

IOANA RUXANDRA KRAFT

Der Angleichungsstand der EG-Produkthaftung

Eine vergleichende Untersuchung am Beispiel der Rechtslage
in Deutschland, Frankreich, Spanien und Rumänien

Juristische Reihe **TENEA** / www.jurawelt.com Bd. 64



64



TENEA

Ioana R. Kraft wurde 1971 in Bukarest geboren. Sie studierte Rechtswissenschaft in Bochum und Düsseldorf. Das Referendariat absolvierte sie in Essen und Caracas. Von 1999 bis 2003 war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, IPR und Rechtsvergleichung in Düsseldorf. Seit 2003 lebt sie in Shanghai, wo sie zunächst für eine Wirtschaftskanzlei arbeitete. Derzeit ist sie für die European Chamber of Commerce in China tätig.

Die Angleichung der europäischen Privatrechte schreitet immer stärker voran. Dabei stellen derzeit die Richtlinien das wichtigste Instrument des europäischen Normgebers dar. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem Angleichungsstand der Produkthaftung nach den Vorgaben der Produkthaftungsrichtlinie der EG vom 25. Juli 1985 (85/374/EWG). Diese Richtlinie ist inzwischen in allen Mitgliedstaaten umgesetzt worden und diente darüber hinaus auch als Vorbild für die Gestaltung der Produkthaftungsrechte anderer Staaten, insbesondere der beitrittswilligen ost- und mitteleuropäischen Staaten. Die Arbeit stellt zunächst das angegliche Produkt haftungsrecht der Mitgliedstaaten Deutschland, Frankreich und Spanien sowie die in Anlehnung an die EG-Produkthaftungsrichtlinie in Rumänien erlassenen Regelungen vergleichend dar. Anschließend werden die Ansatzpunkte der Europäischen Kommission für eine künftige Reform der Produkthaftungsrichtlinie untersucht. Wie der im Januar 2001 vorgelegte Zweite Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie zeigt, hat das angegliche Recht bislang allerdings noch nicht die ihm zugedachte Bedeutung erlangt. Dies beruht zum einen darauf, dass die Richtlinie in besonders sensiblen Bereichen Optionen eröffnet, die von den nationalen Gesetzgebern unterschiedlich ausgefüllt worden sind. Zum anderen liegt es aber auch daran, dass die Gerichte immer noch primär auf die jeweiligen autonomen nationalen Produkthaftungsregelungen zurückgreifen. Im zweiten Teil der Arbeit werden daher die nationalen Produkthaftungsvorschriften in Deutschland, Frankreich und Spanien sowie das neue Produkthaftungsrecht Rumäniens vergleichend gegenübergestellt.

TENEA



Tenea (ἡ Τενέαι), Dorf im Gebiet von Korinth an einem der Wege in die → Argolis, etwas s. des h. Chiliomodi. Sehr geringe Reste. Kult des Apollon Teneates. T. galt im Alt. sprichwörtl. als glücklich, wohl wegen der Kleinheit [...]
Aus: K. Ziegler, W. Sontheimer u. H. Gärtner (eds.): *Der Kleine Pauly*. Lexikon der Antike. Bd. 5, Sp. 585. München (Deutscher Taschenbuch Verlag), 1979.

IOANA RUXANDRA KRAFT

Der Angleichungsstand der EG-Produkthaftung

*Eine vergleichende Untersuchung am Beispiel der Rechtslage
in Deutschland, Frankreich, Spanien und Rumänien*

TENEA



Ioana Ruxandra Kraft:

Der Angleichungsstand der EG-Produkthaftung
*Eine vergleichende Untersuchung am Beispiel der Rechtslage
in Deutschland, Frankreich, Spanien und Rumänien*

(Juristische Reihe TЕНEA/www.jurawelt.com; Bd. 64)

Zugleich Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Dissertation 2003

Gedruckt auf holzfreiem, säurefreiem,
alterungsbeständigem Papier

© TЕНEA Verlag für Medien
Berlin 2004

Alle Rechte vorbehalten. All rights reserved.

Digitaldruck und Bindung:

Polyprint GmbH · 12489 Berlin

Umschlaggestaltung: nach Roland Angst, München

TЕНEA-Graphik: Walter Raabe, Berlin

Printed in Germany 2004

ISBN 3-86504-068-3

*Dem Andenken meiner Mutter
und
Timo*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2003/2004 von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im April 2003 abgeschlossen. Nach diesem Zeitpunkt erschienene Beiträge konnten nur vereinzelt berücksichtigt werden. Für die Druckfassung konnte noch die *Ley 23/2003, de 10 Julio, Garantías en la Venta de Bienes de Consumo* in den Grundzügen eingearbeitet werden. Eine vollständige Untersuchung der Neuregelung war indes nicht mehr möglich.

Meinem verehrten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. *Dirk Looschelders*, gilt mein herzlicher Dank für die engagierte und jederzeit motivierte Betreuung meiner Arbeit sowie für seine stete Bereitschaft zu wissenschaftliche Diskussionen. Auch als Vorgesetzten danke ich ihm für den Freiraum, den er mir für die Erstellung dieser Arbeit zu gewähren bereit war. Mein herzlicher Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. *Dirk Olzen* für das rasche Erstellen des Zweitgutachtens. Darüber hinaus möchte ich beiden für die wissenschaftlich bereichernde und menschlich angenehme Zeit an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität danken.

Besonders danken möchte ich meinen Eltern und meinem Ehemann. In Liebe und Dankbarkeit gedenke ich meiner Mutter, die mich während des Studiums und der Promotion stets begleitet und unterstützt hat. Meinem Ehemann möchte ich dafür danken, dass er mir jederzeit ein wertvoller Diskussionspartner war und Teile des Manuskripts immer wieder kritisch gelesen hat. Sein uneingeschränkter Rückhalt war für das Gelingen dieser Arbeit unentbehrlich.

Großer Dank gebührt nicht zuletzt meinen langjährigen Freundinnen, Frau Rechtsanwältin *Patricia Pliatskas* und Frau Rechtsanwältin *Simone Dahlmann*, für die Übernahme umfangreicher Korrekturarbeiten.

Shanghai, im April 2004

Ioana Ruxandra Kraft

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	VII
Einleitung.....	1
I. Problemstellung	1
II. Gegenstand der Untersuchung und Auswahl der zu untersuchenden Rechtsordnungen	9
III. Gang der Untersuchung	12
1. Teil: Die Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie in nationales Recht.....	13
§ 1 Die nationalen Umsetzungsnormen	13
I. Das deutsche Produkthaftungsgesetz	13
II. <i>Loi n° 98-389 du 19 mai 1998</i>	14
III. Ley de Responsabilidad civil por los daños causados por productos defectuosos	16
IV. Die rumänische Verbraucherschutzanordnung	17
§ 2 Der Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung.....	21
I. Deutschland	21
II. Frankreich	22
III. Spanien	22
IV. Rumänien	23
§ 3 Die von der PH-Richtlinie erfassten Produkte	23
I. Das Landwirtschaftsprivileg	24
II. Gas, Wasser und Wärmeenergie	26
1. Spanien	26
2. Rumänien.....	27
§ 4 Die Haftungsadressaten	28
I. Deutschland	29
II. Frankreich	29
1. Die Verkäuferhaftung	30
a) Das Vertragsverletzungsverfahren.....	30
b) Die subsidiäre Haftung des Lieferanten.....	32
2. Die Haftung von Bauunternehmern und Hersteller von Baumaterialien	32
III. Spanien	34
IV. Rumänien	37
§ 5 Mehrheit von Haftpflichtigen	39
§ 6 Der Fehlerbegriff.....	40
§ 7 Die Verteilung der Beweislast	42
§ 8 Die Entlastungsmöglichkeiten des Herstellers.....	43
I. Nicht vom Hersteller in den Verkehr gebrachte Produkte.....	43
II. Nichtvorliegen des Fehlers bei Inverkehrbringen des Produkts und spätere Fehlerentstehung.....	45
III. Nicht für den Verkauf hergestelltes Produkt.....	46
IV. Fehler infolge normgerechten Verhaltens	47

1. Frankreich	47
2. Spanien	48
V. Keine Fehlerkenntnis nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens	49
1. Deutschland	50
2. Frankreich	51
a) Die Produktbeobachtungspflicht.....	52
b) Sonderregelung für Teile des menschlichen Körpers.....	53
3. Spanien	54
4. Rumänien.....	54
VI. Die Zuliefererhaftung	54
§ 9 Der zu ersetzende Schaden	55
I. Der Ersatz materieller Schäden.....	55
1. Deutschland	56
2. Frankreich	57
3. Spanien	59
4. Rumänien.....	59
II. Der Ersatz immaterieller Schäden	62
1. Deutschland	62
2. Frankreich	64
3. Spanien	65
4. Rumänien.....	67
§ 10 Die Begrenzung der Haftung durch Höchstbeträge	68
§ 11 Die untere Haftungsgrenze bei Sachschäden	69
I. Deutschland	70
II. Frankreich	71
III. Spanien	72
IV. Rumänien	72
§ 12 Handlungen Dritter und Mitverschulden des Geschädigten	73
§ 13 Die zeitliche Haftungsbegrenzung	74
I. Die Verjährung	74
II. Das Erlöschen der Haftung	74
1. Frankreich	75
2. Rumänien.....	76
§ 14 Das Freizeichnungsverbot	77
§ 15 Die Ersatzansprüche aus anderen Rechtsgründen.....	77
I. Das deutsche Arzneimittelgesetz	81
II. Die Haftung der Hersteller von Baumaterialien	89
III. Die spanische Ley general para la defensa de los consumidores y usuarios	89
§ 16 Zusammenfassende Gegenüberstellung.....	92
I. Die Form und der Zeitpunkt der Umsetzung	92
II. Die von der Richtlinie erfassten Produkte	93
III. Die Haftungsadressaten	93
V. Der Gesamtschuldnerausgleich	95
VI. Die Verteilung der Beweislast	95
VII. Der Haftungsausschluss für das Entwicklungsrisiko.....	96
VIII. Der zu ersetzende Schaden.....	98
IX. Die Begrenzung der Haftung durch Höchstbeträge und die untere Haftungsgrenze.....	98

X. Die zeitliche Haftungsbegrenzung.....	100
XI. Das Freizeichnungsverbot.....	101
XII. Die Ersatzansprüche aus anderen Rechtsgründen.....	101
XII. Ergebnis	102
§ 17 Die Ansatzpunkte der Europäischen Kommission für eine künftige Reform der Produkthaftungsrichtlinie.....	102
I. Die Einbeziehung unbeweglicher Sachen.....	103
II. Die Lieferantenhaftung	104
1. Die Frist für die Benennung des Herstellers	105
2. Die Haftung der Gewerbetreibenden in der Absatzkette	105
III. Die Beweislast.....	107
1. Die Einführung allgemeiner Vermutungsregelungen	108
2. Die Kosten für Sachverständige und die Weitergabe von Unterlagen.....	108
3. Market Share Liability	110
IV. Die Abschaffung des Einwandes des Entwicklungsrisikos	114
1. Der Meinungsstand.....	114
2. Würdigung	114
3. Produktbeobachtungspflicht statt Haftung für Entwicklungsrisiken?.....	118
V. Die Einführung von Entschädigungsfonds für Entwicklungsrisiken	119
VI. Die Erweiterung des Schadensbegriffs	121
1. Schäden an gewerblich genutzten Sachen.....	121
2. Immaterielle Schäden	123
VII. Die Abschaffung der Haftungsgrenzen.....	124
VIII. Die Abschaffung der Zehnjahresfrist	125
2. Teil: Das nationale Recht	127
§ 1 Deutschland	128
I. Historische Entwicklung der Produkthaftung in Deutschland.....	128
II. Die Haftung auf vertraglicher Grundlage	129
III. Die Produkthaftung nach allgemeinem Deliktsrecht.....	131
1. Der Inhalt der Verkehrssicherungspflichten des Herstellers.....	133
a) Die Konstruktionspflichten	133
b) Die Fabrikationspflichten	134
c) Die Instruktions- und Warnpflichten	135
d) Die Produktbeobachtungs- und Rückrufpflichten	136
2. Die Träger der Verkehrssicherungspflichten	137
a) Der Hersteller	137
b) Der Quasi-Hersteller	138
c) Der Vertriebshändler und der Importeur.....	139
3. Der Anspruchsinhaber	140
4. Die Verteilung der Beweislast.....	141
5. Der Umfang der Haftung	143
a) Die allgemeinen Grundsätze	143
b) Der Ersatz von Schäden am Produkt selbst	144
6. Die Haftungsfreizeichnung oder -beschränkung.....	146
7. Die Verjährung	147
IV. Die spezielle außervertragliche Produkthaftung	148
V. Die Konkurrenzen	148

VI. Zusammenfassung	148
§ 2 Frankreich	150
I. Die Entwicklung der Produkthaftung	150
1. Die bisherige Entwicklung	151
2. Der <i>Viney</i> -Entwurf	152
II. Die Haftung auf vertraglicher Grundlage	153
1. Die Sachmängelgewährleistung (<i>garantie des vices cachés</i>)	154
a) Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung	154
b) Die Verteilung der Beweislast	156
c) Die Rechtsfolgen	157
d) Der <i>bref délai</i> des Art. 1648 C. civ.	158
e) Der Umfang der Haftung	159
f) Die Haftungsbeschränkungen und der Ausschluss der Haftung	160
2. Die <i>non-conformité</i> -Haftung	160
a) Die Voraussetzungen der <i>non-conformité</i> -Haftung	161
b) Der Umfang der Haftung	162
c) Die Haftungsbeschränkungen	162
3. Die vertragliche Haftung wegen der Verletzung von Nebenpflichten.....	163
a) Die Verletzung von Aufklärungs- oder Warnpflichten	163
b) Die Verletzung einer <i>obligation de sécurité</i>	164
aa) Die Haftungsvoraussetzungen	164
bb) Der Haftungsumfang	166
cc) Das Verhältnis der Haftung wegen der Verletzung einer <i>obligation de sécurité</i> zu der Haftung des Herstellers nach den Art. 1386 ff. C. civ.	166
III. Die Produkthaftung nach allgemeinem Deliktsrecht.....	169
1. Die Verschuldenshaftung nach Art. 1382, 1383 C. civ.	169
2. Die <i>gardien</i> -Haftung nach Art. 1384 Abs. 1 C. civ.	171
a) Die Grundsätze der <i>gardien</i> -Haftung des Hersteller.....	171
b) Die Verteilung der Beweislast	173
c) Der Umfang des Schadensersatzes	174
d) Der Haftungsausschluss für Entwicklungsrisiken	174
e) Die Verjährung	175
f) Die <i>gardien</i> -Haftung nach den EuGH-Urteilen vom 25. April 2002	175
IV. Die Konkurrenzen	176
V. Direkthaftung und Kettenregress.....	177
1. Die <i>action directe</i>	177
2. Der <i>appel en garantie</i>	180
3. Das Rückgriffsrecht des Verkäufers nach Art. 4 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie.....	181
VI. Zusammenfassung	181
§ 3 Spanien	183
I. Die geschichtliche Entwicklung der Produkthaftung.....	183
II. Die Ansprüche nach dem <i>Código Civil</i>	185
1. Die vertraglichen Ansprüche	185
a) Das Gewährleistungsrecht (<i>saneamiento por vicios</i>).....	186
b) Die Bestimmungen der <i>Ley de Garantías en la Venta de los Bienes de Consumo</i>	188

c) Die Haftung des Verkäufer-Herstellers nach allgemeinem Vertragsrecht	190
aa) Die Haftungsvoraussetzungen	190
bb) Die Rechtsfolgen	190
cc) Die Verteilung des Beweislast	191
dd) Der Haftungsumfang	192
ee) Die Verjährung der Ansprüche nach Art. 1101 ff. CC	192
d) Die vertragliche Haftungsfreizeichnung	193
e) Die Reklamationsrechte und Garantien nach dem LGDCU	194
2. Die deliktischen Ansprüche	194
a) Die Haftungsvoraussetzungen	195
aa) Das Verhalten des Herstellers	196
bb) Die Rechtswidrigkeit (<i>antijudicialidad</i>)	196
cc) Das Verschulden (<i>culpa</i>)	197
b) Die Verteilung der Beweislast	197
c) Der Haftungsumfang	198
3. Die Verjährung	199
4. Die Konkurrenz zwischen der vertraglichen und der deliktischen Haftung	200
III. Der Schadensersatz nach dem <i>Código Penal</i>	200
IV. Die Konkurrenz zwischen dem Zivil- und dem Strafrecht	201
V. Die Haftung nach dem allgemeinen Verbraucherschutzgesetz	202
VI. Zusammenfassung	203
§ 4 Rumänien	204
I. Einleitende Bemerkungen zum rumänischen Zivilrecht	207
II. Überblick über das rumänische Zivilrecht	208
III. Frühere Ansätze einer Haftung für fehlerhafte Produkte	209
IV. Die heutige Rechtslage	210
V. Die Haftung für fehlerhafte Produkte auf vertraglicher Grundlage	211
1. Die Haftung für verborgene Mängel	212
a) Der Mangel (<i>viciul</i>)	212
b) Der Zeitpunkt des Vorliegens des Mangels	214
c) Schwerwiegender Mangel	215
d) Die Verborgenheit des Mangels	215
e) Die Kenntnis des Verkäufers	218
f) Die Beweislast	219
g) Die Rechtsfolgen	220
aa) Die Wandlung	220
bb) Die Minderung	220
cc) Der Schadensersatz	221
dd) Die Nachbesserung	221
h) Die Verjährung	222
i) Der vertragliche Haftungsausschluss und die Haftungsbegrenzung	223
2. Die Garantiehafte nach der VerbraucherschutzAO	225
a) Begriffsbestimmung	227
aa) Die Garantiefrist	227
bb) Die durchschnittliche Gebrauchsdauer	229
b) Der Haftungsgrund	229
c) Die Haftungsvoraussetzungen	229
d) Die Anspruchsgegner	230

e) Die Verteilung der Beweislast.....	231
f) Die Haftungsausschlussgründe	232
g) Die Rechtsfolgen	232
aa) Die Rechtsfolgen des Art. 12 der VerbraucherschutzAO	232
bb) Die Rechtsfolgen des Art. 42 der VerbraucherschutzAO	234
h) Bewertung der neuen Garantiehaftung nach der VerbraucherschutzAO	235
3. Die Gewährleistung nach der Regierungsentscheidung 665/1995	236
VI. Die deliktsrechtliche Produkthaftung.....	238
1. Überblick über das allgemeine rumänische Deliktsrecht.....	239
2. Die verschuldensunabhängige Haftung des Sachhalters.....	239
a) Die Entwicklung der Sachhalterhaftung gem. Art. 1000 Abs. 1 ZGB.....	240
b) Die Haftungselemente	241
aa) Die Sache	241
bb) Der Sachmangel	242
cc) Die Sachherrschaft	244
dd) Der Schaden	245
ee) Die Verteilung der Beweislast	245
ff) Umfang des zu ersetzenden Schadens	245
gg) Die Entlastungsmöglichkeiten des Produzenten.....	246
c) Die Verjährung	247
3. Die Überlagerung des Deliktsrechts durch die VerbraucherschutzAO	247
VII. Konkurrenzen	248
VIII. Zusammenfassung	248
§ 5 Zusammenfassende Gegenüberstellung der Ergebnisse	250
I. Die Produktbeobachtungspflicht.....	251
II. Die Verteilung der Beweislast	251
III. Der Umfang der Haftung.....	252
1. Der Ersatz von Schäden an gewerblich genutzten Sachen	252
2. Der Ersatz von Schäden am Produkt selbst	252
3. Haftungsgrenzen	253
IV. Die Haftung für das Entwicklungsrisiko.....	253
V. Die Verjährungsregelungen	254

3. Teil: Der Stand der Angleichung der EG-Produkthaftung und die Perspektiven des europäischen Produkthaftungsrechts..... 255

§ 1 Der Angleichungsstand der EG-Produkthaftung in Deutschland, Frankreich und Spanien	255
§ 2 Die Überarbeitung der Richtlinie	257
§ 3 Die Auswirkungen der Übernahme der Richtlinienvorgaben in Rumänien ...	259
§ 4 Die Bedeutung der Richtlinie für das moderne Produkthaftungsrecht	259
§ 5 Eignung des Richtlinienmodells als Grundlage für ein einheitliches europäisches Produkthaftungsrecht	262
§ 6 Schluss	266

Literaturverzeichnis..... 268

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
ABIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AC	Aranzadi Civil
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADC	Anuario de Derecho Civil
ADZ	Allgemeine Deutsche Zeitung für Rumänien
a. F.	alte Fassung
allg.	allgemein(e [n, r. s])
AMG	Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976
Anm.	Anmerkung
AP	Audiencia Provincial (spanisches Regionalgericht)
Art.	Artikel, article(s), articol (o)/(e)
Aufl.	Auflage
BB	Der Betriebsberater
Bd.	Band
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie
Begr.	Begründung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BOCG	Boletín Oficial de las Cortes Generales
BOE	Boletín Oficial del Estado
B. Of.	Buletinul Oficial (rumänisches Amtsblatt)
Bull. civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation, chambres civiles
bzw.	beziehungsweise

C. App.	Cour d'Appel
Cass. civ.	Cour de cassation, chambre civile
Cass. com.	Cour de cassation, chambre commerciale et financière
CC	Código Civil
C. civ.	Code civil
C. consom.	Code de la consommation
chr.	Chronique
civ.	civil (frz./ro)
C. L	Colección Legislativa de Législation y Jurisprudencia
Dalloz	Recueil Dalloz Sirey de Doctrine, de Jurisprudence et de Legislation (ab 1965)
Dalloz aff.	Dalloz affaires
DB	Der Betrieb
dec.	decizie (Entscheidung)
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelstag
DJT	Deutscher Juristentag
doctr.	Doctrine
D. P.	Dalloz Recueil Périodique et Critique de Jurisprudence de Legislation et de Doctrine (1825-1940)
EG	Europäische Gemeinschaften
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EuZV	Europäische Zeitschrift für Verbraucherrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f.	folgende (Seite)
fasc.	Fascicule
ff.	folgende (Seiten)
Fn.	Fußnote
frz.	französische(n, r, s)
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
GG	Grundgesetz

ggf.	gegebenenfalls
h. M.	herrschende(r) Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i. d. R.	in der Regel
IR	Informations Rapides
i. S.	im Sinne
i. Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
J.-C. de procédure civile	Juris-Classeur de procédure civile
JCP	Juris-Classeur Périodique (La semaine juridique)
JCP éd. E.	Juris-Classeur Périodique (La semaine juridique), Édition entreprises
J. O.	Journal Officiel de la République Française
JOR	Jahrbuch für Ostrecht
jurisprud.	Jurisprudence
JZ	Juristenzeitung
Koord.	Koordinatoren
lat.	lateinisch
lég.	Législation
LGDCU	Ley general para la defensa de los consumidores y usuarios
LGVBC	Ley de garantías en la venta de bienes de consumo
LRP	Ley de responsabilidad civil por los daños causados por productos defectuosos
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
M. Of.	Monitorul Oficial al României (rumänisches Amtsblatt)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n°	numéro (frz.: Nummer)
NCPC	Nouveau Code de Procédure Civile
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
panor.	Panorama

PHi	Produkthaftpflicht International
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RDrCom	Revista de drept comercial
REDConsum.	Revue Européenne de Droit de la Consommation
RegE	Regierungsentwurf
RevRSJ	Revue Roumaine de Sciences Juridiques
RevRScS	Revue Roumaine de Sciences Sociales
RIDC	Revue Internationale de Droit Comparé
RJ	Repertorio Aranzadi de Jurisprudencia
RJC	Revista Juridica de Catalunya
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RTDciv	Revue trimestrielle de droit civil
RTDcom	Revue trimestrielle de droit commercial et de droit éco- nomique
rumän.	rumänisch
s. civ.	secția civilă (zivilistische Abteilung des Obersten rumäni- schen Gerichtshofes)
Sirey	Sirey recueil général des lois et des arrêts
Somm.	Sommaire
st.	ständig(e)
tabl	Tableaux
Trib.	Tribunal
TS	Tribunal Supremo (Oberster spanischer Gerichtshof)
T. S.	Tribunalul Suprem (Oberster rumänischer Gerichtshof)
Vgl.	vergleiche
VersR	Versicherungsrecht
VuR	Verbraucher und Recht
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa
WM	Wertpapiermitteilungen
z. B.	zum Beispiel

ZGB	rumänisches Zivilgesetzbuch (Codul civil)
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für europarechtliche Studien

Einleitung

I. Problemstellung

Bereits seit Anfang des letzten Jahrhunderts ist in den verschiedenen europäischen Rechtsordnungen das Problem der Haftung des Herstellers für Schäden, die sein Produkt verursacht hat, bekannt. In Frankreich hatte sich die Rechtsprechung sogar schon Ende des 19. Jahrhunderts mit der Haftung professioneller Hersteller und Händler zu beschäftigen¹. Bei der Lösung des Problems sind Gesetzgeber und Rechtsprechung jedoch in den einzelnen Ländern verschiedene Wege gegangen. In Frankreich etwa können der direkte Käufer sowie alle diejenigen, die mit dem Hersteller durch eine Vertragskette mittelbar verbunden sind, lediglich vertragliche Ansprüche geltend machen. Nur Dritten stehen deliktische Ansprüche zu. In Deutschland und Spanien haben es Rechtsprechung und Lehre dagegen abgelehnt, die vertragliche Haftung auf andere als den Vertragspartner auszudehnen. Vertragliche Produkthaftungsansprüche kann daher nur derjenige geltend machen, der das Produkt unmittelbar vom Hersteller kauft. Anderen Produktgeschädigten stehen nur deliktische Ansprüche zu. Teilweise ist die Produkthaftung auch in Sondergesetzen geregelt worden, wie etwa in Spanien mit dem Verbraucherschutzgesetz von 1984², das für alle Arten von Produkten galt³ oder in Deutschland durch das Arzneimittelgesetz⁴, das nur für bestimmte Produkte gilt⁵. Aber auch die einzelnen Haftungsvoraussetzungen sind unterschiedlich entwickelt worden.

¹ Vgl. etwa C. App. *Lyon* vom 24.7.1877, Sirey 1878 II, S. 1 (4); C. App. *Bourges* vom 27.6.1893, D. P. 1894 II, S. 573, bestätigt durch die *Cour de Cassation* vom 30.1.1895, Sirey 1899 I, S. 271. Cass. civ. vom 12.11.1884, Sirey 1886 I, S. 149; D. P. 1885 I, S. 357.

² *La Ley 26/1984 de 19 de julio General para la defensa de los Consumidores y Usuarios* (BOE 23. und 24. Juli 1984, Nr. 175 und 176). Im Folgenden LGDCU. Vgl. dazu unten 2. Teil § 3 V.

³ Die Vorschriften des Gesetzes über die Produkthaftung sind durch das spanische Produkthaftungsgesetz für unanwendbar erklärt worden. Dazu unten 1. Teil § 15 III.

⁴ Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I 1976, S. 2445). Im Folgenden AMG.

⁵ Ansprüche nach dem AMG bleiben gem. § 15 Abs. 1 ProdHaftG unberührt.

So haften zum Beispiel in Frankreich der gewerbliche Hersteller-Verkäufer und der gewerbliche Händler-Verkäufer nach dem herkömmlichen nationalen Recht verschuldensunabhängig, während in Deutschland für den vertraglichen Schadensersatz in der Regel Verschulden erforderlich ist. Damit sind auf der einen Seite die französischen Hersteller und Händler gegenüber deutschen schlechter gestellt. Auf der anderen Seite ist es aber für französische Käufer leichter, den Schaden, der ihnen durch fehlerhafte Produkte entstanden ist, ersetzt zu bekommen.

Auch nach den herkömmlichen nationalen deliktsrechtlichen Vorschriften haften die Hersteller in den verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich streng. Dementsprechend unterschiedlich hoch ist daher auch der Schutz, der Opfern von Produktfehlern zukommt. So kann sich der Verletzte in Frankreich mit der *gardien*-Haftung gem. Art. 1384 des *Code Civil*⁶ auf einen Gefährdungshaftungstatbestand berufen, während das in Deutschland nach § 823 Abs. 1 BGB und in Spanien nach Art. 1902 CC erforderliche Verschulden des Herstellers vermutet wird.

Nach französischem Recht wird der Hersteller nicht von der Haftung frei, wenn sich das Entwicklungsrisiko realisiert, während die Nichterkennbarkeit eines Produktfehlers nach dem Stand von Wissenschaft und Technik in Deutschland und Spanien als Haftungsausschlussgrund gilt⁷.

Diese Unterschiede auszugleichen war Ansinnen des gemeinschaftlichen Normgebers. Dies spiegelt sich in den einleitenden Erwägungen der Gründe für den Erlass der Richtlinie 85/274/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Haftung für fehlerhafte Produkte wider⁸. Dort heißt es:

„Eine Angleichung der einzelstaatlichen Vorschriften über die Haftung des Herstellers für Schäden, die durch die Fehlerhaftigkeit seiner Pro-

⁶ Französisches Zivilgesetzbuch von 1804.

⁷ Dazu unten 2. Teil.

⁸ Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1985 (ABl. EG L 210 vom 7.8.1985 S. 29). Im Folgenden Produkthaftungsrichtlinie.

dukte verursacht worden sind, ist erforderlich, weil deren Unterschiedlichkeit den Wettbewerb verfälschen, den freien Warenverkehr innerhalb des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen und zu einem unterschiedlichen Schutz des Verbrauchers vor Schädigungen seiner Gesundheit und seines Eigentums durch ein fehlerhaftes Produkt führen kann.“

Zielsetzung der Richtlinie ist es also einerseits, dem Interesse der Bürger am Schutz gegen die Risiken, die sich für ihre Gesundheit, ihre körperliche Unversehrtheit und ihr materielles Eigentum aus einer modernen Wirtschaft ergeben, eingehend Rechnung zu tragen. Andererseits sollen aber auch die Hersteller vor Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedlich strenge Haftungsgesetze geschützt und die negativen Auswirkungen dieser Unterschiede auf die Innovation, die Wettbewerbsfähigkeit und die Schaffung von Arbeitsplätzen abgemildert werden⁹. Die Richtlinie gibt dabei den Gesamtrahmen der Herstellerhaftung vor. Sie ist inzwischen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt worden.

In Rumänien, wie in vielen sozialistischen Staaten, war die Haftung des Herstellers für Schäden, die durch fehlerhafte Produkte verursacht wurden, nur in der Theorie bekannt. Das größere praktische Problem lag in der Verfügbarkeit mancher Produkte¹⁰. So musste jemand, der einen PKW erwerben wollte, seine Bestellung Jahre im Voraus abgeben. Andere Produkte, wie die meisten Elektrogeräte, waren gar nicht im Handel erhältlich. Lebensmittel waren rationiert. Die Sicherheit des Produktnutzers sollte dadurch gewährleistet werden, dass den herstellenden sozialistischen Einheiten bestimmte Sicherheitsanforderungen auferlegt wurden¹¹.

Ein weiterer Grund, weshalb die Haftung des Herstellers in der rumänischen Rechtsprechung so wenig Beachtung fand, mag auch in der späten Industrialisierung des Landes zu sehen sein. Eine nennenswerte rumäni-

⁹ So das Grünbuch der Kommission zur zivilrechtlichen Haftung für fehlerhafte Produkte vom 28. Juli 1999 S. 6 (KOM(1999) 396 endg.), im Folgenden Grünbuch.

¹⁰ C. T. Ungureanu, Drept internațional privat, S. 2, Fn. 3.

¹¹ Vgl. ausführlich dazu unten 2. Teil § 4 III.

sche Industrie ist erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden. Anfang der 30er Jahre waren lediglich 10 % der Angestellten in der Industrie tätig¹². Demnach waren die Verbraucher in viel geringerem Umfang mit komplexen, maschinell gefertigten Produkten konfrontiert als in den Industriestaaten. Der Warenabsatz erfolgte in den meisten Fällen im Verhältnis Hersteller-Benutzer, so dass die kaufrechtlichen Normen für die Fälle ausreichend waren, in denen der Käufer aufgrund der Mangelhaftigkeit eines Produkts einen Schaden erlitten hatte.

Nach nationalem Recht ist Art. 1000 des rumänischen Zivilgesetzbuchs¹³, dem Art. 1384 C. civ. als Vorbild diente, eine mögliche Anspruchsgrundlage für die Haftung des Herstellers, der nicht zugleich Verkäufer ist. Im Schrifttum wird jedenfalls nach französischem Vorbild von einer Haftung des Herstellers als Sachhalter ausgegangen¹⁴. Dies ist jedoch von der Rechtsprechung nicht bestätigt worden. Eine solche Auslegung liegt auch nur nahe, wenn man wie in Frankreich zwischen der *garde de comportement* und der *garde de la structure* unterscheidet¹⁵. Diese Unterscheidung hat die rumänische Rechtsprechung allerdings, soweit ersichtlich, noch nie vorgenommen. Im Jahre 2000 erließ schließlich die rumänische Regierung eine Anordnung zur Produkthaftung, die die Vorgaben der EG-Produkthaftungsrichtlinie übernahm. Deren Vorschriften sind inzwischen in die allgemeine Verbraucherschutzverordnung übernommen worden¹⁶. Damit können sich heute rumänische Verbraucher jedenfalls auf diese Haftungsnormen berufen, wenn sie durch ein fehlerhaftes Produkt verletzt oder die von ihnen privat genutzten Sachen beschädigt werden.

Infolge der Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie ist also in allen vier zu untersuchenden Rechtsordnungen jeder Hersteller unabhängig von einem Verschulden und von dem Vorhandensein einer vertraglichen

¹² Verseck, Rumänien, S. 13.

¹³ Vgl. ausführlich dazu unten 2. Teil § 4 II.

¹⁴ Vgl. dazu unten 2. Teil § 4 VI 2 b).

¹⁵ Vgl. dazu unten 2. Teil § 3 III 2 a).

¹⁶ Vgl. dazu 1. Teil § 1 IV. Zuvor waren zwar einige andere verbraucherschützende Vorschriften erlassen worden. Sie betrafen allerdings nur vertragliche Ansprüche.

Beziehung zum Geschädigten verpflichtet, die durch ein fehlerhaftes Produkt verursachten Schäden an der Gesundheit, der Sicherheit oder dem privaten Eigentum eines anderen wiedergutzumachen.

Die von der Produkthaftungsrichtlinie bezweckte Angleichung der unterschiedlichen Regelungen und der daraus resultierenden unterschiedlichen Haftungsniveaus soll jedoch zunächst noch keine vollkommene Harmonisierung sein, sondern eine nur partielle Annäherung der Produkthaftungsrechte¹⁷. Durch diese soll erst der Weg zu einer umfassenden Harmonisierung vorbereitet werden¹⁸, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie wegen der verschiedenen Rechtstraditionen in den Mitgliedstaaten nicht möglich war¹⁹. Der Richtliniengeber hat daher den Staaten in drei wesentlichen Punkten die Möglichkeit eingeräumt, von den gemeinsamen Vorschriften abzuweichen. Die Einbeziehung landwirtschaftlicher Naturprodukte²⁰, die Haftung für Entwicklungsrisiken²¹ und die Haftungsbegrenzung bei Schäden infolge von Tod oder Körperverletzung, die durch die gleichen Artikel mit demselben Fehler verursacht wurden²², waren optional. Aus diesem Grunde sollte die Kommission alle fünf Jahre den Gemeinschaftsinstitutionen einen Bericht über die allgemeine Anwendung der Richtlinie vorlegen und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge unterbreiten²³. Unter „Anwendung der Richtlinie“ sind allerdings nicht nur deren Umsetzung, sondern auch ihre Auswirkungen auf die Industrie der Mitgliedstaaten, die Benutzer von Produkten und das Versicherungswesen gemeint²⁴.

¹⁷ Erwägungsgrund Nr. 1 der Produkthaftungsrichtlinie; *Sack*, *VersR* 1988, S. 439.

¹⁸ Erwägungsgründe Nr. 1 und 18 der Produkthaftungsrichtlinie; dazu *Taschner/Frietsch* Einf. Rn. 169.

¹⁹ Eine Rechtsvereinheitlichung wäre damals ohnehin nicht möglich gewesen, da der Art. 100 EWG, der die Rechtsgrundlage für den Erlass der Richtlinie bildete, dem Gemeinschaftsnormgeber nur die Befugnis zur Rechtsangleichung erteilte (vgl. ausführlich dazu *Taschner/Frietsch* aaO).

²⁰ Vgl. dazu unten 1. Teil § 3 I.

²¹ Vgl. dazu unten 1. Teil § 8 V.

²² Vgl. dazu unten 1. Teil § 10.

²³ Erwägungsgrund Nr. 18 der Produkthaftungsrichtlinie. Die Verpflichtung der Kommission zur Berichterlegung wurde in Art. 21 festgeschrieben.

²⁴ Vgl. *Taschner/Frietsch* Art 21 Richtl. Rn. 3.

Den ersten nach Art. 21 der Richtlinie vorgesehenen Bericht an die Gemeinschaftsinstitutionen legte die Kommission am 13. Dezember 1995 vor²⁵. Darin stellte sie fest, dass es noch wenig Erfahrungen mit den Umsetzungsgesetzen gab, so dass sie es noch nicht für angebracht hielt, Änderungen vorzuschlagen²⁶. Um den zweiten Bericht vorzubereiten, hat die Kommission am 28. Juli 1999 ein Grünbuch²⁷ herausgegeben, auf dessen Grundlage die interessierten Kreise²⁸ über die Anwendung der Richtlinie in der Praxis und den Inhalt einer eventuellen Überarbeitung befragt worden sind. Dies sollte die Feststellung ermöglichen, wie sich das Regelwerk gegenwärtig auf den Opferschutz aber auch auf die betroffenen Wirtschaftszweige auswirkt. Die Stellungnahmen²⁹ sollten Anhaltspunkte dafür liefern, ob und ggf. in welcher Form eine Reform im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Beteiligten erforderlich ist. Die Kommission stellte hierzu einige Ansätze für eine künftige Reform zur Diskussion³⁰.

Auf der Grundlage des mit dem Grünbuch angestoßenen Meinungsaustausches verfasste die Kommission am 31. Januar 2001 den zweiten Bericht über die Anwendung der Richtlinie³¹. In diesem Bericht stellte sie u. a. fest, dass sich Kläger in den Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Österreichs³², nach wie vor auf die ihnen vertrauten Regelungen des inländischen Vertrags- oder Deliktsrechts berufen. Nach diesen Vorschriften erhalten die Geschädigten auch Ersatz von Sachschäden unter 500 Euro, d. h. unterhalb der von der Richtlinie in Art. 9 Satz 1 lit. b) vorgesehe-

²⁵ „Erster Bericht über die Anwendung der Ratsrichtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (85/374/EWG)“ KOM(95) 617 endg. Im Folgenden Erster Bericht.

²⁶ Erster Bericht KOM(95) 617 endg. S. 2.

²⁷ „Grünbuch - Die zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte Produkte“, 28.07.1999, KOM (1999) 396 endg.

²⁸ Insbesondere die Wirtschaft, die Verbraucher, die Versicherungen und die Behörden (Grünbuch KOM(1999) 396 endg., S. 8).

²⁹ Die einzelnen Stellungnahmen sind - sofern nicht ausdrücklich um Vertraulichkeit ersucht wurde - unter http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/goods/liability/replies.htm veröffentlicht worden.

³⁰ Vgl. Grünbuch KOM(1999) 396 endg. S. 20 ff. Dazu im einzelnen unten 1. Teil § 17.

³¹ „Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 85/374 über die Haftung für fehlerhafte Produkte“ KOM(2000) 893 endg. Im Folgenden Zweiter Kommissionsbericht.

³² Den Versuch einer Erklärung, warum die Richtlinie in Österreich auf größere Akzeptanz als in den anderen Mitgliedstaaten gestoßen ist, unternimmt *Posch* in *ZeuP* 2001, S. 595 ff.; *ders.* *ZEuS* 2002, S. 55 ff.

nen Grenze, sowie von Schäden am Produkt selbst und am gewerblich genutzten Eigentum³³.

Ferner ergab die Untersuchung, dass die Gerichte die europäischen und die nationalen Vorschriften parallel anwenden, wobei die nationalen Vorschriften vorrangig herangezogen werden. In der Stellungnahme der Bundesregierung zum Grünbuch heißt es nach Auswertung der Stellungnahmen der beteiligten Kreise wörtlich dazu, dass in Deutschland „kaum Daten über die Anwendung der Richtlinie vorliegen. Dasselbe gilt für die gerichtliche Praxis, in der das Produkthaftungsgesetz, das die Richtlinie in nationales Recht umsetzt, bislang keine nennenswerte Bedeutung erlangt hat. Die Bundesregierung folgert hieraus, dass in der deutschen Schadenspraxis das Produkthaftungsgesetz keine wesentliche Rolle spielt.“³⁴ Auch *Kullmann* stellt in seiner Rechtsprechungsübersicht für die Jahre 1998 bis 2000 fest, dass die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz in Deutschland nur eine geringe Rolle spielt³⁵. Nicht anders verhält es sich in den anderen Mitgliedstaaten³⁶. Grund dafür ist insbesondere, dass das nationale Recht den Gerichten vertrauter ist und es dazu bereits gefestigte Rechtsprechung gibt³⁷. In Deutschland werden zudem die Normen des allgemeinen Deliktsrechts in einer Weise interpretiert, die einer verschuldensunabhängigen Haftung sehr nahe kommt³⁸.

Die Kommission kam auch in diesem zweiten Bericht zu der Auffassung, dass nach wie vor nicht ausreichend Informationen über die Anwendung der Richtlinie vorliegen. Es soll daher kurzfristig eine Sachverständi-

³³ Vgl. den Bericht der Kommission KOM(2000) 893 endg., S. 9. Eine vergleichende Übersicht gibt auch *Posch*, ZeuP 2001, S. 595 ff.

³⁴ Die Stellungnahme ist abrufbar unter:

http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/de/goods/liability/index.htm.

³⁵ *Kullmann*, NJW 2000, S. 1912 (1914); *ders.* PHi Jubiläumsausgabe 2002, S. 14 (22). In seinem Rechtsprechungsbericht zeigt *Kullmann*, dass der BGH § 1 ProdHaftG lediglich in einem Fall als Anspruchgrundlage herangezogen hat, und zwar in dem sog. Mineralwasserflasche III-Fall (BGHZ 129, S. 353).

³⁶ Zur Anwendung des Umsetzungsgesetzes in Spanien siehe die Stellungnahme der *Cuatrecasas Abogados* und die des *Instituto Nacional del Consumo*. Beide abrufbar unter: http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/de/goods/liability/index.htm. Zur Anwendung des französischen Umsetzungsgesetzes siehe die Stellungnahme der Rechtsanwälte *August & Debouzy*. Ebenfalls abrufbar unter: http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/de/goods/liability/index.htm.

³⁷ Zweiter Kommissionsbericht KOM(2000) 893 endg. S. 9.

³⁸ Zweiter Kommissionsbericht KOM(2000) 893 endg. S. 9.

gengruppe eingesetzt werden, die in einer Studie die ökonomischen Auswirkungen einer Verschärfung der Haftungsregelungen der Richtlinie untersuchen soll³⁹. Mittelfristig soll sich die Studie damit beschäftigen, ob auf der Grundlage der einzelstaatlichen Regelungen eine einheitliche Produkthaftungsregelung für die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden kann. Die Sachverständigengruppe soll u. a. auch die Erkenntnisse der *Lando*-Kommission, der Europäischen Gruppe für Schadensersatzrecht und des Europäischen Zentrums für Schadensersatz- und Versicherungsrecht⁴⁰ in Wien berücksichtigen⁴¹. Damit soll eine nächste Stufe der Rechtsvereinheitlichung vorbereitet werden.

Wenngleich der Produkthaftungsrichtlinie im Schrifttum fast einhellig Harmonisierungsdefizite bescheinigt werden⁴², musste sie wegen der in Art. 249 Abs. 3 EGV (Art. 189 a. F.) verankerten Verpflichtung⁴³ in nationales Recht umgesetzt werden. Frankreich erließ als letzter Mitgliedstaat am 19. Mai 1998 ein entsprechendes Gesetz⁴⁴. Aber auch außerhalb der EU haben Drittstaaten und die dreizehn Staaten, die derzeit einen EU-Beitritt anstreben, damit begonnen, die Vorgaben der Richtlinie in ihr nationales Recht umzusetzen. Entsprechende Rechtsnormen existieren inzwischen in Island, Liechtenstein, Norwegen, Zypern, Ungarn, der Tschechischen Republik, Polen, Slowenien, Bulgarien, Lettland, Rumänien und der Türkei. Gesetzesentwürfe sind erarbeitet worden in Malta, Estland, Litauen und in der Slowakei⁴⁵. Für diese Staaten gehört dies zu der Erfüllung der Verpflichtungen, die ihnen die Beitrittsbedingungen

³⁹ Vgl. den Zweiten Kommissionsbericht KOM(2000) 893 endg. S. 32.

⁴⁰ *European Center for Torts and Insurance* (ECTI).

⁴¹ Bericht der Kommission KOM(2000) 893 endg. S. 34.

⁴² Vgl. nur *Brüggemeier/Reich*, WM 1986, S. 149 (155); *Hollmann*, DB 1985, S. 2439 (2442); *Huglo*, JCP 1990, S. 69 (73); *Koch*, ZHR 152 (1988), S. 537 (540); *Lorenz*, ZHR 151 (1987), S. 1 (36); *Magnus*, ZeuP 1998, S. 602 ff.; *Revel*, RTD com. 1999, S. 317 ff.; *Schaub*, JbJZivRWiss 1997, S. 72 (84 ff.); *Schlechtriem*, VersR 1986, S. 1034 (1043); *Viney*, Dalloz 1998, chr. S. 291 (297); *Wandt*, Internationale Produkthaftung, Rn. 19; *Brenner*, S. 77.

⁴³ Nach dieser Vorschrift sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die von der Richtlinie vorgegebenen Ziele in nationales Recht umzusetzen. Es ist ihnen dabei freigestellt, welches Mittels sie sich bedienen.

⁴⁴ Gesetz n° 98-398 vom 19. Mai 1998, J. O. 21.5.1998.

⁴⁵ Eine ausführliche Liste, die den Stand der Annahme der Produkthaftungsrichtlinie in den beitragswilligen Staaten und den Drittstaaten wiedergibt, findet sich im Anhang II des Grünbuchs KOM (1999) 396 endg.. Vgl. auch zur Übernahme der Richtlinie in anderen Staaten, die ebenfalls EU-Beitrittskandidaten sind, *Siegel*, Produkthaftung in der polnischen, tschechischen und slowenischen Republik.

auferlegen, nämlich die unveränderte Übernahme des *acquis communautaire*, des gemeinschaftlichen Besitzstands, zu dem die Übernahme sämtlicher Richtlinien und damit auch der Produkthaftungsrichtlinie zählt⁴⁶. Dort bilden die nach dem Vorbild der Produkthaftungsrichtlinie erlassenen Regelungen, wie in Rumänien, vielfach die einzige Haftungsgrundlage.

II. Gegenstand der Untersuchung und Auswahl der zu untersuchenden Rechtsordnungen

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die erreichte Harmonisierung der verschuldensunabhängigen⁴⁷ Produkthaftung⁴⁸ durch die Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft am Beispiel Deutschlands, Frankreichs und Spaniens.

In Deutschland ist die Produkthaftungsrichtlinie weitestgehend wortgetreu umgesetzt worden. Frankreich ist dagegen in vier Punkten derart von der Richtlinie abgewichen, dass die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gem. Art. 226 EG einleitete⁴⁹.

⁴⁶ *Taschner*, PHi 2000, S. 148 (151).

⁴⁷ Nur diese zu harmonisieren war Ziel der Richtlinie. Vgl. EuGH-Urteile vom 25. April 2002 EuGH RIW 2002, S. 787 (788); EuGH Rs. C-154/00, Kommission/Griechenland, abrufbar unter: <http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>; EuZW 2002, S. 574 (575). Verschuldensabhängige vertragliche oder außervertragliche Ansprüche sind nach wie vor der Regelung durch die nationalen Gesetzgeber überlassen. Vgl. zu den EuGH-Urteilen auch *Seuba Torreblanca*, InDret 2002, abrufbar unter: <http://www.InDret.com> und zu den Verfahren *Hackenberg*, ZEuS 2002, S. 65 ff. sowie *Bonnamour*, REDConsom. 2002, S. 101 ff.

⁴⁸ Im Folgenden wird eine begriffliche Unterscheidung zwischen Produkthaftung und Produzentenhaftung nicht vorgenommen, da sich inzwischen der Begriff Produkthaftung durchgesetzt hat. Vgl. auch *Taschner* (PHi Jubiläumsausgabe 2002, S. 6 [8]), der feststellt, dass der Begriff Produzentenhaftung durch den Begriff Produkthaftung „verdrängt“ worden ist.

⁴⁹ Rechtssache C-52/00 Kommission/Frankreich (EuGH RIW 2002, S. 787 ff.). Frankreich ist in folgenden Punkten von den Vorgaben der Richtlinie abgewichen: Das französische Umsetzungsgesetz sieht keine Selbstbeteiligung vor. Der Lieferant haftet nicht nur subsidiär, sondern neben dem Hersteller, so dass die von der Richtlinie beabsichtigte Haftungskanalisation auf den Produzenten fehlt. Die Berufung auf den Entlastungstatbestand des Entwicklungsrisikos und der Fehlerhaftigkeit wegen Befolgung hoheitlicher Normen wird dadurch erschwert, dass sie dem Hersteller nur dann gestattet wird, wenn dieser nachweist, dass er seiner Produktbeobachtungspflicht nachgekommen ist. In seinem Urteil vom 25. April 2002 hat der *EuGH* der Kommission in allen Punkten zugestimmt. Auf die Begründung des EuGH-Urteils wird im Laufe der Arbeit näher eingegangen. Gleichzeitig entschied der EuGH auch ein gegen Griechenland eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren wegen fehlerhafter Umsetzung der Richtlinie (EuGH Rs. C-154/00, Kommission/Griechenland, abrufbar unter: <http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>). Das griechische Umsetzungsgesetz sah ebenfalls keine Selbstbeteiligung vor.

In Spanien hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz 22/1994⁵⁰ die Richtlinie ebenfalls weitestgehend wortgleich umgesetzt. Dort existierte aber bereits ein allgemeines Verbraucherschutzgesetz⁵¹, das Vorschriften über eine verschuldensunabhängige Haftung des Produzenten enthielt, die zum Teil den Verbraucher intensiver schützten als die neuen Regelungen des LRP. Es stellte sich daher das Problem, ob beide Regelungen nebeneinander bestehen bleiben konnten. Auch diese Frage hat der Europäische Gerichtshof in der Beantwortung der Vorlagefrage eines spanischen Gerichtes erst vor kurzem geklärt⁵².

Darin zeigt sich, dass selbst 17 Jahre nach Erlass der Richtlinie weder deren Regelungen noch deren Umsetzung die erwünschte Klarheit erlangt haben. Aus diesem Grunde hat die Richtlinie das Ziel, Rechtssicherheit für Produkthaftungsfälle zu gewährleisten, ebenfalls nicht erreicht.

Der Vergleich der angelegenen Produkthaftungsrechte Deutschlands, Frankreichs und Spaniens eignet sich deswegen zur Darstellung des bislang erreichten Standes der Harmonisierung, weil sich nicht nur die Art und Weise der Umsetzung des europäischen Rechts unterscheidet, sondern auch die nationalen Rechte jeweils erhebliche Abweichungen aufweisen. Während in Deutschland die allgemeinen deliktsrechtlichen Vorschriften zur Lösung von Produkthaftungsfällen herangezogen und zu einem ausdifferenzierten Haftungssystem fortentwickelt wurden, ist in Frankreich eine vertragliche Lösung vorgezogen worden. In Spanien war die Produkthaftung seit Mitte der achtziger Jahre spezialgesetzlich im LGDCU geregelt.

Der Entwicklung des nationalen Produkthaftungsrechts in allen drei Rechtsordnungen ist aber gemeinsam, dass sie durch große Produkthaftungsskandale beeinflusst worden ist: in Deutschland die *Contergan-*

⁵⁰ *La Ley 22/1994, de 6 julio, de Responsabilidad civil por los daños causados por productos defectuosos* (BOE 7. Juli 1994 Nr. 161.) Im Folgenden LRP. Das Gesetz wurde am 6. Juli 1994 verabschiedet und trat in Kraft am 8. Juli 1994. Eine Übersetzung des Gesetzes findet sich bei *Buján*, *VersRAI* 1995, S. 45 f. Vgl. dazu auch unten 2. Teil § 3 V.

⁵¹ Vgl. zu diesem Gesetz *Fröhlingsdorf*, *RIW* 1985, S. 99 ff. sowie unten 2. Teil § 3 V.

⁵² Vgl. dazu unten 1. Teil § 15 III.

Fälle⁵³, in Frankreich der AIDS-Blutskandal⁵⁴ und in Spanien der Rapsöl-skandal⁵⁵. Die Erfahrungen aus diesen Katastrophen haben in allen drei Staaten die Umsetzungsgesetze rechtspolitisch beeinflusst.

Die Darstellung der Rechtslage in Rumänien zeigt beispielhaft die Auswirkungen der Übernahme der Vorgaben der Produkthaftungsrichtlinie in ein Rechtssystem, in dem es zuvor keine richterrechtlich entwickelten Haftungsgrundlagen für Produktunfälle gab.

Wie aufzuzeigen sein wird, sehen sich Geschädigte wie auch Hersteller in den hier untersuchten Rechtsordnungen trotz der Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie noch immer unterschiedlichen Haftungsregimes ausgesetzt. Dies hat zur Folge, dass die ungleich hohen Kosten, mit denen Hersteller im Haftungsfall konfrontiert werden, den Wettbewerb beeinträchtigen können. Auf der anderen Seite erfahren die Geschädigten aufgrund der unterschiedlichen Haftungsmaßstäbe auch einen mehr oder weniger intensiven Schutz.

Für Staaten, die wie Rumänien einen EU-Beitritt anstreben, bedeutet die Übernahme der Vorgaben der Produkthaftungsrichtlinie nicht - wie zu erwarten wäre - die Übernahme eines gemeinsamen Standards, sondern lediglich die Einführung eines Haftungssystems, das in den Mitgliedstaaten kaum zur Anwendung gelangt.

Für den Rechtsanwender bedeutet dies letztlich, dass er sich nicht nur nach wie vor mit den nationalen Produkthaftungsregelungen auseinandersetzen muss, sondern dass er zugleich auch das harmonisierte Produkthaftungsrecht in der Gestalt, die es in dem jeweiligen Umsetzungsgesetz gefunden hat, beachten muss.

⁵³ *Contergan* war der Handelsname für das Schlafmittel *Thalidomid*, das 1954 entdeckt und 1957 in Deutschland auf den Markt gebracht wurde. Seit Ende der fünfziger Jahre traten bei Neugeborenen Fehlbildungen der Gliedmaßen auf, die auf der Einnahme von *Thalidomid* während der Schwangerschaft beruhten. Am 27.11.1961 wurde *Contergan* aus dem Handel genommen. Die Zahl der weltweit Geschädigten wird auf zwischen 5.000 und 10.000 geschätzt (vgl. *Schäfer/Ott*, S. 309 f.). Siehe zu dem Strafverfahren gegen die Verantwortlichen LG Aachen, JZ 1971, S. 507 ff.

⁵⁴ Dazu unten 1. Teil § 8 V 2.

⁵⁵ Dazu unten 1. Teil § 1 III.

III. Gang der Untersuchung

Im Ausgangspunkt der nachfolgenden Überlegungen steht die Umsetzung der Vorgaben der Produkthaftungsrichtlinie in Deutschland, Frankreich, Spanien und Rumänien. Die Regelungen der Umsetzungsgesetze werden im 1. Teil der Untersuchung dargestellt und auf ihre Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Richtlinie untersucht. Anschließend werden einige der in dem Grünbuch von 1999 zur Diskussion gestellten Ansatzpunkte der Kommission für eine Überarbeitung der Richtlinie untersucht. Die neben den angeglichenen Normen fortbestehenden nationalen Haftungssysteme sind Gegenstand des 2. Teils der Untersuchung. Schließlich werden im 3. Teil der Stand der Angleichung in den drei Mitgliedstaaten und das im Zuge der Umsetzung der Richtlinie in Rumänien geschaffene Haftungssystem vergleichend gegenübergestellt.

1. Teil: Die Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie in nationales Recht

Neun Jahre nach der Veröffentlichung des ersten Entwurfes einer Richtlinie zur Produzentenhaftung durch die EG-Kommission⁵⁶ und nach heftigen Debatten hat der EG-Ministerrat⁵⁷ am 25. Juli 1985 die Produkthaftungsrichtlinie erlassen⁵⁸ und damit den Grundstein für eine gemeinschaftsweite verschuldensunabhängige Haftung des Produzenten gelegt.

Im nächsten Abschnitt werden ausgehend von den einzelnen Vorgaben der Richtlinie die Normen, durch welche diese Vorgaben in nationales Recht umgesetzt⁵⁹ worden sind, dargestellt. Die nationalen Vorschriften werden zudem daraufhin untersucht, inwieweit sie die Richtlinienvorgaben einhalten und geeignet sind, die Ziele der Richtlinie zu verwirklichen.

§ 1 Die nationalen Umsetzungsnormen

Gem. § 19 der Richtlinie waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, spätestens drei Jahre nach Bekanntgabe der Richtlinie die für ihre Umsetzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Die Art der Umsetzung hingegen war nach Art. 249 Abs. 3 EGV den einzelnen Staaten überlassen.

I. Das deutsche Produkthaftungsgesetz

In Deutschland wurde das am 15. Dezember 1989 erlassene und am 1. Januar 1990 in Kraft getretene „Gesetz über die Haftung für fehlerhaf-

⁵⁶ ABl. EG C 241 vom 14. Oktober 1976, S. 9.

⁵⁷ Ausführlich beschrieben ist die Entstehungsgeschichte der Richtlinie bei *Taschner/Frietsch* Einf. Rn. 171 ff.; *Staudinger/Oechsler* Einl. zum ProdHaftG Rn. 5 ff. und *Hollmann*, DB 1985, S. 2389 ff.

⁵⁸ Er stützte sich dabei auf Art. 100 EWGV a. F. (Art. 94 EGV n. F.).

⁵⁹ In Rumänien kann noch nicht von einer Umsetzung der Richtlinie im eigentlichen Sinne gesprochen werden. Es handelt sich vielmehr um eine Übernahme der Vorgaben der Richtlinie, die aber faktisch einer Umsetzung gleichsteht, so dass im Folgenden der Ausdruck Umsetzung auch für Rumänien zu gebrauchen ist.

te Produkte - Produkthaftungsgesetz“⁶⁰ nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch eingliedert. Auch im Rahmen der Reform des Schuldrechts hat der Gesetzgeber das Produkthaftungsgesetz im Gegensatz zu anderen Verbraucherschutzgesetzen nicht in das BGB aufgenommen. Dies sollte wohl einer weiteren umfassenderen Maßnahme vorbehalten bleiben. Der Grund dafür mag darin liegen, dass im Rahmen der ohnehin umfangreichen Reform nicht auch noch das Deliktsrecht überarbeitet werden sollte.

Das Gesetz übernimmt die Vorgaben der Produkthaftungsrichtlinie weitestgehend wortgetreu.

II. *Loi n° 98-389 du 19 mai 1998*

In Frankreich dagegen hat der Gesetzgeber erst mit zehnjähriger Verspätung die Richtlinie durch die Eingliederung der Art. 1386-1 bis 1386-18 in den *Code Civil* umgesetzt⁶¹.

Obwohl schon mit Bekanntwerden der Pläne einer Produkthaftungsrichtlinie eine Expertengruppe unter dem Vorsitz von Jacques *Ghestin* eingesetzt worden war, die 1987 den ersten Entwurf eines Produkthaftungsgesetzes vorstellte⁶², brauchte es für die Umsetzung mehr als weitere elf Jahre⁶³. Die größte dabei zu bewältigende Schwierigkeit war, dass man sich zugleich vorgenommen hatte, das Schuldrecht grundlegend zu mo-

⁶⁰ BGBl. I 2198 vom 22 Dezember 1989, im Folgenden ProdHaftG.

⁶¹ Durch *Loi n° 98-389 du 19 mai 1998 relative à la responsabilité du fait des produits défectueux*, J. O. vom 21. Mai 1998, S. 7744 ff. Eine deutsche Übersetzung des Gesetzes ist abgedruckt in PHi 1998, S. 132 f.

⁶² Vgl. zu diesem Entwurf etwa *W. Lorenz*, in FS Ferid (1988), S. 289 ff.; *Junke*, S. 27; *Lem*, S. 115 ff. Eine deutsche Übersetzung des Textes von *Krauß* findet sich in PHi 1988, S. 33 bis 37. Das Projekt konnte sich wegen seiner weitreichenden Folgen jedoch nicht durchsetzen.

⁶³ Einen detaillierten Überblick über das Gesetzgebungsverfahren gibt *Fauchon*, in: *Sécurité des consommateurs et responsabilité du fait des produits*, S. 9 ff.; *Schley*, S. 162 ff. Zu den Gesetzesentwürfen, die in der langen Umsetzungszeit diskutiert wurden gibt es umfangreiche Literatur: vgl. nur *Torem/Focsaneanu*, JCP 1987, doctr., Nr. 3269; *Karila*, Gaz. Pal. 1991, S. 208 ff.; *Krauß*, PHi 1988, S. 26 ff.; *Larroumet*, Dalloz 1998, chr. S. 311 f.; *Ghestin*, FS *W. Lorenz* (1991), S. 619 ff.; *Huet*, Dalloz aff. 1998, S. 1160 ff.; *Jourdain*, JCP éd. E. 1998, S. 1204 f.; *Lem*, FS Sandrock, S. 68 ff.; *Muthig*, S. 209 ff.; *Brenner*, S. 71 f.

dernisieren und umzugestalten⁶⁴. Vor dem Hintergrund des Skandals um den Ausverkauf HIV-verseuchter Lagerbestände durch staatliche Blutbanken in Kenntnis des Risikos stieß zudem das Vorhaben, die von der Richtlinie vorgesehene Entlastung für das Entwicklungsrisiko einzuführen, auf erheblichen Widerstand⁶⁵.

Nachdem der erste Entwurf heftige Kritik ausgelöst hatte, brachte die Regierung 1990 eine neue Gesetzesinitiative in die Nationalversammlung ein. Auch hierfür konnte keine Mehrheit gefunden werden. Daraufhin leitete die Kommission gegen Frankreich ein Vertragsverletzungsverfahren ein. Der EuGH verurteilte Frankreich am 13. Januar 1993 wegen Missachtung der Umsetzungspflicht⁶⁶. Trotz dieser Verurteilung konnte im französischen Parlament keine Einigung gefunden werden, so dass die Kommission 1997 die Einleitung eines Verfahrens nach Art. 228 Abs. 2 EGV wegen Missachtung des EuGH-Urteils in Aussicht stellte. Frankreich sollte zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von vier Millionen Francs für jeden weiteren Tag der Nichtumsetzung verpflichtet werden⁶⁷. So wurde letztlich unter dem Druck der drohenden Zahlungsverpflichtung 1998 das Gesetz Nr. 98-389 erlassen. Die ursprünglich geplante Umstrukturierung des Gewährleistungsrechts unterblieb mit Rücksicht auf den Richtlinienvorschlag über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien vom 23. August 1996⁶⁸.

⁶⁴ Vgl. *Malinvaud*, Dalloz 1988, chr. S. 85 ff.; *W. Lorenz*, FS Ferid (1988), S. 289 ff.; *Ghestin*, FS *W. Lorenz* (1991), S. 619 f.; *Krauß*, PHi 1988, S. 26; *Lem*, FS Sandrock, S. 69 ff.; *Muthig*, S. 209 ff. *Viney*, Dalloz 1998, chr. S. 291 f.

⁶⁵ Vgl. *Endrös*, PHi 1998, S. 122 f.; *Larroumet*, Dalloz 1998, chr. S. 311.

⁶⁶ EuGH v. 13. Januar 1993, Rs. C-293/91 „Kommission/Frankreich“, Slg. 1993-I, S. 1 ff.

⁶⁷ Vgl. den Bericht von *Xavier Beck* im Namen des Legislativ Ausschusses der *Assemblée Nationale*, *Documents de l'Assemblée Nationale du 6 mars 1997*, n° 3411, S. 6 (zitiert nach *Schley*, S. 162).

⁶⁸ ABl. EG C 307 vom 16.10.1996, S. 8, nunmehr Richtlinie 1999/44 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter vom 25. Mai 1999 (ABl. EG L 171 vom 7.7.1999, S. 12). Vgl. zu dem nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf der Expertengruppe um Geneviève *Viney* unten 2. Teil § 2 I 2

III. *Ley de Responsabilidad civil por los daños causados por productos defectuosos*

Das Spanische Königreich, das mit Wirkung vom 1. Januar 1986 den Europäischen Gemeinschaften beitrug, war ebenfalls an der Umsetzungsfrist des Art. 19 der Richtlinie gebunden. Das entsprechende spanische Umsetzungsgesetz wurde jedoch erst 1994 erlassen.

Grund für diese Verzögerung waren nicht nur der spätere Beitritt, sondern auch gesetzgebungstechnische Probleme sowie interministeriale Kompetenzkonflikte zwischen Justiz-, Gesundheits- und Verbrauchermi-
nisterium⁶⁹. Die größten Unstimmigkeiten verursachte die Auslegung des Art. 13 der Richtlinie⁷⁰. Problematisch war dabei, ob die Art. 25 bis 28 des seit 1984 geltenden LGDCU aufgehoben werden sollten oder nicht. Diese Vorschriften gehen zum Teil weiter, d. h. sie schützen den Verbraucher stärker als die Vorgaben der Richtlinie⁷¹. Diese für den Bereich der Haftung des Herstellers für unanwendbar zu erklären, erschien wegen der Verankerung des Verbraucherschutzes in der spanischen Verfassung problematisch⁷². Grund für den Erlass des LGDCU war insbesondere der Rapsölskandal Anfang der achtziger Jahre⁷³. Im Jahre 1981 starben in Spanien 500 Menschen an den Folgen verseuchten Rapsöls, weitere 20.000 erkrankten zum Teil schwer⁷⁴.

⁶⁹ Gil, PHi 1993, S. 149.

⁷⁰ Eingehend dazu I. Teil § 15 III.

⁷¹ Die Vorschriften sehen u. a. keine Selbstbeteiligung vor und verlangen von dem Geschädigten nur den Nachweis des Schadens und des Kausalzusammenhangs.

⁷² Art. 51 Abs. 1 der spanischen Verfassung vom 27. Dezember 1978 (*Constitución Española, de 27 diciembre 1978*) lautet: „Die öffentlichen Gewalten haben den Schutz der Verbraucher und Benutzer von Dienstleistungen zu gewährleisten, indem sie mittels geeigneter Maßnahmen deren Sicherheit, Gesundheit und legitimen wirtschaftlichen Interessen schützen.“; López Sánchez/Bueso Guillén sehen in der Verdrängung der Vorschriften des Verbraucherschutzgesetzes einen Verstoß gegen diese Vorschrift, die nach Art 53 Abs. 3 der spanischen Verfassung als Leitprinzip des Rechtssystems zu beachten ist, VuR 1995, S. 437 (444).

⁷³ Fischer/Fischer, S. 227.

⁷⁴ Im Mai des Jahres wurden mehrere Fälle in der Provinz Madrid bekannt, in denen Menschen aus unbekanntem Gründen zunächst erkrankten und dann starben. Neue Fälle traten rasch im Zentrum und im Nordwesten der Halbinsel auf. Da die Ursache noch nicht bekannt war, fingen die Behörden an von einem „Toxischen Syndrom“ zu sprechen. Die Gerüchte reichten von einer Infektion, die durch den Verzehr von Gemüse verursacht worden sein sollte, bis hin zu biologischer Kriegsführung. Manche sprachen von einer neuen Art von Lungenentzündung. Anfang Juni brachten medizinische Experten die Krankheits- und Todesfälle mit dem Verzehr nicht gekennzeichneten Öls in Zusammenhang, das von Straßenhändlern verkauft wurde. Am 10 Juni wurde Rapsöl offiziell als Ursache identifiziert.

Wie in Frankreich wollten auch in Spanien die am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten wegen dieser Erfahrung keine Einschränkung des Verbraucherschutzes zulassen. Das LRP wurde trotz dieser Bedenken erlassen. Das Gesetz geht auf einen Entwurf des Justizministeriums aus dem Jahre 1993 zurück und erklärt die Art. 25 bis 28 LGDCU für unanwendbar⁷⁵, wenn der Schaden durch ein Produkt im Sinne des Art. 2 LRP, also durch eine bewegliche Sache einschließlich Gas und Elektrizität, verursacht wird⁷⁶.

Um das Verhältnis dieser beiden Gesetze zueinander ging es auch in dem bereits oben erwähnten Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 234 EGV⁷⁷. Nachdem der EuGH entschieden hat, dass Art. 13 den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit einräumt, eine abweichende allgemeine nationale Regelung über die Produkthaftung beizubehalten, die auf derselben Grundlage wie die Richtlinienregelung beruht, dürfte der Streit um das Verhältnis zwischen dem LGDCU und dem LRP und um die Weitergeltung der Art. 25 bis 28 LGDCU wohl endgültig beigelegt sein⁷⁸.

IV. Die rumänische Verbraucherschutzanordnung

Im Dezember 1999 hat der Europäische Rat von Helsinki beschlossen, Beitrittsverhandlungen mit sechs weiteren Bewerberländern, darunter

Die Ursache für diese Massenvergiftung lag darin, dass durch die protektionistische Haltung der spanischen Regierung Rapsöl, das viel preiswerter als Olivenöl ist und sowohl in der Industrie verwendet werden kann als auch als Nahrungsmittel, nur für industrielle Zwecke eingeführt werden durfte. Um die Verwendung des Rapsöls als Speiseöl zu vereiteln, verlangte die spanische Regierung zudem, dass es durch die Zufügung von *Ricin* verfälscht wurde. Im Jahre 1973 erlangten Importeure von Rapsöl die Erlaubnis des Wirtschafts- und Finanzministeriums, *Anilin* für die Verfälschung zu benutzen, einen Stoff, der auf Menschen toxisch wirkt, jedoch nicht giftig aussieht und zudem preiswerter als *Ricin* ist. Als Jahre später einige Unternehmer so verfälschtes Rapsöl importierten und versuchten, den Verfälschungsprozess wieder rückgängig zu machen, führten nie aufgeklärte Umstände dazu, dass das Öl giftig wurde (vgl. ausführlich dazu den Bericht der *Cuatrecasas-Abogados* zum Grünbuch der Kommission, abrufbar unter http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/de/goods/liability/index.htm).

⁷⁵ Zuvor hatte das Justizministerium im Jahre 1988 einen Entwurf vorgelegt, der die Art. 25 bis 29 des Verbraucherschutzgesetzes ausdrücklich abschaffen wollte. Das Gesundheitsministerium erarbeitete daraufhin einen Gegenvorschlag, der die Vorschriften des Verbraucherschutzgesetzes lediglich ändern wollte (*Gil*, PHi1993, S. 149).

⁷⁶ Erste Schlussbestimmung des Gesetzes.

⁷⁷ Vgl. Einl. II.

⁷⁸ Vgl. ausführlich dazu unten 1. Teil § 15 III.

auch Rumänien⁷⁹, aufzunehmen. Die offiziellen Beitrittsverhandlungen begannen am 15. Februar 2000. Der Beitritt Rumäniens ist zur Zeit für das Jahr 2007 vorgesehen⁸⁰.

Um der im Assoziierungsabkommen festgeschriebenen Pflicht zur Übernahme des *acquis communautaire*⁸¹ gerecht zu werden, finden auch in Rumänien Umsetzungsbestrebungen statt. In Art. 70 des Abkommens werden „[...] Wettbewerbsregeln, Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, Verbraucherschutz [...]“ als anzugleichende Materien exemplarisch aufgeführt. Die Vorgaben der Richtlinie dienen sowohl dem Verbraucherschutz als auch der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Haftungsregelungen. Es handelt sich hierbei also um eine anzugleichende Materie.

Die rumänische Regierung verfasste am 10. Dezember 1998 einen Entwurf, der die Vorgaben der Richtlinie übernimmt. Dieser blieb allerdings vom 11. Dezember 1998 bis zum 6. Juni 2000 bei der Juristischen Kommission des Senats⁸². Die Regierung machte daraufhin von ihrem Anordnungsrecht aus Art. 107 der rumänischen Verfassung⁸³ und Art. 1 lit. R 3 des „Gesetzes Nr. 125/2000 über die Ermächtigung der Regierung zum Erlass von Anordnungen“⁸⁴ Gebrauch und erließ die Regierungsanordnung Nr. 87/2000 „Über die Haftung des Herstellers für durch fehlerhafte Produkte verursachte Schäden“ vom 29. August 2000⁸⁵. Die Anordnung übernahm die Bestimmungen der Produkthaftungsrichtlinie im Wesentlichen wörtlich. Sie trat zum 1. September 2001 in Kraft und hatte

⁷⁹ Sowie Bulgarien, Lettland, Litauen, Malta und die Slowakische Republik.

⁸⁰ Vgl. den Bericht aus Brüssel, ZRP 2002, S. 535.

⁸¹ Vgl. Art. 69 und Art. 70 des Assoziierungsabkommens (ABl. EG L 357 vom 31.12.1994 S. 1).

⁸² Einer der Kammern des rumänischen Parlaments.

⁸³ *Constitutia României* vom 21. November 1991 (M. Of. Nr. 233 vom 21.11.1991). Eine deutsche Textfassung findet sich bei *Leonhardt*, JOR 1992, S. 226 ff.

⁸⁴ In Rumänien kann nach Art. 114 der Verfassung das Parlament der Regierung durch Gesetz die Ermächtigung erteilen, Anordnungen (*ordonanțe*) zu erlassen. Der Regierung steht in dringenden Fällen das Recht zu, ohne Beteiligung des Parlaments Dringlichkeitsanordnungen (*ordonanțe de urgență*) zu erlassen. Diese Rechtssetzungsakte müssen nachträglich vom Parlament genehmigt werden (Ein Überblick über die rumänischen Rechtsquellen in deutscher Sprache findet sich im *WiRO-HdB-Stalfort/Teves/Someșan/Stoica*, Kap. A, Rn. 26 ff.).

⁸⁵ M. Of. Nr. 421 vom 1. September 2000 (im Folgenden Regierungs- AO 87/2000).

bis zum 2. Februar 2002 Geltung⁸⁶. Ihre Vorschriften wurden mit dem Gesetz Nr. 37/2002⁸⁷ in die RegierungsAO Nr. 21/1992 über den Verbraucherschutz⁸⁸ übernommen. Die RegierungsAO Nr. 87/2000 wurde durch dasselbe Gesetz zum Zeitpunkt dessen Inkrafttretens abgeschafft⁸⁹. Die Produkthaftung ist also in Rumänien nicht eigenständig geregelt. Sie ist vielmehr Teil der allgemeinen VerbraucherschutzAO.

Nach ihrem Art. 1 ist die VerbraucherschutzAO auf die Vermarktung von neuen, gebrauchten oder wiederhergestellten Produkten (und Dienstleistungen) anwendbar, die für den Verbraucher bestimmt sind. Ausgenommen sind Antiquitäten und Produkte, die für die Benutzung repariert oder wiederhergestellt werden müssen. Die Anordnung regelt die Beziehungen zwischen Verbrauchern (*consumatori*) und Wirtschaftssubjekten (*agenți economici*). Verbraucher sind „natürliche Personen oder Gruppen von natürlichen Personen, die eine Vereinigung bilden und die außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit Produkte kaufen, (sonst wie) erwerben, benutzen oder verbrauchen oder Dienstleistungen entgegennehmen“. Das Wirtschaftssubjekt bildet den Oberbegriff für die verschiedenen gewerblich Handelnden, die von der Anordnung erfasst werden. Nach der Legaldefinition in Art. 2 Spiegelstrich 3 sind es „autorisierte natürliche und juristische Personen, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit Produkte oder Teile von Produkten herstellen, importieren, transportieren oder vermarkten oder Dienstleistungen erbringen“.

Die Anordnung enthält zahlreiche Legaldefinitionen⁹⁰, an die verschiedenen Wirtschaftssubjekte gerichtete Ge- und Verbote⁹¹, die wesentlichen

⁸⁶ Das Parlament hatte die Anordnung bereits zuvor durch das Gesetz Nr. 43/2002 vom 16. Januar 2002 (M. Of. Nr. 75 vom 31.1.2002) verworfen.

⁸⁷ Gesetz zur Genehmigung der RegierungsAO Nr. 58/2000 zur Abänderung und Ergänzung der RegierungsAO Nr. 21/1992 (M. Of. Nr. 91 vom 2.2.2002).

⁸⁸ M. Of. Nr. 212 vom 28.8.1992, im Folgenden VerbraucherschutzAO. Die VerbraucherschutzAO wurde mit dem Gesetz 11/1994 (M. Of. Nr. 65 vom 14.3.1994) vom Parlament genehmigt und gibt in ihrer jeweils gültigen Fassung den Rahmen für das Verbraucherschutzrecht in Rumänien vor (vgl. ausführlich zu den Änderungen, die diese Anordnung in den zehn Jahren ihrer Existenz erfahren hat unten 2. Teil § 4 V).

⁸⁹ Art. 2. Das Gesetz trat am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

⁹⁰ In Art. 2 sind weitere grundlegende Begriffe, wie etwa Produkt, Produkt mit Mängeln, Dienstleistung, Garantiefrist, Schaden, verdeckter Fehler usw. definiert.

Verbraucherrechte⁹² sowie Normen über Garantien und Rechte des Verbrauchers bei einem Vertragsschluss mit einem Wirtschaftssubjekt⁹³. Ferner legt sie die Sicherheitsanforderungen fest, die Produkte erfüllen müssen⁹⁴. Ebenfalls geregelt sind die Einrichtung und Organisation eines Amtes für Verbraucherschutz sowie Bußgeldandrohungen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Anordnung.

Die Verfasser waren sichtlich bemüht, eine besonders hohe Regelungsdichte zu erzielen. Diese Anstrengungen des Gesetzgebers um größtmögliche Genauigkeit bei der Ausarbeitung von Normativakten ist für Rumänien kennzeichnend und soll zum einen den Übergang zur Rechtsstaatlichkeit und Marktwirtschaft gewährleisten, zum anderen den Erfolg dieser Transformationsbestrebungen im Ausland anpreisen⁹⁵.

Die Überführung der Vorschriften über die Produkthaftung in die VerbraucherschutzAO hat allerdings zu einem sehr unübersichtlichen Regelungsgefüge geführt. Manche Vorschriften, wie z. B. die Definition des Herstellers, des Produktes und des Schadens sind im Katalog des Art. 2 enthalten, während sich die übrigen Regelungen in den Art. 42 ff. befinden. Indem sie in dieses allgemeine Gesetz aufgenommen worden sind, haben die Vorschriften über die Produkthaftung nunmehr für alle Ansprüche gegen Hersteller und andere gewerblich Handelnde Geltung, also nicht nur für deliktische, sondern auch für vertragliche Ansprüche⁹⁶.

Zu beachten ist aber, dass die Kommission nicht im Wege des Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 226 EGV n. F. (Art. 169 a. F.) gegen Rumänien wegen einer etwaigen fehlerhaften Umsetzung der Richtlinie

⁹¹ Art. 4 enthält die grundlegende Bestimmung, dass die Vermarktung von Produkten oder Erbringung von Dienstleistungen, die bei normaler Verwendung, das Leben, die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher in Gefahr bringen können, verboten sind. In Art. 7 werden die Pflichten der einzelnen Wirtschaftssubjekte, je nach Tätigkeit präzisiert.

⁹² Nach Art. 3 a) hat etwa der Verbraucher u. a. das Recht, vor dem Erwerb eines Produkts geschützt zu werden, das sein Leben, seine Gesundheit oder Sicherheit schädigen oder seine Rechte und legitimen Interessen beeinträchtigen könnte. *Zamfir*, S. 16 spricht sogar von „Verbrauchergrundrechten“.

⁹³ Vgl. unten 2. Teil § 4 V.

⁹⁴ Art. 2 Pkt. 9.

⁹⁵ Vgl. *Leonhardt*, IPrax 1994, S. 156 f.

⁹⁶ Vgl. hierzu 2. Teil, § 4 V 2.

vorgehen kann, weil es sich nicht um einen Mitgliedstaat handelt. Verstöße gegen die Vorgaben der Richtlinie können also bis zu einem Beitritt Rumäniens ohne gemeinschaftsrechtliche Konsequenzen bleiben.

§ 2 Der Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung

Art. 1 der Richtlinie gibt eine verschuldensunabhängige Haftung des Produzenten⁹⁷ für Schäden vor, die durch seine Produkte verursacht worden sind, und zwar unabhängig von dem Bestehen etwaiger vertraglicher Verbindungen. Nach dem zweiten Erwägungsgrund der Richtlinie ist dies der einzige Weg, das unserem Zeitalter fortschreitender Technisierung eigene Problem einer gerechten Zuweisung der mit der modernen technischen Produktion verbundenen Risiken in sachgerechter Weise zu lösen⁹⁸. Dieser Grundsatz liegt nunmehr jedem der in den hier untersuchten Rechtsordnungen neu geschaffenen Haftungssysteme zugrunde.

I. Deutschland

Dementsprechend bestimmt § 1 Abs. 1 ProdHaftG, dass der Hersteller verpflichtet ist, den entstandenen Schaden zu ersetzen wenn durch den Fehler eines Produkts ein Mensch getötet, an Körper oder Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Die Vorschrift normiert den Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung für den Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes⁹⁹.

⁹⁷ *Responsabilité objective* oder *responsabilité indépendante de la faute* (frz.), *responsabilidad objectiva* (sp.), *responsabilitate obiectivă* (rumän.). Sie entspricht der US-amerikanischen *strict liability*. Im deutschen Recht besteht nach wie vor ein Streit darüber, ob es sich bei der von der Richtlinie eingeführten Haftung um eine verschuldensunabhängige Haftung oder um eine Gefährdungshaftung oder eine Fehlerhaftung (so *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rn. 8) handelt. Vgl. dazu *Kötz* in FS *W. Lorenz* (1991) S. 109 ff.; PdHHB Bd. 2/v. *Westphalen* § 71 Rn. 2; ausführlich zum Streitstand auch *Weniger*, S. 99 ff. Mit Rücksicht darauf, dass selbst die Begründung des Entwurfes des Produkthaftungsgesetzes keine eindeutige Einordnung vornimmt (vgl. nur BT-Drucks. 11/2447 S. 11) und ihr eher eine theoretische Bedeutung zukommt, wird hier eine Einteilung nicht vorgenommen. Im Folgenden wird der Begriff verschuldensunabhängige Haftung verwendet, denn er bringt zutreffend zum Ausdruck, dass es jedenfalls auf ein Verschulden des Herstellers nicht ankommt.

⁹⁸ 2. Erwägungsgrund der Richtlinie.

⁹⁹ BT-Drucks. 11/2447 S. 13.

II. Frankreich

In Frankreich ist das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung in Art. 1386-1 C. civ. festgeschrieben. Danach haftet der Hersteller für den Schaden, der durch einen Fehler seines Produktes verursacht worden ist. Darüber hinaus stellt die Vorschrift klar, dass auch der Hersteller unabhängig davon haftet, ob er mit dem Geschädigten vertraglich verbunden ist oder nicht.

Diese Klarstellung war in Frankreich notwendig. Nach dem herrschenden Prinzip des *non-cumul* sind bei Vorliegen vertraglicher Beziehungen zwischen den Parteien deliktische Ansprüche ausgeschlossen. Nach französischer Rechtsauffassung bestimmt allein das Vertragsrecht die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern¹⁰⁰. Aus diesem Grunde würden ansonsten die neu eingeführten Regelungen in den Fällen, in denen zwischen dem Hersteller und dem Geschädigten vertragliche Beziehungen bestehen, nicht zur Anwendung kommen können¹⁰¹. Art. 1386-1 C. civ. durchbricht also den *non-cumul*-Grundsatz für den Bereich der Produkthaftung¹⁰². Damit können Geschädigte, die das Produkt direkt vom Hersteller gekauft haben oder die mit diesem durch eine Kette von Verträgen verbunden sind, nicht nur vertragliche Ansprüche, sondern auch deliktische Ansprüche nach Art. 1386 ff. C. civ geltend machen. Die Regelung hat allerdings nur deklaratorischen Charakter und stellt daher keine Abweichung von der Vorgabe der Richtlinie dar.

III. Spanien

Art. 1 LRP bestimmt, dass Hersteller und Importeure für die Schäden haften, die von Fehlern an den Produkten, die sie herstellen oder importieren, verursacht worden sind. Das spanische Gesetz enthält allerdings

¹⁰⁰ Schmidt-Salzer, Produkthaftung, S. 28 m. w. N. Eingehend zum *non-cumul*-Prinzip bereits Ferid, Das Verhältnis des Anspruchs aus unerlaubter Handlung zum Anspruch aus Vertragsverletzung im französischen und im englischen Recht, München 1932.

¹⁰¹ Diese zusätzliche Regelung hat nur klarstellende Funktion. Sie ändert nichts an dem Grundsatz, dass der Hersteller für Verschulden haftet.

¹⁰² Schley (S. 166) bezeichnet diese Neuerung als sensationell.

eine Zusatzbestimmung, nach welcher der Lieferant eines mangelhaften Produkts auch dann wie ein Hersteller oder Importeur haftet, wenn er das Produkt in Kenntnis des Mangels verkauft hat¹⁰³. Die Regelung verstößt jedoch nicht gegen den von der Richtlinie vorgegebenen Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung. Dieser Grundsatz gilt nur für den Hersteller und die dem Hersteller gleichgestellten Personen. Regelungen über die Verschuldenshaftung von Lieferanten fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Hier sind also Abweichungen zulässig.

IV. Rumänien

Der rumänische Normgeber hat das von der Richtlinie vorgegebene Prinzip in Art. 7 lit. a) 1. Spiegelstrich der VerbraucherschutzAO übernommen. Danach haftet der Hersteller für den gegenwärtigen und künftigen Schaden, den sein Produkt verursacht hat¹⁰⁴.

§ 3 Die von der PH-Richtlinie erfassten Produkte

Produkt im Sinne der Richtlinie ist jede bewegliche Sache¹⁰⁵ und zwar auch dann, wenn sie ein Teil einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache ist¹⁰⁶. Diese Bestimmung übernehmen jeweils auch § 2 ProdHaftG und Art. 2 LRP.

Art. 1386-3 S. 1 C. civ. erwähnt Sachen, die Teil einer anderen beweglichen Sache sind, nicht ausdrücklich¹⁰⁷. Die Einbeziehung von Teilprodukten ergibt sich allerdings aus Art. 1386-8 C. civ. Die Vorschrift sieht vor, dass der Hersteller des Teilprodukts und derjenige, der das Teilpro-

¹⁰³ Vgl. ausführlich dazu unten 1. Teil § 4 III. 1.

¹⁰⁴ Art. 7 a) enthält ferner Sicherheits- und Rückrufverpflichtungen des Herstellers. Zuwiderhandlungen werden mit Bußgeld in Höhe von 1 bis 100 Millionen Lei geahndet.

¹⁰⁵ Der Begriff der beweglichen Sache ist nach dem innerstaatlichen Recht zu bestimmen. Es gelten also die Art. 527 bis 536 C. civ. (*biens meubles*), die Art. 346, 333, 335 bis 337 *Código Civil* (*bienes muebles*), Art. 472 rumän. ZGB (*bunuri mobile*) und § 90 BGB.

¹⁰⁶ Vgl. Art. 2 der Richtlinie.

¹⁰⁷ Die Vorschrift lautet: «*Est un produit tout bien meuble, même s'il est incorporé dans un immeuble, y compris les produits de sol, de l'élevage, de la chasse et de la pêche. L'électricité est considérée comme un produit.*»

dukt integriert hat, solidarisch haften, wenn der Schaden durch ein Produkt verursacht wird, welches in einem anderen Produkt inkorporiert ist.

Eine entsprechende Regelung war zunächst auch in Art. 2 lit. b) der RegierungsAO 87/2002 enthalten. Der rumänische Gesetzgeber hat nunmehr in Art. 2 Spiegelstrich 8 der VerbraucherschutzAO den Begriff Produkt als „körperlicher Gegenstand, dessen Endbestimmung der individuelle oder gemeinschaftliche Verbrauch oder Nutzung ist“ definiert. Die Beschränkung auf bewegliche Sachen ist also entfallen. Damit haftet der Hersteller nach rumänischem Recht auch für Schäden, die durch unbewegliche Sachen verursacht wurden. Diese Bestimmung geht über die Vorgabe der Richtlinie hinaus¹⁰⁸. Sie wird daher bis zu einem EU-Beitritt Rumäniens zu ändern sein¹⁰⁹.

I. Das Landwirtschaftsprivileg

Vom Produktbegriff ausgenommen waren ursprünglich unverarbeitete landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse. Landwirtschaftliche Naturprodukte waren nach der Definition des Art. 2 S. 2 der Richtlinie alle Boden-, Tierzucht- und Fischereierzeugnisse, mit Ausnahme von Produkten, die bereits einer ersten Verarbeitung unterzogen worden waren.

Diese Ausnahme gehörte zu den drei Optionen der Richtlinie. Es stand also jedem Mitgliedstaat frei, auch diese Produkte in den Anwendungsbereich seines Umsetzungsgesetzes einzubeziehen. Als Reaktion auf die BSE-Krise¹¹⁰ ist diese Option durch die auf Art. 95 EGV gestützte Änderungsrichtlinie vom 10. Mai 1999¹¹¹ aufgehoben worden. Ziel dieser

¹⁰⁸ Vgl. zu den Überlegungen der Kommission, auch unbewegliche Sachen in den Anwendungsbereich der Richtlinie einzubeziehen unten 1. Teil § 18 I.

¹⁰⁹ Eine Änderung der Richtlinie ist nicht zu erwarten. Die vom Grünbuch zur Diskussion gestellte Einbeziehung von unbeweglichen Sachen in den Produktbegriff der Richtlinie ist überwiegend negativ aufgenommen worden (Zweiter Kommissionsbericht KOM(2000) 893 endg., S. 27). Ausführlich dazu unten 1. Teil § 18 I.

¹¹⁰ Vgl. dazu *Hayungs*, AgrarR 2000, S. 154 ff; *Staudinger*, NJW 2001, S. 275 f.

¹¹¹ Richtlinie 1999/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 10.5.1999 zur Änderung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der

Maßnahme war es, „zur Wiederherstellung des Vertrauens der Verbraucher in die Sicherheit der landwirtschaftlichen Erzeugung beizutragen“¹¹². Nach Art. 2 Abs. 1 Unterabs. 2 der Änderungsrichtlinie waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, das Landwirtschaftsprivileg in ihrem jeweiligen nationalen Gesetz bis zum 4. Dezember 2000 aufzuheben. Die Abschaffung dieser Option ist ein Schritt in Richtung einer umfassenderen Harmonisierung, der aus den praktischen Auswirkungen der Richtlinienregelungen resultiert.

Frankreich und Rumänien¹¹³ haben jegliche Agrarprodukte von vorn herein in den Produktbegriff einbezogen. Deutschland und Spanien hatten dagegen in § 2 Satz 2 ProdHaftG und Art. 2 Abs. 1 LRP unverarbeitete landwirtschaftliche Naturprodukte aus dem Anwendungsbereich der Umsetzungsgesetze ausgeschlossen. In Deutschland wurde § 2 S. 2 ProdHaftG durch das „Gesetz zur Änderung produkthaftungsrechtlicher Vorschriften vom 2. 11 2000“¹¹⁴ geändert, welches am 1. Dezember 2000 in Kraft getreten ist¹¹⁵. Mangels intertemporaler Regel soll nach der Begründung des Gesetzesentwurfs¹¹⁶ der Rechtsgedanke des § 16 ProdHaftG¹¹⁷ herangezogen werden. Demzufolge fallen unter diese Regelung lediglich landwirtschaftliche Naturprodukte, die nach dem 1. Dezember 2000 in den Verkehr gelangt sind.

In Spanien fielen landwirtschaftliche Erzeugnisse, da sie keine Produkte im Sinne des LRP waren, in den Anwendungsbereich der Art. 25 bis

Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, ABIEG Nr. L 141 v. 4. 6. 1999, S. 20. Sie ist nach ihrem Art. 3 am 4. Juni 1999 in Kraft getreten. Zu den Folgen eingehend *Hayungs*, AgrarR 2000, S. 154 ff., der darauf hinweist, dass es bei vielen unverarbeiteten Naturprodukten mangels oder wegen der nur geringen menschlichen Einflussnahme an einem Hersteller fehlen wird.

¹¹² Vgl. Erwägungsgrund Nr. 5 der Änderungsrichtlinie.

¹¹³ Die RegierungsAO 87/2000 wurde ohnehin erst nach der Änderungsrichtlinie zur Produkthaftungsrichtlinie erlassen, so dass der Normgeber gut beraten war, diese zu berücksichtigen.

¹¹⁴ BGBl. I, 1478. Vgl. zur Entstehung des Gesetzes *Staudinger*, NJW 2001, S. 275.

¹¹⁵ Vgl. zu den praktischen Auswirkungen der Einbeziehung landwirtschaftlicher Naturprodukte *Looschelders*, JR 2003, S. 309 (311).

¹¹⁶ BT-Drucks. 14/3371, S. 3; dem hat sich der Rechtsausschuss angeschlossen, BT-Drucks 14/3756 S. 3; vgl. auch bereits BT-Drucks. 14/2658, S. 61.

¹¹⁷ Die Vorschrift bestimmt, dass das ProdHaftG nicht auf Produkte anwendbar ist, die vor einem Inkrafttreten in den Verkehr gebracht worden sind.

28 LGDCU¹¹⁸. Infolge der Richtlinie 1999/34/EG änderte der spanische Gesetzgeber mit der 12. Zusatzbestimmung des Gesetzes 14/2000¹¹⁹ den Art. 2 des LRP. Die Einbeziehung landwirtschaftlicher Naturprodukte in das LRP wird in Spanien zu einer Schlechterstellung der betroffenen Verbraucher führen, u. a. weil sich der Hersteller nach dem LRP auf weitergehende Haftungsbefreiungstatbestände berufen kann¹²⁰. In der Regel entstehen aber Schäden durch landwirtschaftliche Produkte erst, wenn diese als Lebensmittel verwendet werden. Man denke nur an das BSE-verseuchte Rindfleisch oder an die Hühnereier, die Dioxin enthielten. Nach Art. 6 Abs. 3 LRP ist aber in Spanien die Berufung auf das Entwicklungsrisiko für Medikamente, Lebensmittel und Lebensmittelprodukte für den menschlichen Gebrauch ausgeschlossen. Damit kann sich der Erzeuger solcher Produkte nicht darauf berufen, dass in dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des jeweiligen Produkts der Fehler, also hier etwa eine Tierseuche, nach dem damaligen Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnte. Dem Hersteller steht also für die gefahrenträchtigste Art von landwirtschaftlichen Produkten dieser Haftungsbefreiungstatbestand nicht zur Verfügung, was die Einbuße an Verbraucherschutz wiederum relativiert.

II. Gas, Wasser und Wärmeenergie

In Spanien ist neben Elektrizität auch Gas ein Produkt im Sinne des LRP. In Rumänien zählen Wärmeenergie, Wasser und Gas für den häuslichen und industriellen Gebrauch ebenfalls zum Produktbegriff.

1. Spanien

Der spanische Gesetzgeber hat Gas in Art. 2 Abs. 2 LRP ausdrücklich dem Produktbegriff der Richtlinie hinzugefügt. Diese Klarstellung lässt

¹¹⁸ Aguilar-Canosa i Castellà, La Ley 1998, S. 1782 (1785).

¹¹⁹ Ley 14/2000 de 29 de diciembre, de medidas fiscales, administrativas y del orden social (BOE Nr. 313, de 30.12.2000).

¹²⁰ Vgl. zum LGDCU unten 2. Teil § 3 V. Danach hat der Geschädigte weder eine Selbstbeteiligung zu tragen noch ist eine Haftungshöchstgrenze vorgesehen. Der Hersteller kann sich nicht entlasten.

sich damit erklären, dass in spanischen Haushalten überwiegend Gas für Küche und Heizung verwendet wird, was häufig zu Explosionen führt, bei denen Verbraucher verletzt werden¹²¹. In vielen Fällen dürften diese Explosionen allerdings nicht durch Fehler des Gases verursacht werden, sondern durch solche der Flaschen oder Gasinstallationen¹²².

Indem er Gas ausdrücklich zu den Produkten im Sinne des LRP gezählt hat, ist der spanische Gesetzgeber jedoch nicht über die Vorgaben der Richtlinie hinausgegangen. Gas ist, zumindest wenn es sich in einem Behältnis wie einer Leitung oder Flasche befindet, eine bewegliche Sache und damit ohnehin ein Produkt im Sinne des Art. 2 Abs. 1 LRP¹²³. Demnach kommt der Regelung lediglich eine klarstellende Bedeutung zu.

2. Rumänien

Der Produktbegriff ist in Art. 2 Spiegelstrich 8 der VerbraucherschutzAO definiert. Neben Elektrizität zählen auch Wärmeenergie, Wasser und Gas für den individuellen Gebrauch zu den Produkten, für die verschuldensunabhängig haftet wird¹²⁴.

Ausdrückliche Hinweise auf die Intention des Normgebers liegen - soweit ersichtlich - nicht vor. Denkbar wäre, dass die Einbeziehung von Wärmeenergie, Wasser und Gas eine Klarstellungsfunktion haben sollte. Für die Bestimmung der Körperlichkeit einer Sache kommt es nach allgemeiner Ansicht nicht auf den Aggregatzustand an¹²⁵. Demnach sind Wasser und Gas körperliche, bewegliche Sachen und fallen daher auch ohne Spezifizierung in den Anwendungsbereich der Anordnung. Allerdings kann gerade bei der Versorgung mit diesen Stoffen unklar sein, ob

¹²¹ Vgl. die Aufstellung der Rechtsprechung zu Unfällen durch Gasexplosionen bei *Seuba Torrealbalca*, InDret 1/2001, abrufbar unter: <http://www.InDret.com>.

¹²² Siehe etwa AP *Albacete*, AC 2000 Nr. 1145 und AP *Salamanca*, AC 2000 Nr. 1367.

¹²³ Vgl. zur Einordnung des Gases im deutschen Recht und zu Art. 2 der Richtlinie PdHHB Bd. 2/v. *Westphalen* § 73 Rn. 6; *Brüggemeier/Reich*, WM 1986, S. 149 (150); *Taschner/Frietsch* § 2 ProdHaftG Rn. 17.

¹²⁴ In der RegierungsAO 87/2000 wurden noch neben Elektrizität auch Wärmeenergie, Wasser und Gas für den häuslichen und industriellen Gebrauch dem Produktbegriff zugerechnet.

¹²⁵ Vgl. nur O. *Ungureanu*, Manual de Drept Civil, S. 80.

es sich um die Lieferung eines Produktes oder um eine Dienstleistung handelt¹²⁶. Um Unsicherheiten zu vermeiden, erscheint die Klarstellung zumindest sinnvoll. Ob Wärmeenergie ein körperlicher Gegenstand ist oder nicht, hängt davon ab, ob man sie wie die Elektrizität nur als Energie betrachtet, oder sie im Zusammenhang mit der Luft, die sie trägt, als bewegliche Sache ansieht¹²⁷. Eine Klarstellung erscheint hier also erforderlich.

Fraglich ist allerdings, warum nur Elektrizität, Wärmeenergie, Wasser und Gas für den individuellen Gebrauch erfasst sind. Welche Absicht der Gesetzgeber mit dieser Regelung verfolgt hat, ist nicht zu erkennen. Gerade diese Produkte werden in der Regel für den gemeinschaftlichen Gebrauch etwa einer ganzen Familie geliefert, so dass es sich um ein Redaktionsversehen zu handeln scheint. Hier zeigt sich noch einmal beispielhaft, wie sehr der rumänische Normgeber stets um größtmögliche Genauigkeit bemüht ist¹²⁸. Indem er aber die Normen zu detailliert ausgestaltet, fasst er ihren Anwendungsbereich zu eng und schließt so Fallkonstellationen unbewusst aus.

§ 4 Die Haftungsadressaten

Gem. Art. 3 der Richtlinie unterliegen sämtliche am Produktionsprozess beteiligte Unternehmen¹²⁹ der verschuldensunabhängigen Haftung. Vertriebsunternehmen werden jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen in die Haftung miteinbezogen. Sogenannte Quasi-Hersteller, die sich als Hersteller ausgeben, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringen, werden dem eigentlichen Hersteller gleichgestellt (Art. 3 Abs. 1). Importeure, die im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit Waren in die EG einführen, wer-

¹²⁶ Vgl. zur Einordnung im deutschen Recht und zu Art. 2 der Richtlinie PdHHB Bd. 2/von Westphalen § 73 Rn. 6 f.

¹²⁷ Vgl. zur Diskussion bei § 2 Satz 1 ProdHaftG Bd. 2/ von Westphalen § 73 Rn. 7.

¹²⁸ Vgl. dazu bereits oben I. Teil § 1 IV.

¹²⁹ Die Richtlinie nennt ausdrücklich den Hersteller eines Grundstoffes, eines Teil- sowie des Endprodukts.

den ebenfalls dem Hersteller gleichgestellt (Art. 3 Abs. 2)¹³⁰. Gem. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 gilt das Gleiche für Lieferanten, wenn der Hersteller des schadensverursachenden Produktes nicht festgestellt werden kann, wobei sich diese von der Haftung befreien können, wenn sie in angemessener Zeit den Namen des Herstellers nennen¹³¹. Die Dauer der „angemessenen Frist“, in welcher der Lieferant den Namen des Herstellers, seines eigenen Lieferanten oder des EG-Importeurs benennen kann, um sich von der Haftung zu befreien, wird von der Richtlinie nicht näher bestimmt. Sie ist vielmehr der Ausfüllung durch die nationalen Normgeber überlassen.

I. Deutschland

Art. 4 ProdHaftG übernimmt die Vorgaben der Richtlinie nahezu wörtlich. Die Frist, in welcher der Lieferant den Hersteller, seinen Lieferanten oder den EG-Importeur benennen muss, um der Haftung zu entkommen, beträgt gem. Art. 4 Abs. 3 ProdHaftG einen Monat ab Zugang der Aufforderung des Geschädigten, ihm den Hersteller oder die Person, die ihm, dem Lieferanten, ihrerseits die Sache geliefert hat¹³², zu benennen.

II. Frankreich

Art. 1386-6 C. civ. übernimmt ebenfalls die Vorgaben der ersten beiden Absätze des Art. 3. Die Vorschrift stellt zudem klar, dass der Hersteller und die ihm gleichgestellten Quasi-Hersteller und EG-Importeure *à titre professionnel*, also gewerbsmäßig handeln muss.

¹³⁰ Nicht erfasst sind also Unternehmer, die aus einem EG-Mitgliedstaat in den anderen importieren (*Taschner/Frietsch* § 4 ProdHaftG Rn. 55).

¹³¹ Handelt es sich um ein in die EG eingeführtes Produkt, so wird der Lieferant dem EG-Importeur gleichgestellt, selbst wenn der Hersteller bekannt ist (Art. 3 Abs. 3 S. 2).

¹³² Der Vorlieferant kann sich entlasten, wenn er den Hersteller oder seinen Vorlieferanten benennen kann (BT.-Drucks. 11/2447 S. 21).

1. Die Verkäuferhaftung

Art. 1386-7 Abs. 1 C. Civ. geht allerdings wesentlich weiter als die Vorgaben Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie und statuiert eine Haftung des gewerbsmäßig handelnden Verkäufers, Lieferanten oder Verleihers auch für den Fall, dass sich der Hersteller ermitteln lässt¹³³. Derjenige, der in Anspruch genommen wird, kann allerdings innerhalb eines Jahres ab seiner Ladung vor Gericht seinerseits gegen den Hersteller vorgehen (Art. 1386-7 Abs. 1 C. Civ.), wobei sein Anspruch „sich nach denselben Regeln richtet wie der Anspruch des unmittelbaren Opfers“. Dies entspricht der französischen Tradition im Kaufrecht, nach der Zwischenverkäufer den Herstellern gleichgestellt werden¹³⁴.

a) Das Vertragsverletzungsverfahren

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hielt diese Vorschrift für richtlinienwidrig¹³⁵. Nachdem sie die Französische Republik zur Äußerung aufgefordert hatte, gab sie am 6. August 1999 eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab¹³⁶. Darin forderte sie den Mitgliedstaat auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um der Stellungnahme binnen zwei Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Da die Kommission die Antwort auf diese Stellungnahme für unzureichend hielt, reichte sie beim EuGH Klage gem. Art. 226 EGV wegen Verletzung des EG-Vertrages ein¹³⁷. Darin wurde Frankreich unter anderem vorgeworfen, dass die in Art. 1386-7 C. Civ. geregelte Lieferantenhaftung gegen Art. 3 Abs. 3 der Produkthaftungsrichtlinie verstößt. Dieser sieht ledig-

¹³³ Ausgenommen sind Leasinggeber und Leasinggebern gleichzustellende Vermieter.

¹³⁴ Viney, Dalloz 1998, 291 (293); Witz/Wolter, RIW 1998, 832 (835).

¹³⁵ Und zwei weitere: Neben der fehlenden Haftungskanalisation auf den Hersteller waren Gegenstand der Stellungnahme die Verpflichtung zum Ersatz von Schäden an gewerblich genutzten Sachen (vgl. dazu unten 1. Teil § 9 I 2), die fehlende Selbstbeteiligung (vgl. dazu unten 1. Teil § 11 II) sowie die Nichtanwendung der Haftungsausschlussklauseln bei fehlenden Vorbeugemaßnahmen (vgl. dazu unten 1. Teil § 8 IV 1 und V 2).

¹³⁶ Vgl. EuGH, RIW 2002, S. 787 ff. mit Anm. Schley. Betroffen waren daneben auch Österreich wegen der Erweiterung der Haftungsausschlussgründe bei gentechnisch veränderten landwirtschaftlichen Produkten und Griechenland wegen der fehlenden Selbstbeteiligung.

¹³⁷ EuGH, RIW 2002, S. 787 (788).

lich eine subsidiäre Haftung des Lieferanten vor, für den Fall, dass der Hersteller nicht identifiziert werden kann.

Die französische Regierung hatte sich in der Erwiderung auf die mit Gründen versehene Stellungnahme darauf berufen, dass durch die Möglichkeit des Regresses gegen den Hersteller das von der Richtlinie bezweckte Ergebnis erreicht werde, da letztendlich der Hersteller den Ersatz des Schadens sichere¹³⁸. Diese Vorschrift bestätige im Übrigen nur eine nationale Rechtsregel, die im Zeitpunkt der Bekanntmachung der EG-Richtlinie bereits existiert habe, was gem. Art. 13 der Richtlinie zulässig sei. Es handele sich dabei um eine Regel des nationalen Prozessrechts, für welches der gemeinschaftliche Normgeber zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie nicht zuständig gewesen sei¹³⁹.

Der EuGH widersprach in seinem Urteil vom 25. April 2002¹⁴⁰ dieser Ansicht der französischen Regierung. Der Gerichtshof befand, dass die Vorschrift eine Reihe von Inanspruchnahmen auslöst, die gerade dadurch vermieden werden sollten, dass dem Geschädigten die Möglichkeit eingeräumt wurde, den Hersteller unter den Voraussetzungen des Art. 3 der Richtlinie unmittelbar zu belangen. Der Gerichtshof stellte die von der Kommission beanstandete Vertragsverletzung fest¹⁴¹.

Gem. Art. 228 Abs. 1 EGV hat der Mitgliedstaat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben. Das Feststellungsurteil kann jedoch nicht ohne weiteres vollstreckt werden¹⁴². Allerdings drohen Frankreich bei Nichtbeachtung des Urteils Zwangsmaßnahmen nach Art. 228 Abs. 2 EGV. Der EuGH kann, wenn er die Nichtbe-

¹³⁸ Schlussantrag des Generalanwalts *Geelhoed* vom 18. September 2001, S. 14, abrufbar unter: <http://curia.eu.int/de/content/juris/index.htm>; EuGH, RIW 2002, S. 787 (789 f.).

¹³⁹ Schlussantrag des Generalanwalts *Geelhoed* vom 18. September 2001, aaO; EuGH, RIW 2002, S. 787 (789).

¹⁴⁰ EuGH, RIW 2002, S. 787 ff..

¹⁴¹ Zu der von der französischen Regierung ebenfalls gerügten Unzuständigkeit des Rates zum Erlass der Richtlinie befand der Gerichtshof, dass sich ein Mitgliedstaat zur Verteidigung in einem Vertragsverletzungsverfahren nicht auf die Rechtswidrigkeit der Richtlinie berufen könne, deren Verletzung ihm gerade vorgeworfen wird.

¹⁴² *Rengeling/Middeke/Gellermann*, Rechtsschutz in der Europäischen Union, Rn. 112.

folgung des Urteils feststellt, auf Antrag der Kommission gegen Frankreich die Zahlung eines Pauschalbetrages oder Zwangsgeldes verhängen. Dieses durch den Maastrichter Vertrag eingeführte Verfahren¹⁴³ hat bereits mehrfach dazu geführt, dass Mitgliedstaaten allein unter der Drohung der Festsetzung des Zwangsgeldes EuGH-Urteilen nachgekommen sind¹⁴⁴. Es ist also zu erwarten, dass die Französische Republik in absehbarer Zeit als Folge dieses Urteils die Vorschriften den Richtlinienvorgaben anpassen wird.

b) Die subsidiäre Haftung des Lieferanten

Der französische Gesetzgeber hat keine Bestimmung über die subsidiäre Haftung des Lieferanten für den Fall getroffen, dass der Hersteller des schadensverursachenden Produktes nicht festgestellt werden kann. Er hat eine solche Bestimmung wohl neben der primären Verkäuferhaftung für überflüssig erachtet. Dementsprechend fehlt es auch an einer Regelung der angemessenen Frist für die Benennung des Herstellers. Der Gesetzgeber wird bei der Änderung des Art. 1386-7 Abs. 1 C. civ. in Folge des EuGH-Urteils auch die subsidiäre Haftung des Lieferanten einzuführen haben, da ansonsten eine vom System der Richtlinie nicht gewollte Schutzlücke entstehen würde.

2. Die Haftung von Bauunternehmern und Hersteller von Baumaterialien

Vom Anwendungsbereich der Art. 1386 ff. C. Civ ausdrücklich ausgenommen sind nach Art. 1386-6 Abs. 3 C. civ. die Personen, für die eine Haftung nach Art. 1792 bis 1792-6 C. civ. und Art. 1646-1 C. civ. in Betracht kommt. Art. 1646-1 C. civ. normiert die Haftung des Verkäufers eines *immeuble à construire*, also eines noch zu bauenden Gebäudes. Art. 1792 bis 1792-6 C. civ. beinhalten Vorschriften über die werkvertragliche Haftung u. a. von Bauunternehmern, Architekten und

¹⁴³ Zuvor war lediglich ein erneutes Vertragsverletzungsverfahren wegen Verletzung des Art. 228 EGV möglich.

¹⁴⁴ *Streinz*, EuropaR Rn. 510.

tragliche Haftung u. a. von Bauunternehmern, Architekten und Immobilienverkäufern.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass auch die Hersteller, Importeure und Quasi-Hersteller von bestimmten Baumaterialien, welche als bewegliche Sachen zu qualifizieren sind, ebenfalls von Art. 1792-4 C. civ. erfasst werden. Damit gehören sie zu dem Personenkreis, der nicht in den Anwendungsbereich der Art. 1386 ff. C. civ. fällt. Nach Art. 1386-3 in Verbindung mit Art. 1386-8 C. civ. sind auch bewegliche Sachen, die Teil einer anderen unbeweglichen Sache sind, Produkte im Sinne der Umsetzungsvorschriften. Die Haftung für Baumaterialien ist der Hauptanwendungsbereich dieser Regelung¹⁴⁵. Daraus folgt, dass nach der Richtlinie auch die Hersteller von Sachen, die in unbewegliche Sachen eingebaut werden, dem Haftungsregime der neuen Regelungen unterliegen müssen.

Es stellt sich zum einen die Frage, welche der sich widersprechenden Vorschriften Geltung haben soll. Zum anderen bestehen Zweifel, ob Art. 1386-6 Abs. 3 C. civ. mit der Richtlinie vereinbar ist.

Art. 1792-4 C. civ. ist die speziellere Vorschrift und verdrängt daher nach dem Grundsatz *lex specialis derogat legis generalis* Art. 1386-3 C. civ, der für alle beweglichen Sachen gilt, die in unbewegliche Sachen eingebaut werden¹⁴⁶. Damit haften Hersteller von Baumaterialien und die ihnen gleichgestellten Importeure und Quasi-Hersteller nicht nach den neuen Regelungen. Eine solche Ausnahme sieht die Richtlinie jedoch nicht vor. Der Vorrang dieser Regelung ist dennoch richtlinienkonform. Nach den Urteilen des EuGH vom 25. April 2002 können andere Haftungsnormen, die nur bestimmte Produktarten erfassen, neben den Richt-

¹⁴⁵ *Taschner/Frietsch* Art. 2 Richtl. Rn. 2. Deswegen wurde zum Teil in Frankreich vertreten, dass die Umsetzung des Art. 2 S. 1 2. HS 1. Alt. in Frankreich überflüssig sei, vgl. *Caston*, Gaz. Pal. 1988, S. 17 (19).

¹⁴⁶ Vgl. auch *Leonhard*, ZvglRWiss1999, S. 101 (117); A. a. *Ghestin*, JCP 1998, chr. n° 148, S. 1201 (1204) ohne nähere Begründung.

linienregelungen bestehen bleiben¹⁴⁷. Diese Regelung, die bereits 1985 in den *Code Civil* eingefügt worden ist, betrifft nur Baumaterialien. Sie ist also auf einen Produktionssektor beschränkt und kann nach den vom EuGH aufgestellten Grundsätzen neben den Richtlinienbestimmungen bestehen bleiben.

III. Spanien

Das spanische LRP übernimmt in seinem Art. 4 die Bestimmungen des Art. 3 der Produkthaftungsrichtlinie nahezu wörtlich. In Art. 4 Abs. 3 LRP wird eine Frist von drei Monaten bestimmt, in der sich der Lieferant von der Haftung durch Benennung des Herstellers befreien kann. Das spanische Umsetzungsgesetz weicht in einem Punkt von den Vorgaben der Richtlinie ab, indem es zusätzlich eine Verschuldenshaftung des Lieferanten statuiert.

Diese findet sich in einer Zusatzbestimmung, nach welcher der Lieferant eines mangelhaften Produkts auch dann wie ein Hersteller oder Importeur haftet, wenn er das Produkt in Kenntnis des Mangels verkauft hat¹⁴⁸. In diesen Fällen kann er sich zwar nicht entlasten, er kann jedoch Regressansprüche gegen den Hersteller oder Importeur geltend machen. Hierbei handelt es sich um eine zusätzliche Bestimmung, die nicht mit Art. 4 Abs. 3 LRP in Einklang steht¹⁴⁹. Nach dieser Regelung haftet der Lieferant nur, wenn er nicht innerhalb einer dreimonatigen Frist dem Geschädigten den Hersteller oder seinen Vorlieferanten benennt. Nach der Zusatzbestimmung haftet er aber unabhängig davon, ob er den Hersteller oder Lieferanten benennt oder nicht. Es stellt sich also die Frage, ob diese Vorschrift mit den Vorgaben der Richtlinie vereinbar ist.

¹⁴⁷ Vgl. EuGH RIW 2002, S. 787 (788); EuGH Rs. C-154/00, Kommission/ Griechenland, abrufbar unter: <http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>; EuZW 2002, S. 574 (575).

¹⁴⁸ Die Zusatzbestimmung lautet: „Der Lieferant des mangelhaften Produkts haftet so, als wäre er Hersteller oder Importeur, wenn er das Produkt in Kenntnis des vorhandenen Mangels verkauft hat. In diesem Fall kann der Lieferant Regressansprüche gegen den Hersteller oder Importeur geltend machen.“

¹⁴⁹ Vgl. *Jiménez/Liévana*, Responsabilidad civil, S. 490.

Der EuGH hat in seinen Urteilen vom 25. April 2002 festgestellt, Art. 13 der Richtlinie sei dahingehend auszulegen, dass neben der Richtlinienregelung nur abweichende Regelungen zulässig sind, die auf einer anderen vertraglichen oder außervertraglichen Grundlage beruhen¹⁵⁰. Ein Verstoß gegen die Vorgaben der Richtlinie läge also vor, wenn der Lieferant verschuldensunabhängig haften würde¹⁵¹.

Die Vorschrift verlangt ausdrücklich kein Verschulden. Es handelt sich dennoch um eine Verschuldenshaftung, denn dem Lieferanten wird vorgeworfen, dass er dem Käufer den schadensverursachenden Mangel des Produkts nicht mitgeteilt hat, weswegen er strenger haftet als der Lieferant, der in Unkenntnis des Mangels gehandelt hat, d. h. ohne die Möglichkeit, sich durch die Benennung des Herstellers oder Importeurs zu befreien¹⁵². Damit gehört diese Regelung nicht zu dem Bereich, den die Richtlinie harmonisieren soll. Sie kann daher neben dem angeglichenen Recht bestehen bleiben¹⁵³.

Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie könnte - ähnlich wie bei Art. 1386-7 Abs. 1 C. civ. - darin zu sehen sein, dass der Lieferant nicht lediglich subsidiär haftet. Die Kanalisierung auf den Hersteller ist jedoch nur für die verschuldensunabhängige Produkthaftung vorgesehen. Für Verschulden haftet der Lieferant nicht lediglich subsidiär, sondern neben dem Hersteller.

*Jiménez Liébana*¹⁵⁴ sieht in der Zusatzbestimmung einen Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie, der bestimmt, dass unbeschadet einzelstaatlicher Rückgriffsrechte die Mitverursachung des Schadens durch einen Dritten die Haftung des Herstellers nicht mindert.

¹⁵⁰ Vgl. EuGH RIW 2002, S. 787 (788); EuGH Rs. C-154/00, Kommission/Griechenland, abrufbar unter: <http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>; EuZW 2002, S. 574 (575). Ausführlich zu Art. 13 unten I. Teil § 15.

¹⁵¹ Vgl. dazu I. Teil § 15 III.

¹⁵² Vgl. *Gil*, PHi 1993, S. 149 (151).

¹⁵³ A. A. *Jiménez Liébana*, Responsabilidad civil, S. 495 f.

¹⁵⁴ *Jiménez Liébana*, Responsabilidad civil, S. 495.

Zu unterscheiden sind hier zwei Konstellationen. Die erste ist, dass das Produkt beim Inverkehrbringen durch den Produzenten einen Fehler hatte, von dem der Händler später erfuhr und den er dem Produkterwerber verschwieg. In der zweiten Konstellation wurde das Produkt erst nach der Inverkehrgabe - etwa erst beim Händler - fehlerhaft.

In dem zweiten Fall könnte sich der Hersteller nach Art. 6 Abs. 1 b) LRP exkulpieren, indem er darlegt, dass der Fehler dem Produkt bei seiner Inverkehrgabe noch nicht anhaftete. Er würde also ohnehin nicht haften, so dass eine Haftungsminderung auch nicht in Betracht käme. Ein Verstoß gegen die Vorgabe des Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie könnte allenfalls in der zweiten Alternative in Betracht kommen, denn in dieser Fallkonstellation würden sowohl der Hersteller als auch der Händler haften. Es ist allerdings zweifelhaft, ob der Zusatzbestimmung entnommen werden kann, dass die Haftung des Herstellers gemindert wird, wenn der Verkäufer den Fehler verschwiegen hat. Art. 8 LRP bestimmt ausdrücklich, dass die Haftung des Herstellers nach dem LRP durch die Mitverursachung eines Dritten nicht gemindert wird. Aus dem Wortlaut der Zusatzbestimmung kann nichts anderes gelesen werden.

Die in der Zusatzbestimmung des LRP enthaltene Regelung ist damit richtlinienkonform und kann neben dem angeglichenen Recht bestehen bleiben. Zweifelhaft ist allerdings die praktische Bedeutung der Vorschrift neben der herkömmlichen vertraglichen und deliktischen Haftung. Um sich auf diese zu berufen, muss der verletzte Produktbenutzer zum einen die Kenntnis des Lieferanten von dem Mangel nachweisen, was er nach den allgemeinen Vorschriften des Vertrags- oder Deliktsrechts auch tun müsste¹⁵⁵. Auf der anderen Seite wird der Lieferant in der Zusatzbestimmung dem Hersteller gleichgestellt. Dies bedeutet, dass der Geschädigte einen Selbstbehalt zu tragen hätte, die Haftung auf Höchstsummen begrenzt wäre und nur Schäden an privaten Sachen außer dem Produkt selbst ersatzfähig wären. Damit wäre der Geschädigte schlechter

¹⁵⁵ Vgl. unten 2. Teil § 4.

gestellt, als wenn er sich auf die herkömmlichen vertraglichen und deliktischen Normen berufen würde, die solche Einschränkungen nicht enthalten¹⁵⁶ und nach Art 15 LRP neben den Normen des LRP anwendbar sind. Hinzu kommt, dass die Haftung des Händlers nach der Zusatzbestimmung, anders als nach Art. 4 Abs. 3 LRP, zusätzlich zu der verschuldensunabhängigen Haftung des Herstellers greift und nicht an deren Stelle tritt. Der Geschädigte hat also bereits einen Schadensverursacher, an den er sich halten kann und der verschuldensunabhängig haftet, so dass er nicht darauf angewiesen ist, gegen den Händler vorzugehen, dessen Verschulden er nachzuweisen hätte.

IV. Rumänien

Die rumänische VerbraucherschutzAO hat die Vorgaben der Richtlinie ebenfalls übernommen. Die angemessene Frist, in welcher der Lieferant den Hersteller benennen kann, um sich von der Haftung zu befreien, wird näher bestimmt. Sie beträgt 30 Tage nach Aufforderung des Käufers an den Lieferanten (*distributor*¹⁵⁷)¹⁵⁸. Wie von der Richtlinie vorgesehen, haftet der Lieferant auch dann, wenn der Importeur nicht festgestellt werden kann, selbst, wenn der Hersteller feststeht¹⁵⁹.

Der rumänische Normgeber hat mit dem Gesetz 37/2002 darüber hinaus drei weitere Wirtschaftssubjekte¹⁶⁰ dem Hersteller gleichgestellt. Der Geschädigte kann danach ebenfalls gegen das Wirtschaftssubjekt, das ein Produkt wiederaufgearbeitet hat (Art. 2 Spiegelstrich 4 d), das Wirtschaftssubjekt oder den Lieferanten¹⁶¹, der durch seine Tätigkeit die wesentlichen Eigenschaften des Produktes verändert (Art. 2 4. Spiegelstrich e) und gegen den in Rumänien eingetragenen Vertreter eines Wirt-

¹⁵⁶ Vgl. dazu 2. Teil § 3.

¹⁵⁷ Lieferant ist nach der Definition des Art. 2 Spiegelstrich 5, das Wirtschaftssubjekt in der Absatzkette.

¹⁵⁸ Art. 2 Spiegelstrich 4 i).

¹⁵⁹ Art. 2 Spiegelstrich 4 h).

¹⁶⁰ Vgl. zur Definition des Wirtschaftssubjekts oben 1. Teil § 1 IV.

¹⁶¹ Nach der Definition des Art. 2 3. Spiegelstrich wäre auch der Lieferant ein Wirtschaftssubjekt, weil er Produkte vermarktet, so dass diese Präzisierung überflüssig ist.

schaftsagenten, der keinen Sitz in Inland hat¹⁶² (Art. 2 4. Spiegelstrich f), Ansprüche nach der VerbraucherschutzAO geltend machen. Diese haften nicht nur subsidiär, sondern neben dem Hersteller.

Diese Regelungen verstoßen teilweise gegen die Vorgaben der Richtlinie. Die Einbeziehung derjenigen Unternehmer, die das Produkt wiederaufarbeiten, ist darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber in Art. 2 die zentralen Begriffe der VerbraucherschutzAO möglichst umfassend regeln wollte. Die Anordnung enthält nicht nur Regelungen zur Herstellerhaftung, sondern auch solche zur Produktsicherheit, so dass anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber die Sicherheitspflichten, die er dem Produzenten auferlegt auch dem Unternehmer auferlegen wollte, der das Produkt repariert. Die Einbeziehung desjenigen, der das Produkt wiederaufarbeitet, entspricht der Definition des Herstellers in Art. 2 d) 1. Spiegelstrich der Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit¹⁶³.

Aus diesem Versuch einer möglichst umfassenden Definition der zentralen Begriffe der Anordnung erklärt sich auch die Einbeziehung des eingetragenen Vertreters und derjenigen, die durch ihre Tätigkeit die wesentlichen Eigenschaften des Produkts verändern. Diese Begriffe folgen ebenfalls dem Vorbild der EG-Produktsicherheitsrichtlinie. Nach deren Art. 2 d) Spiegelstrich 2 ist der Vertreter des Herstellers dem Hersteller gleichgestellt, wenn dieser seinen Sitz nicht in der Gemeinschaft hat. Hat der Hersteller keinen Vertreter mit Sitz in der Gemeinschaft, so haftet der Importeur. Art. 2 d) Spiegelstrich 3 stellt „Gewerbetreibende der Absatzkette, soweit ihre Tätigkeit die Sicherheitseigenschaften eines auf den Markt gebrachten Produkts beeinflussen kann“, ebenfalls dem Hersteller gleich. Der rumänische Gesetzgeber hat versucht, möglichst viele Verbraucherschutzrichtlinien in die Anordnung zu integrieren und einheitliche Definitionen zu finden. Dies hat dazu geführt, dass sich die

¹⁶² Fehlt ein eingetragener Vertreter, so haftet an seiner Stelle der Importeur.

¹⁶³ Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG L 228 vom 11. 8. 1992, S. 24). Im Folgenden Produktsicherheitsrichtlinie.

Anwendungsbereiche der Umsetzungsvorschriften überschneiden. Es bleibt abzuwarten, ob die Rechtsprechung Produkthaftungsansprüche des Geschädigten gegen alle in Art. 2 Spiegelstrich 4 genannten Personen zulässt, oder ob die Gerichte nach der zugrundeliegenden EG-Richtlinie unterscheiden. Die Regelungen der Art. 2 Spiegelstrich 4 d) und e) verstoßen jedenfalls gegen die Richtlinie, weil sie den Adressatenkreis zu weit ziehen. Nach der Richtlinie sollen Lieferanten lediglich subsidiär haften¹⁶⁴. Personen, die Produkte wiederherstellen, sollen gar nicht erfasst werden.

§ 5 Mehrheit von Haftpflichtigen

Nach Art. 5 der Richtlinie haften mehrere Personen als Gesamtschuldner für denselben Schaden. Die Vorgabe ist ausweislich des fünften Erwägungsgrundes der Richtlinie durch den Verbraucherschutz motiviert. Dieser macht es erforderlich, dass der Geschädigte von jedem den vollen Ersatz seines Schadens verlangen kann. Diese Regelung haben § 5 ProdHaftG, Art. 7 LRP und Art 42 der VerbraucherschutzAO übernommen.

Eine allgemeine Bestimmung findet sich in dem französischen Gesetz nicht. Art. 1386-8 C. civ. regelt lediglich das Verhältnis zwischen dem Produzenten von Teilprodukten und demjenigen des Gesamtproduktes. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber aber nicht die gesamtschuldnerische Haftung aller anderen Haftpflichtigen ausschließen. Es ging ihm vielmehr darum, ausdrücklich zu regeln, dass auch der *incorporeur* gesamtschuldnerisch haftet, da er diesen Fall von der Richtlinienregelung nicht erfasst sah¹⁶⁵.

Die Richtlinie gibt nur vor, dass zwischen den Schuldnern ein Ausgleich stattzufinden hat. Hinsichtlich der Ausgestaltung des Innenausgleichs verweist sie jedoch auf die Vorschriften des nationalen Rechts.

¹⁶⁴ Vgl. zu der Diskussion um die Einbeziehung von Lieferanten unten 1. Teil § 18 II.
¹⁶⁵ Schley, S. 169.

Die deutsche Regelung des § 5 S. 2 1. Halbsatz ProdHaftG weicht von dem allgemeinen in § 426 Abs. 1 S. 1 BGB verankerten Grundsatz ab, nach dem Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet sind, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Die Vorschrift übernimmt den Gedanken aus § 254 BGB und bestimmt, dass die Schadensquoten entsprechend dem Ausmaß der Mitverantwortlichkeit der Schädiger zu bestimmen sind¹⁶⁶. In S. 2 HS 2 wird zudem ausdrücklich auf die §§ 421 bis 425 sowie § 426 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BGB verwiesen.

Der französische *Code civil* beinhaltet keine Vorschriften über den Innenausgleich mehrerer Gesamtschuldner. Dass ein Ausgleich stattzufinden hat, ist jedoch allgemein anerkannt¹⁶⁷. Es gibt freilich keine konkreten Kriterien für die Aufteilung. Diese liegt in dem *puvoir souverain* des Gerichts¹⁶⁸.

In Spanien bestimmt Art. 8 S. 2 LRP, dass der nach dem Gesetz Verantwortliche, der Schadensersatz geleistet hat, von Dritten, die am Schaden beteiligt waren, den Teil verlangen kann, der deren Anteil bei der Entstehung des Schadens ausmacht. Diese Regelung ist auch auf die nach Art. 7 gesamtschuldnerisch Haftenden anwendbar¹⁶⁹.

Das rumänische ZGB enthält auch keine Regelungen über den Ausgleich zwischen mehreren Gesamtschuldnern. Es bleibt also abzuwarten, wie die Rechtsprechung in Zukunft vorgehen wird.

§ 6 Der Fehlerbegriff

Der Begriff des fehlerhaften Produktes wird in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie definiert. Maßgebend für die Bestimmung des Fehlerbegriffs sind die

¹⁶⁶ Taschner/Frietsch § 5 ProdHaftG Rn12; Schweighauser, S. 193 ff.

¹⁶⁷ Vinery, conditions, n° 422, S. 495; Mazeaud/Chabas, Leçons de droit civil II/1, n° 586 (S. 675).

¹⁶⁸ Viney, conditions, n° 424, S. 500; Mazeaud/Chabas, Leçons de droit civil II/1, n° 586 (S. 675).

¹⁶⁹ Weniger, S. 171.

berechtigten Sicherheitserwartungen des durchschnittlichen Benutzers¹⁷⁰. Es wird also ein objektiver Maßstab zugrunde gelegt¹⁷¹. Die zu erwartende Sicherheit ist unter Beachtung aller Umstände zu ermitteln. Beispielfähig führt die Vorschrift drei zu berücksichtigende Elemente auf: die Darbietung des Produkts, der Gebrauch, mit dem billigerweise gerechnet werden kann und der Zeitpunkt des Inverkehrbringens. Ob die Sicherheitserwartung aber im Einzelfall zu Recht besteht, steht letztlich im Ermessen des entscheidenden Gerichts¹⁷². Der Fehlerbegriff der Richtlinie umfasst Konstruktions-, Fabrikations- und Instruktionsfehler¹⁷³. Fehler, die sich aus der mangelnden Beobachtung des Produkts nach dem Inverkehrbringen ergeben, werden dagegen nicht erfasst¹⁷⁴.

Art. 6 Abs. 2 stellt klar, dass ein Produkt nicht allein deswegen als fehlerhaft angesehen werden kann, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht worden ist.

Dieser Fehlerbegriff ist in Deutschland von § 3 ProdHaftG¹⁷⁵, in Frankreich von Art. 1386-4 C. civ. und in Spanien von Art. 3 LRP übernommen worden. In Spanien bestimmt zudem Art. 3 Abs. 2 LRP, dass ein Produkt auf jeden Fall fehlerhaft ist, wenn es nicht die Sicherheit bietet, welche die übrigen Produkte aus derselben Serie bieten. Damit hat der Gesetzgeber eine unwiderlegbare Fehlervermutung aufgestellt¹⁷⁶. Diese Regelung erscheint jedoch vor dem Hintergrund der von der Richtlinie gebotenen Berücksichtigung aller Einzelfallumstände überflüssig¹⁷⁷.

In Rumänien hat der Gesetzgeber bei der Eingliederung der Vorschriften der RegierungsAO 87/2000 in die VerbraucherschutzAO die Definition

¹⁷⁰ Vgl. eingehend zum Fehlerbegriff *Borer*, *Produktehaftung: Der Fehlerbegriff nach deutschem, amerikanischem und europäischem Recht*, Bern, Stuttgart, 1986.

¹⁷¹ *Schmidt-Salzer/Hollmann* Bd. 1, Art. 6 Rn. 43.

¹⁷² *Taschner/Frietsch* Art. 6 Richtl. Rn. 5.

¹⁷³ *Taschner/Frietsch* Art. 6 Richtl. Rn. 9 f. Eingehend zu den einzelnen Fehlerkategorien *Buchner*, DB 1988, S. 32 (33 ff.).

¹⁷⁴ Vgl. etwa *Buchner*, DB 1988, S. 32 (34); *W. Lorenz*, ZHR 151 (1987), S. 1 (24).

¹⁷⁵ Vgl. zu der gelegentlich vorgebrachten Subjektivierung des Fehlerbegriffs in § 3 ProdHaftG *Muthig*, S. 165 f.

¹⁷⁶ *López Sánchez/Bueso Guillén*, VuR 1995, S. 437 (443).

¹⁷⁷ So auch *Mullerat*, RJC 1995, S. 9 (22).

des fehlerhaften Produktes in den Katalog des Art. 2 aufgenommen und modifiziert. Nach Art. 2 Spiegelstrich 11 ist ein Produkt fehlerhaft, wenn es der Art seiner Darbietung, der vorhersehbaren Verwendung und dem Anschaffungsdatum nach dem Verbraucher keine Sicherheit bietet. Welcher Sicherheitsstandard zu fordern ist, lässt der Gesetzgeber also offen. Er liefert nur eine abschließende Aufzählung der Kriterien, nach denen sich die Beurteilung der Sicherheit zu richten hat. Es kommt nicht wie von der Richtlinie vorgesehen auf die unter Berücksichtigung aller Einzelfallumstände berechtigterweise zu erwartende Sicherheit an. Dem Wortlaut des Gesetzes nach indiziert der Schaden das Fehlen der erforderlichen Sicherheit. In der Literatur wird auf die berechtigterweise zu erwartende Sicherheit abgestellt¹⁷⁸. Der Wortlaut des Art. 2 Spiegelstrich 11 der VerbraucherschutzAO liefert hierfür jedoch keinen Anhaltspunkt. Art. 1 e) der RegierungsAO 87/2000, der die Richtlinienvorgabe wortgetreu übernommen hatte, nannte das Kriterium der berechtigterweise zu erwartenden Sicherheit ausdrücklich. Der Gesetzgeber kannte also diese Vorgabe der Produkthaftungsrichtlinie und hat sich entschieden, sie in Art. 2 Spiegelstrich 11 der VerbraucherschutzAO nicht zu übernehmen. Die Gründe für diese Entscheidung sind den Gesetzgebungsmaterialien nicht zu entnehmen. Der Wortlaut der neuen Regelung erlaubt es jedoch nicht den Maßstab der zu erwartenden Sicherheit anzusetzen. Die nunmehr gefundene Lösung erscheint unvollständig und wird von der Rechtsprechung zu präzisieren sein, wenn sie nicht zuvor erneut vom Gesetzgeber geändert wird.

§ 7 Die Verteilung der Beweislast

Gemäß Art. 4 der Richtlinie muss der Geschädigte den Schaden, den Fehler und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden beweisen. Dies sehen nunmehr auch § 1 Abs. 4 S. 1 ProdHaftG, Art. 1386-9 C. civ., Art. 5 LRP und Art. 42-1 der VerbraucherschutzAO vor. Der Hersteller trägt dagegen die Beweislast für das Vorliegen eines

¹⁷⁸ Teves, PHi 2003, S. 28 (31).

Haftungsausschlussgrundes¹⁷⁹. Die Richtlinie gibt also nur den allgemeinen Grundsatz wieder, dass der Kläger die haftungsbegründenden Tatsachen zu beweisen hat¹⁸⁰. Die Einzelheiten richten sich nach den jeweiligen nationalen prozessrechtlichen Vorschriften¹⁸¹. Die Rechtsprechung nimmt in den hier untersuchten Rechtsordnungen zugunsten des Geschädigten Beweiserleichterungen hinsichtlich des Nachweises des Fehlers oder des Kausalzusammenhangs zwischen Fehler und Schaden an¹⁸². Einzig in Rumänien ist die Handhabung durch die Gerichte noch nicht vorausehbar. Die allgemeine Orientierung der Lehre an der Interpretation der Richtlinienvorschriften in den Mitgliedstaaten lässt jedoch auf eine ähnliche Entwicklung schließen.

§ 8 Die Entlastungsmöglichkeiten des Herstellers

Hat der Geschädigte den Produktfehler, den Schaden und die Kausalität zwischen beiden nachgewiesen, so kann sich der Hersteller von der Haftung nur befreien, wenn er seinerseits nachweist, dass einer der in Art. 7 der Richtlinie aufgeführten Umstände vorliegt.

I. Nicht vom Hersteller in den Verkehr gebrachte Produkte

Einer der Entlastungsgründe für den Hersteller ist, dass er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat (Art. 7 lit. a der Richtlinie)¹⁸³. Der EuGH legt den Begriff des Inverkehrbringens weit aus. In einem durch ein dänisches Gericht eingeleitetes Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 234 EGV hat er entschieden, dass eine Transfusionsflüssigkeit, die

¹⁷⁹ Vgl. dazu 1. Teil § 8.

¹⁸⁰ *Taschner/Frietsch* Art. 4 Richtl. Rn. 2; *Schmidt-Salzer/Hollmann* Bd. 1, Art. 4 Rn. 23.

¹⁸¹ *Schmidt-Salzer/Hollmann* Bd. 1, Art. 4 Rn. 24.

¹⁸² In Deutschland bedient sich die Rechtsprechung des prima facie-Beweises, um den Kausalzusammenhang herzuleiten, Frankreich kann das Gericht sich auch auf Wahrscheinlichkeiten stützen, um den Fehler zu bestimmen und in Spanien werden für die Fehlerfeststellung Vermutungen herangezogen, wenn die Sache untergegangen ist. Vgl. die Gesamtübersicht über die von der Rechtsprechung in den einzelnen Mitgliedstaaten angenommenen Beweiserleichterungen in dem Bericht der Kommission KOM(2000) 893 endg., S. 15 f.

¹⁸³ Vgl. EuGH, Urteil vom 10. 5. 2001 - Rs. C-203/99, Slg. I-2001, S. 3569 Tz. 17; NJW 2001, S. 2781; EuZW 2001, S. 378 mit Anm. *Geiger*, der allerdings davon ausgeht, die zu transplantierende Niere sei das fehlerhafte Produkt gewesen.

krankenhausintern hergestellt und verwendet worden war, auch in den Verkehr gebracht worden sei. Durch die fehlerhafte Flüssigkeit war eine Niere, die für eine Transplantation bestimmt war, beschädigt worden, so dass die Transplantation nicht mehr erfolgen konnte. Die Betreiberin sowohl des Krankenhauses, in dem die Transfusionsflüssigkeit hergestellt worden war, als auch des Krankenhauses, in dem die Niere für die Transplantation vorbereitet worden war hatte vorgebracht, die Flüssigkeit sei nur für eine Dienstleistung verwendet worden und nur zu internen Zwecken. Die Regelung des Art. 7 lit. a ist in § 1 Abs. 2 Nr. 1 ProdHaftG, Art. 1386-11 Abs. 1 Nr. 1 C. civ., Art. 6 Abs. 1 a) LRP und Art. 42-2 Abs. 2 a) der VerbraucherschutzAO nahezu wörtlich übernommen worden.

Das französische Gesetz definiert in Art. 1386-5 Abs. 2 C. civ. den Begriff des Inverkehrbringens (*mise en circulation*). Die Vorschrift bestimmt, dass das Produkt in den Verkehr gebracht worden ist, wenn der Hersteller den Besitz am Produkt willentlich aufgegeben hat¹⁸⁴. Deswegen ist ein Produkt nicht vom Hersteller in den Verkehr gebracht worden, wenn es gestohlen, unterschlagen oder beschlagnahmt worden ist¹⁸⁵. Auf die Eigentumsübertragung kommt es dabei nicht an. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Aufgabe der tatsächlichen Sachherrschaft¹⁸⁶. Art. 1386-5 Abs. 2 C. civ. bestimmt, dass ein Produkt nur einmal in den Verkehr gebracht werden kann¹⁸⁷. Diese Vorschrift dient der Klarstellung. Da nach dem Gesetz auch Verkäufer, Vermieter und andere gewerbliche Lieferanten unter den gleichen Bedingungen wie der Hersteller haften sollten, könnte es mehrere Zeitpunkte des Inverkehrbringens geben. Die zehnjährige Erlöschensfrist¹⁸⁸, die mit dem Inverkehrbringen des Produkts beginnt, wäre für die verschiedenen Haftungsadressaten unterschiedlich lang gewesen¹⁸⁹.

¹⁸⁴ Die Vorschrift lautet: «*Un produit est mis en circulation lorsque le producteur s'en est dessaisi volontairement.*»

¹⁸⁵ Viney, Dalloz 1998, chr., S. 291 (293).

¹⁸⁶ Viney, Dalloz 1998, chr., S. 291 (293).

¹⁸⁷ Die Vorschrift lautet: «*Un produit ne fait l'objet que d'une seule mise en circulation.*»

¹⁸⁸ Vgl. dazu unten 1. Teil § 13 II.

¹⁸⁹ Vgl. zu der während des Gesetzgebungsverfahrens geführten Diskussion Schley, S. 173 f.

II. Nichtvorliegen des Fehlers bei Inverkehrbringen des Produkts und spätere Fehlerentstehung

Eine weitere Entlastungsmöglichkeit liegt in dem Nachweis, dass unter Berücksichtigung der Umstände davon auszugehen ist, dass der schadensverursachende Fehler nicht vorlag, als das Produkt in den Verkehr gebracht wurde, oder der Fehler später entstanden ist (Art. 7 lit. b). Die Vorschrift enthält also zwei Tatbestandsalternativen¹⁹⁰. Beide setzen voraus, dass der Fehler im Zeitpunkt der Inverkehrgabe nicht vorgelegen hat. Die erste Tatbestandsalternative ist in allen untersuchten nationalen Vorschriften umgesetzt worden (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 ProdHaftG, Art. 1386-11 Abs. 1 Nr. 2 C. civ., Art. 6 Abs. 1 b) LRP und Art. 42-2 Abs. 2 b) der Verbraucherschutz- AO). Das französische Gesetz und die rumänische Regierungsanordnung enthalten auch die zweite Tatbestandsalternative des Art. 7 lit. b.

Das deutsche und das spanische Gesetz haben nur die erste Tatbestandsalternative übernommen. Der deutsche Gesetzgeber hatte es für selbstverständlich erachtet, dass ein Fehler, der später entsteht, beim Inverkehrbringen nicht existierte¹⁹¹. Es stellt sich also die Frage, ob diese beiden Mitgliedstaaten die Richtlinie fehlerhaft umgesetzt haben, indem sie die zweite Alternative des Art. 7 lit. b ausgeklammert haben. Dies wäre dann der Fall, wenn die beiden Tatbestandsalternativen des Art. 7 lit. b unterschiedliche Regelungen enthielten. Der deutsche Gesetzgeber hat zu Recht festgestellt, dass ein Fehler, der nach dem Inverkehrbringen des Produkts entsteht, nicht im Zeitpunkt des Inverkehrbringens existiert haben kann. Die zweite Tatbestandsalternative des Art. 7 lit. b betrifft also nicht andere Fälle als die erste. Die beiden Alternativen treffen vielmehr dieselbe Regelung, die einmal negativ und einmal positiv formuliert wird¹⁹². Teilweise wird vorgebracht, dass die zwei Alternativen unter-

¹⁹⁰ Schmidt-Salzer/Hollmann Bd. 1, Art. 7 Rn. 41.

¹⁹¹ BT-Drucks. 11/2447, S. 28 (30).

¹⁹² Vgl. auch Rolland Teil I § 1 ProdHaftG Rn. 103.

schiedliche Auswirkungen auf die Beweislast haben¹⁹³. Die zweite Tatbestandsalternative eröffne dem Hersteller die Möglichkeit, den positiven Beweis zu erbringen, dass der Fehler später entstanden ist. Diese Möglichkeit steht ihm aber bereits nach der ersten Alternative des Art. 7 lit. b zu. Hierfür ist es erforderlich, Umstände darzutun, die das Gericht zu der Überzeugung führen, dass der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts nicht bestanden hat¹⁹⁴. Es steht ihm also frei nachzuweisen, dass der Fehler nach dem Inverkehrbringen entstanden ist, was bedeutet, dass er im Zeitpunkt des Inverkehrbringens noch nicht entstanden war. Zum Teil wird die Möglichkeit in Erwägung gezogen, dass die zweite Tatbestandsalternative des Art. 7 lit. b Produkte betrifft, die unverändert geblieben sind, während die erste auf Teil- oder Zwischenprodukte anwendbar sein soll¹⁹⁵. Für eine solche Auslegung liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor. Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass die beiden Tatbestandsalternativen des Art. 7 lit. b dieselbe Regelung enthalten. Die Umsetzung nur einer der Alternativen stellt also keine zu beanstandende Abweichung von der Richtlinie dar.

III. Nicht für den Verkauf hergestelltes Produkt

Der Produzent kann sich ferner entlasten, wenn er nachweist, dass er das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck noch im Rahmen beruflicher Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat (Art. 7 lit. c). Wann ein wirtschaftlicher Zweck vorliegt, legt der EuGH ebenfalls weit aus. Der Gerichtshof hat auf eine der bereits erwähnten Vorlagefragen eines dänischen Gerichts, das Vorliegen eines wirtschaftlichen Zwecks auch dann bejaht, wenn zwischen dem Krankenhaus, das ein fehlerhaftes Produkt hergestellt hat, und dem verletzten Patienten keine direkte wirtschaftliche Beziehung besteht, weil der Patient über das nationale Gesundheitssystem versichert ist¹⁹⁶.

¹⁹³ *Taschner/Frietsch* Art. 7 Richtl. Rn. 14.

¹⁹⁴ *Taschner/Frietsch* Art. 7 Richtl. Rn. 12.

¹⁹⁵ Vgl. allerdings selbst zweifelnd *Schmidt-Salzer/Hollmann* Bd. 1, Art. 7 Rn. 45.

¹⁹⁶ Vgl. EuGH, Urt. vom 10. 5. 2001 - Rs. C-203/99, Slg. I-2001, S. 3569 Tz. 17; NJW 2001, S. 2781; EuZW 2001, S. 378 mit Anm. *Geiger*.

Die Vorgabe des Art. 7 lit. c ist in § 1 Abs. 2 Nr. 3 ProdHaftG, Art. 1386-11 Abs. 1 Nr. 3 C. civ., Art. 6 Abs. 1 c) LRP und Art 42-2 Abs. 2 c) VerbraucherschutzAO umgesetzt worden.

IV. Fehler infolge normgerechten Verhaltens

Der Hersteller soll zudem nicht haften, wenn er nachweisen kann, dass der Produktfehler darauf zurückzuführen ist, dass das Produkt verbindlichen hoheitlich erlassenen Normen entspricht (Art. 7 lit. d). Während die Regelung in Deutschland und Rumänien mit dem vorgegebenen Inhalt übernommen worden ist, enthalten die entsprechenden französischen und spanischen Regelungen Abweichungen, auf die hier einzugehen ist.

1. Frankreich

In Frankreich ist eine Berufung auf normgerechtes Verhalten gem. Art. 1386-11 Abs. 1 Nr. 5 und Art. 1386-12 Abs. 2 C. civ. nur dann erlaubt, wenn der Hersteller beweisen kann, dass er geeignete Vorbeugemaßnahmen ergriffen hat, sobald ihm die Fehlerhaftigkeit des Produkts bekannt wurde. Damit hat der Gesetzgeber in Frankreich erstmals eine Produktbeobachtungspflicht (*obligation de suivi*) eingeführt¹⁹⁷. Die Regelung war ebenfalls Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens C-52/00.

Die Kommission warf der französischen Republik vor, die von ihr getroffene Regelung widerspreche Art. 7 lit. d) und e) der Richtlinie, wonach der Hersteller ohne weitere Voraussetzungen von der Haftung freigestellt wird. Gegen die Rüge der Kommission machte die französische Regierung geltend, es gehe hier um einen Punkt, dessen Änderung die Kommission selbst in ihrem Grünbuch in Erwägung ziehe. Ferner berief sie sich darauf, dass nach der Richtlinie den Mitgliedstaaten eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Haftungsfreistellungsmöglichkeiten nach Art. 7

¹⁹⁷ *Ghestin*, JCP1998, doct. n° 148, S. 1201 (1210). Der Nachweis wird auch gefordert, wenn sich der Hersteller zur Haftungsbefreiung auf den Stand von Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produktes berufen will. Vgl. dazu unten I. Teil § 4 III. 1 a).

lit. d) und e) eingeräumt wird. Es sei daher denkrichtig, dass ein solcher Ausschluss einer Voraussetzung wie der Produktbeobachtungspflicht unterworfen werden könne, die sich durch die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit rechtfertigen lasse.

Der Gerichtshof befand, dass allein die Befragung der betroffenen Kreise über die Zweckmäßigkeit einer etwaigen Änderung der Richtlinie nicht dafür ausreiche, die Mitgliedstaaten von der Beachtung geltenden Gemeinschaftsrechts zu entbinden¹⁹⁸. Ferner stehe den Mitgliedstaaten nach Art. 15 weder die Möglichkeit zu, die Freistellungsregelung des Art. 7 lit. d) zu ändern noch diese auszuschließen. Diese Auslegung könne auch nicht durch die Richtlinie 92/59 EWG in Frage gestellt werden, die nicht die Haftung des Herstellers für die von ihm in den Verkehr gebrachten Produkte betrifft¹⁹⁹. Der Gerichtshof stellte damit den von der Kommission gerügten Verstoß gegen die Richtlinie fest. Es ist daher zu erwarten, dass die französische Regierung in naher Zukunft eine Änderung der Vorschriften initiieren wird, um eventuellen Zwangszahlungen zu entgehen²⁰⁰. Abzuwarten bleibt, wie die neue Regelung ausgestaltet sein wird. Insbesondere ist noch nicht abzusehen, ob und wie der französische Gesetzgeber versuchen wird, die Produktbeobachtungspflicht wieder zu integrieren.

2. Spanien

In Spanien weicht der Wortlaut des Art. 6 Abs. 2 LRP auf den ersten Blick in einem Punkt von der Richtlinie ab. Die Vorschrift bestimmt, dass der Hersteller sich exkulpieren kann, wenn er den Nachweis führt, dass der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass das Produkt in Übereinstimmung mit den existierenden zwingenden Vorschriften (*normas imperativas existentes*) hergestellt wurde. Art. 7 lit. d der Richtlinie spricht

¹⁹⁸ EuGH, RIW 2002, S. 787 (790).

¹⁹⁹ EuGH, RIW 2002, S. 787 (790).

²⁰⁰ Vgl. zu den möglichen Zwangsmaßnahmen nach Art. 228 Abs. 2 EGV bereits oben 1. Teil § 4 III 1 a).

aber von hoheitlich erlassenen Normen²⁰¹. Für *Mullerat* lässt diese Formulierung Zweifel zu, ob auch die Einhaltung anderer von privaten Normgebungsverbänden erlassener Vorschriften für die Entlastung des Herstellers ausreicht²⁰². In Betracht kommen z. B. DIN- oder VDE-Vorschriften. Dieser Wortlautinterpretation widersprechen aber die Erwägungsgründe des Gesetzgebers. In den Gesetzgebungsmaterialien (*Memoria del Proyecto de Ley*) heißt es ausdrücklich, dass es sich um „zwingende Normen, die öffentliche Gewalten erlassen haben“, handeln muss²⁰³. Die Zweifel an der Auslegung der Bestimmung sind also unbegründet.

V. Keine Fehlerkenntnis nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens

Art. 7 lit. e) der Richtlinie regelt die für den Produzenten wichtigste und rechtspolitisch umstrittenste²⁰⁴ Entlastungsmöglichkeit²⁰⁵. Nach dieser Vorschrift ist der Hersteller von der Haftung frei, wenn er nachweist, dass der vorhandene Fehler nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem er das betreffende Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte²⁰⁶. Dies gilt jedoch nur, wenn es sich um einen Konstruktionsfehler handelt. Bei einem Fabrikations- oder Instruktionsfehler kann sich der Hersteller nicht auf den Einwand des Entwicklungsrisikos berufen²⁰⁷.

Der Begriff des Standes von Wissenschaft und Technik ist durch eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften EGweit definiert worden²⁰⁸. Der Begriff schließt den höchsten Stand zur

²⁰¹ In der spanischen Fassung der Richtlinie: *normas imperativas dictadas por los poderes publicos*. So *Mullerat*, RJC 1995, S. 9 (23).

²⁰² Zitiert nach *Jiménez/Liévana*, Responsabilidad civil, S. 312.

²⁰³ Vgl. dazu das Grünbuch KOM(1999) 396 endg., S. 23 f.

²⁰⁴ Eine ausführliche rechtsvergleichende Darstellung der Haftung für Entwicklungsrisiken von *Schrupkowski*, Die Haftung für Entwicklungsrisiken in Wissenschaft und Technik - Eine Analyse der Haftungsordnungen der Schweiz, Deutschlands, Frankreichs und der USA, Basel u. a. 1995.

²⁰⁵ Eingebürgert hat sich auch der US-amerikanischen Terminologie folgend der Begriff *state of the art defense*.

²⁰⁶ *Taschner/Frietsch* Art. 7 Richtl. Rn. 38; *W. Lorenz*, ZHR 151 (1987), S. 1 (14).

²⁰⁷ EuGH 29.5.1997, Rs. C-300/95 Kommission/Vereinigtes Königreich Slg. 1997 I, S. 2649.

Zeit des Inverkehrbringens des Produktes mit ein. Dabei ist die Beschränkung auf die Kenntnisse eines bestimmten Industriesektors nicht zulässig. Erforderlich ist jedoch, dass die notwendigen Informationen zugänglich sind.

Die Einbeziehung dieser Entlastungsmöglichkeit stellt allerdings eine der nunmehr zwei verbliebenen Optionen des Art. 15 Abs. 1 dar. Dies bedeutet, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, ob sie die Hersteller für das sog. Entwicklungsrisiko haften lassen oder nicht. Abgesehen von Finnland und Luxemburg haben die Gesetzgeber in allen EU-Mitgliedstaaten die *state of the art defense* grundsätzlich zugelassen²⁰⁹. Drei Staaten haben für bestimmte Produkte Ausnahmen von der Möglichkeit der Berufung auf den Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des schadenstiftenden Produkts vorgesehen. In Frankreich ist dieser Haftungsausschlussgrund für Produkte, die aus dem menschlichen Körper gewonnen werden, ausgeschlossen²¹⁰. In Spanien haften Hersteller von Nahrungsmitteln und Medikamenten auch für das Entwicklungsrisiko. In Deutschland gibt es eine Sonderregelung für Arzneimittel.

1. Deutschland

§ 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG setzt Art. 7 lit. e) der Richtlinie wortgleich um. Der Hersteller kann sich nach der Rechtsprechung des BGH auf diesen Haftungsausschlussgrund auch nur bei Konstruktionsfehlern berufen²¹¹. Konstruktionsfehler liegen vor, wenn ein Produkt wegen der fehlerhaften technischen Konzeption oder Planung nicht gefahrlos benutzt werden kann. Kennzeichnend für Produktfehler ist, dass sie der ganzen Produktserie anhaften²¹². Fabrikationsfehler entstehen dagegen während

²⁰⁹ Gleiches gilt für viele europäische Nicht-EU-Staaten mit der Ausnahme Norwegens. Vgl. Anhang 2 des Grünbuchs KOM(1999)396 endg.

²¹⁰ Und im Übrigen von der Einhaltung der Produktbeobachtungspflicht abhängig.

²¹¹ BGHZ 129, S. 353 (359) (Mineralwasserflasche). Gegen den Ausschluss von Fabrikationsfehlern Foerste, JZ 1995, S. 1063 und ihm folgend Becker/Rusch, ZEuP 2000, S. 90 (91).

²¹² Palandt/Thomas § 3 ProdHaftG Rn. 3; Taschner/Frietsch Einf. Rn. 67 ff. Vgl. eingehend zu den in Deutschland richterrechtlich entwickelten Fehlerkategorien unten 2. Teil § 1 III 1.

der Herstellung und haften daher nur einzelnen Produkten an. Dieser Kategorie gehören die sog. Ausreißer an. Es handelt sich dabei um Fehler, die bei der Herstellung des Produktes entstehen und trotz aller zumutbaren Vorkehrungen nicht zu vermeiden waren²¹³. Der Hersteller haftet also nach dem Produkthaftungsgesetz für Ausreißer, selbst wenn sie nach dem Stand von Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts nicht erkennbar waren²¹⁴. Nach § 823 Abs. 1 BGB haftet er dagegen mangels Verschuldens nicht für solche vermeidbaren Fehler²¹⁵. Dies ist im Einzelfall der entscheidende Vorteil der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gegenüber der aus § 823 Abs. 1 BGB.

Für Arzneimittel ist die Anwendung des Produkthaftungsgesetzes gem. § 15 Abs. 1 ProdHaftG ausgeschlossen. Für diese gilt das Arzneimittelgesetz²¹⁶, das in seinem sechzehnten Abschnitt die Haftung für Arzneimittelschäden regelt. § 84 AMG enthält einen Gefährdungshaftungsbestand, dessen Einführung auf die *Contergan*-Fälle von 1973 zurückgeht²¹⁷. Nach § 84 Nr. 1 AMG haftet der Hersteller von Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch auch für Entwicklungsfehler. Zu den Arzneimitteln im Sinne des Gesetzes zählen auch Blut und Blutzubereitungen sowie Transplantate²¹⁸. Für diese Art von Produkten kann sich der Hersteller zu seiner Entlastung also nicht auf den Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens berufen.

2. Frankreich

Die Freistellung des Herstellers bei Entwicklungsrisiken war während der Ausarbeitung des französischen Gesetzes die umstrittenste Regelung. Die Gesetzgebungsarbeiten faden noch unter dem Eindruck des sog.

²¹³ Vgl. etwa *Palandt/Thomas* § 3 ProdHaftG Rn. 4; *Staudinger/Hager* § 823 Rn. F 17; *Taschner/Frietsch* Einf. Rn. 71; PdHHB Bd. 1/Foerste § 24 Rn. 132.

²¹⁴ BGHZ 129, S. 353 (358 ff.) (Mineralwasserflasche); *Schmidt-Salzer*, BB 1986, S. 1103 (1106).

²¹⁵ Vgl. dazu unten 2. Teil, § 1 III 1 b).

²¹⁶ Gesetz über den Verkehr von Arzneimitteln vom 24. August 1976 BGBl. I S. 3586. Im Folgenden AMG.

²¹⁷ *Rehmann* AMG § 84 Rn. 1; ausführlich dazu *Schiwy*, Arzneimittelrecht Bd. 1, § 84 AMG II 1 (S. 6 ff.).

²¹⁸ *Rehmann* AMG § 2 Rn. 14.

AIDS-Blutskandals in den achtziger Jahren statt²¹⁹. Aus diesem Grunde war es besonders problematisch, den Entlastungsgrund des Entwicklungsrisikos einzufügen, der dem traditionellen Haftungsrecht unbekannt war²²⁰. Geplant war zunächst, von dieser Entlastungsmöglichkeit eine Ausnahme zu machen. Später wurde sie aber im Interesse der einheimischen Hersteller wieder zugelassen und findet sich jetzt in Art. 1384-11 Abs. 1 Nr. 4 C. civ. wieder²²¹. Der gefundene Kompromiss weicht allerdings in zweierlei Hinsicht von den Vorgaben der Richtlinie ab. Zum einen setzt die Berufung auf das Entwicklungsrisiko voraus, dass der Hersteller seiner Produktbeobachtungspflicht nachgekommen ist. Zum anderen sind menschliche Körperteile und Produkte, die aus diesen stammen, von der Regelung nicht erfasst, was bedeutet, dass sich der Hersteller für diese Art von Produkten nicht auf das Entwicklungsrisiko berufen kann.

a) Die Produktbeobachtungspflicht

Die französische Regelung lässt die Berufung auf den Stand von Wissenschaft und Technik gem. Art. 1386-11 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 1386-12 Abs. 2 C. civ. nur dann zu, wenn der Hersteller beweisen kann, dass er geeignete Vorbeugemaßnahmen ergriffen hat, sobald ihm die Fehler-

²¹⁹ In Frankreich infizierten sich zwischen 1980 und 1985 insgesamt 3800 Menschen durch verseuchte Blutkonserven mit dem AIDS-Virus. Mehrere ranghohe Politiker mussten sich vor einem Sondergericht verantworten. Dem früheren Premierminister Laurent *Fabius* wurde vorgeworfen, erst im August 1985 AIDS-Tests für Blutspender vorgeschrieben zu haben, um das *Pasteur*-Institut, das an einem eigenen Test arbeitete, zu begünstigen, obwohl eine amerikanische Firma bereits 1984 ein entsprechendes Verfahren entwickelt hatte. Der damaligen Sozialministerin Georgina *Dufoix* und dem Staatssekretär für Gesundheit Edmond *Hervé* wurde vorgeworfen, dass noch bis Oktober 1985 Blutkonserven im Umlauf blieben, die nicht sterilisiert waren. *Hervé* wurde zudem angelastet, nicht rechtzeitig Risikogruppen als Blutspender ausgeschlossen zu haben. *Fabius* und *Dufoix* wurden allerdings frei gesprochen. Vgl. zu der Entschädigung der Opfer *Lambert-Faivre*, RTDCiv 1993, S. 1 ff. und *Debouy*, JCP 1993, doct. n° 3646, S. 53 ff.; Inzwischen hat der französische Gesetzgeber durch Art. 47 des Gesetzes Nr.° 91-1406 vom 31. 12. 1991 (J. O. vom 4.1.1992, S. 178) einen Entschädigungsfonds eingerichtet. Der AIDS-Blutskandal veranlasste zudem die Entstehung Gesetzes Nr. 93-5 vom 4.1.1993 über die Sicherheit bei Arzneimitteln und Bluttransfusionen (J. O. vom 5.1.1993, S. 237). Vgl. zu diesem Gesetz *Dorsner-Dolivet*, JCP 1995, doct. n° 2834, S. 93 (95 f.).

²²⁰ *Endrös*, PHi 1998 S. 122; *Larroumet*, Dalloz 1998, chr. S. 311. Einen kurzen Überblick über die Haftung für Entwicklungsrisiken nach dem herkömmlichen französischen Recht geben *Becker/Rusch*, ZEuP 2000, S. 90 (92 f.). Ausführlicher *Berg*, JCP1996 doct. n° 3945 S. 271 ff. und *Penneau*, Dalloz 1998, S. 490 ff.

²²¹ Ausführlich zu der Entstehungsgeschichte der Vorschrift *Ghestin*, JCP1998, doct. n° 148, S. (1201) 1209; *Larroumet*, Dalloz 1998, chr. S. 311; *Witz/Wolter*, RIW 1998, S. 832 (836).

haftigkeit des Produkts bekannt geworden ist. Damit wurde in Frankreich erstmals eine, wenn auch abgeschwächte, Produktbeobachtungspflicht (*obligation de suivi*) nach deutschem Vorbild eingeführt²²².

Diese Regelung war gemeinsam mit der Regelung in der Art. 1386-11 Abs. 1 Nr. 5 und Art. 1386-12 Abs. 2 C. civ.²²³ Gegenstand des von der Kommission gegen Frankreich eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens.

Die französische Regierung berief sich zum einen auf die Erwägungen im Grünbuch der Kommission, den Haftungsausschluss für Entwicklungsrisiken abzuschaffen. Zum anderen führte sie an, Art. 15 Abs. 1 lit. b räume den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, den Entlastungsgrund des Entwicklungsrisikos in ihren Umsetzungsvorschriften einzubeziehen²²⁴. Der Gerichtshof stellte eine Vertragsverletzung fest. Er befand auch hier, dass der Hinweis auf die im Grünbuch enthaltenen Erwägungen eine Abweichung von geltendem Gemeinschaftsrecht nicht rechtfertigen kann. Ferner befand er, dass Art. 15 der Richtlinie es zwar zulasse, die Haftungsfreistellung des Art. 7 lit. e) auszuschließen, jedoch nicht die Tatbestandsvoraussetzungen für die Freistellung zu ändern. Auch diese Auslegung sah der EuGH nicht durch die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit in Frage gestellt²²⁵. Es ist daher ebenfalls zu erwarten, dass diese Vorschrift geändert wird.

b) Sonderregelung für Teile des menschlichen Körpers

Darüber hinaus bleibt dem Produzenten nach Art. 1386-12 Abs. 1 C. civ. die Berufung auf das Entwicklungsrisiko dann versagt, wenn das schadenstiftende Produkt selbst ein menschlicher Körperteil ist, oder wenn es aus einem menschlichen Körperteil gewonnen wurde. Damit wird den

²²² *Ghestin*, JCP1998, doct. n° 148, S. 1201 (1210). Vgl. *Endrös* PHi 2000, S. 222 f. zu der sich daraus ergebenden indirekten Rücknahmeverpflichtung des Herstellers.

²²³ Vgl. dazu I. Teil § 7 IV.

²²⁴ Zu den Argumenten der Kommission und der französischen Regierung vgl. auch oben 1. Kapitel § 7 IV.

²²⁵ EuGH EuGH, RIW 2002, S. 787 (790).

Bedenken, die im Gesetzgebungsverfahren aufgrund des AIDS-Blutskandals aufkamen, Rechnung getragen. Der Ausschluss dieses Haftungsbefreiungsgrundes für bestimmte Produkte verstößt nicht gegen die Richtlinie. Der Richtliniengeber hat den einzelnen Mitgliedstaaten mit Rücksicht auf ihre Rechtstraditionen zugestanden, die Haftung für das Entwicklungsrisiko einzubeziehen oder auszuschließen, und zwar für alle Produkte. Es ist daher erst recht zulässig, wenn ein Mitgliedstaat diesen Haftungsausschlussgrund nur für bestimmte Produktarten nicht erlaubt.

3. Spanien

In Spanien wird die *state of the art defense* zwar grundsätzlich zugelassen, Art. 6 Abs. 1 lit. e LRP. Ausgeschlossen ist jedoch die Berufung auf das Entwicklungsrisiko für Medikamente, Lebensmittel und Lebensmittelprodukte für den menschlichen Gebrauch, Art. 6 Abs. 3 LRP. Der Ausschluss der Berufung auf das Entwicklungsrisiko bei Lebensmitteln war nicht zuletzt auch Folge des Rapsölskandals Anfang der achtziger Jahre²²⁶.

4. Rumänien

In Rumänien können sich die Hersteller gem. Art. 42-2 Abs. 1 e) der VerbraucherschutzAO ohne Einschränkung auf den Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des schadensstiftenden Produktes berufen.

VI. Die Zuliefererhaftung

Der Hersteller eines Teilproduktes kann sich schließlich damit entlasten, dass der Fehler durch die Konstruktion des Produktes, in welches das Teilprodukt eingearbeitet wurde, oder durch die Anleitungen des Herstellers des Gesamtproduktes verursacht worden ist, Art. 7 lit. f) der Richtlinie. Diese Regelung findet sich auch in § 1 Abs. 3 ProdHaftG,

²²⁶ Vgl. eingehend dazu 1. Teil § 1 III.

Art. 1386-11 Abs. 2 C. civ., Art. 6 Abs. 2 CC und Art. 42-2 Abs. 2 VerbraucherschutzAO.

§ 9 Der zu ersetzende Schaden

Die Produkthaftungsrichtlinie bestimmt in Art. 9 lediglich, welche materiellen Schäden nach Art. 1 zu ersetzen sind²²⁷. Danach kommt die Haftung des Herstellers nur in Betracht bei Schäden in Folge des Todes einer Person oder von Gesundheitsverletzungen sowie Schäden an anderen Sachen als dem fehlerhaften Produkt selbst, die gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt sind und vom Geschädigten auch hauptsächlich zum privaten Ge- oder Verbrauch verwendet worden sind. Der Inhalt des Schadensbegriffs bestimmt sich dagegen nach den Rechten der einzelnen Mitgliedstaaten²²⁸.

Der Ersatz immaterieller Schäden richtet sich dagegen immer nach den allgemeinen Vorschriften des nationalen Rechts, Art. 9 Unterabsatz 2 der Richtlinie. Dies bedeutet, dass sowohl die Beurteilung ob ein immaterieller Schaden vorliegt als auch wie dieser zu ersetzen ist, sich ausschließlich nach dem jeweiligen Recht richten.

I. Der Ersatz materieller Schäden

In allen vier Rechtsordnungen werden materielle Schäden, die aus einer Körperverletzung oder der Tötung einer Person entstehen, ersetzt. Der deutsche Gesetzgeber hat in §§ 7 und 8 ProdHaftG die Ersatzleistungen für solche Fälle präzisiert. Die Vorschriften haben allerdings überwiegend lediglich deklaratorische Bedeutung, weil sie nur das wiederholen, was nach den allgemeinen Vorschriften ohnehin gegolten hätte²²⁹. In den

²²⁷ Eine Definition des Schadensbegriffs konnte in der Richtlinie nicht vorgenommen werden. Dies hätte einen zu tiefen Eingriff in die Schadensrechte der Mitgliedstaaten bedeutet, der nicht durchzusetzen gewesen wäre (*Taschner/Frietsch* Art. 9 Richtl. Rn. 1).

²²⁸ *Taschner/Frietsch* Art. 9 Richtl. Rn. 1; *Schmidt-Salzer/Hollmann* Bd. 1, Art. 9 Rn. 12.

²²⁹ *Taschner/Frietsch* § 7 ProdHaftG Rn. 2 und § 8 Rn. 3; vgl. auch *Palandt/Thomas* § 7 ProdHaftG Rn. 1 ff. und § 8 ProdHaftG Rn. 1 ff. jeweils mit Hinweis auf die entsprechenden allgemeinen Vorschriften.

anderen Rechtsordnungen richtet sich der zu ersetzende materielle Schaden mangels spezieller Regelungen in den Umsetzungsgesetzen nach den allgemeinen nationalen Vorschriften.

Wie sich aus Art. 9 Abs. 1 lit. b) i) und der verbraucherschutzorientierten Zielsetzung der Richtlinie ergibt, wird Ersatz nur für Schäden gewährt, die an einer Sache entstanden sind, die „gewöhnlich für den privaten Ge- und Verbrauch bestimmt ist“ und „vom Geschädigten hauptsächlich zum privaten Ge- oder Verbrauch verwendet worden ist“. Es ist nur der Schaden umfasst, der durch die Beschädigung oder Zerstörung einer anderen Sache als des fehlerhaften Produkts (Art. 9 Abs. 1 lit. b). Nicht nach den Umsetzungsvorschriften zu beurteilen sind also Schäden, die am Produkt selbst entstehen²³⁰.

1. Deutschland

In Deutschland ist der Wortlaut der Richtlinie in § 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG wörtlich übernommen worden. Dies bedeutet zum einen, dass derjenige, der Ersatz für Schäden an gewerblich genutzten Sachen geltend machen will, dies nach den Grundsätzen der Produzentenhaftung, die anhand der deliktischen Norm des § 823 Abs. 1 BGB entwickelt worden sind, tun muss²³¹.

Aber auch Schäden am Produkt selbst werden nicht ersetzt. Was im Verhältnis zum schadensverursachenden Produkt die andere Sache ist, bestimmt sich „nach der Verkehrsauffassung“²³². Problematisch kann die Abgrenzung zwischen fehlerhaftem Produkt und einer anderen Sache sein, wenn ein an sich fehlerfreies Endprodukt durch ein fehlerhaftes, funktional abgrenzbares Teilprodukt beschädigt wird, wenn sich also der

²³⁰ Vgl. etwa *Taschner/Frietsch* Art. 9 Richtl. Rn. 15; *Schmidt-Salzer/Hollmann* Bd. 1, Art. 9 Rn. 27; *Hollman*, DB 1985, S. 2439; *W. Lorenz*, ZHR 151 (1987), S. 1 (16); *Weniger*, S. 128.

²³¹ Vgl. dazu unten 2. Teil § 1 III.

²³² BT-Drucks 11/2447, S. 13.

Mangel weiterfrisst²³³. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „Nach der Verkehrsauffassung wird sich vielmehr in aller Regel das komplette Endprodukt - so wie es der Geschädigte erworben hat oder wie es aus sonstigen Gründen bei ihm vorhanden ist - als die eine Sache darstellen, die eine andere Sache des Geschädigten beschädigt hat. Die Qualifizierung eines Teils einer Sache als andere Sache im Verhältnis zu den restlichen Teilen einer Sache wird aber jedenfalls dann zutreffend sein, wenn dieses Teil erst später als Ersatz vom oder beim Geschädigten in die restlichen Teile einer Sache eingefügt worden ist.“²³⁴ Überwiegend wird mit Hinweis auf die eindeutige Formulierung des Gesetzgebers angenommen, dass es sich bei dem End- oder Restprodukt in der Regel nicht um eine andere Sache im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG handelt, mithin dass die Weiterfresser-Rechtsprechung des BGH²³⁵ für diese Abgrenzung nicht heranzuziehen ist²³⁶. Die Entscheidung im Einzelfall hat der Gesetzgeber jedoch ausdrücklich der Rechtsprechung überlassen²³⁷. Urteile hierzu sind allerdings bislang noch nicht ergangen. Der Verletzte kann jedenfalls gegen den Hersteller des Einzelteils oder den des Gesamtprodukts nach gewährleistungsrechtlichen oder den allgemeinen deliktischen Vorschriften vorgehen. Dabei kommt wieder die Weiterfresser-Rechtsprechung zum tragen.

2. Frankreich

Art. 1386-2 C. civ. bestimmt lediglich, dass die Vorschriften auf den Ersatz des Schadens anzuwenden sind, der aus der Verletzung einer Person oder aus der Beschädigung einer anderen Sache als des fehlerhaften Produkts selbst resultiert. Das französische Umsetzungsgesetz unterscheidet

²³³ *Palandt/Thomas* § 1 ProdHaftG Rn. 6. Zur Problematik des Weiterfresserschadens vgl. 2. Teil § 1 III 5 b).

²³⁴ BT-Drucks 11/2447, S. 13.

²³⁵ Grundlegend BGHZ 67, 359 (363 ff.) Schwimmerschalter. Vgl. ausführlich dazu 2. Teil § 1 III 5 b).

²³⁶ *Taschner/Frietsch* § 1 ProdHaftG, Rn. 39; *Kullmann*, Produkthaftungsgesetz, S. 36; *Rolland* Teil I § 1 ProdHaftG Rn. 44; zweifelnd *Buchner* DB 1988, S. 32 (36); *Landscheidt*, NZV 1989, S. 169 (170); *Sack* VersR 1988, S. 439 (444 f.). A. A. *Wieckhorst*, S. 121 f., 144, 242, 251 und unter ausdrücklicher Aufgabe der früher vertretenen Ansicht PdHfB Bd. 2/*Graf v. Westphalen*, § 72 Rn. 16.

²³⁷ BT-Drucks 11/2447, S. 13.

also abweichend von den Vorgaben der Richtlinie nicht zwischen gewerblich und privat genutzten Sachen²³⁸. Dies bedeutet, dass der Hersteller auch für Schäden an Sachen haftet, die nur gewerblich genutzt werden.

Auch diese Regelung schien zunächst Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens C-52/00 vor dem Europäischen Gerichtshof zu sein. Sie findet in Rn. 26 des Urteils²³⁹ Erwähnung. Der Gerichtshof geht aber ohne Begründung nicht weiter auf sie ein.

Nach der in den EuGH-Urteilen vom 25. April 2002 vertretenen Ansicht wäre diese Abweichung zulässig, da sie nicht den von der Richtlinie geregelten Bereich betrifft²⁴⁰. Die Richtlinie will ausschließlich die Haftung für Schäden an privat genutzten Sachen regeln. Dem nationalen Gesetzgeber steht es frei, die Haftung für gewerblich genutzte Sachen anders zu regeln. Somit ist dies eine nach der Richtlinie zulässige Regelung. Durch sie wird allerdings das Gleichgewicht zwischen den Zielen der Richtlinie, Verfälschungen des Wettbewerbs der Hersteller zu vermeiden und ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten wieder gestört²⁴¹. Die Regelung fördert nicht den Verbraucherschutz, da sie nur gewerblich Handelnden (*professionnels*) zugute kommt. Ebenso wenig dient sie der Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen oder der Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs. Die Hersteller werden vielmehr beim Warenabsatz in Frankreich dadurch schlechter gestellt, dass sie auch verschuldensunabhängig haften, wenn ihre Produkte gewerblich genutzte Sachen beschädigen. Nach Art 1386-15 Abs. 2 C. civ. können gewerblich Handelnde untereinander allerdings die Haftung nach Art. 1386 ff. C. civ. für Sachen ausschließen, die vom Geschädigten nicht hauptsächlich privat genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Produzenten bei Lieferung an andere gewerblich Handelnde ihre Haftung für

²³⁸ Die Vorschrift lautet: «*Les dispositions du présent titre s'appliquent à la réparation du dommage qui résulte d'une atteinte [...] à un bien autre que le produit défectueux lui-même* »

²³⁹ EuGH, RIW 2002, S. 787 (789).

²⁴⁰ EuGH, RIW 2002, S. 787 ff.; EuZW 2002, 574.

²⁴¹ Vgl. zu der Diskussion über die Einbeziehung von Schäden an gewerblich genutzten Sachen unten 1. Teil § 18 V.

gewerblich genutzte Sachen regelmäßig ausschließen werden. Damit werden die Auswirkungen der Bestimmung in der Praxis abgemildert.

Art. 1386-3 C. civ. verlangt zudem, dass es sich bei der beschädigten Sache um eine andere Sache als das Produkt selbst handelt. Art. 1386-8 C. civ. bestimmt, dass der Hersteller eines Teilprodukts und derjenige, der das Teilprodukt integriert hat, solidarisch haften, wenn der Schaden durch das Teilprodukt verursacht wird. Das Problem des Weiterfresserschadens wird in Frankreich, wo die Produkthaftung aus dem Vertragsrecht entwickelt worden ist, im Zusammenhang mit den Richtlinienregelungen ebenfalls nicht diskutiert²⁴².

3. Spanien

In Art. 10 Abs. 1 LRP werden die zu ersetzenden Schäden einzeln aufgezählt. Erfasst sind danach Tod, Körperverletzungen und Schäden an anderen Sachen als dem mangelhaften Produkt selbst, wenn diese Sachen objektiv zum privaten Gebrauch bestimmt waren und sie vom Geschädigten zu diesem Zwecke hauptsächlich genutzt wurden. Andere Schäden, also auch Schäden am Produkt selbst und an Sachen, die nicht privaten Zwecken dienen²⁴³, werden nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften ersetzt (Art. 10 Abs. 2 LRP).

Auch in Spanien wird die Weiterfresserproblematik weder im Zusammenhang mit dem herkömmlichen Recht²⁴⁴ noch, soweit ersichtlich, in Zusammenhang mit dem LRP diskutiert.

4. Rumänien

Die VerbraucherschutzAO definiert den Begriff des Schadens für den Bereich des Verbraucherschutzrechts in Art. 2 Spiegelstrich 12. Danach

²⁴² Lem, S. 30.

²⁴³ Aguilar-Canosa I Castellà, La Ley 1997, S. 1782 (1786).

²⁴⁴ G. Brüggemann, S. 160.

handelt es sich um den Schaden²⁴⁵, der einem Verbraucher durch die Nutzung eines gefährlichen Produktes oder eines Produktes mit Mängeln entstanden ist²⁴⁶. Erfasst sind Sachschäden sowie die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, der Gesundheit und der Verlust des Lebens²⁴⁷. Satz 2 präzisiert den Begriff des Sachschadens, der durch ein Produkt mit Mängeln entstanden ist. Erfasst ist danach nur die Beschädigung oder Zerstörung einer anderen Sache, die gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt ist, und von dem Geschädigten für seinen persönlichen Ge- und Verbrauch verwendet wird. Die Eingrenzung auf den persönlichen Gebrauch wird kritisiert, weil dadurch Schäden an Produkten ausgeklammert werden, die dem gemeinschaftlichen Gebrauch etwa einer Familie dienen²⁴⁸. Ob der Normgeber, eine solche Einschränkung bewusst vornehmen wollte, kann den öffentlich zugänglichen Gesetzgebungsmaterialien nicht entnommen werden. Die ansonsten fast wortgetreue Übernahme der Vorgaben der EG-Produkthaftungsrichtlinie zeigt, dass der rumänische Gesetzgeber sich offensichtlich an dieser orientiert hat²⁴⁹. Nach der Richtlinie sollen nur privat genutzte Sachen erfasst sein. Eine weitere Einschränkung sieht diese nicht vor. Es stellt sich daher die Frage, ob die Begrenzung auf Sachen, die nur zum individuellen Gebrauch bestimmt sind, nicht auf einem Redaktionsversehen des Normgebers beruht.

Denkbar wäre, dass der Begriff *persönlich* als *privat*, also lediglich als Gegensatz zu *gewerbsmäßig* oder *beruflich* verstanden wird²⁵⁰. Dagegen spricht jedoch, dass in Art. 115 rumän. IPRG ausdrücklich von Sachen, die dem persönlichen Gebrauch des geschädigten Verbrauchers und demjenigen seiner Familie dienen, gesprochen wird. Beide Arten von Sachen sind in der Behandlung gleichgestellt. Zu berücksichtigen ist aber, dass es sich hier um zwei unterschiedliche Normgeber handelt. Das rumän.

²⁴⁵ Im Schrifttum wird der erlittene Schaden *prejudiciu* oder *pagubă* genannt. Der Begriff *daune* kann für den erlittenen Schaden oder die Entschädigung verwendet werden (Vgl. *Dumitrache in-Deak/Bîrsan/Beleiu*, *Instituții de drept civil*, S. 232).

²⁴⁶ Sowie durch nicht entsprechende Dienstleistungen.

²⁴⁷ Art. 2 12. Spiegelstrich S. 1.

²⁴⁸ C. T. *Ungureanu*, *JURIDICA* 2001, 61 (65) noch zur Regierungs-AO 87/2000.

²⁴⁹ So auch C. T. *Ungureanu*, *JURIDICA* 2001, 61 (62) noch zur Regierungs-AO 87/2000.

²⁵⁰ Vgl. *Schmidt-Salzer/Hollmann* Bd. 1, Art. 9 Rn. 49 f.

IPRG ist im förmlichen Gesetzgebungsverfahren vom Parlament erlassen worden. Die RegierungsAO 87/2000, aus der die Regelung übernommen wurde, war ein Normsetzungsakt der Exekutive gem. Art. 107 Abs. 3 der Verfassung von 1991²⁵¹ i. V. m. Art. 1 Abs. R Nr. 3 des Gesetzes 125/2000 vom 13. Juli 2000 über die Ermächtigung der Regierung zum Erlass von Anordnungen²⁵². Gem. Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes sind die RegierungsAOen, die aufgrund dieses Ermächtigungsgesetzes erlassen worden sind, der Abgeordnetenkammer und dem Senat²⁵³ bis zum Ablauf der Ermächtigungsfrist²⁵⁴ zur Genehmigung vorzulegen. Die parlamentarische Genehmigung ist der RegierungsAO mit dem Gesetz 43/2002 versagt worden. Die Regelung ist aber mit dem Gesetz 37/2002 wortgleich in die VerbraucherschutzAO übernommen worden. Die VerbraucherschutzAO unterscheidet nunmehr in Art. 2 8. Spiegelstrich ebenfalls zwischen individuell (*individual*) und gemeinschaftlich (*colectiv*). Es ist daher davon auszugehen, dass der Gesetzgeber nur Sachen, die zum persönlichen Gebrauch benutzt werden, erfassen wollte. Damit sind Schäden an Sachen, die zum gemeinschaftlichen Gebrauch dienen, nicht ersatzfähig. Diese Vorschrift wird beim Beitritt Rumäniens zur EU zu ändern sein, da sie zu eng gefasst ist und daher gegen die Richtlinie verstößt.

Auch in Rumänien ist die Weiterfresserproblematik weder nach herkömmlichem, noch nach neuem Recht Gegenstand der Diskussion.

²⁵¹ Die Verfassung trat durch ein Referendum am 8. November 1991 in Kraft. Der Verfassungstext findet sich im M. Of. Nr. 233 vom 21.12.1991. Durch das Gesetz Nr. 67 vom 23.11.1991 (M. Of. Nr. 236 vom 23.11.1991) wurde ein Referendum einberufen, dessen Ergebnisse in M. Of. Nr. 250 vom 14.12.1991 bekannt gegeben wurden. Der deutsche Text der Verfassung mit einer Einleitung von *Leonhardt* ist in JOR 1997, S. 217 ff. abgedruckt. Gem. Art. 107 Abs. 3 werden Anordnungen aufgrund eines besonderen Ermächtigungsgesetzes erlassen unter Beachtung der von diesem vorgesehenen Grenzen und Bedingungen.

²⁵² M. Of. Nr. 331 vom 17.7.2000.

²⁵³ Dies sind gem. Art. 58 Abs. 2 des Verfassung die zwei Kammern des Parlaments.

²⁵⁴ Diese endete im vorliegenden Fall mit der Aufnahme der zweiten Legislaturperiode 2000.

II. Der Ersatz immaterieller Schäden

Die Richtlinie regelt den Ersatz immaterieller Schäden nicht, sondern stellt lediglich in Art. 9 fest, dass der „Artikel nicht die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich immaterieller Schäden [berührt]“.

1. Deutschland

Der Gesetzgeber hat zunächst darauf verzichtet, dem Geschädigten Ersatz seiner immateriellen Schäden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes zu gewähren. Dies begründete er damit, dass der Ersatz immaterieller Schäden in Deutschland bei Gefährdungshaftungstatbeständen nicht üblich sei²⁵⁵. Wollte der Verletzte einen Schmerzensgeldanspruch geltend machen, so war er auf die allgemeinen Regelungen der §§ 823, 847 BGB angewiesen.

Dies galt allerdings nur bis zum 31. Juli 2002. Das am 1. August 2002 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften²⁵⁶ fügte dem § 253 BGB a. F. einen zweiten Absatz hinzu, dessen Wortlaut im Wesentlichen dem Wortlaut des § 847 BGB a. F. entspricht. Danach können Geschädigte, die eine Verletzung ihres Körpers, ihrer Gesundheit oder der sexuellen Selbstbestimmung geltend machen, nunmehr eine billige Entschädigung in Geld auch wegen eines Nichtvermögensschadens verlangen. Obwohl die Geltung der Neuregelung für die Gefährdungshaftung nach dem Produkthaftungsgesetz bereits aus der Verschiebung der Regelung des § 847 BGB in das Allgemeine Schuldrecht folgt²⁵⁷, hat der Gesetzgeber, wohl zur Klarstellung, dem § 8 ProdHaftG einen zweiten Satz hinzugefügt, der ausdrücklich bestimmt, dass wegen des Schadens, der Nichtvermögensschaden ist, auch eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden kann. Augenfällig ist jedoch, dass § 8 Satz 2 ProdHaftG enger gefasst ist als § 253 Abs. 2 BGB. Der Wortlaut enthält keinen Hinweis auf die Rechtsgüter Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung.

²⁵⁵ BT-Drucks. 11/2447, S. 12 und 26.

²⁵⁶ 2. SchadRÄndG vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674).

²⁵⁷ *Wagner*, NJW 2002, S. 2049 (2053).

Fälle, in denen die sexuelle Selbstbestimmung oder die Freiheit durch ein fehlerhaftes Produkt verletzt werden, dürften zwar selten sein, sind jedoch nicht undenkbar. So könnten die Insassen eines PKW dadurch eine Freiheitsverletzung erleiden, dass sich durch ein Defekt der Zentralverriegelungsanlage die Türen nicht öffnen lassen. Zu einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung kann es etwa durch ein nicht funktionierendes Abwehrgerät kommen, z. B. einer Flasche mit Cs-Gas, mit dem sich das Opfer gegen einen sexuellen Übergriff wehren wollte. Zwar würde es in einem solchen Fall nicht zu einer Verletzung durch das fehlerhafte Produkt selbst kommen, sondern aufgrund seiner Wirkungslosigkeit. Nach den von Rechtsprechung zu § 823 Abs. 1 BGB aufgestellten Grundsätzen haftet der Hersteller untauglicher Produkte, die dem Schutz anderer Güter dienen, auch deliktisch²⁵⁸, weil er dem Produktbenutzer suggeriert, seine Güter seien durch das fehlerhafte Produkt geschützt, was sie tatsächlich nicht sind und der Benutzer vor diesem Hintergrund möglichen alternativen Schutz unterlässt²⁵⁹. Diese Grundsätze gelten nach der Gesetzesbegründung auch für das ProdHaftG²⁶⁰. Da die sexuelle Selbstbestimmung und Freiheit aber außerhalb des Schutzbereiches des ProdHaftG liegen²⁶¹, entsteht durch den restriktiven Wortlaut des § 8 Satz 2 ProdHaftG keine Schutzlücke²⁶². Der Hersteller haftet also sowohl für materielle also auch für immaterielle Schäden, die aus der Verletzung dieser Rechtsgüter resultieren, weiterhin nur nach den nationalen Vorschriften, also verschuldensabhängig.

²⁵⁸ Es stellte sich in diesen Fällen die Frage, ob hier der Produzent deliktisch haftet, denn das Deliktsrecht schützt nicht das Interesse des Käufers an der Eignung des Produktes zum Gebrauch. Aus diesem Grunde sieht es die Rechtsprechung grundsätzlich als Aufgabe der Vertragshaftung an, das Interesse des Erwerbers oder Benutzers an der Gebrauchseignung des Produktes zu schützen (BGH NJW 1981, S. 1603 [1604] [Derosal I]; BGH NJW 1981, S. 1606 [1607] [Benomy]; BGH NJW 1985, S. 194 [Dachabdeckfolie]).

²⁵⁹ BGH NJW 1981, S. 1603 (1604) (Derosal I); BGH NJW 1981, S. 1606 (1607) (Benomy).

Foerste spricht von "einer Art Instruktionshaftung" (PdHHB Bd. 1/*Foerste* § 21 Rn. 82)

²⁶⁰ BT-Drucks. 11/2447, S. 18. Vgl. auch *Taschner/Frietsch* § 3 ProdHaftG Rn. 20; *Rolland* Teil I § 3 Rn. 23 ff.

²⁶¹ § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG bestimmt in Anlehnung an Art. 9, dass der Hersteller einen Schaden zu ersetzen hat, der dadurch entstanden ist, dass durch einen Fehler des Produktes „jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt“ worden ist.

²⁶² Vgl. dazu auch *Looschelders*, JR 2003, S. 309.

Von der Erstreckung des Schmerzensgeldanspruchs auf Ansprüche nach dem ProdHaftG verspricht sich der Gesetzgeber unter anderem die Vereinfachung der Schadensabwicklung²⁶³. Vor Inkrafttreten des SchadensRÄndG war die fehlende Möglichkeit, Schmerzensgeldansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz geltend zu machen, einer der wichtigsten Gründe, weshalb die Rechtsprechung § 1 ProdHaftG kaum als Anspruchsgrundlage heranzog²⁶⁴. Ob es in Zukunft tatsächlich zu einer breiteren Anwendung der Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes kommen wird, bleibt abzuwarten.

Wird das Opfer getötet, so können Angehörige nach deutschem Recht keinen Anspruch auf Schmerzensgeld geltend machen²⁶⁵. Nahe Angehörige können allenfalls einen eigenen Schockschaden geltend machen, den sie wegen des Todes ihres Angehörigen erlitten haben²⁶⁶.

2. Frankreich

In Frankreich bestimmt Art. 1386-2 C. c. lediglich, dass der Hersteller für die durch die Fehlerhaftigkeit seines Produkts verursachten Schäden verantwortlich ist, mit Ausnahme der Schäden am Produkt selbst. Mangels spezieller Bestimmungen wird übereinstimmend davon ausgegangen, dass konform mit den allgemeinen Bestimmungen, die bei der außervertraglichen Haftung eingreifen, materielle und immaterielle Schäden gleichermaßen zu ersetzen sind²⁶⁷. Hervorzuheben ist zudem, dass nach französischem Recht auch Dritte, die nicht unmittelbar verletzt sind, jedoch aufgrund der schweren Verletzung oder insbesondere der Tötung des Opfers selbst einen Schaden erlitten haben, (*préjudice par ricochet*) einen Anspruch auf Ersatz ihrer materiellen und immateriellen Schäden ha-

²⁶³ Regierungsbegründung BT-Dr.14/7752, S. 15.

²⁶⁴ Vgl. Zweiter Kommissionsbericht KOM(2000) 893 endg., S. 9. Weitere Gründe sind die Selbstbeteiligung und die fehlende Möglichkeit, Schäden an gewerblich genutzten Sachen geltend zu machen.

²⁶⁵ *Deutsch* (Allgemeines Haftungsrecht Rn. 913) spricht von einer „Eliminierung des Schmerzensgeldes im Todesfall“.

²⁶⁶ Vgl. eingehend dazu *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht Rn. 914 ff.

²⁶⁷ *Chabas*, Gaz. Pal. 1998, S. 1111 (1114); *Endrös*, PHi 1998, S. 122 (128); *Ferid/Sommenberger*, Bd. 4/1 2 O 388a; *Freitag*, S. 77; *Ghestin*, JCP 1998, S. 1201 (1203); *Witz/Wolter*, RIW 1998, S. 832 (834).

ben²⁶⁸. Anspruchsberechtigt können vor allem nahe Angehörige oder sonstige besonders nahestehende Personen sein²⁶⁹.

3. Spanien

In Abs. 2 bestimmt Art. 10 LRP ausdrücklich, dass alle übrigen, d. h. nicht in Abs. 1 aufgeführte Schäden, einschließlich der immateriellen Schäden (*daños morales*) nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen (*legislación civil general*) zu ersetzen sind.

Nach einer in der Literatur vertretenen Auffassung ist der Wortlaut dieser Bestimmung zu eng gefasst. Der Gesetzgeber habe zum Ausdruck bringen wollen, dass alle Schadensersatzvorschriften, die das spanische Recht vorsieht, für die Geltendmachung von immateriellen Schäden herangezogen werden können und nicht nur die allgemeinen zivilrechtlichen Normen²⁷⁰. In erster Linie sollen nach dieser Auffassung die Schadensersatzvorschriften der Art. 25 bis 28 LGDCU Anwendung finden²⁷¹. Daneben kommen noch die Schadensersatzvorschriften des *Código Penal* in Betracht²⁷².

Die erste Schlussvorschrift des LRP erklärt allerdings die Regelungen des LGDCU auf Produkte im Sinne des Art. 2 LRP für unanwendbar. Wenn also ein immaterieller Schaden durch ein solches Produkt verursacht wird, kann sich der Verletzte auf die einschlägigen Vorschriften des LGDCU ohnehin nicht berufen. Dem wird entgegengehalten, dass sowohl die Lehre als auch die Rechtsprechung immaterielle Schäden stets zum Schadensbegriff zählen, ohne dies ausdrücklich kenntlich zu machen²⁷³. Demnach wäre es also unerheblich, nach welchen Vorschriften

²⁶⁸ *Ferid/Sonnenberger*, Bd. 4/1 2 O 388b; ausführlich dazu *Elfing*, S. 13 ff.

²⁶⁹ Vgl. ausführlich *Ferid/Sonnenberger*, Bd. 2 2 O 64; *Leonhard*, ZVglRWiss 1999, S. 101 (128).

²⁷⁰ *Aguilar-Canosa I Castellà*, La Ley 1997, S. 1782 (1786) unter Berufung auf *Bercovitz-Rodríguez-Cano*, Rodrigo, „La Ley de Responsabilidad Civil por los Daños causados por Productos Defectuosos“ in Estudios jurídicos en homenaje al profesor Aurelio Menéndez, Tomo II, Ed. Civitas..

²⁷¹ *Aguilar-Canosa I Castellà*, La Ley 1997, S. 1782 (1786).

²⁷² Vgl. dazu unetn 2. Teil § 3 III.

²⁷³ *Aguilar-Canosa I Castellà*, La Ley 1997, S. 1782 (1786). In diesem Sinne auch *Gil*, PHi 1993, S. 149 (152).

der Ersatz immaterieller Schäden zu beurteilen ist. Nach *Jiménez Liébana* kann sich der Geschädigte für die Geltendmachung immaterieller Schäden nicht auf die Vorschriften des LGDCU berufen. Er weist auf den klaren Wortlaut des Art. 10 Abs. 2 LRP²⁷⁴ hin. Außerdem führt er an, dass die Art. 25 bis 28 LGDCU nach der ersten Schlussvorschrift des LRP auf Produkte im Sinne des Art. 2 Abs. 2 LRP unanwendbar sind²⁷⁵. Dem ist zuzustimmen. Die erste Schlussbestimmung des LRP unterscheidet nicht nach der Art des Schadens, sondern nach der Art des Produkts. Auf Produkte im Sinne des Art. 2 LRP sind die Vorschriften des LGDCU nicht anwendbar ohne Rücksicht darauf, ob sie einen materiellen oder immateriellen Schaden verursacht haben. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber hinsichtlich des Ersatzes immaterieller Schäden eine eindeutige Bestimmung getroffen. Danach sind immaterielle Schäden nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften zu ersetzen. Der *Código Civil* ordnet zwar in Art. 1902 an, dass außervertragliche²⁷⁶ Schäden zu ersetzen sind, trifft aber hinsichtlich des zu ersetzenden Schadens keine näheren Bestimmungen²⁷⁷. Dass materielle und immaterielle Schäden ersetzt werden, ist jedoch allgemein anerkannt²⁷⁸.

Die Rechtsprechung erkennt auch den Ersatz immaterieller Schäden an, die durch den Verlust eines nahen Angehörigen oder aufgrund eines Unfalls entstanden sind²⁷⁹.

²⁷⁴ Das LGDCU ist ein Spezialgesetz und kann daher nicht zu der *legislación civil general* gezählt werden.

²⁷⁵ Responsabilidad civil S. 509 f.

²⁷⁶ Den Ersatz vertraglicher Schäden ordnet Art. 1101 CC an. Vgl. dazu unten 2. Teil, § 3 II 1. b).

²⁷⁷ Vgl. zum Schadensersatz *Luna Yerga/Piñeiro Salguero/Ramos González/Rubí i Puig*, InDret 2002, abrufbar unter: <http://www.InDret.com>.

²⁷⁸ Vgl. etwa *Rodríguez Llamas*, S. 193 m. w. N.; *Schwarz*, VersR 1973, S. 704 m. w. N.

²⁷⁹ Vgl. etwa *Tribunal Supremo* Urteile vom 24.5.1947 in RJ 1947, Nr. 631; vom 17.2.1956 in RJ 1956, Nr. 1103; vom 4.7.1970 in RJ 1970, Nr. 3766; 7.11.1985 in RJ 1985, Nr. 5515; *Rodríguez Llamas*, S. 194; *Schwarz*, VersR 1973, S. 705.

4. Rumänien

Auch in der rumänischen VerbraucherschutzAO findet sich keine Einschränkung des zu ersetzenden Schadens. Der Ersatz immaterieller Schäden ist also ebenfalls den allgemeinen Regelungen überlassen.

Nach dem herkömmlichen rumänischen Recht werden sowohl materielle als auch immaterielle Schäden (*daune morale*) ersetzt²⁸⁰. Die Frage, ob für immaterielle Schäden eine Geldentschädigung gewährt wird, war allerdings Gegenstand verschiedener ideologischer Strömungen²⁸¹. Insbesondere während der kommunistisch geprägten Periode lehnte es die Rechtsprechung ab, Geldersatz für immaterielle Schäden zu gewähren. Diese Ablehnung wurde damit begründet, dass die Haupteinkommensquelle die Arbeit sei²⁸². Es sollte also verhindert werden, dass Schmerzensgeldzahlungen zu einer weiteren Einkommensquelle werden. Auf dieser Grundlage wurde in den Art. 54 und 55 des Dekrets Nr. 31/1954²⁸³ vorgesehen, dass der Schädiger ein Bußgeld an die Staatskasse zu zahlen hatte. Seit der Revolution von 1989 steht die Ersetzbarkeit immaterieller Schäden nach einhelliger Auffassung außer Zweifel. Die Höhe der Geldentschädigung steht ausschließlich im Ermessen des Gerichts²⁸⁴.

Soweit ersichtlich wird in Rumänien das Problem des Angehörigen-schmerzensgeldes nicht diskutiert. Da sich Rechtsprechung und Literatur jedoch in der Regel an den in Frankreich entwickelten Grundsätzen orientieren, ist zu erwarten, dass die Gerichte auch die immateriellen Schäden naher Angehörigen anerkennen werden.

²⁸⁰ Căpăţînă in: Paff, Der Schadensersatz in Ost-West-Außenwirtschaftsverhältnissen, S. 201.

²⁸¹ Vgl. Dumitrache in Deak/Bîrsan/Beleiu, Instituţii de drept civil, S. 233 f.

²⁸² Dumitrache in Deak/Bîrsan/Beleiu, Instituţii de drept civil, S. 234; Căpăţînă, aaO; Stătescu/Bîrsan, Nr. 132.

²⁸³ Vgl. Dumitrache in Deak/Bîrsan/Beleiu, Instituţii de drept civil, S. 234 f. Căpăţînă, aaO.

²⁸⁴ Dumitrache in Deak/Bîrsan/Beleiu, Instituţii de drept civil, S. 234 f. mit Rechtsprechungshinweisen.

§ 10 Die Begrenzung der Haftung durch Höchstbeträge

Art. 16 der Richtlinie enthält die zweite noch verbliebene Option²⁸⁵. Es ist danach zulässig, für die Gesamthaftung des Herstellers bei Schäden infolge von Tod oder Körperverletzungen durch gleiche Artikel mit demselben Fehler Haftungshöchstgrenzen von mindestens 70 Millionen Euro²⁸⁶ vorzusehen.

Der deutsche Gesetzgeber hat in § 10 ProdHaftG die Haftung auf 85 Millionen Euro²⁸⁷ begrenzt. Dies entspricht der in Deutschland herrschenden Tradition, Ansprüche aus Gefährdungshaftung summenmäßig zu beschränken²⁸⁸. Auch hat der Gesetzgeber in Art. 10 Abs. 2 ProdHaftG vorgesehen, dass sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis verringern, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht, wenn die an mehrere Geschädigte zu zahlenden Entschädigungen den Höchstbetrag überschreiten²⁸⁹. Auch Spanien hat von der Möglichkeit der Haftungsbegrenzung Gebrauch gemacht (Art. 11 LRP). Ursprünglich war ein Betrag von 10.500.000.000 Pesetas vorgesehen. Art. 2 Abs. 1 der Anordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro²⁹⁰ hat in Spanien ebenfalls Geltung, so dass die Haftungshöchstgrenze nunmehr auch dort 70 Millionen Euro beträgt.

²⁸⁵ Vgl. zu den ursprünglich drei Optionen etwa *Hohloch*, *ZeuP* 1994, S. 408 (426 ff.); *Brüggemeier*, *ZHR* 152 (1988), S. 511 (533 f.); *Taschner* (1986), Art. 15 Rn. 1 ff und Art. 16 Rn. 1 ff.

²⁸⁶ Nach Art. 2 Abs. 1 der Anordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. EG L 162 vom 19. Juni 1997 S. 1) waren mit Wirkung vom 1. Januar 1999 Bezugnahmen in einem Rechtsinstrument auf ECU durch Bezugnahmen auf Euro zum Kurs 1:1 zu ersetzen.

²⁸⁷ Ursprünglich sah das Gesetz eine Haftungshöchstgrenze von 160 Millionen DM vor. Das Schadensrechtsänderungsgesetz wandelt die Summe nicht nur in Euro um sondern hebt sie auch erheblich an.

²⁸⁸ BT-Drucks. 11/2447, S. 12 (24). Die Bestimmung in der Richtlinie geht im Übrigen auf die Forderung Deutschlands zurück, wo man wirtschaftliche Schwierigkeiten für die Hersteller durch erhöhte Versicherungsprämien befürchtete (vgl. dazu *Hollmann*, *DB* 1985, S. 2439).

²⁸⁹ Dieser Regelung wird jedoch lediglich theoretische Bedeutung beigemessen, da es zum einen kaum Schadensfälle im privaten Bereich geben wird, die eine solch hohe Haftungsgrenze überschreiten könnten. Zum anderen würde sich der Geschädigte auf die Haftung nach § 823 BGB berufen, die keine Begrenzung kennt (vgl. *PdHfHB* Bd. 2/ von *Westphalen*, § 78 Rn. 25).

²⁹⁰ ABl. EG L 162 vom 19. Juni 1997 S. 1.

Von der Möglichkeit, eine Haftungshöchstgrenze zu bestimmen, haben dagegen weder der französische noch der rumänische Gesetzgeber Gebrauch gemacht²⁹¹.

§ 11 Die untere Haftungsgrenze bei Sachschäden

Eine Einschränkung der Haftung für Sachschäden ist in Art. 9 lit. b der Produkthaftungsrichtlinie vorgesehen. Die vom Richtliniengeber gewählte Formulierung dieser Einschränkung ist allerdings missverständlich und hat in den einzelnen Mitgliedstaaten zu Auslegungsdivergenzen geführt. Schon die verschiedenen Versionen der Richtlinie weichen voneinander ab. Nach der deutschen Version umfasst der Begriff des Schadens auch die Beschädigung oder Zerstörung einer anderen Sache als des Produktes selbst „bei einer Selbstbeteiligung von 500 ECU“. Der französische Text spricht ebenfalls von einer „*déduction d'une franchise de 500 ECUs*“, also dem Abzug dieser Summe. In der englischen Version ist dagegen von einem „*lower threshold of 500 ECU*“, also einer unteren Schwelle die Rede.

Diese Formulierungen lassen zwei Auslegungsmöglichkeiten zu. Zum einen kann die Vorgabe des Art. 9 lit. b so interpretiert werden, dass nur Sachschäden von mehr als 500 ECU nach harmonisiertem Recht ersetzt werden. Wegen Schäden von weniger als 500 ECU können also nur Ansprüche nach den nationalen Rechtsvorschriften geltend gemacht werden²⁹². Für diese Auslegungsvariante sprechen die deutsche und die französische Formulierung²⁹³. Zum anderen kann die Richtlinienregelung aber auch so interpretiert werden, dass ab der Überschreitung der unteren Schwelle der gesamte Schaden einschließlich des Sockelbetrages von 500

²⁹¹ Deutschland, Spanien und Portugal sind die einzigen Mitgliedstaaten, die eine Haftungshöchstgrenze eingeführt haben.

²⁹² So verstehen etwa *Taschner/Frietsch* (Art. 9 Richtl. Rn. 14), *Opfermann* (ZIP 1988, S. 463 [469]) und *Rolland* (Teil I § 11 ProdHaftG Rn. 5) Art. 9 lit. b.

²⁹³ Sog. Abzugsfranchise. Für diese Auslegung sprechen auch die italienische und die niederländische Version der Richtlinie (vgl. *Sack*, VersR 1988, S. 439 [447]).

ECU ersetzt wird²⁹⁴. Diese Auslegung legt der englische Richtlinienentwurf nahe. Dieser Interpretation sind der britische und der niederländische Gesetzgeber gefolgt und haben jeweils eine Integralfranchise eingeführt²⁹⁵.

I. Deutschland

Der deutsche Gesetzgeber hat sich für eine Abzugsfranchise entschieden²⁹⁶. § 11 ProdHaftG sieht eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 Euro vor²⁹⁷, die vom Geschädigten auch dann zu tragen ist, wenn der Sachschaden diesen Betrag überschreitet. Einbußen von weniger als 500 Euro können unabhängig von der Höhe des Gesamtschadens immer nur nach § 823 Abs. 1 BGB ersetzt werden.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, eine Selbstbeteiligung für Sachschäden einzuführen, ist im Schrifttum auf Kritik gestoßen²⁹⁸. Vorgebracht wird, dass auf Schäden von mehr als 500 Euro gleichzeitig sowohl angeglichenes als auch nationales Recht angewandt wird²⁹⁹. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass etwa für zwei Teile eines Anspruchs unterschiedliche Beweisfragen zu berücksichtigen sind³⁰⁰. Darüber hinaus ist die Regelung nicht geeignet, das im 9. Erwägungsgrund der Richtlinie

²⁹⁴ Sog. Integralfranchise (*Sack*, *VersR* 1988, S. 439 [447]) oder Alles-oder-Nichts-Prinzip (*MünchKomm/Cahn* § 11 ProdHaftG).

²⁹⁵ Vgl. zu der Umsetzung in Sec. 5 Abs. 4 des britischen *Consumer Protection Act Freitag*, S. 68 f; *Schaub*, *JbJZivRWiss.* 1997, S. 69 (73); *PdHfHB Bd. 2-Triebel/Haß*, § 136 Rn. 35 und zu der niederländischen Umsetzungsnorm Art. 6:190 BW *PdHfHB Bd. 2/Barendrecht*, § 140 Rn. 50.

²⁹⁶ *BT-Drucks.* 11/2447 S. 24; *Hommelhoff*, FS für Rittner (1991), S. 165 (171). Nach der Begründung des Gesetzgebers sollte, die Inanspruchnahme des Herstellers wegen Sachschäden auf gravierende Fälle beschränkt bleiben. Vgl. zum Gesetzgebungsverfahren *Cahn* (*MünchKomm/Cahn* § 11 ProdHaftG, Rn. 1). *Taschner/Frietsch* (§ 11 ProdHaftG Rn. 5 ff.) weisen darauf hin, dass § 11 ProdHaftG eine zwingende Richtlinienvorgabe umsetzt. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut der Richtlinie und der Stellungnahme der Europäischen Kommission (*ABl. EG C* 132 vom 29.5.1989 S. 51) auf eine Frage betreffend den niederländischen Gesetzesentwurf.

²⁹⁷ Ursprünglich waren es 1.125,- DM. Mit dem 2. SchadRÄndG ist die Summe auf Euro umgestellt worden. Maßgebend dafür war hier auch Art. 2 Abs. 1 der Anordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro. Der durch die Anordnung in der Produkthaftungsrichtlinie ersetzte Selbstbeteiligungsbetrag von 500 Euro war unverändert zu übernehmen.

²⁹⁸ *Cahn*, *ZIP* 1990, S. 482 (485); *MünchKomm/Cahn* § 11 ProdHaftG, Rn. 1; *Koch*, *ZHR* 152 (1988), S. 537 (552); *Pott/Frieling* § 11 Rn. 2; *Wieckhorst*, S. 219;

²⁹⁹ *Cahn*, *ZIP* 1990, S. 482 (485); *MünchKomm/Cahn* § 11 ProdHaftG Rn. 1; *Sack*, *VersR* 1988, S. 439 (446 f.); *Pott/Frieling* § 11 Rn. 2.

³⁰⁰ Vgl. *MünchKomm/Cahn* § 11 ProdHaftG Rn. 1; *Cahn*, *ZIP* 1990, S. 482 (485).

genannte Ziel der Vermeidung von Bagatellfällen zu fördern³⁰¹. Die Geschädigten sehen nicht davon ab, ihre Schadensersatzansprüche wegen Sachschäden bis zu einer Höhe von 500 Euro geltend zu machen. Sie berufen sich vielmehr hinsichtlich dieses Teils des Schadens auf die nationalen Vorschriften. Die Regelung dient in der Tat weder den Interessen der Verbraucher noch denen der Hersteller. Für die Verbraucher wird die Rechtslage durch die Zweispurigkeit des Systems nur komplizierter. Die Hersteller sehen sich der gleichen Anzahl von Klagen ausgesetzt. Diese werden lediglich aufgrund des nationalen Rechts entschieden. Die Regelung des § 11 ProdHaftG läuft schließlich der von der Richtlinie bezweckten Harmonisierung zuwider, indem sie das angegliche Recht in Deutschland praktisch bedeutungslos macht. Diese Situation haben die Ergebnisse des Zweiten Kommissionsberichts eindeutig belegt³⁰².

II. Frankreich

Das französische Umsetzungsgesetz sieht dagegen weder eine Bagatellklausel noch eine Selbstbeteiligung des Geschädigten vor. Dies bedeutet, dass Sachschäden in vollem Umfang ersetzt werden.

Auch diese Regelung war Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens C-52/00 vor dem Europäischen Gerichtshof. Neben Frankreich hatte die Kommission auch gegen Griechenland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der Nichtumsetzung des Art. 9 lit. b) der Richtlinie eingeleitet³⁰³. In seinen Urteilen vom 25. April 2002 stellte der Gerichtshof in beiden Fällen die Unvereinbarkeit der Umsetzungsnormen mit den Richtlinienbestimmungen fest. Dies begründete er damit, dass die vom Gemeinschaftsgesetzgeber vorgenommenen Abgrenzungen des Geltungsbereichs der Richtlinie das Ergebnis einer komplexen Abwägung der verschiedenen Interessen sei. Diese Interessen umfassten die Gewährleistung eines unverfälschten Wettbewerbs, die Erleichterung des Handels innerhalb

³⁰¹ MünchKomm/Cahn § 11 ProdHaftG Rn. 1; *Wieckhorst*, S. 219; *Pott/Frieling* § 11 Rn. 2.

³⁰² Vgl. den Bericht der Kommission KOM(2000) 893 endg., S. 9.

³⁰³ EuGH Rs. C-154/00, Kommission/Griechenland, abrufbar unter: <http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>.

des Gemeinsamen Marktes, den Verbraucherschutz und das Bemühen um eine geordnete Rechtspflege³⁰⁴. Dieser Entscheidung des Gesetzgebers sei außerdem implizit, dass die durch fehlerhafte Produkte Geschädigten sich bei Klagen wegen geringer materieller Schäden nur auf die vertragliche und außervertragliche Haftung des allgemeinen Rechts stützen können sollen, um eine übermäßige Anzahl an Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden³⁰⁵. Es bleibt also abzuwarten, wie der französische Gesetzgeber auf dieses Urteil reagieren wird.

III. Spanien

In Spanien hat der Gesetzgeber in Art. 10 Abs. 1 LRP eine Selbstbeteiligung (*franquicia*) von 500 Euro³⁰⁶ vorgesehen. Die Rechtsprechung versteht die Bestimmung als Intergralfranchise³⁰⁷. Sachschäden von mehr als 500 Euro werden also ohne Abzug ersetzt. Im Schrifttum wird wohl auch überwiegend vom Alles-oder-Nichts-Prinzip ausgegangen³⁰⁸.

IV. Rumänien

In Rumänien sieht Art. 2 Spiegelstrich 12 S. 2 der Verbraucherschutz AO vor, dass Sachschäden nur ersetzt werden, wenn der Wert des Schadens nicht unter zwei Millionen Lei, etwa 59 Euro³⁰⁹, bleibt³¹⁰. Dass der Gesetzgeber auf die Höhe des Schadens abstellt spricht dafür, dass auch der rumänische Normgeber eine Bagatellschwelle vorsehen wollte. Schäden

³⁰⁴ EuGH, RIW 2002, S. 787 (789).

³⁰⁵ EuGH, RIW 2002, S. 787 (789).

³⁰⁶ Ursprünglich war ein Betrag von 65.000 Pesetas vorgesehen. Art. 2 Abs. 1 der Anordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. EG L 162 vom 19. Juni 1997 S. 1) hat in Spanien auch Geltung, so dass die Selbstbeteiligung nunmehr auch dort 500 Euro beträgt.

³⁰⁷ Vgl. den Praxisüberblick in dem Bericht des *Istituto Nacional del Consumo*, abrufbar unter http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/de/goods/liability/index.htm, S. 72 f. Das Institut geht jedoch davon aus, dass der Gesetzgeber eine Abzugsfranchise habe einführen wollen, die von den Gerichten nicht angewandt wird.

³⁰⁸ So *Parra Lucan*, S. 584 m. w. N. A. A. *Jiménez Liébana* (Responsabilidad civil, S. 401 f.) mit Hinweis auf den Wortlaut der Norm.

³⁰⁹ Am 21. November 2002 entsprachen 33.876 Lei 1 Euro. Der aktuelle Wechselkurs kann unter <http://www.adz.ro> abgerufen werden.

³¹⁰ Art. 2 d) der RegierungsAO 87/2000 sah noch vor, dass nur Schäden an Sachen, deren Wert höher als 2 Millionen Lei war, zu ersetzen waren. Danach waren also Schäden an Sachen, deren Wert unter dieser Grenze lag, ganz vom Anwendungsbereich der Umsetzungsnormen ausgenommen.

von mehr als zwei Millionen Lei sind also auch in Rumänien ganz zu ersetzen.

Mit der Höhe des Sachschadens ist der rumänische Normgeber allerdings deutlich hinter den Anforderungen der Richtlinie geblieben³¹¹. Gem. Art. 14 der Anordnung ist dieser Wert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Inflationsrate³¹² durch Regierungsentscheidung anzupassen. Eine höhere Selbstbeteiligung wäre den rumänischen Verbrauchern bei einem derzeitigen durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommen von 1.980 Euro im Jahr³¹³ nicht zumutbar. Die Richtlinie erlaubt, wie der EuGH in dem oben genannten Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich festgestellt hat, keinen Verzicht auf die Selbstbeteiligung³¹⁴. Eine zu niedrige Schwelle würde, wie der Verzicht auf eine solche, dem im neunten Erwägungsgrund ausdrücklich genannten Ziel, Bagatellprozesse zu verhindern, widersprechen. Im Zeitpunkt des Beitritts Rumäniens wird sich also die Frage stellen, ob diese niedrige Schwelle beibehalten werden kann.

§ 12 Handlungen Dritter und Mitverschulden des Geschädigten

Wie von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie vorgesehen, bestimmen alle vier Umsetzungsnormen, dass die Haftung des Herstellers nicht gemindert wird, wenn der Schaden durch einen Fehler des Produkts und zugleich durch die Handlung eines Dritten verursacht wird³¹⁵.

³¹¹ Wie in Rumänien, hat der Normgeber in den Umsetzungsgesetzen anderer Beitrittskandidaten eine deutlich niedrigere Selbstbeteiligung als die von der Richtlinie geforderten bestimmt. *Posch*, ZfRV 1998, S. 238 (245) zu dem tschechischen Produkthaftungsgesetz und *Andová*, PHi 2002, S. 206 (208) zu dem slowakischen Produkthaftungsgesetz. Das Polnische Zivilgesetzbuch sieht in Art. 449 § 2 500 ECU vor (abgedruckt bei *Siegel*, Anhang 1).

³¹² Diese betrug 2001 30,3%. Vgl. die Übersicht über die Inflationsrate ab 1991 WiRO-HdB-*Stalfort/Teves/Someşan/Stoica* Kap. A Rn. 11.

³¹³ Wirtschaftsinformationen über Rumänien sind abrufbar unter http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender_ausgabe_html?land_id=139&type_id=2 (leider noch auf dem Stand von Dezember 2001). Eine aktuellere Aufstellung findet sich unter http://www.opwz.com/e-newsletter/15-02/wirtschaft_europa.pdf (Stand September 2002).

³¹⁴ Vgl. EuGH, RIW 2002, S. 787 (789).

³¹⁵ § 6 Abs. 2 ProdHaftG, Art. 1386-14 C. civ., Art. 8 LRP und Art. 7 a 1. Spiegelstrich der VerbraucherschutzAO.

Liegt dagegen ein Mitverschulden des Geschädigten oder einer Person, für die der Geschädigte einzustehen hat³¹⁶, vor, so kann die Haftung des Herstellers nach allen Umsetzungsgesetzen gemindert werden³¹⁷. Diese Vorgabe folgt aus Art. 8 Abs. 2 der Produkthaftungsrichtlinie.

§ 13 Die Zeitliche Haftungsbegrenzung

Nach den Vorgaben der Richtlinie ist die Haftung des Herstellers zeitlich zu begrenzen. Vorgesehen ist auf der einen Seite die Verjährung des Anspruchs und auf der anderen Seite sein Erlöschen. Nach Art. 10 Produkthaftungsrichtlinie sind Ansprüche in drei Jahren ab dem Tag, an dem der Kläger von dem Schaden, dem Fehler und der Identität des Herstellers Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, geltend zu machen. Das Erlöschen der Haftung ist in Art. 11 der Richtlinie geregelt. Danach erlöschen Ansprüche gegen den Hersteller zehn Jahre nach Inverkehrbringen des Produkts.

I. Die Verjährung

Die Verjährung ist in allen vier Staaten einheitlich geregelt. Produkthaftungsansprüche verjähren sowohl nach § 12 Abs. 1 ProdHaftG als auch nach Art. 1386-17 C. civ, Art. 12 LRP und Art. 11 Regierungs AO 87/2000 innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte Kenntnis von dem Fehler erlangt hat oder zumindest hätte erlangen müssen.

II. Das Erlöschen der Haftung

Auf den ersten Blick uneinheitlich geregelt scheint dagegen die in Art. 11 der Richtlinie vorgesehene zehnjährige Frist, nach deren Ablauf Produkthaftungsansprüche ausgeschlossen sind, wenn der Geschädigte nicht in der Zwischenzeit ein gerichtliches Verfahren gegen den Herstel-

³¹⁶ Nach § 6 ProdHaftG hat der Geschädigte für denjenigen einzustehen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache hat.

³¹⁷ § 6 Abs. 1 ProdHaftG, Art 1386-13 C. civ., Art. 9 LRP und Art. 42-3 VerbraucherschutzAO.

ler eingeleitet hat. Diese Regelung wird von § 13 ProdHaftG und Art. 13 LRP übernommen³¹⁸. In Frankreich und Rumänien gibt es dagegen Besonderheiten.

1. Frankreich

Nach Art. 1386-16 C. civ. erlöschen Produkthaftungsansprüche nur dann nach zehn Jahren, wenn der Hersteller den Produkthaftungsfall nicht verschuldet hat. Da die Haftung des Produzenten nach den Umsetzungsvorschriften kein Verschulden voraussetzt, erscheint diese Regelung „systemwidrig und überflüssig“³¹⁹. Wenn die Ansprüche nach den Umsetzungsvorschriften wegen Verstreichens der Zehnjahresfrist ausgeschlossen sind, so ist der Geschädigte ohnehin darauf angewiesen, sich auf die allgemeinen Vorschriften zu berufen. Es stellt sich also die Frage, ob es sich bei dieser Formulierung um ein Redaktionsversehen handelt³²⁰ oder ob dies vom Gesetzgeber tatsächlich gewollt war³²¹. Letzteres wird zum Teil damit begründet, dass der Hersteller in den Fällen, in denen er schuldhaft handelt, nicht mehr den Regelungen über die verschuldensunabhängige Haftung unterliegt, sondern den allgemeinen Vorschriften³²². Nach *Chabas* wollte der Gesetzgeber damit zum Ausdruck bringen, dass auch der schuldhaft handelnde Hersteller nach den neuen Regelungen haftet, die für ihn oft günstiger sind als die allgemeinen Vorschriften, wenn der Geschädigte nicht ausdrücklich die Anwendung der allgemeinen Vorschriften gewählt hat³²³. Diese Begründungen vermögen jedoch nicht zu überzeugen. Art. 1386-18 Abs. 1 C. civ. bestimmt, dass die vertragliche und außervertragliche Haftung von dem neuen Recht unberührt bleiben. Dies bedeutet, dass der Geschädigte sich auf das herkömmliche

³¹⁸ § 13 ProdHaftG unterscheidet dabei in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 zwischen der Anhängigkeit eines Klage- oder Mahnverfahrens und festgestellten oder nicht mehr streitigen Ansprüchen. In beiden Fällen erlöschen die Ansprüche nicht nach 10 Jahren.

³¹⁹ So *Posch*, ZfRV 1998, S. 238 (244).

³²⁰ So *Endrös*, PHi 1998, S. 122 (129) und *Freitag*, S. 79.

³²¹ So *Viney*, Dalloz 1998, chrn. S. 291 (293 f.); *Ghestin*, JCP 1998, doctr. n° 148, S. 1201 (1211). *Larroumet*, Dalloz 1998, chr. S. 311 (316) findet es verständlich, dass derjenige, der schuldhaft gehandelt hat, nicht nur befristet haftet. Nach *Chabas*, Gaz. Pal. 1998, S. 1111 (1118).

³²² *Viney*, aaO; *Ghestin*, aaO.

³²³ *Chabas*, Gaz. Pal. 1998, S. 1111 (1118).

wie auf das neue Recht berufen kann, ob der Hersteller schuldhaft gehandelt hat oder nicht. Dass die neuen Vorschriften automatisch Anwendung finden, wenn der Geschädigte nicht das herkömmliche Recht gewählt hat, kann der Vorschrift – insbesondere in Zusammenhang mit Art. 1386-18 Abs. 1 C. civ. - nicht entnommen werden. Nach 10 Jahren bleibt ihm ohnehin keine Wahl, da die Ansprüche nach den Art. 1386-1 ff. C. civ. erloschen sind. Es ist deswegen davon auszugehen, dass es sich um ein Redaktionsversehen handelt.

Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass trotz der missglückten Formulierung des Gesetzgebers die Ansprüche nach dem Umsetzungsgesetz zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des fehlerhaften Produktes erlöschen. Auch die französische Regelung sieht vor, dass die Ansprüche nicht erlöschen, wenn der Geschädigte innerhalb der zehnjährigen Frist Klage erhoben hat.

2. Rumänien

Art. 42-6 VerbraucherschutzAO bestimmt, dass Ansprüche drei Jahre nachdem der Geschädigte von dem Schaden, dem Fehler und der Identität des Schädigers Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, verjähren. Sie verjähren jedoch nicht später als zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr gebracht hat. Zudem sieht die Vorschrift vor, dass der Schaden innerhalb der 10-jährigen Frist eingetreten sein muss. Diese zusätzliche Voraussetzung ist überflüssig. Wenn der Schaden später als zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts eintritt, ist der Anspruch ohnehin erloschen.

Auch ist es nicht vorgesehen, dass der Anspruch nicht erlischt, wenn der Geschädigte ein gerichtliches Verfahren eingeleitet hat. Dies bedeutet, dass der Anspruch auch während eines gerichtlichen Verfahrens verjähren könnte. Das Obsiegen oder Unterliegen des Geschädigten könnte dann unter Umständen von der Dauer des Verfahrens abhängen, was zu Lasten der Rechtssicherheit geht. Es bleibt also abzuwarten, wie die ru-

mänischen Gerichte diese Vorschrift anwenden werden. Spätestens mit dem EU-Beitritt Rumäniens wird diese Regelung jedenfalls zu ändern sein.

§ 14 Das Freizeichnungsverbot

Art. 12 der Produkthaftungsrichtlinie sieht vor, dass die Haftung des Herstellers aufgrund der Richtlinie nicht durch haftungsbegrenzende oder -befreiende Klauseln beschränkt oder ausgeschlossen werden darf. Die Regelung ist in § 14 ProdHaftG, Art. 1386-15 Abs. 1 C. civ., Art. 14 LRP und Art. 42-5 der VerbraucherschutzAO übernommen worden. Solche Klauseln sind nach diesen nationalen Vorschriften nichtig.

In Frankreich sieht Art. 1386-15 Abs. 2 C. civ. allerdings vor, dass zwischen gewerblich Handelnden *professionnels* Freizeichnungsklauseln hinsichtlich von Schäden an Sachen, die nicht hauptsächlich zum privaten Gebrauch oder Verbrauch verwendet werden, zulässig sind. Da die Vorschrift lediglich Produkte betrifft, die zu gewerblichen Zwecken genutzt werden, berührt sie nicht den Regelungsbereich der Richtlinie und steht somit nicht im Widerspruch dazu.

§ 15 Die Ersatzansprüche aus anderen Rechtsgründen

Art. 13 der Produkthaftungsrichtlinie bestimmt, dass „Ansprüche, die ein Geschädigter aufgrund der Vorschriften über die vertragliche und außervertragliche Haftung oder aufgrund einer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe d[ies]er Richtlinie bestehenden besonderen Haftungsregelung geltend machen kann, ...durch die[se] Richtlinie nicht berührt“ werden. Die Vorschrift regelt, obwohl sie von Ansprüchen des Geschädigten spricht, allgemein das Zusammenspiel zwischen der Richtlinie und dem nationalen Recht³²⁴. Sie enthält das größte Zugeständnis an die nationalen Rechts-traditionen und stellt zugleich die größte Angleichungshürde auf dem

³²⁴ Sack, VersR 1988, S. 439 (442).

Gebiet der Produkthaftung dar. Aufgrund dieser Regelung wurde bislang mehrheitlich angenommen, die Produkthaftungsrichtlinie regle nur einen Mindeststandard für die gemeinschaftsweite Produkthaftung³²⁵.

Diese Auffassung widerlegte der EuGH in seinen Urteilen vom 25. April 2002 in den Rechtssachen C-52/00 Kommission gegen Frankreich, C-154/00 Kommission gegen Griechenland und C-183/00 *González Sánchez*³²⁶. Die zentrale, allen drei Urteilen gemeinsame Frage war, „ob mit der Richtlinie für die darin geregelten Punkte das Ziel einer vollständigen oder nur einer Mindestharmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten verfolgt wird“³²⁷. Es galt also zu bestimmen, ob es dem nationalen Gesetzgeber gestattet ist, Regelungen zu erlassen, die den Verbraucher intensiver schützen als die von der Richtlinie vorgegebenen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Richtlinie für die darin vorgesehenen Punkte eine vollständige Harmonisierung bezweckt. Die Harmonisierung soll darin bestehen, dass Geschädigte von dem Hersteller eines mangelhaften Produktes und den Personen, die dem Hersteller gleichgestellt sind³²⁸, Schadensersatz verlangen kann, wenn sie den Schaden, den Fehler des Produktes und den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Fehler und dem Schaden nachweisen³²⁹. Von diesen zentralen Vorgaben der Richtlinie seien die Mitgliedstaaten nicht befugt abzuweichen. Auch Art. 13 der Richtlinie sei nicht so zu verstehen, dass er den Mitgliedstaaten die Möglichkeit lasse, eine divergierende allgemeine nationale Regelung über die Produkthaftung beizubehalten, die auf derselben Grundlage wie die Richtlinienregelung beruht. Zuzulassen seien jedoch abweichende

³²⁵ Vgl. etwa *Buchner*, DB 1988, S. 32 (37); *Freitag*, S.63; *Schaub*, JbJZivRWiss 1997, S. 69 (89); *Hohloch*, ZEuP 1994, S. 408 (411) spricht von „Angleichung mit Maßen“; *Sack*, VersR 1988, S. 439 (442); *Schlechtriem*, VersR 1986, S. 1033 (1043).

³²⁶ EuGH, RIW 2002, S. 787 ff.; EuGH Rs. C-154/00, Kommission/Griechenland, abrufbar unter: <http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>; EuGH, EuZW 2002, S. 574 ff. Vgl. zu diesen Verfahren auch *Hackenberg*, ZeuS 2002, S. 65 ff.

³²⁷ EuGH, RIW 2002, S. 787 (788); EuGH Rs. C-154/00, Kommission/Griechenland, abrufbar unter: <http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>.

³²⁸ Art. 3 der Richtlinie.

³²⁹ Art. 4 der Richtlinie.

de Regelungen, die, wie die Haftung für verdeckte Mängel oder für Verschulden, nicht auf derselben Grundlage beruhen wie die durch die Richtlinie eingeführte Regelung, und solche, die nur auf einen bestimmten Produktionssektor begrenzt sind³³⁰.

Zur Begründung führte der Gerichtshof unter anderem an, dass die Produkthaftungsrichtlinie auf der Grundlage von Art. 100 EWGV (jetzt Art. 94 EGV) erlassen wurde, der anders als der später eingefügte Art. 100a EGV (jetzt Art. 95 EGV), keine Möglichkeit vorsah, von den Harmonisierungsmaßnahmen abweichende Regelungen zu treffen. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass die den Mitgliedstaaten in Art. 153 Abs. 5 EGV verliehene Befugnis, strengere Verbraucherschutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, sich nicht auf die in Art. 153 Abs. 3 a) EGV genannten, im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes nach Art. 95 EGV erlassenen Maßnahmen zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes beziehe³³¹. Den Maßnahmen nach Art. 95 EGV seien im vorliegenden Zusammenhang die Maßnahmen nach Art. 94 EGV gleichzustellen, also auch die auf Grundlage des ehemaligen Art. 100 EWGV erlassene Produkthaftungsrichtlinie.

Der Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Regelung der Produkthaftung sei „zur Gänze“ von der Richtlinie festgelegt und sei nur aus deren Wortlaut, Zweck und Systematik abzuleiten³³². Der Gerichtshof betonte noch einmal das im ersten Erwägungsgrund der Richtlinie genannte Ziel, mit der Harmonisierung der Produkthaftung einen unverfälschten Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsbeteiligten zu gewährleisten, den freien Warenverkehr zu erleichtern und einen unterschiedli-

³³⁰ EuGH, RIW 2002, S. 787 (788); EuGH, EuZW 2002, S. 574 (576).

³³¹ Die Französische Regierung hatte sich im Verfahren darauf berufen, dass die Richtlinie unter Berücksichtigung der wachsenden Bedeutung des Verbraucherschutzes auszulegen sei, wie er sich in seiner Ausgestaltung in Art. 153 EGV darstellt. Die Verwendung des Begriffs Ansprüche in Art. 13 der Richtlinie bestätige, dass die Richtlinie höhere Verbraucherschutzniveaus in den Mitgliedländern nicht verdrängen soll. Dies sei zudem durch die ausdrücklich in der Richtlinie selbst bestimmten Abweichungsmöglichkeiten bestätigt.

³³² EuGH, RIW 2002, S. 787 (788); EuGH Rs. C-154/00, Kommission/Griechenland, abrufbar unter: <http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>; EuGH, EuZW 2002, S. 574 (576).

chen Verbraucherschutz zu vermeiden. Die Richtlinie enthalte darüber hinaus, anders als etwa die Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen³³³, keine Bestimmung, welche die Mitgliedstaaten ausdrücklich ermächtigt, in den durch die Richtlinie geregelten Punkten strengere Bestimmungen zu erlassen oder zu behalten, um ein höheres Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten.

Die Punkte, in denen es den Mitgliedstaaten gestattet sei, von der Richtlinie abzuweichen, seien in der Richtlinie selbst in Art. 15 Abs. 1 a) und b) und Art. 16 abschließend aufgezählt. Dass die Richtlinie diese Ausnahmen vorsehe, sei nicht dahin zu verstehen, dass in den von ihr geregelten Punkten keine vollständige Harmonisierung gewollt sei.

Der Gerichtshof hat nunmehr ausdrücklich festgehalten, dass die Richtlinie nicht nur eine Mindestharmonisierung der Produkthaftung, sondern für den von ihr geregelten Bereich eine vollständige Harmonisierung bezweckt. In allen zu entscheidenden Fällen war es problematisch, ob strengeres, also den Verbraucher stärker schützendes Recht, neben den Umsetzungsgesetzen beibehalten bzw. ob strengere Vorschriften im Zuge der Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie eingeführt werden durften.

Der EuGH hat hervorgehoben, dass Abweichungen von den Vorgaben der Richtlinie auch nicht zu Gunsten des Verbraucherschutzes zulässig sind. Ziel der Richtlinie ist vielmehr, das in ihrem ersten Erwägungsgrund genannte Gleichgewicht zwischen der Gewährleistung eines unverfälschten Wettbewerbs, der Erleichterung des freien Warenverkehrs und der Vermeidung unterschiedlichen Verbraucherschutzes herzustellen. Dies war umso erstaunlicher, als das europäische Produkthaftungsrecht insbesondere in Frankreich bislang hauptsächlich als Verbraucherschutzrecht angesehen worden war³³⁴.

³³³ ABl. EG L 95 vom 21.5.1993, S. 29.

³³⁴ Vgl. nur die Stellungnahme der Französischen Republik im Vertragsverletzungsverfahren Rs. 52/00 Kommission/Frankreich (EuGH RIW 2002, S. 787 [788]).

Der französische Gesetzgeber hat die Vorgabe des Art. 13 in Art. 1386-18 Abs. 1 C. civ. umgesetzt. In Abs. 2 hat er noch hinzugefügt, dass der Hersteller für die Folgen seines Verschuldens und die des Verschuldens derjenigen haftet, für die er verantwortlich ist. Auch diese Regelung erscheint überflüssig, lässt sich aber wegen des enormen politischen Drucks während des Gesetzgebungsverfahrens erklären³³⁵. Der Gesetzgeber war vor allem vor dem Hintergrund des AIDS-Skandals bemüht, die Konsequenzen der Entlastungsmöglichkeit des Herstellers für Entwicklungsrisiken einzudämmen. Der rumänische Gesetzgeber hat die Vorgabe des Art. 13 in Art. 42-4 Abs. 1 VerbraucherschutzAO im Wesentlichen wörtlich übernommen.

Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie existierten jedoch in Deutschland und in Spanien besondere Regelungen über die Haftung des Herstellers. In Deutschland waren diese auf Arzneimittel beschränkt, während sie in Spanien für Vielzahl von Produkten galten.

I. Das deutsche Arzneimittelgesetz

Auch § 15 Abs. 2 ProdHaftG sieht vor, dass die Haftung aufgrund anderer Vorschriften unberührt bleibt. Gemeint sind sonstige vertragliche und außervertragliche Ansprüche nach den nationalen Rechtsvorschriften³³⁶. Das deutsche Umsetzungsgesetz regelt aber das Verhältnis zum Arzneimittelgesetz, das zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie bereits in Kraft war, besonders³³⁷. § 15 Abs. 1 ProdHaftG sieht vor, dass die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes nicht anzuwenden sind, wenn infolge der Anwendung eines zum Gebrauch bei Menschen bestimmten Arzneimittels jemand getötet oder sein Körper bzw. seine Gesundheit verletzt worden ist. Damit ist klargestellt, dass das Arzneimittelgesetz nicht, wie von der Richtlinie vorgegeben, neben das Produkthaftungsgesetz

³³⁵ Vgl. dazu oben 1. Teil, § 1 I.

³³⁶ Vgl. *Taschner/Frietsch* § 15 ProdHaftG Rn. 55 ff.

³³⁷ Ausführlich zu dem Konkurrenzverhältnis zwischen ProdHaftG und AMG PdHHB Bd. 2/v. *Wesphalen*, § 82 Rn. 3 f.; *Taschner/Frietsch* § 15 ProdHaftG Rn. 21 ff.; *Deutsch*, VersR 1992, S. 521 (522); *Pott/Frieling* § 15 Rn. 5.

setzung tritt, sondern dass es diesem gegenüber Vorrang haben soll³³⁸. Die Haftung nach den §§ 84 ff. AMG ist teilweise strenger als die nach dem ProdHaftG, teilweise bleibt sie allerdings hinter dieser zurück. Der Arzneimittelhersteller haftet einerseits auch für das Entwicklungsrisiko, (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 AMG). Zudem enthält der mit dem Schadensrechtsänderungsgesetz eingefügte § 84 Abs. 2 AMG nunmehr eine Ursächlichkeitsvermutung³³⁹. Andererseits werden aber nur Schäden ersetzt, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch des Arzneimittels entstehen. Der Schadensersatz im Einzelfall ist gem. § 88 AMG auf 60.000 Euro beschränkt. Es wird daher vertreten, diese Regelung sei richtlinienwidrig, weil sie dem Verbraucher weitergehende Rechte nach dem ProdHaftG abschneide³⁴⁰. Eine andere Auffassung lehnt dagegen mit unterschiedlicher Begründung einen Verstoß gegen die Richtlinie ab³⁴¹. Teilweise wird die Diskrepanz zwischen den Regelungsinhalten der beiden Vorschriften für nur geringfügig gehalten³⁴². Überwiegend wird aber auf die Entstehungsgeschichte der Richtlinie hingewiesen³⁴³. Das deutsche Arzneimittelgesetz war die einzige zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie in den Mitgliedstaaten bestehende besondere Haftungsregelung³⁴⁴. Das Gesetz hat zudem den Erlass der Richtlinie wesentlich beeinflusst³⁴⁵. Die deutsche Haftungsregelung für Arzneimittel und ihre Abweichung von der Haftungsregelungen der Richtlinie waren also dem Richtliniengeber

³³⁸ PdHfHB Bd. 2/v. *Wesphalen*, § 82 Rn. 3; *Deutsch*, *VersR* 1992, S. 521 (522); *Pott/Frieling* § 15 Rn. 5.

³³⁹ Es wird vermutet, dass das im Einzelfall angewendete Mittel für den eingetretenen Schaden kausal war, wenn es dazu geeignet war. Vgl. ausführlich zu den Änderungen im Arzneimittelgesetz: *Wagner*, *NJW* 2002, S. 2049 ff.

³⁴⁰ So *Meyer*, *ZRP* 1989, S. 207 ff.; *Sack*, *VersR* 1988, S. 439 (442); *Koch* *ZHR* 152 (1988), S. 537 (560); *Kullmann*, *Produkthaftungsgesetz*, S. 189 f.; *Magnus*, *JZ* 1990, S. 1100 (1102); *Pott/Frieling* § 15 Rn. 5. Zweifelnd *Palandt/Thomas* § 15 ProdHaftG Rn. 2; *Buchner*, *DB* 1988, S. 32 (36). Vgl. ausführlich zum Streitstand *MünchKomm-Cahn* § 15 ProdHaftG Rn. 2 Fn. 2.

³⁴¹ Unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte der Richtlinie *Rolland* Teil I § 15 ProdHaftG Rn. 2; *ders.* *FS für W. Lorenz* (1991), S. 193 (196 f.). Im Ergebnis ihm zustimmend auch *Wandt*, *VersR* 1998, 1059 (1061). Die Rechtsprechung geht selbstverständlich davon aus, dass Ansprüche aus dem ProdHaftG wegen § 15 Abs. 1 ausgeschlossen sind (OLG Köln *VersR* 1994, S. 177 f).

³⁴² PdHfHB Bd. 2/v. *Wesphalen*, § 82 Rn. 4; *Deutsch*, *VersR* 1992 S. 521 (522)

³⁴³ *Rolland* Teil I § 15 ProdHaftG Rn. 2; *Wandt*, *VersR* 1998, S. 1059 (1061).

³⁴⁴ Zwar existierte auch das LGDCU bereits zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie, Spanien trat jedoch erst 1986 den Europäischen Gemeinschaften bei.

³⁴⁵ *Taschner/Frietsch* (Einf. Rn. 168) sprechen von einer Wechselwirkung zwischen den Entwicklungen nach der *Contergan*-Katastrophe in Deutschland, die zum Erlass des Arzneimittelgesetzes geführt haben, und den Arbeiten an der Richtlinie.

bekannt³⁴⁶. Das Arzneimittelgesetz sei - so die Vertreter dieser Auffassung - darüber hinaus auch Gegenstand der Verhandlungen gewesen mit dem Ergebnis, dass der Bundesrepublik zugestanden wurde, einen Vorrang der Arzneimittelhaftung zu regeln³⁴⁷. Aus diesem Grunde habe auch die Kommission keine Schritte gegen die Regelung in § 15 Abs. 1 ProdHaftG unternommen³⁴⁸.

Diese Begründung vermag jedoch nicht zu überzeugen. Diplomatische Absprachen hinter den Kulissen und das nachträgliche Verhalten der Europäischen Kommission können nach der Methodenlehre nicht zur Auslegung einer Richtlinienregelung herangezogen werden³⁴⁹. Der Richtliniengeber hätte in Kenntnis des § 84 AMG erst recht für besondere Haftungsregelungen eine andere Rechtsfolge anordnen müssen als für sonstige vertragliche und außervertragliche Regelungen. Art. 13 der Richtlinie sieht aber vor, dass sowohl außervertragliche und vertragliche als auch besondere Haftungsregelungen lediglich nicht berührt werden. Aus dieser Bestimmung kann kein Vorrang der besonderen Haftungsregelungen abgeleitet werden. Wenn man den Wortlaut des Art. 13 im Sinne eines Vorrangs der Arzneimittelhaftung interpretieren würde, so müsste auch für die vertraglichen und außervertraglichen Regelungen ein Exklusivitätsverhältnis gelten, was unstreitig nicht der Fall ist³⁵⁰.

Andere stellen auf den Wortlaut des Art. 13 der Richtlinie ab. Sie sehen den Sinn der zweiten Alternative des Art. 13 darin, für besondere Haftungsregelungen ein anderes Verhältnis zu den Produkthaftungsregelungen nach der Richtlinie zu bestimmen als für die sonstigen vertraglichen

³⁴⁶ Dies zeigt der 13. Erwägungsgrund der Richtlinie, in dem die Arzneimittelhaftung ausdrücklich erwähnt wird.

³⁴⁷ So *Rolland* (FS für W. *Lorenz* [1991], S. 193 [196 f.]), der als Vertreter der Bundesregierung an den Vorarbeiten zur Richtlinie teilgenommen hat.

³⁴⁸ Nach *Taschner//Frietsch*, § 15 ProdHaftG, Rn. 25 ist die Kommission „nach allgemein zugänglichen Quellen“ der Auffassung, dass die Regelung des § 15 Abs. 1 ProdHaftG richtlinienkonform ist.

³⁴⁹ So zutreffend auch *Wandt*, *VersR* 1998, S. 1059 (1061). Vgl. zu der mangelnden Verwertbarkeit etwa *Bydlinski*, *Juristische Methodenlehre*, S. 449 f.

³⁵⁰ Vgl. nur *Rolland* Teil I § 15 ProdHaftG Rn. 2 und Rn. 60; *MünchKomm/Cahn* § 15 ProdHaftG Rn. 4; *Kullmann*, *Produkthaftungsgesetz*, S. 192; *Taschner//Frietsch* § 15 ProdHaftG, Rn. 55.

und außervertraglichen Vorschriften³⁵¹. Die Sichtweise werde auch durch die Stichtagregelung in Art. 13 bestätigt. Diese Regelung sei so zu verstehen, dass demnach besondere Haftungsnormen in der Fassung, in der sie zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie bestanden, Vorrang vor dem angeglichenen Produkthaftungsrecht hätten³⁵². Auch dieses Argument erscheint zweifelhaft. Der Wortlaut des Art. 13 ist zu unbestimmt, um als Ermächtigung des nationalen Gesetzgebers dafür gesehen werden zu können, die Anwendung des angeglichenen Produkthaftungsrechts für bestimmte Bereiche auszuschließen³⁵³. Die Rechtsprechung des EuGH zeigt vielmehr, dass die ausdrückliche Nennung der besonderen Haftungsgrundlagen in der 2. Alternative des Art. 13 eine andere Funktion hat. Der Gerichtshof hat in seinen Entscheidungen vom 25. April 2002 klargestellt, dass neben den Produkthaftungsregelungen der Richtlinie nur solche Regelungen der vertraglichen oder außervertraglichen Haftung zulässig sind, die auf einer anderen Grundlage beruhen, sowie solche, die zwar auf derselben Grundlage wie die Richtlinienregelungen beruhen, aber auf einen bestimmten Produktionssektor begrenzt sind³⁵⁴. Das Erfordernis der Eingrenzung auf einen bestimmten Produktionssektor leitete der EuGH aus Satz 3 des 13. Erwägungsgrundes der Richtlinie her. Diese nimmt auf die Arzneimittelhaftung Bezug, die einzige zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie in den Mitgliedstaaten existierende Sonderregelung auf dem Gebiet der Produkthaftung³⁵⁵. Die zuständige 5. Kammer des EuGH hat offensichtlich weder in der Regelung des Art. 13 noch im dritten Satz des 13. Erwägungsgrundes einen Anhaltspunkt dafür gesehen, dass besonderen Haftungsregelungen Exklusivität eingeräumt werden soll. Er hat klargestellt, dass der Sinn der 2. Alternative des Art. 13 ein anderer ist. Der Hinweis auf die vertraglichen und außervertraglichen Haftungsregelungen im ersten Teil des Art. 13 hätte nicht ausgereicht, um auch das Verhältnis des Produkthaftungsgesetzes zum Arzneimittelgesetz zu klären, denn die Gründe für die dort geregelte

³⁵¹ So *Rolland* Teil I § 15 ProdHaftG, Rn. 2; *MünchKomm/Cahn* § 15 ProdHaftG Rn. 2.

³⁵² *Rolland*, aaO.

³⁵³ *Staudinger/Oechsler* § 15 ProdHaftG Rn. 3.

³⁵⁴ EuGH EuZW 2002, S. 574 (576); RIW 2002, S. 787 (788).

³⁵⁵ EuGH aaO.

Anspruchskonkurrenz sind unterschiedlich. Der Grund für die Weitergeltung der vertraglichen und außervertraglichen Regelungen ist, dass diese Regelungen auf einer anderen Grundlage beruhen als die Bestimmungen der Transformationsgesetze. Der Grund für die Weitergeltung der besonderen Haftungsvorschriften ist dagegen ein anderer. Besondere Haftungsnormen können zwar auf derselben Grundlage wie die Richtlinienregelungen beruhen, finden jedoch nur dann weiterhin Anwendung, wenn sie sich nur auf bestimmte Produkte beschränken. Art. 13 2. Alternative regelt also nicht das Verhältnis spezieller Haftungsregelungen zum angeglichenen Recht besonders. Sinn dieser Vorschrift ist es vielmehr, spezielle Haftungsregelungen, die nur bestimmte Produkte erfassen, neben dem angeglichenen Recht für anwendbar zu erklären, obwohl sie auf derselben Grundlage beruhen wie das angeglichene Recht. Auch das Stichtagsargument kann nicht überzeugen. Die Vorschrift regelt nur den Bestandschutz besonderer Haftungsnormen, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Produkthaftungsrichtlinie bereits existierten, neben den Produkthaftungsvorschriften der Transformationsgesetze³⁵⁶. Die Stichtagsregelung stellt lediglich klar, dass die am 30. Juli 1985 bestehenden besonderen Haftungsregelungen nicht von dem angeglichenen Recht verdrängt werden sollten, obwohl sie auf derselben Grundlage beruhen, wie die Normen des harmonisierten Rechts. Gemeint waren damit natürlich nur die Produkthaftungsvorschriften des Arzneimittelgesetzes, da zu diesem Zeitpunkt kein anderer Mitgliedstaat besondere Haftungsregelungen erlassen hatte.

Auch Satz 3 des 13. Erwägungsgrundes der Richtlinie enthält keinerlei Hinweise darauf, dass ein anderes Konkurrenzverhältnis gewollt war. Dort heißt es: „Soweit in einem Mitgliedstaat ein wirksamer Verbraucherschutz im Arzneimittelbereich auch bereits durch eine besondere Haftungsregelung gewährleistet ist, müssen Klagen aufgrund dieser Regelung ebenfalls [hier wird Bezug auf die sonstigen vertraglichen oder

³⁵⁶ Ob die Stichtagsregelung des Art. 13 auch eine Sperrwirkung entfaltet, die es dem Gesetzgeber verbietet die Regelungen des Arzneimittelgesetzes zur Produkthaftung zu verändern ist zu bezweifeln. Vgl. ausführlich dazu *Wandt*, *VersR* 1998, S. 1059 (1063).

außervertraglichen Haftungsregelungen genommen] weiterhin möglich sein.“ Auch hier haben also die Verfasser der Richtlinie nicht den Willen zum Ausdruck gebracht, der Arzneimittelhaftung Exklusivität einzuräumen. Klagen aufgrund des Arzneimittelgesetzes sollten wie andere vertragliche und außervertragliche Klagen auch neben Klagen nach den jeweiligen Umsetzungsgesetzen möglich bleiben. Hätten die Verfasser der Richtlinie zwischen den vertraglichen und außervertraglichen Haftungsgrundlagen und den besonderen Regelungen differenzieren wollen und hätten sie Art. 13 nicht eindeutig genug formuliert, so müsste doch der entsprechende Erwägungsgrund einen Hinweis auf ihre eigentliche Intention beinhalten.

Im Ergebnis ist festzuhalten dass sich Anhaltspunkte für eine beabsichtigte Exklusivität des Arzneimittelgesetzes weder Art. 13 der Produkthaftungsrichtlinie noch dem 13. Erwägungsgrund entnehmen lassen. Die ausschließliche Geltung des Arzneimittelgesetzes führt zudem zu einem niedrigeren Verbraucherschutzstandard als dem von der Richtlinie vorgesehenen. Schließlich konterkariert die Regelung die rechtsangleichende Wirkung der Richtlinie, indem sie das angegliche Rechte für einen besonders gefahrenträchtigen Bereich der Produkthaftung von vornherein ausschließt. § 15 Abs. 1 ProdHaftG ist also richtlinienwidrig und sollte gestrichen werden.

Ob die Kommission sich zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 226 EGV gegen Deutschland wegen der fehlerhaften Umsetzung des Art. 13 der Richtlinie entschließt, ist in Anbetracht der Entstehungsgeschichte des Art. 13 nicht abzusehen³⁵⁷. Denkbar wäre jedoch die Überprüfung des § 15 Abs. 1 ProdHaftG durch den EuGH im Rahmen eines von einem deutschen Gericht eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahrens gem. Art. 234 EGV.

³⁵⁷ Zweifelnd auch *Rolland*, FS für W. Lorenz (1991), S. 193 (197); *Staudinger/Oechsler* § 15 Rn. 4.

Sollte der EuGH im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens feststellen, dass § 15 Abs. 1 ProdHaftG gegen die Richtlinie verstößt, würde die Vorschrift nicht allein durch die Entscheidung nichtig, da dem Urteil lediglich eine feststellende Wirkung zukommen würde³⁵⁸. Nach Art. 228 Abs. 1 EGV wäre es vielmehr an der Bundesrepublik, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Richtlinienverstoß zu beseitigen. Hierzu müsste der Gesetzgeber die Exklusivität des AMG abschaffen und entweder den Anwendungsbereich des ProdHaftG auf Arzneimittel erweitern oder die einschlägigen Vorschriften des AMG den Richtlinienvorgaben anpassen³⁵⁹. Würde der EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 234 EGV feststellen, dass Art. 13 der Richtlinie eine Auslegung, die zu einer Kanalisierung der Haftung auf ein spezielles nationales Gesetz führt, nicht zulässt, so wären nur die mit dem konkreten Streitgegenstand befassten Gerichte an der Entscheidung gebunden, da Entscheidungen des EuGH in Auslegungsfragen nur *inter partes* Wirkung haben³⁶⁰. Diese Gerichte müssten dann § 15 Abs. 1 ProdHaftG richtlinienkonform auslegen. Aber auch sonstige Gerichte und Behörden müssten sich an dieser Rechtsprechung orientieren, da der EuGH-Rechtsprechung in Auslegungsfragen zudem eine „starke Präjudizwirkung“³⁶¹ zukommt³⁶². Die Vorschrift würde aber auch dann nicht allein aufgrund des Urteils nichtig. Der deutsche Gesetzgeber wäre vielmehr wegen der Verpflichtung aus Art. 10 EGV zur einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung des Gemeinschaftsrechts gehalten, § 15 Abs. 1 ProdHaftG den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben anpassen³⁶³.

³⁵⁸ Vgl. etwa Rengeling/Middeke/Gellermann, Rechtsschutz in der Europäischen Union, Rn. 111; Epiney in Beutler/Bieber/Pipkorn, Rn. 549.

³⁵⁹ Vgl. auch Rolland, FS für W. Lorenz (1991), S. 193 (197).

³⁶⁰ Vgl. etwa Rengeling/Middeke/Gellermann, Rechtsschutz in der Europäischen Union, Rn. 400; Epiney in Beutler/Bieber/Pipkorn, Rn. 611.

³⁶¹ So Hakenberg/Srix-Hackl, S. 57; Koenig/Sander (Rn. 499) sprechen von einer „eingeschränkten *erga omnes*-Bindungswirkung“. Gerichte, die nicht mit dem Streitgegenstand befasst sind können die Frage erneut dem EuGH zur Entscheidung vorlegen.

³⁶² Vgl. ausführlich dazu Epiney in Beutler/Bieber/Pipkorn, Rn. 612; Gündisch, S. 111.

³⁶³ Epiney in Beutler/Bieber/Pipkorn, Rn. 612.

Geschädigte können auch keine Besserstellung erzwingen, indem sie sich auf Art. 13 berufen, weil die Richtlinie keine Direktwirkung entfaltet³⁶⁴. Sie können allenfalls gegenüber der Bundesrepublik Deutschland Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Umsetzung der Richtlinie geltend machen³⁶⁵.

Trotz der fehlerhaften Umsetzung ist § 15 Abs. 1 ProdHaftG in Deutschland verbindlich. Solange der EuGH den Verstoß gegen die Richtlinie nicht feststellt, gilt das Produkthaftungsgesetz nicht für Arzneimittel im Sinne des § 84 AMG. Die Vorschrift erfasst nur Arzneimittel, die zum Gebrauch beim Menschen bestimmt sind. Es muss sich zudem um Arzneimittel handeln, die der Zulassung bedürfen oder durch Rechtsverordnung von der Zulassung befreit worden sind. Des Weiteren setzt § 84 Abs. 1 AMG voraus, dass das Arzneimittel im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes an den Verbraucher abgegeben worden ist. Dies bedeutet, dass zur Zeit nur Tierarzneimittel, homöopathische Arzneimittel³⁶⁶, sog. Defekturarzneimittel, die in Apotheken in größeren Mengen im voraus hergestellt worden sind, sowie Arzneimittel³⁶⁷, die zur klinischen Prüfung bestimmt sind³⁶⁸, dem Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes unterliegen. Nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sind auch die Fälle zu beurteilen, in denen Arzneimittel, die nicht im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes an den Verbraucher abgegeben wurden, nach deren Anwendung im Inland Schäden verursachen³⁶⁹. Zu denken wäre etwa an die Fälle, in denen Verbraucher Arzneimittel eines deutschen Hersteller, die in Deutschland nicht zugelassen sind, im Ausland oder über das Internet aus dem Ausland erwer-

³⁶⁴ Kullmann, Produkthaftungsgesetz, S. 190; Staudinger/Oechsler Einl. ProdHaftG Rn. 46 f.

³⁶⁵ Vgl. zu den einzelnen Voraussetzungen eines solchen Schadensersatzanspruchs Staudinger/Oechsler § 15 Rn. 4 ProdHaftG und Einl. ProdHaftG Rn. 49; Kullmann, Produkthaftungsgesetz, S. 190.

³⁶⁶ Vgl. BT-Drucks. Nr. 11/2447, S. 26.

³⁶⁷ Kullmann, Produkthaftungsgesetz, S. 188; Taschner/Frietsch § 15 ProdHaftG Rn. 41.

³⁶⁸ Für die Probanden, denen diese Arzneimittel verabreicht werden muss der Hersteller allerdings gem. § 40 Abs. 1 Nr. 8 AMG eine sog. Probandenversicherung abschließen. § 40 Abs. 3 AMG bestimmt, dass soweit die Versicherung geleistet hat, Schadensersatzansprüche erlöschen. Damit erlöschen auch die Ansprüche nach dem ProdHaftG (vgl. Taschner/Frietsch § 15 ProdHaftG Rn. 44). Vgl. ausführlich zur Probandenversicherung etwa Lippert, VersR 1993, S. 277 f.; Bausch, VersR 1979, S. 212 ff.

³⁶⁹ MünchKomm/Cahn § 15 ProdHaftG Rn. 2; Rolland, FS für W. Lorenz (1991), S. 193 (196 f.); Kullmann, Produkthaftungsgesetz, S. 188.

ben. Schließlich ist noch die Anwendung des Produkthaftungsgesetzes in den seltenen Fällen denkbar, in denen ein Arzneimittel einen Sachschaden verursacht, da nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 AMG nur der Tod einer Person sowie Körper- und Gesundheitsschäden erfasst sind³⁷⁰.

II. Die Haftung der Hersteller von Baumaterialien

Wie bereits dargelegt, sind nach Art. 1386-6 Abs. 3 C. civ. u. a. Hersteller, Importeure und Quasi-Hersteller von Baumaterialien nach Art. 1792-4 C. civ. von der Haftung nach Art. 1386 ff. C. civ. ausgenommen³⁷¹. Art. 1792-4 C. civ. verdrängt als speziellere Vorschrift auch Art. 1386-3 C. civ., der für alle beweglichen Sachen, die in unbewegliche Sachen eingebaut werden, gilt³⁷². Damit haften Hersteller von Baumaterialien und die ihnen gleichgestellten Importeure und Quasi-Hersteller nicht nach den neuen Regelungen. Der Vorrang des Art. 1792-4 C. civ. ist nach den Grundsätzen, die der EuGH in seinen Urteilen vom 25. April 2002 aufgestellt hat, dennoch richtlinienkonform. Danach können Haftungsnormen, die nur bestimmte Produktarten erfassen, neben den Richtlinienregelungen bestehen bleiben³⁷³. Diese Regelung, die bereits 1985 in den *Code Civil* eingefügt worden ist, betrifft nur die Haftung der Hersteller von Baumaterialien. Sie ist also auf einem Produktionssektor begrenzt und kann somit neben den Richtlinienbestimmungen bestehen bleiben.

III. Die spanische *Ley general para la defensa de los consumidores y usuarios*

Auch in Spanien gelten nach Art. 15 LRP andere vertragliche und außervertragliche Normen, die eine Herstellerhaftung begründen weiter. Die Haftung für Produkte (und Dienstleistungen), die in den Art. 25 bis

³⁷⁰ Kullmann, Produkthaftungsgesetz, S. 188.

³⁷¹ Vgl. oben 1. Teil, § 4 II. 2).

³⁷² Vgl. oben 1. Teil § 3. A. A. Jourdain, JCP éd. E. 1998, S. 1204 (1208).

³⁷³ Vgl. EuGH, RIW 2002, S. 787 (788); EuGH Rs. C-154/00, Kommission/Griechenland, abrufbar unter: <http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>; EuGH, EuZW 2002, S. 574 (576).

28 LGDCU³⁷⁴ vorgesehen war, hat der Gesetzgeber in der ersten Schlussbestimmung des LRP in Bezug auf Produkte im Sinne des Art. 2 Abs. 2 LRP für unanwendbar erklärt. Das Verhältnis dieser beiden Gesetze war jedoch lange Zeit unklar³⁷⁵. Die Gerichte wandten die Vorschriften der beiden Gesetze trotz der Bestimmung im LRP parallel an³⁷⁶.

Diese Unsicherheit über die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des LGDCU neben dem LRP führte im Jahre 2000 zu der Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH. In dem vom *Juzgado de Primera Instancia e instrucción de Ovideo* zu entscheidenden Fall war die Klägerin, Frau *González Sánchez*, durch eine Bluttransfusion, die sie in dem *Centro Médico des Asturias* bekommen hatte, mit dem Hepatitis C-Virus infiziert worden. Sie hatte eine Schadensersatzklage gegen die *Medicina Asturiana SA*, die Eigentümerin der medizinischen Einrichtung, erhoben. Ihre Klage gründete sie auf die allgemeinen haftungsrechtlichen Vorschriften des *Código Civil* und die Art. 25, 26 und 28 LGDCU. Die Beklagte lehnte ihre Verantwortung ab mit der Begründung, die Art. 25, 26 und 28 LGDCU seien wegen der ersten Schlussbestimmung des LRP unanwendbar. Das Gericht hielt es für erwiesen, dass Blut und Blutderivate Produkte im Sinne sowohl des LGDCU als auch des LRP seien, weshalb beide Gesetze grundsätzlich sachlich und zeitlich an-

³⁷⁴ Dazu unten 2. Teil § 4 V.

³⁷⁵ Vgl. zu dem Verhältnis der beiden Gesetze *Jiménez Liébana*, *Responsabilidad civil*, S. 508 ff. Dieser weist zu Recht darauf hin, dass das LGDCU auch nicht als „zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie bestehende besondere Haftungsregelung“ verstanden werden kann. Der Richtliniengeber hatte bei der Schaffung dieser Vorschrift das deutsche AMG vor Augen (Spanien war damals noch nicht Mitglied der Gemeinschaft), das nicht so umfassend ist wie diese Regelungen.

³⁷⁶ Vgl. etwa AP *Córdoba* vom 10.4.2000 (AC 2000 Nr. 1395) und AP *Almería* vom 16.3.2000 (*Seuba/Ramos*, InDret 03/2002 S. 11, abrufbar unter: <http://www.InDret.com>). Das AP *Barcelona* vom 1.10.2001 (*Seuba/Ramos*, InDret 03/2002 S. 4, abrufbar unter: <http://www.InDret.com>) wendet Art. 28 LGDCU an, weil der Schaden am Produkt selbst entstanden war, so dass es außerhalb des Anwendungsbereichs des LRP lag. Die erste Schlussbestimmung des LRP knüpft aber nicht an den Schaden an, sondern an die betroffenen Produkten, so dass nach dem LGDCU nur Schäden ersetzt werden dürfen, die von anderen als den in Art. 2 Abs. 2 LRP erfassten. Ebenso wenig dürfen andere Schäden - etwa an gewerblich genutzten Sachen oder die die Haftungshöchstgrenze übersteigen bzw. niedriger als die Selbstbeteiligung liegen - nach dem LGDCU ersetzbar sein (so aber scheinbar *Aguilar-Canosa I Castellà*, *La Ley* 1997, S. 1782 (1785 f.)). Siehe auch *Jiménez Liébana*, *Responsabilidad civil*, S. 509 f., der die Anwendung der LGDCU-Vorschriften auf immaterielle Schäden (*daños morales*) ausschließt. Vgl. dazu oben 1. Teil § 9 II 3. Ungenau insofern auch die Stellungnahme des *Instituto Nacional del Consumo* zum Grünbuch der Europäischen Kommission S. 14 Fn. 22 (abrufbar unter http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/de/goods/liability/index.htm). Das AP *Córdoba* (AC 2001 Nr. 2097) erörtert zwar die Möglichkeit der Haftung nach den Art. 25 bis 28 LGDCU, erklärt diese Vorschriften aber für unanwendbar.

wendbar seien³⁷⁷. Das LGDCU statuiert ein objektives Haftungssystem, nach dem der Kläger lediglich den Schaden und die Kausalität beweisen muss³⁷⁸. Der Beklagte kann sich dagegen nur entlasten, wenn er nachweist, dass den Geschädigten das alleinige Verschulden trifft (oder höhere Gewalt oder Zufall vorgelegen haben). Das LRP verlangt dagegen der Produkthaftungsrichtlinie folgend, dass der Geschädigte auch den Fehler des Produktes nachweist, während dem Anspruchsgegner viel mehr Entlastungsmöglichkeiten eingeräumt werden. In Anbetracht der Konsequenzen, welche die Anwendung des einen oder des anderen Gesetzes auf die Beweislast hätte, hielt es das Gericht für notwendig dem EuGH folgende Frage vorzulegen³⁷⁹: „Ist Art. 13 der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte dahingehend auszulegen, dass er einer Einschränkung der den Verbrauchern nach dem Recht des Mitgliedstaats zuerkannten Ansprüche infolge der Umsetzung der Richtlinie entgegensteht?“

Der EuGH stellte fest, dass Art. 13 nicht dahin ausgelegt werden kann, dass er den Mitgliedstaaten die Möglichkeit lässt, eine abweichende allgemeine nationale Regelung über die Produkthaftung beizubehalten, die auf derselben Grundlage wie die Richtlinienregelung beruht, also nach welcher der Hersteller unabhängig von Verschulden haftet³⁸⁰. Ist der Schaden durch ein Produkt im Sinne des Art. 2 des LRP verursacht worden, so können die Vorschriften des LGDCU auch dann nicht zur Anwendung kommen, wenn sie den Verbraucher begünstigen. Der EuGH hat damit zum Ausdruck gebracht, dass der Verbraucherschutz nicht alleini-

³⁷⁷ Das LGDCU wegen der Bluttransfusion und das LRP wegen des Inverkehrbringens des Produktes.

³⁷⁸ Vgl. zum LGDCU unten 2. Teil, § 3 V.

³⁷⁹ Ferner sollte die Vorlagefrage der Bestimmung der verantwortlichen Personen dienen. Das LGDCU erlaubt dem Kläger, gegen den Hersteller, den Importeur, den Zwischenhändler oder den Käufer vorzugehen, die als Gesamtschuldner haften. Nach dem LRP konnte die Klägerin nicht gegen die *Medicina Asturiana SA* vorgehen, die lediglich Zwischenhändlerin ist, da der Hersteller bzw. Produzent der Blutprodukte, das *Centro Comunitario de Transfusión del Principado de Asturias* bekannt war. Das Gericht legte zudem dar, dass das LGDCU aus weiteren Gründen, die in dem zu entscheidenden Fall keine Rolle spielten, einen besseren Verbraucherschutz gewährt. Dieses schreibt nämlich bei Sachschäden keinen Selbstbehalt und kein Erlöschen des Anspruchs nach zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Produktes vor.

³⁸⁰ EuGH, EuZW 2002, S. 574 (576).

ges Ziel der Produkthaftungsrichtlinie ist, sondern dass ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Zielen der Richtlinie erreicht und aufrechterhalten werden muss.

§ 16 Zusammenfassende Gegenüberstellung

Im Folgenden werden die wesentlichen Unterschiede zwischen den einzelnen nationalen Umsetzungsvorschriften gegenübergestellt.

I. Die Form und der Zeitpunkt der Umsetzung

Die Umsetzungsvorschriften unterscheiden sich bereits in ihrer Form. Während die Art. 1386-1 bis 1386-18 in Frankreich Teil des *Code Civil* geworden sind, sind in Deutschland und in Spanien Sondergesetze erlassen worden, die neben den allgemeinen nationalen Zivilrechtskodifizierungen stehen.

In Rumänien ist die Richtlinie zunächst durch eine Regierungs-AO geregelt worden³⁸¹, die vom 1. September 2001 bis zum 2. Februar 2002 in Kraft war. Nach der Verwerfung der RegierungsAO durch das Parlament sind ihre Normen in die umfassende VerbraucherschutzAO übernommen und modifiziert worden. Bei der Eingliederung dieser Normen in das Verbraucherschutzsystem der Anordnung hat der Gesetzgeber versucht, die Normen der RegierungsAO 87/2002, welche die Vorgaben der Richtlinie im Wesentlichen wörtlich übernahmen, diesem System anzupassen, wobei er sich von dem europäischen Vorbild - wohl unbewusst - wieder entfernte. Die Art der Umsetzung in den verschiedenen Staaten führt jedoch zu keinen sachlichen Unterschieden.

Angleichungsdefizite ergeben sich aus den unterschiedlichen Zeitpunkten des Inkrafttretens der nationalen Umsetzungsnormen. Denn nur Produkte,

³⁸¹ Auch in Italien ist die Produkthaftung in einem Präsidialdekret (*Decreto del President della Repubblica* vom 24. Mai 1988, n. 224) geregelt, dem allerdings Gesetzeskraft zukommt, vgl. Pöttler S. 221. Vgl. allgemein zu den verschiedenen Umsetzungsakten Hohloch, ZEuP 1994, S. 408 (404); Taschner, PHi 1997, S. 68 f. und 75.

die nach diesem Datum in den Verkehr gebracht worden sind, werden auch von den neuen Regelungen erfasst³⁸². Demnach kann etwa der Verletzte, der ein fehlerhaftes Produkt vor 1998 in Frankreich erworben hat, nur nach dem nationalen Recht vorgehen³⁸³, während er sich in Deutschland bereits seit 1990 auf das verschuldensunabhängige Haftungsregime des Produkthaftungsgesetzes berufen kann.

II. Die von der Richtlinie erfassten Produkte

Die von der Richtlinie erfassten Produkte sind in den einzelnen Rechtsordnungen einheitlich geregelt. Der spanische Gesetzgeber hat Gas ausdrücklich dem Produktbegriff zugefügt. Diese Regelung hat allerdings nur klarstellenden Charakter, da Gas als bewegliche Sache ohnehin in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Nach der rumänischen VerbraucherschutzAO zählen neben Elektrizität auch Wärmeenergie, Wasser und Gas für den individuellen Gebrauch zu den Produkten, für die der Hersteller verschuldensunabhängig zu haften hat. Während der Aufzählung von Wärmeenergie, Wasser und Gas ebenfalls eine klarstellende Bedeutung beizumessen ist, scheint es sich bei der Bestimmung zum individuellen Gebrauch um ein Redaktionsversehen des rumänischen Gesetzgebers zu handeln³⁸⁴. Eine unzulässige Abweichung von der Vorgabe der Richtlinie stellt jedoch die Einbeziehung unbeweglicher Sachen dar.

III. Die Haftungsadressaten

In allen vier Rechtsordnungen haften Hersteller, Quasi-Hersteller und Importeure gleichermaßen. Gewerbsmäßig handelnde Verkäufer und Lieferanten haften nur dann, wenn der Hersteller unbekannt ist. Sie können sich jedoch dadurch entlasten, dass sie den Hersteller, den Vorlieferan-

³⁸² Vgl. § 19 ProdHaftG, Art. 21 der *loi 98-389*, Übergangsbestimmung des LRP und Art. 2 des Gesetzes 37/2002.

³⁸³ Vgl. zu der Möglichkeit der Geschädigten, einen Staatshaftungsanspruch wegen der Nichtumsetzung der Richtlinie geltend zu machen *Beaumart*, S. 108.

³⁸⁴ Vgl. oben I. Teil § 3 II 2.

ten oder den Importeur innerhalb einer „angemessenen Frist“ benennen. Diese beträgt in den einzelnen Rechtsordnungen 30 Tage, einen oder drei Monate.

In Frankreich haften zur Zeit Lieferanten und Verleiher neben dem Hersteller. Ihnen steht aber die Möglichkeit zu, Regressansprüche gegen den Produzenten geltend zu machen. Nachdem der EuGH festgestellt hat, dass die französische Regelung gegen die Vorgabe der Richtlinie verstößt, ist zu erwarten, dass sie geändert wird. Die derzeitige Regelung sieht darüber hinaus keine subsidiäre Haftung des Lieferanten für den Fall vor, dass der Hersteller dem Geschädigten nicht bekannt ist. Die entsprechende angemessene Frist zur Benennung des Herstellers fehlt daher ebenfalls. Art. 1792-4 C. civ. verdrängt als speziellere Vorschrift die allgemeinere Regelung des Art. 1386-3 C. civ, der für alle beweglichen Sachen gilt, die in unbewegliche Sachen eingebaut werden. Damit haften Hersteller von Baumaterialien und die ihnen gleichgestellten Importeure und Quasi-Hersteller nicht nach den neuen Regelungen. Eine solche Ausnahme sieht die Richtlinie nicht vor. Die Regelung ist zwar zulässig, weil sie nur bestimmte Produkte betrifft. Sie führt jedoch zu einer Abweichung im angeglichenen Recht, welche die Verbraucher benachteiligt, da ihre Ansprüche nach Art. 1972-3 C. civ. in nur zwei Jahren verjähren, während sie nach den Richtlinienregelungen drei Jahre zur Verfügung hätten³⁸⁵.

In Spanien haftet der Lieferant, der das Produkt in Kenntnis des Fehlers verkauft, ohne Entlastungsmöglichkeit. Er kann allerdings Regressansprüche gegen den Hersteller oder den Importeur geltend machen. Die Haftung des Lieferanten nach der einzelnen Zusatzbestimmung des LRP erfordert einerseits den Verschuldensnachweis hinsichtlich der Kenntnis des Lieferanten von dem Fehler. Sie ist auf der anderen Seite Haftungsbeschränkungen unterworfen. Der Vorschrift ist daher keine erhebliche praktische Bedeutung beizumessen. Es handelt sich auch nicht um eine

³⁸⁵ Vgl. unten 1. Teil § 15 II.

sachliche Abweichung vom angeglichenen Recht, weil sie nicht den von der Richtlinie vorgegebenen Adressatenkreis betrifft.

Der rumänische Gesetzgeber hat drei Wirtschaftssubjekte³⁸⁶ dem Hersteller gleichgestellt, die die Richtlinie nicht als Haftungsadressaten vorsieht. Haftpflichtig sind danach das Wirtschaftssubjekt, das ein Produkt wiederaufgearbeitet hat, das Wirtschaftssubjekt oder der Lieferant, der durch seine Tätigkeit die wesentlichen Eigenschaften des Produktes verändert hat sowie der in Rumänien eingetragene Vertreter eines Wirtschaftssubjekts, das keinen Sitz in Inland hat. Diese haften nicht nur subsidiär, sondern neben dem Hersteller. Durch die Einbeziehung desjenigen, der ein Produkt wiederherstellt sowie des Lieferanten ist der rumänische Gesetzgeber von den Vorgaben der Richtlinie abgewichen. Danach sollen Lieferanten nur dann haften, wenn der Hersteller nicht bekannt ist und sie ihn dem Geschädigten innerhalb einer angemessenen Frist nicht benannt haben, also nur subsidiär.

V. Der Gesamtschuldnerausgleich

Weitere Abweichungen vom angeglichenen Recht folgen aus der Weiterverweisung auf die nationalen Rechte hinsichtlich des Innenausgleichs zwischen mehreren Schädigern. Während das deutsche und das spanische Umsetzungsgesetz Vorschriften enthalten, welche den Ausgleich entsprechend der Beteiligung des Einzelnen an der Schadensentstehung regeln, liegt dies in Frankreich im Ermessen des Gerichts. In Rumänien bleibt die Entwicklung noch abzuwarten.

VI. Die Verteilung der Beweislast

Alle vier untersuchten Rechtsordnungen haben die von der Richtlinie vorgegebene Beweislastverteilung übernommen, nach der der Geschädigte den Produktfehler, den Schaden und den Kausalitätsnachweis zwischen

³⁸⁶ Vgl. zur Definition des Wirtschaftssubjekts oben 1. Teil § 1 IV.

diesen nachzuweisen hat, während dem Hersteller der Nachweis der Tatbestandsvoraussetzungen der Haftungsausschlussgründe obliegt. Abweichungen folgen hier auch daraus, dass hinsichtlich der Einzelheiten auf das nationale Recht verwiesen wird. In Deutschland, Frankreich und Spanien nehmen die Gerichte Beweiserleichterungen zugunsten des Geschädigten an. Es bleibt abzuwarten, wie die rumänische Rechtsprechung die neuen Vorschriften anwenden wird.

VII. Der Haftungsausschluss für das Entwicklungsrisiko

Die Möglichkeit, einen Haftungsausschluss für das Entwicklungsrisiko einzuführen, hat die größten rechtspolitisch motivierten Divergenzen bei der Umsetzung der Richtlinienvorgaben in nationales Recht mit sich gebracht³⁸⁷. Zwar ist ein solcher Haftungsausschlussgrund in allen untersuchten Umsetzungsgesetzen grundsätzlich vorgesehen. Unter dem Eindruck von Massenunfällen aufgrund fehlerhafter Produkte ist er für bestimmte Produkte allerdings ausgeschlossen.

So führte in Deutschland die Erfahrung mit den *Contergan*-Fällen bereits vor Erlass der Richtlinie dazu, dass der Gesetzgeber eine strikte Haftung nach dem AMG für Arzneimittel eingeführt hat. Nach § 15 Abs. 1 ProdHaftG haben die einschlägigen Normen des AMG Vorrang vor dem ProdHaftG. In Frankreich ist die Haftungsbefreiung unter Berufung auf den Stand von Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt des Inverkehrbringens für menschliche Körperteile und Produkte, die aus menschlichen Körperteilen gewonnen wurden, ausgeschlossen. Dies ist eine Folge des Skandals wegen der mit dem AIDS-Virus verseuchten Blutkonserven³⁸⁸. Der Ausschluss der *state of the art defense* in Spanien für Medikamente, Lebensmittel und Lebensmittelprodukte für den menschlichen Gebrauch erklärt sich vor dem Hintergrund des Massenun-

³⁸⁷ Insbesondere in Frankreich ist die Einführung dieser Haftungsausschlussgrundes auf großen Widerstand gestoßen (vgl. oben 1. Teil § 1 II).

³⁸⁸ Vgl. dazu oben 1. Teil § 8 V 2 a).

glücks durch verseuchtes Rapsöls³⁸⁹. In Rumänien, wo solche Massenunfälle durch Industrieerzeugnisse noch nicht eingetreten sind³⁹⁰, können sich auch Medikamentenhersteller und Hersteller von Lebensmittelprodukten durch den Nachweis entlasten, dass der Fehler des Produktes nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produktes nicht zu erkennen war. Damit werden Hersteller in Bereichen, in denen die Berufung auf das Entwicklungsrisiko besonders wichtig ist, weil die Langzeitfolgen erst nach Jahren sichtbar werden können, in den hier untersuchten Rechtsordnungen unterschiedlich behandelt. Die Regelungen verstoßen jedoch nicht gegen die Richtlinie, denn sie erlaubt den Mitgliedstaaten sogar auf diesen Haftungsauschlussgrund ganz zu verzichten.

In Frankreich hatte der Gesetzgeber zunächst die Berufung auf das Entwicklungsrisiko von der Einhaltung der Produktbeobachtungspflicht abhängig gemacht. Damit war es für französische Hersteller im Vergleich zu ihren Konkurrenten schwieriger, sich auf diesen Entlastungstatbestand zu berufen. Denn sie mussten nicht nur die Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produktes berücksichtigen, sondern auch die Entwicklung des Produktes weiterhin beobachten. Da der EuGH diese Regelung für richtlinienwidrig befunden hat, ist davon auszugehen, dass der französische Gesetzgeber sie in absehbarer Zeit ändern wird³⁹¹. Damit wird die in dieser Regelung enthaltene Benachteiligung französischer Produzenten wieder aufgehoben.

Alle weiteren Haftungsbefreiungsgründe sind in den untersuchten Rechtsordnungen übernommen worden. In Frankreich konnte sich der Hersteller zwar zunächst nur dann auf die Einhaltung hoheitlicher Normen berufen, wenn er seiner Produktbeobachtungspflicht nachgekommen war. Diese Bestimmung ist jedoch vom EuGH in seinem Urteil vom 25.

³⁸⁹ Vgl. dazu oben 1. Teil § 1 III.

³⁹⁰ Denkbar ist ebenfalls, dass eventuell aufgetretene Massenunfälle in der Öffentlichkeit nicht bekannt geworden sind.

³⁹¹ Vgl. dazu oben 1. Teil § 8 V.

April 2002³⁹² für richtlinienwidrig erklärt worden, so dass sie zu ändern sein wird.

VIII. Der zu ersetzende Schaden

In allen untersuchten Rechtsordnungen können die Geschädigten Ersatz ihrer materiellen Schäden nach den Vorschriften der Umsetzungsgesetze verlangen. Unterschiedlich sind die Regelungen über die zu ersetzenden Sachschäden. Während in Deutschland, Spanien und Rumänien nach den jeweiligen Umsetzungsnormen nur Schäden an privat genutzten Sachen ersatzfähig sind, trifft das französische Gesetz keine Unterscheidung zwischen privat und gewerblich genutzten Sachen. Schäden an der Sache selbst sind vom Anwendungsbereich aller untersuchten Umsetzungsgesetze ausgeschlossen.

Immaterielle Schäden werden in allen vier Rechtsordnungen nach den nationalen Vorschriften bzw. in Deutschland nunmehr auch nach dem Produkthaftungsgesetz ersetzt. In Frankreich und Spanien wird zudem auch Angehörigen des Opfers eines Produkthaftungsfalles bei dessen Tötung oder schwerer Verletzung Ersatz des mittelbaren immateriellen Schadens gewährt. In Deutschland ist dies nur möglich, wenn die Betroffenen einen eigenen Schaden erlitten haben, sog. Schockschaden. In Rumänien wird die Frage, ob auch Angehörigen Schmerzensgeld zusteht, soweit ersichtlich, nicht diskutiert. Die Weiterverweisung auf das nationale Recht führt also zu einem Angleichungsdefizit hinsichtlich des zu ersetzenden Schadens.

IX. Die Begrenzung der Haftung durch Höchstbeträge und die untere Haftungsgrenze

Von der Möglichkeit, Haftungshöchstbeträge für die Gesamthaftung des Herstellers bei Schäden infolge von Tod oder Körperverletzungen durch

³⁹² EuGH, RIW 2002, S. 787 (789).

gleiche Artikel mit demselben Fehler vorzusehen, haben lediglich Deutschland und Spanien Gebrauch gemacht. In Frankreich und Rumänien haftet der Hersteller auch für diese Schäden unbegrenzt.

In Deutschland, Spanien und Rumänien hat der Normgeber jeweils eine vom Geschädigten zu tragende Selbstbeteiligung bzw. eine untere Schwelle, ab der ein Sachschaden ersetzt wird, vorgesehen. Die Regelungen sind jedoch uneinheitlich. Während in Deutschland der Geschädigte immer 500 Euro selbst zu tragen hat, ist die rumänische Regelung so zu verstehen, dass der Schaden, der den festgesetzten Betrag überschreitet, ganz ersetzt wird. Der spanische Art. 10 LRP wird in Schrifttum und Rechtsprechung unterschiedlich ausgelegt. Die Gerichte nehmen jedoch bei Sachschäden von mehr als 500 Euro keinen Abzug vor³⁹³. Dies führt zu einer Besserstellung der Verbraucher in Spanien und Rumänien. Deutsche Verbraucher können sich für den Schaden unter 500 Euro nur auf § 823 Abs. 1 BGB berufen.

Die Regelung des § 11 ProdHaftG ist jedoch nicht richtlinienwidrig, denn die Richtlinie selbst erlaubt zwei Auslegungsmöglichkeiten³⁹⁴. Die Vorschrift entspricht zudem der Interpretation der Kommission³⁹⁵. Der EuGH hat zu der Frage, ob Art 9 lit. b eine Abzugs- oder eine Integralfranchise vorsieht, noch nicht Stellung genommen. In seinem Urteil vom 25. April 2002 heißt es lediglich, dass „die durch fehlerhafte Produkte Geschädigten zur Vermeidung einer übermäßigen Anzahl von Rechtsstreitigkeiten eine Klage bei geringfügigen materiellen Schäden nicht auf die durch die Richtlinie aufgestellten Haftungsregeln, sondern nur auf die vertragliche und außervertragliche Haftung des allgemeinen Rechts stützen können“³⁹⁶. Dies könnte im Umkehrschluss bedeuten, dass bei Klagen wegen bedeutender materieller Sachschäden nur harmonisiertes

³⁹³ Vgl. dazu 1. Teil § 11 III.

³⁹⁴ Vgl. 1. Teil § 11.

³⁹⁵ *Taschner/Frietsch* § 11 ProdHaftG Rn. 7. Auf die Anfrage eines Abgeordneten des Europäischen Parlaments hat die Kommission folgende Erklärungen abgegeben: „Überschreitet der Sachschaden die Selbstbeteiligung von 500 Ecu, so muss der Hersteller für den Gesamtschaden abzüglich der Selbstbeteiligung aufkommen.“ (ABl. EG C 132 vom 29.5.1989, S. 51).

³⁹⁶ EuGH, RIW 2002, S. 787 (789).

Recht anzuwenden ist, dass also der Gerichtshof die Vorgabe des Art. 9 lit. b als Integralfranchise versteht.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass auch die Einführung einer Integralfranchise nicht geeignet wäre, die Anzahl der wegen Sachschäden geführten Verfahren zu verringern, solange neben dem harmonisierten Recht auch das nationale Recht Anwendung findet, welches keine Haftungsbegrenzungen kennt³⁹⁷. Die Ausgestaltung des Selbstbehalts nach dem Alles-oder-Nichts-Prinzip könnte freilich dazu führen, dass das harmonisierte Recht zumindest bei Klagen wegen Sachschäden von mehr als 500 Euro eine größere Bedeutung erlangt.

In Rumänien könnte dagegen die Bagatellschwelle Prozesse wegen geringfügiger Sachschäden vermeiden. Das rumänische nationale Produkthaftungsrecht ist, wie noch aufzuzeigen sein wird, kaum entwickelt. Die VerbraucherschutzAO enthält die einzigen tauglichen Anspruchsgrundlagen für Produkthaftungsfälle³⁹⁸. Wegen des zur Zeit vorgesehenen Sockelbetrags von nur 59 Euro werden jedoch zunächst keine weitreichenden praktischen Auswirkungen der Regelung zu erwarten sein.

Der französische Gesetzgeber hatte zunächst von einer Selbstbeteiligung des Geschädigten oder der Bestimmung einer unteren Schwelle ganz abgesehen. Unter dem Druck des EuGH-Urteils vom 25. April 2002³⁹⁹ wird er aber eine entsprechende Regelung in den *Code Civil* aufnehmen müssen. Abzuwarten bleibt, für welche der Auslegungsmöglichkeiten des Art. 9 lit. b er sich entscheiden wird.

X. Die zeitliche Haftungsbegrenzung

In allen vier Rechtsordnungen erlöschen die Ansprüche nach den Umsetzungsnormen 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produktes durch

³⁹⁷ Vgl. dazu 2. Teil.

³⁹⁸ Vgl. dazu 2. Teil § 4.

³⁹⁹ EuGH, RIW 2002, S. 787 (789).

den Hersteller, wobei in Deutschland, Frankreich und Spanien die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens innerhalb der Frist das Erlöschen verhindert. Der rumänische Normgeber hat von einer solchen Regelung abgesehen. Dies wird er aber nachzuholen haben, da die bestehende Regelung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechtssicherheit führt.

XI. Das Freizeichnungsverbot

In Deutschland, Spanien und Rumänien darf die Haftung des Herstellers aufgrund der Richtlinie nicht durch haftungsbegrenzende- oder befreiende Klauseln beschränkt oder ausgeschlossen werden. Solche Klauseln sind nichtig.

In Frankreich sieht Art. 1386-15 Abs. 2 C. civ. vor, dass zwischen gewerblich Handelnden (*professionnels*) Freizeichnungsklauseln hinsichtlich von Schäden an Sachen, die nicht hauptsächlich zum privaten Gebrauch oder Verbrauch verwendet werden, zulässig sind. Da die Vorschrift lediglich die Haftung für Produkte, die zu gewerblichen Zwecken genutzt werden regelt, berührt sie den Regelungsbereich der Richtlinie nicht. Sie beinhaltet damit keine Abweichung vom angeglichenen Recht.

XII. Die Ersatzansprüche aus anderen Rechtsgründen

In den vier untersuchten Rechtsordnungen bleiben Ersatzansprüche nach anderen Rechtsnormen neben dem angeglichenen Recht bestehen. In § 15 Abs. 1 ProdHaftG ist die Nichtanwendbarkeit des Produkthaftungsgesetzes für Schäden, die durch Arzneimittel verursacht werden, festgeschrieben worden. Damit ist die Anwendung des harmonisierten Rechts für besonders gefährliche Produkte ausgeschlossen. Zwar ist diese Regelung richtlinienwidrig, weil sie nicht die zusätzliche, sondern die vorrangige Geltung des Arzneimittelgesetzes vorsieht⁴⁰⁰. Die Kommission hat allerdings einen Verstoß gegen die Richtlinie noch nicht gerügt.

⁴⁰⁰ Vgl. oben 1. Teil § 15 I.

In Spanien ist die objektive Produkthaftung, die in den Art. 25 bis 28 LGDCU⁴⁰¹ vorgesehen war, bei der Einführung des LRP auf Produkte im Sinne des Art. 2 LRP für unanwendbar erklärt worden. Das Verhältnis dieser beiden Gesetze zueinander war jedoch lange Zeit nicht hinreichend geklärt. Dass die Vorschriften des LGDCU, die ebenfalls eine verschuldensunabhängige Herstellerhaftung beinhalteten, neben dem LRP keine Geltung mehr haben können, hat der EuGH in seinem auf eine Vorlagefrage eines spanischen Gerichtes ergangenen Urteil vom 25. April 2002⁴⁰² eindeutig entschieden⁴⁰³.

XII. Ergebnis

Die vorangehende Gegenüberstellung hat gezeigt, dass es im angeglichenen Recht zahlreiche Unterschiede gibt. Diese sind zum einen die Folge der von der Richtlinie zugelassenen Optionen. Sie stellen daher die von den Richtliniegebern bewusst, mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Rechtstraditionen in den Mitgliedstaaten in Kauf genommenen Angleichungsdefizite dar. Aber auch ausfüllungsbedürftige Begriffe oder ein unterschiedliches Verständnis der Vorgaben der Richtlinie in den verschiedenen Ländern sowie die Weiterverweisungen auf das nationale Recht führen dazu, dass sich das angeglicheene Produkthaftungsrecht uneinheitlich darstellt.

§ 17 Die Ansatzpunkte der Europäischen Kommission für eine künftige Reform der Produkthaftungsrichtlinie

In ihrem Grünbuch vom 28. Juli 1999 befragte die Kommission die interessierten Kreise nicht nur über das gegenwärtige Funktionieren der Richtlinie in der Praxis⁴⁰⁴, sondern stellte auch einige Ansatzpunkte für eine mögliche künftige Reform der Produkthaftungsrichtlinie zur Diskussion. Dabei handelt es sich um die Richtlinienregelungen, die nach An-

⁴⁰¹ Eingehend dazu unten 2. Teil § 3 V.

⁴⁰² EuGH, EuZW 2002, S. 574 ff.

⁴⁰³ Vgl. dazu unten 1. Teil § 15 III.

⁴⁰⁴ Vgl. dazu oben Einleitung I.

sicht von „politischen Entscheidungsträgern und Wirtschaftsteilnehmern“ näher zu untersuchen sind⁴⁰⁵. Die zur Stellungnahme aufgerufenen Kreise⁴⁰⁶ übermittelten der Kommission jeweils ihre Standpunkte. Diese fasste die hieraus gewonnenen Erkenntnisse in ihrem Bericht vom 31. Januar 2001 an den Rat und das Parlament⁴⁰⁷ zusammen. Einige Vorschläge der Kommission sind geeignet, die aufgezeigten Angleichungsdefizite wenigstens teilweise zu beseitigen. Auf diese Vorschläge ist im Folgenden näher einzugehen.

I. Die Einbeziehung unbeweglicher Sachen

Im Grünbuch stellte die Kommission die Ausdehnung der Haftung nach der Richtlinie auf unbewegliche Sachen zur Diskussion⁴⁰⁸. Die Antworten waren allesamt negativ⁴⁰⁹. Zwei Argumente waren hierbei dominierend: Zum einen wurde vorgebracht, dass die Produkthaftung nach der Richtlinie für bewegliche Sachen konzipiert worden sei, deren Herstellung ausschließlich im Kontrollbereich des Herstellers stattfinde. Bei unbeweglichen Sachen sei die Risikoverteilung eine andere, weil der Kunde das Grundstück, die Art der Herstellung und die ausführenden Unternehmen aussucht. Des Weiteren gelte bei Bauvorhaben anders als in der Massenproduktion das Argument nicht, dass ein Verschulden schwer nachzuweisen sei, denn die Ausführung solcher Vorhaben könne jederzeit kontrolliert werden⁴¹⁰.

Diese Einwände sind überzeugend. Während es bei beweglichen Sachen in der Regel eindeutig ist, dass sie das Ergebnis eines Herstellungspro-

⁴⁰⁵ Grünbuch KOM(1999) 396 endg., S. 20.

⁴⁰⁶ Bei der Kommission gingen Stellungnahmen von Verbraucherschutzorganisationen, von Vertretern der jeweils betroffenen Industriesektoren, von Versicherern, von Behörden der Mitgliedstaaten sowie anderer europäischer Staaten und von Organisationen, die sich auf dem Gebiet der Produkthaftung spezialisiert haben, ein.

⁴⁰⁷ KOM(2000) 893 endg., S. 14 ff.

⁴⁰⁸ Vgl. Grünbuch KOM(1999) 396 endg., S. 30 f.

⁴⁰⁹ Vgl. die im Auftrage der Kommission von einem unabhängigen Berater angefertigte Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen (nachfolgend Berateranalyse), abrufbar unter http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/goods/liability/analysis.pdf, S. 22 und den Zweiten Kommissionsbericht KOM(2000) 893 endg., S. 26 f.

⁴¹⁰ Vgl. Berateranalyse, S. 22.

zesses im Betrieb des Produzenten und nicht das einer Dienstleistung sind, ist die Grenze bei unbeweglichen Sachen fließend. Bei unbeweglichen Sachen handelt es sich in der Regel um eine auftragsbezogene Fertigung. Im Gegensatz zur anonymisierten Massenherstellung beweglicher Sachen wird der Auftraggeber früh in den Herstellungsprozess einbezogen und erhält dadurch die Möglichkeit, diesen zu überwachen. Zudem ist an der Herstellung einer unbeweglichen Sache meist eine Vielzahl von Unternehmern beteiligt, die verschiedenartige Leistungen erbringen. Der Schaden kann im Einzelfall durch das Zusammenwirken verschiedener Mängel entstehen, die in die Risikosphäre verschiedener Unternehmer fallen. Die Bestimmung des Anspruchsgegners wäre in einem solchen Fall für den Geschädigten mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Die Einbeziehung unbeweglicher Sachen in die Produkthaftungsrichtlinie ist daher abzulehnen. Die entsprechende Regelung der rumänischen VerbraucherschutzAO wird bei einem EU-Beitritt Rumäniens abzuschaffen sein.

II. Die Lieferantenhaftung

Das Grünbuch stellte zwei Punkte zur Diskussion, die sich mit der Haftung des Lieferanten beschäftigten. Zum einen ging es um die Bestimmung der „angemessenen Frist“ nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie⁴¹¹. Zum anderen ging es darum, ob die Haftung nach der Richtlinie auch auf andere Gewerbetreibende in der Absatzkette ausgedehnt werden kann, die bislang nicht von Art. 3 Abs. 2 erfasst sind oder nur unter den Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 3 haften⁴¹² und deren Tätigkeit die Sicherheitseigenschaften eines auf den Markt gebrachten Produkts beeinflusst hat.

⁴¹¹ Grünbuch KOM(1999) 396 endg., S. 28 f.

⁴¹² Grünbuch KOM(1999) 396 endg., S. 28 f.

1. Die Frist für die Benennung des Herstellers

Die meisten Stellungnahmen zur ersten Frage befürworteten zu Recht die Einführung einer bestimmten Frist, in der die Benennung des Herstellers zu erfolgen hat. Die derzeitige Regelung führt, wie bereits aufgezeigt⁴¹³, zu verschiedenen Interpretationen in den einzelnen Mitgliedstaaten und damit zu unterschiedlich langen Fristen.

2. Die Haftung der Gewerbetreibenden in der Absatzkette

Die Antworten zur zweiten Frage waren dagegen geteilt. Teilweise wiesen die Diskussionsteilnehmer auf die Schwierigkeit hin, den Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung auf Lieferanten anzuwenden⁴¹⁴. Teilweise wurde eine Haftung der Gewerbetreibenden, deren Tätigkeit die Sicherheitseigenschaften eines auf den Markt gebrachten Produkts beeinflussen können, im Interesse eines umfassenderen Verbraucherschutzes befürwortet⁴¹⁵.

Bei der Beantwortung dieser Frage ist grundsätzlich zwischen zwei Haftungsmodellen zu differenzieren⁴¹⁶. Nach dem einen Modell würde der Lieferant, dessen Tätigkeit die Sicherheitseigenschaften der Sache beeinflussen kann, verschuldensunabhängig für alle Fehler des Produkts haften, also auch für Fehler, die im Rahmen der Herstellung entstanden sind. Ein anderes Modell wäre eine Haftung des Gewerbetreibenden nur für Fehler, die nach dem Inverkehrbringen des Produkts etwa bei der Neu- oder Weiterverpackung, beim Transport oder der Lagerung entstanden sind.

⁴¹³ 1. Teil § 16 III.

⁴¹⁴ Zweiter Kommissionsbericht KOM(2000) 893 endg., S. 26.

⁴¹⁵ Zweiter Kommissionsbericht KOM(2000) 893 endg., S. 25 f.; Vgl. etwa die Stellungnahmen von *Mildred* und der *Pan-European Organisation of Personal Injury Lawyers* (PEOPIL) zum Grünbuch, beide abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/goods/liability/analysis.pdf.

⁴¹⁶ Die Stellungnahmen, die eine Einbeziehung sonstiger Gewerbetreibender befürworten, lassen die Frage, wie weit die Haftung der Gewerbetreibenden gehen soll, meist offen (vgl. Kommissionsbericht aaO).

Die Ausweitung der Haftung des Lieferanten auf alle Produktfehler, also auch auf solche, die vor dem Inverkehrbringen des Produktes bestanden, würde dem System der Richtlinie widersprechen. Ausweislich ihres zweiten Erwägungsgrundes soll die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung des Herstellers „das Problem der gerechten Zuweisung der mit der modernen technischen Produktion verbundenen Risiken“ in sachgerechter Weise lösen. Die Haftung des Herstellers knüpft an die Herstellung und das Inverkehrbringen des Produkts an. Die Tätigkeit des Lieferanten gehört - auch wenn sie die Sicherheitseigenschaften der Sache beeinflussen kann - nicht mehr zum eigentlichen Produktionsbereich. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Lieferant für Vorgänge eintreten soll, die außerhalb seiner Einflussosphäre liegen⁴¹⁷. Dies würde auch dem Gedanken einer gerechten Verteilung der Risiken widersprechen. Während Hersteller das Risiko fehlerhafter Produkte etwa versichern und die Versicherungsprämien gegebenenfalls auf den Produktpreis umlegen können, dürften insbesondere kleinere Lieferanten mit den Mehrkosten einer verschuldensunabhängigen Haftung belastet bleiben. Eine Haftung des Lieferanten für alle Produktfehler, unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Entstehung, ist daher abzulehnen.

Aber auch ein Anknüpfen an Tätigkeiten des Gewerbetreibenden nach dem Inverkehrbringen des Produkts kann nicht überzeugen. Wenn der Lieferant für Fehler im Zusammenhang mit der Neuverpackung, der Lagerung oder dem Transport des Produktes haften würde, so käme diese Art der Haftung dem Konzept der Verschuldenshaftung sehr nahe. Es wäre zudem für den Geschädigten schwierig nachzuweisen, ob der Produktfehler in die Verantwortung des Lieferanten oder des Produzenten fällt⁴¹⁸. Zu Abgrenzungsschwierigkeiten könnte es insbesondere dann kommen, wenn die fehlerhafte Behandlung der Sache etwa auf unzureichende Anweisungen des Herstellers zurückzuführen ist.

⁴¹⁷ So auch die Stellungnahme der Bundesregierung, abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/goods/liability/analysis.pdf.

⁴¹⁸ So auch die Stellungnahme der Bundesregierung, abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/goods/liability/analysis.pdf.

Es ist schließlich zu berücksichtigen, dass Produkte, die auf dem Vertriebswege Veränderungen durch andere Gewerbetreibende erfahren können, die Ausnahme bilden. Zu denken ist etwa an Lebensmittel oder landwirtschaftliche Naturprodukte. In der Regel aber geben Gewerbetreibende bereits verpackte Massenprodukte lediglich weiter⁴¹⁹. Zwar ist es denkbar, dass auch solche Produkte durch falsche Lagerung oder beim Transport fehlerhaft werden. Die Fehler dürften jedoch in der Regel nur das Produkt selbst betreffen, also nicht so gravierend sein, dass sie andere Rechtsgüter des Produktnutzers beschädigen.

Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass eine Haftung weiterer Gewerbetreibender in der Vertriebskette nicht mit dem System der Richtlinie vereinbar ist. Den Fällen, in denen es gerechtfertigt erscheint, den Lieferanten dem Hersteller gleichzustellen, um den Schutz des Verbrauchers zu gewährleisten, tragen die Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 in ausreichendem Maße Rechnung.

III. Die Beweislast

Das Grünbuch stellte zum einen eine Erleichterung der Beweislast bei gleichzeitiger Beibehaltung der von der Richtlinie vorgesehenen Verteilung zur Debatte. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit der Einführung einer sog. *market share liability* nach US-amerikanischem Vorbild untersucht werden.

Um die Beweislast des Geschädigten zu erleichtern, wurden im Grünbuch folgende vier Optionen vorgeschlagen⁴²⁰:

– die Vermutung des Kausalzusammenhangs in den Fällen, in denen der Geschädigte den Schaden und den Fehler beweisen kann oder die Vermutung des Fehlers, wenn der Geschädigte den Schaden, der durch ein bestimmtes Produkt entstanden ist, beweisen kann,

⁴¹⁹ Vgl. Zweiter Kommissionsbericht KOM(2000) 893 endg., S. 26 und die Stellungnahme der Bundesregierung, abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/goods/liability/analysis.pdf.

⁴²⁰ Zweiter Kommissionsbericht KOM(2000) 893 endg., S. 20 f.

- die Festlegung des Grades bzw. Standards, der nötig ist für den Beweis der drei von der Richtlinie vorgesehenen Elemente (Schaden, Fehler und Kausalzusammenhang),
- die Verpflichtung des Herstellers, dem Geschädigten alle zum Zwecke der Beweisführung notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, so dass er zum Zwecke der Beweisführung über konkrete Tatsachen verfügt,
- und die Verpflichtung des Herstellers, unter gewissen Bedingungen die Kosten für Gutachten zu übernehmen.

1. Die Einführung allgemeiner Vermutungsregelungen

Der Mehrheit der Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass die existierende Regelung der Beweislast für ausreichend gehalten wird⁴²¹. Danach ist eine Erleichterung der Beweislast durch die Richtlinie nicht erforderlich, da bereits die nationalen Gerichte solche Erleichterungen im Einzelfall annehmen⁴²². Gegen die generelle Einführung von allgemeinen Vermutungsregelungen spricht darüber hinaus, dass sie den Besonderheiten unterschiedlicher Geschehensabläufe in der industriellen Fertigung nicht Rechnung tragen können. Die richterliche Bewertung und Würdigung erlaubt eine sachgerechtere, einzelfallbezogene Lösung⁴²³. Das daraus folgende Angleichungsdefizit ist daher zu Gunsten der Einzelfallgerechtigkeit hinzunehmen.

2. Die Kosten für Sachverständige und die Weitergabe von Unterlagen

Was die Kosten für Sachverständigengutachten sowie die Weitergabe von Unterlagen anbetrifft, hielten die Befragten die nationalen Vorschriften

⁴²¹ Vgl. Berateranalyse, S. 12.

⁴²² Vgl. dazu bereits oben I. Teil § 7 2 und den Gesamtüberblick im zweiten Kommissionsbericht KOM(2000) 893 endg., S. 15 f.

⁴²³ So auch die Stellungnahme der Bundesregierung zum Grünbuch, abrufbar unter http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/goods/liability/analysis.pdf.

für ausreichend⁴²⁴. Zum Teil wurde die Befürchtung geäußert, dass Geschädigte im Falle ihres Unterliegens nicht in der Lage sein könnten, hohe, vom Hersteller verauslagte Gutachterkosten zu erstatten. Die Hersteller würden somit erfolglose Klagen gegen sich selbst finanzieren⁴²⁵.

Die Verpflichtung des Herstellers zur Weitergabe von Unterlagen könnte ein sinnvolles Mittel sein, um Prozesse schon im Vorfeld zu verhindern oder deren Dauer zu verkürzen. Fraglich ist jedoch nur, wie eine solche Verpflichtung im Einzelnen ausgestaltet sein sollte.

Die weitestgehende Verpflichtung zur Weitergabe von Unterlagen kennt das US-amerikanische Prozessrecht mit dem sog. *discovery*-Verfahren⁴²⁶. Findet das *discovery*-Verfahren vor dem eigentlichen Prozess statt, um die Klage vorzubereiten, so spricht man von *pretrial discovery*⁴²⁷. Danach ist jede Prozesspartei befugt, von der Gegenpartei oder von Dritten die Vorlage von Informationen über den Fall zu verlangen. Die *discovery* beinhaltet die Möglichkeit, die Ermittlung von Tatsachen sowie die Offenlegung und Beschaffung von Informationen, insbesondere von schriftlichen Unterlagen, die einer Partei nicht bekannt sind, zu erzwingen⁴²⁸. Solche umfassenden Instrumente der Ausforschung sind den europäischen Prozessrechten nicht bekannt. Die deutsche Zivilprozessordnung sieht etwa in § 142 ZPO lediglich die Möglichkeit vor, dass das Gericht eine Urkundenvorlegung anordnet. Die Anordnung an die Gegenpartei oder einen Dritten ist jedoch nur dann zulässig, wenn sich eine Partei auf die Urkunden oder Unterlagen, die im Besitze der Gegenpartei oder eines Dritten sind, bereits bezogen hat (§ 142 Abs. 1 ZPO). Die Anordnung

⁴²⁴ Der Beraterauswertung ist diesbezüglich keine Tendenz zu entnehmen. Im Kommissionsbericht finden sich lediglich Beispiele aus einigen Mitgliedstaaten, in denen der Hersteller die Kosten für Gutachten zumindest verauslagen muss (zweiter Bericht der Kommission S. 16). Einen Anspruch auf Weitergabe der Unterlagen haben Geschädigte in begrenztem Umfang nur nach englischem Verfahrensrecht sowie nach dem deutschen GenTG (zweiter Bericht der Kommission S. 16 f.).

⁴²⁵ Vgl. die Stellungnahme der Rechtsanwälte *August & Debouzy*, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/goods/liability/analysis.pdf

⁴²⁶ Vgl. ausführlich dazu *Cound/Friedenthal/Miller/Sexton*, Civil Procedure, S. 791 ff; PdHBB Bd. 2-Clow/Kretschmar § 120.

⁴²⁷ Vgl. PdHBB Bd. 2-Clow/Kretschmar § 120 Rn. 1 und ausführlich zu den Methoden der *discovery*: *Glannon*, Civil Procedure, S. 351 ff.

⁴²⁸ Vgl. *Cound/Friedenthal/Miller/Sexton*, Civil Procedure, S. 793; PdHBB Bd. 2-Clow/Kretschmar aaO.

darf aber nicht zur Ausforschung nicht vorgetragener Sachverhaltselemente führen⁴²⁹. Eine solche Vorgehensweise würde der Verhandlungsmaxime widersprechen.

Eine Regelung, die es dem Geschädigten ermöglicht, die Vorlage ihm bekannter Unterlagen, die sich beim Hersteller befinden, zu verlangen, ist auch für die Richtlinie vorzuschlagen. Eine umfassende Regelung wie die US-amerikanische *discovery* birgt die Gefahr in sich, dass der beklagte Hersteller gezwungen wird, geheimes Material etwa über die Produktentwicklung preiszugeben, von dem auf diesem Wege auch seine Konkurrenten Kenntnis erlangen könnten. Ferner können überzogene Auskunftsverlangen den Produktionsbetrieb beeinträchtigen, wenn beispielsweise zu viele Mitarbeiter mit der Bearbeitung der Auskunft betraut werden müssten⁴³⁰. Sinnvoll wäre es, das Verfahren schon im Vorfeld des Prozesses durchzuführen. Der Geschädigte müsste dann die Unterlagen benennen, die der Hersteller vorlegen soll. Der Kläger könnte so etwa Konstruktionspläne oder Berichte über die Qualitätskontrolle einsehen. Denkbar ist es auch, dem Hersteller in den Fällen, in denen das fehlerhafte Produkt untergegangen ist, die Verpflichtung aufzuerlegen, dem Geschädigten ein anderes Produkt aus derselben Serie zur Verfügung zu stellen. Der Geschädigte könnte dieses Produkt auf Konstruktionsfehler untersuchen lassen. Ein vorgeschaltetes Verfahren zum Zwecke des Informationsaustausches gäbe den Parteien die Möglichkeit, ihre Ansprüche besser einzuschätzen und den Rechtsstreit gegebenenfalls durch einen Vergleich beizulegen⁴³¹.

3. Market Share Liability

Der Vorschlag, eine *market share liability* einzuführen, wie sie in den

⁴²⁹ Zöller/Greger, § 142 Rn. 1.

⁴³⁰ Vgl. zum möglichen Missbrauch des *discovery*-Verfahrens *Cound/Friedenthal/Miller/Sexton*, Civil Procedure, S. 882 ff. In den USA wird die Einschränkung des *discovery*-Verfahrens auf Bundesebene diskutiert, um den Missbrauch insbesondere durch die Anwälte der Geschädigten einzudämmen (vgl. dazu *Hirte/Otte*, VersR 1993, S. 803 [804 f.]).

⁴³¹ Vgl. zu diesem Zweck der *discovery* in den USA PdHHB Bd. 2-Clow/Kretschmar § 120 Rn. 4.

Vereinigten Staaten entwickelt worden ist, ist fast einhellig abgelehnt worden⁴³². Nach diesem Ansatz muss der Kläger nur den Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem fehlerhaften Produkt beweisen, nicht jedoch den Namen des Herstellers angeben. Das Unternehmen haftet bereits aufgrund der Tatsache, dass es aus dem Verkauf des Produkts Erlöse erzielt. Der Kläger kann also mehrere Unternehmen, die dasselbe Produkt herstellen, in Anspruch nehmen. Alle Hersteller, die dieselben Produkte erzeugen, haften dabei entsprechend ihrer Marktanteile. Damit wird dem Problem der Bestimmung des Herstellers in den Fällen abgeholfen, in denen dasselbe Produkt von mehreren Herstellern erzeugt wird⁴³³. Nach dem vom Grünbuch vorgeschlagenen Ansatz soll der Geschädigte zudem seinen gesamten Ersatzanspruch gegenüber dem zahlungskräftigsten Beklagten ungeachtet seines Haftungsgrades geltend machen können. Dieser soll sich dann gegebenenfalls an Mitbewerber halten können⁴³⁴.

Die Theorie der *market share liability* ist in den achtziger Jahren durch den *Supreme Court of California* entwickelt worden. Anlass dafür waren die sog. *DES-cases*⁴³⁵. In diesen Fällen ging es um die Spätfolgen des Medikaments DES (Diethylstilbesterol). Es handelte sich um ein Arzneimittel zur Verstärkung der Wirkung des weiblichen Hormons Östrogen. DES wurde schwangeren Frauen zur Verhinderung von Fehlgeburten verabreicht, bis sich herausstellte, dass das Medikament bei den Töchtern der behandelten Frauen in erheblichem Umfang zu Unterleibskrebs bzw. Adenosis, einer Vorstufe des Unterleibskrebs, führte. Zwischen 1941 und 1971 hatten etwa 200 Unternehmen das Arzneimittel nach derselben Rezeptur hergestellt⁴³⁶. Die meisten Klägerinnen sahen sich daher vor der

⁴³² Vgl. Zweiter Kommissionsbericht KOM (2000) 893 endg., S. 17 und die Berateranalyse, S. 14 f.
⁴³³ Grünbuch KOM(1999) 396 endg.S. 22.

⁴³⁴ Dies entspricht allerdings nicht genau der in der Leitentscheidung *Sindell vs. Abbott Laboratories* entwickelten Theorie der *market share liability*. Nach den in dieser Entscheidung aufgestellten Grundsätzen muss der Geschädigte so viele Hersteller verklagen, dass sie zusammen einen wesentlichen Anteil am Markt des betreffenden Produkts repräsentieren (ausführlich dazu *Otte*, S. 22 f.; *Bodewig*, AcP 185 (1985), S. 505 [508 ff.]).

⁴³⁵ Vgl. ausführlich dazu *de Lousanoff*, RIW 1983, S. 145 ff.; *Otte*, S. 18 ff.; *Bodewig*, AcP 185 (1985), S. 505 ff.

⁴³⁶ Vgl. zu den Einzelheiten *de Lousanoff*, RIW 1983, S. 145 f.

Schwierigkeit, den Hersteller des von ihren Müttern eingenommenen Medikaments zu identifizieren. Dies nahm der verbraucherfreundliche *Supreme Court of California* zum Anlass, die Theorie der *market share liability* zu entwickeln⁴³⁷. Die Theorie wurde lediglich von den Gerichten fünf weiterer Bundesstaaten übernommen⁴³⁸ und fand über die Fälle der Haftung für Arzneimittel in Form von Generika hinaus keine Anwendung auf weitere Produkte. Die Anwendbarkeit der Marktanteilshaftung wurde in den USA bislang unter anderem in Fällen, in denen es um eine behauptete Vergiftung mit Bleifarben ging⁴³⁹, sowie in Fällen von Gebäudekontamination mit Asbest⁴⁴⁰ ausdrücklich abgelehnt⁴⁴¹. Auch stellten die Gerichte klar, dass die *market share liability* nur als *ultima ratio* in Betracht kommt, also nur in den Fällen, in denen der Geschädigte alle Möglichkeiten, den Verursacher zu identifizieren, ausgeschöpft hat⁴⁴². Schließlich ist die Anwendung der Marktanteilshaftung nur dann möglich, wenn es sich bei dem Produktfehler um einen Konstruktionsfehler handelt, welcher der Produktpalette aller Hersteller anhaftet⁴⁴³.

In Europa hat der niederländische *Hoge Raad* in einem Fall eine Haftung nach Marktanteilen angenommen. Dort ging es allerdings auch um das Medikament DES⁴⁴⁴.

Die Regelung einer Marktanteilshaftung in der Richtlinie, um das Problem der Identifikation des Herstellers zu bewältigen, ist abzulehnen. Die Theorie der *market share liability* führt nur in bestimmten und eng eingrenzenden Fällen zu gerechten Ergebnissen. Sie eignet sich jedoch

⁴³⁷ Vgl. ausführlich zu der Leitentscheidung *Sindell v. Abbot Laboratories, de Lousanoff*, RIW 1983, S. 145 (155 ff.).

⁴³⁸ Die *market share liability*-Theorie fand noch in Florida, Hawaii, New York, Washington und Wisconsin Anwendung in DES-Fällen, wobei die Gerichte die in Kalifornien entwickelte Theorie teilweise abwandeln. Die Gerichte in Illinois, Iowa, Missouri lehnten die *market share liability* ausdrücklich ab (vgl. *Hirte/Otte*, VersR 1994 S. 1387 [1393 Fn. 66]).

⁴³⁹ Ein New Yorker Instanzgericht hat allerdings in einem Fall eine Marktanteilshaftung für weiße Farbe angenommen (vgl. *Biblow/Treubert*, The Reemergence of Market Share Liability for Industrywide Claims, S. 8, abrufbar unter: <http://www.rivkinradler.com/biblow12599.html>)

⁴⁴⁰ Vgl. dazu *Hirte/Otte*, VersR 1994 S. 1387 (1394).

⁴⁴¹ Vgl. zu weiteren Fällen, in denen Kläger vergeblich versuchten, die Marktanteilshaftung auf andere Fälle auszudehnen, *Otte*, S. 62 ff.

⁴⁴² *Hirte/Otte*, VersR 1994, S. 1387 (1393 f.) m. w. N.

⁴⁴³ *Hirte/Otte*, aaO m. w. N.

⁴⁴⁴ *Hoge Rad* vom 9.10.1992, Tijdschrift voor Consumentenrecht 1992, S. 325.

nicht zur allgemeinen Anwendung auf alle Arten von Produkten. In den DES-Fällen hatten alle pharmazeutischen Unternehmen dieselbe Rezeptur verwendet, die Produkte waren also fungibel⁴⁴⁵. Der Kreis der Hersteller war daher auch eingrenzbar. Außerdem erfolgte der Vertrieb des Medikaments während eines überschaubaren Zeitraumes, so dass es noch möglich war, die Hersteller zu identifizieren. Bereits eine hohe Fluktuation der an dem bestimmten Markt beteiligten Hersteller oder auch nur die Veränderung ihrer Marktanteile während der Zeit, in der das Opfer mit dem bestimmten Produkt in Kontakt gekommen ist, kann die Berechnung der Verursachungswahrscheinlichkeit unmöglich machen⁴⁴⁶. Der Verursachungszeitraum konnte in den DES-Fällen auf die Zeit der Schwangerschaft der Mütter der Geschädigten genau eingegrenzt werden. Eine solche zeitliche Begrenzung wäre etwa bei einem Schadensersatzanspruch wegen einer Creutzfeldt-Jakob-Erkrankung, die auf den Verzehr von BSE-verseuchtem Rindfleisch zurückgeführt wird, nicht möglich. Gegen die generelle Einführung einer *market share liability* spricht aber entscheidend, dass die Haftung nach Marktanteilen dem Prinzip der Produkthaftung, das auf der individuellen Verantwortung des Schadensverursachers fußt, widersprechen würde⁴⁴⁷. Sie sollte daher, wenn überhaupt, nur als letztes Mittel und nur unter den oben genannten engen Voraussetzungen angewandt werden. Außerdem wäre es äußerst schwierig, das Risiko, das eine Marktanteilshaftung mit sich bringen würde, zu versichern, da der Umfang der Haftung erst nach Abschluss des Falles feststeht⁴⁴⁸. Die Einführung einer Marktanteilshaftung könnte darüber hinaus negative Auswirkungen auf die Produktsicherheit haben. Würde der Umfang der Haftung vom Marktanteil abhängen, so würde der Anreiz insbesondere für kleinere Unternehmen mit einem geringen Marktanteil ab-

⁴⁴⁵ In den meisten Fälle, die von amerikanischen Gerichten entschieden wurden, fehlte es an der Fungibilität der Produkte (vgl. ausführlich zu der Rechtsprechung *Biblow/Treubert*, *The Reemergence of Market Share Liability for Industrywide Claims*, S. 7 ff., abrufbar unter: <http://www.rivkinradler.com/biblow12599.html>). Eingehend zum Begriff der Fungibilität, *Otte*, S. 39.

⁴⁴⁶ Dies war einer der Gründe, warum die Marktanteilshaftung der Bleifarbhersteller in den USA abgelehnt wurde (vgl. *Hirte/Otte*, *VersR* 1994 S. 1387 [1394]).

⁴⁴⁷ Vgl. auch den Zweiten Kommissionsbericht KOM(2000) 893 endg., S. 17 und die Berateranalyse, S. 15.

⁴⁴⁸ Zweiter Kommissionsbericht KOM(2000) 893 endg., S. 17.

nehmen, in die Sicherheit ihrer Produkte zu investieren, da ihre Beteiligung am Schadensersatz ohnehin nur gering ausfallen würde⁴⁴⁹.

IV. Die Abschaffung des Einwandes des Entwicklungsrisikos

Das Grünbuch stellte die Frage zur Diskussion, ob die Abschaffung des Ausschlussgrundes nach Artikel 7 lit. e der Richtlinie sich nachteilig auf die Industrie und/oder den Versicherungssektor auswirken würde⁴⁵⁰. Die Standpunkte der Interessengruppen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der Meinungsstand

Die Vertreter der Industrie wiesen darauf hin, dass sich die Abschaffung dieses Haftungsausschlussgrundes negativ auf den wissenschaftlichen Fortschritt und die Entwicklung neuer Produkte auswirken würde⁴⁵¹. Die Versicherer wiesen auf die Schwierigkeiten der Versicherbarkeit des unkalkulierbaren Entwicklungsrisikos hin, was zur Folge haben könnte, dass die Versicherungen dieses Risiko aus ihren Verträgen ausschließen⁴⁵². Demgegenüber führten die Verbraucherschutzorganisationen an, dass die verschuldensunabhängige Haftung auf dem Grundsatz basiere, dass derjenige, der die Vorteile aus einer gefährlichen Tätigkeit ziehe, die Nachteile anderer Personen auszugleichen habe⁴⁵³.

2. Würdigung

Produktfehler, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produktes nach dem Stand von Wissenschaft und Technik vom Hersteller nicht er

⁴⁴⁹ Vgl. auch die Stellungnahmen des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft und der Rechtsanwälte *August & Debouzy*, beide abrufbar unter: http://www.europa.eu.int/comm/inter-national_market/de/goods/liability/index.htm. Schäfer/Ott (S. 264) halten dagegen die Marktanteilhaftung aus ökonomischer Sicht unter den von der DES-Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen für geeignet, Anreize zur Schadensvermeidung zu schaffen.

⁴⁵⁰ Grünbuch KOM(1999) 396 endg., S. 24.

⁴⁵¹ Zweiter Kommissionsbericht KOM(2000) 893 endg., S. 18 f. und die Berateranalyse, S. 16.

⁴⁵² Zweiter Kommissionsbericht KOM(2000) 893 endg., S. 19 und die Berateranalyse, S. 16.

⁴⁵³ Zweiter Kommissionsbericht KOM(2000) 893 endg., S. 19.

kannt und deshalb nicht vermieden werden können, treten in einer modernen Industriegesellschaft immer wieder auf. Es stellt sich also die grundsätzliche Frage, wer den Schaden tragen soll, den letztendlich niemand verschuldet hat. Zieht man den Kerngedanken der verschuldensunabhängigen Haftung heran, wonach derjenige, der den Nutzen aus einer gefährlichen Aktivität zieht, auch die damit verbundenen Risiken tragen soll⁴⁵⁴, so ist der Hersteller mit dem Entwicklungsrisiko zu belasten. Technische Innovationen kommen aber auch der gesamten Gesellschaft zu Gute und werden sogar von ihr gefordert, um die Bedürfnisse heutiger und zukünftiger Generationen zu befriedigen. Es wäre also ohne weiteres vertretbar, Risiken, die aus der Produktentwicklung folgen, als Teil des allgemeinen Lebensrisikos anzusehen, das jeder Konsument selbst zu tragen hat. Der Schaden wäre insofern beim Geschädigten zu belassen, der dadurch zum zivilisatorischen Fortschritt beitragen würde⁴⁵⁵. Der Konsument, bei dem der Schaden zufällig eintritt, würde allerdings im Einzelfall mit hohen Einbußen belastet. Er würde darüber hinaus den Schaden allein tragen, obwohl die Gesamtheit der Produktnutzer vom technischen Fortschritt profitiert⁴⁵⁶. Zwar würden ihm auch die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung zugute kommen⁴⁵⁷. Diese gewährleistet jedoch nur einen Mindeststandard. Den darüber hinausgehenden Schaden hat der einzelne Geschädigte selbst zu tragen oder dieser Schaden würde gegebenenfalls von einer privaten Unfall-, Sach- oder Lebensversicherung abgedeckt. Es kann aber nicht überzeugen, dass die Versichertengemeinschaft oder die Versicherungsnehmer der jeweiligen privaten Versicherung mit Risiken belastet werden sollen, die nur im Verhältnis zwischen dem Hersteller und den Abnehmern des Produkts auftreten⁴⁵⁸. Eine gerechte Verteilung des Schadens kann daher nur erzielt werden, wenn der Hersteller für Entwicklungsrisiken haftet. Der

⁴⁵⁴ Vgl. zu den Grundgedanken der Gefährdungshaftung etwa *Staudingern/Hager* Vor. § 823 ff. Rn. 28; *MünchKomm/Mertens* vor §§ 823-853 Rn. 19; *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rn. 636.

⁴⁵⁵ Damit wurde im 19. Jahrhundert das Festhalten am Verschuldensprinzip im Interesse der Industrialisierung verteidigt. *Kötz*, AcP 170 (1970), S. 1 (3 ff.).

⁴⁵⁶ So auch *Looschelders*, JR 2003, S. 309 (310).

⁴⁵⁷ Vor dem Hintergrund der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft stellt sich die Frage, ob in allen Staaten, die der Gemeinschaft künftig beitreten werden, ein Sozialversicherungssystem besteht und auch leistungsfähig ist.

⁴⁵⁸ So auch *Wieckhorst*, S. 212.

Hersteller kann Entwicklungsrisiken versichern und die Versicherungsprämie über den Produktpreis ganz oder zu großen Teilen auf alle Konsumenten, die Nutzen aus seinen Innovationen ziehen, verteilen⁴⁵⁹. Über die Preispolitik des Herstellers würde insofern ein Ausgleich erzielt. Der Beitrag des Einzelnen an der Risikotragung verringert sich nach dem „Gesetz der Großen Zahl“ je größer die Zahl der Personen ist, auf die der Schaden gestreut werden kann. Der Konsument verhindert also durch die Zahlung eines höheren Produktpreises größere Einbußen im Schadensfall. Der Schaden wird durch die Möglichkeit der Weitergabe der Versicherungsprämie über den Verkaufspreis lediglich auf Hersteller und Konsumenten verteilt, also auf diejenigen, die auch von der Produktentwicklung profitieren. Aufgrund der Existenz spezifischer Industriehaftpflichtversicherungen und der besseren Wettbewerbsbedingungen in diesem Segment des Versicherungsmarktes⁴⁶⁰ ist der Hersteller zudem auch der *cheapest insurer*⁴⁶¹.

Für die Haftung des Herstellers für Entwicklungsrisiken spricht auch die in Art. 16 der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit der Einführung von Haftungshöchstbeträgen für die Gesamthaftung des Herstellers bei Schäden infolge von Tod oder Körperverletzungen durch gleiche Artikel mit demselben Fehler. Hierdurch wird die Höhe des vom Hersteller zu tragenden Schadens besser kalkulierbar. Zudem zeigen die Erfahrungen in Frankreich⁴⁶², wo nach herkömmlichem Recht Hersteller für Entwicklungsrisiken haften, sowie die Erfahrungen mit dem deutschen AMG und GenTG, dass die Haftung der Hersteller für Entwicklungsrisiken weder die Innovationsbereitschaft der Industrie bzw. der Industriesparten gehemmt noch zu Versicherbarkeitsproblemen geführt hat⁴⁶³. Dem vorgebrachten Argument der Unversicherbarkeit von Entwicklungsrisiken ist

⁴⁵⁹ Vgl. ausführlich dazu *Wieckhorst*, S. 211.

⁴⁶⁰ Vgl. ausführlich dazu *Adams*, BB 1987 Beil. 20, S. 19; *ders.*, Ökonomische Theorie, S. 214 f.

⁴⁶¹ Vgl. auch *Wieckhorst*, S. 211 und *Adams*, BB 1987 Beil. 20, S. 18. Vgl. allgemein zu der Figur des *cheapest insurer* *Schäfer/Ott*, S. 380 f.

⁴⁶² Vgl. *Howells*, EuZV 1987, 156 (161); *Schrupkowski*, S. 213.

⁴⁶³ *Sack*, VersR 1988, S. 439 (448); *Wieckhorst*, S. 210; *Taschner* (1986), Art. 7 Rn. 53 f.; *ders.* PHI 1986, S. 54 (55); *Schrupkowski*, S. 213 mit Hinweis darauf, dass nach Äußerungen aus der Versicherungsbranche Entwicklungsrisiken durchaus versicherbar sind.

zudem entgegenzuhalten, dass sich die Versicherung an der Haftung zu orientieren hat und nicht umgekehrt⁴⁶⁴.

Aber selbst im Falle des von Seiten der Versicherungswirtschaft in Aussicht gestellten Ausschlusses des Entwicklungsrisikos aus Versicherungsverträgen bleibt dem Hersteller unter Umständen die Möglichkeit, Rückstellungen für eventuell zu zahlende Entschädigungssummen zu bilden⁴⁶⁵. Dem einzelnen Verbraucher kann hingegen nicht zugemutet werden, etwa Ersparnisse für einen solchen Fall zu machen.

Die Haftung für Entwicklungsrisiken kann darüber hinaus auch Anreize für die Hersteller schaffen, Forschungsaufwand zu betreiben oder den bereits betriebenen Forschungsaufwand zu erhöhen, um weitere Erkenntnisse über die Gefahren neuer Produkte zu gewinnen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren entwickeln zu können⁴⁶⁶.

Die Streichung des Einwandes des Entwicklungsrisikos und damit die Einführung einer einheitlichen Lösung für alle Mitgliedstaaten sind schließlich zu fordern, um Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft zu vermeiden. Durch die derzeitige Regelung sind Hersteller in den Mitgliedstaaten, deren Transformationsgesetze den Haftungsausschlussgrund des Entwicklungsrisikos grundsätzlich oder nur für bestimmte Produkte nicht zulassen, gegenüber denjenigen wesentlich schlechter gestellt, die ihre Produkte in Mitgliedstaaten absetzen, welche diesen Haftungsausschlussgrund für alle Arten von Produkten übernommen haben.

In diesem Punkt wird freilich nur schwer eine Einigung zu erzielen sein, so dass zu erwarten ist, dass diese Option vorerst in der Richtlinie erhalten bleiben wird. *Taschner* weist zutreffend darauf hin, dass die rechtsdogmatisch zu begrüßende Einbeziehung der Haftung für Entwicklungs-

⁴⁶⁴ Vgl. *Schrupkowski*, S. 213.

⁴⁶⁵ GK-HGB/*Marsch-Barner* § 249 Rn. 6 m. w. N. A. A. wohl *Kleindiek* in *Großkomm. Bilanzrecht* § 249 Rn. 31.

⁴⁶⁶ Vgl. *Schäfer/Ott*, S. 336.

risiken auf Gemeinschaftsebene rechtspolitisch nicht durchzusetzen sei⁴⁶⁷.

3. Produktbeobachtungspflicht statt Haftung für Entwicklungsrisiken?

Eine leichter durchsetzbare Kompromisslösung könnte die Einführung einer Produktbeobachtungspflicht des Herstellers darstellen, bei deren Verletzung der Hersteller auch für das Entwicklungsrisiko zu haften hätte⁴⁶⁸. Dies würde zu einer Verschuldenshaftung des Herstellers für Entwicklungsfehler führen⁴⁶⁹. Die Beweislast für das Verschulden des Herstellers hätte zudem nach allgemeinen Grundsätzen der Geschädigte zu tragen. Dies würde wiederum zu Beweisschwierigkeiten führen, da dem Geschädigten der Einblick in die Verwaltungsabläufe beim Hersteller regelmäßig fehlt. Er könnte also nur schwer nachweisen, ob der Hersteller sein Produkt nach dem Inverkehrbringen tatsächlich in ausreichendem Maße beobachtet hat, etwaigen Fehlermeldungen nachgegangen ist etc⁴⁷⁰. Selbst wenn man hier eine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Herstellers regeln würde - der Hersteller müsste darlegen und beweisen, dass er seine Produktbeobachtungspflicht erfüllt hat - würde er aber in der Regel nicht für den ersten Schaden einstehen müssen, denn Entwicklungsfehler werden regelmäßig erst dann evident, wenn sie zu einem Schaden geführt haben. Wenn der Hersteller das Produkt beobachtet, kann er in der Regel seine Gefährlichkeit bei einem bestimmten Gebrauch solange nicht erkennen, bis es zu einem sichtbaren Schaden gekommen ist. Der erste Geschädigte hätte also seinen Schaden selbst zu tragen, da sich der Hersteller darauf berufen könnte, seine Produktbeobachtungspflicht ordnungsgemäß erfüllt zu haben.

⁴⁶⁷ PHI-Jubiläumsausgabe 2002, S. 6 (10).

⁴⁶⁸ So der an der ursprünglichen französischen Lösung angelehnte Vorschlag der Rechtsanwälte *August & Debouzy* in ihrer Stellungnahme zum Grünbuch, (abrufbar unter: http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/de/goods/liability/index.htm).

⁴⁶⁹ Die derzeitige Fassung der Richtlinie lässt eine Vermischung von Verschuldens- und Gefährdungshaftung nicht zu (vgl. *Endrös*, PHI 2002, S. 154 [155]). Dies hat der EuGH in seinem Urteil in der Rs. 52/00 Kommission/Frankreich ausdrücklich klargestellt (RIW 2002, S. 787 [790]).

⁴⁷⁰ Vgl. zur Produktbeobachtungspflicht des Herstellers unten 2. Teil § 1 III 1 d).

Die Einführung einer vom Verschulden abhängigen Haftung würde aber auch der Grundentscheidung des Richtliniengabers für eine verschuldensunabhängige Haftung widersprechen. Nur durch eine solche Haftung sahen die Väter der Richtlinie das Problem der gerechten Zuweisung der mit der modernen Produktion verbundenen Risiken, zu denen auch die Entwicklungsrisiken gehören, in sachgerechter Weise gelöst⁴⁷¹.

Im Ergebnis muss es also bei der Forderung bleiben, den Einwand des Entwicklungsrisikos aus der Produkthaftungsrichtlinie zu streichen.

V. Die Einführung von Entschädigungsfonds für Entwicklungsrisiken

Die Kommission formulierte ferner die Frage, ob die Kosten für Schäden aufgrund von Entwicklungsrisiken auf die Gesellschaft umgelegt werden sollten, etwa über Entschädigungsfonds, die aus öffentlichen Mitteln und/oder durch den jeweiligen Produktionssektor unterhalten werden⁴⁷².

Teilweise wurde die Gründung eines gemeinschaftsweiten Entschädigungsfonds für hochsensible Bereiche vorgeschlagen, die in erster Linie von den Unternehmen des betroffenen Sektors getragen werden sollten⁴⁷³. Teilweise wurde die Gründung von Fonds auf nationaler Ebene vorgezogen⁴⁷⁴.

Die Einrichtung von Fonds, die aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, ist abzulehnen. In einem solchen Falle würde die Allgemeinheit indirekt mit den Kosten belastet, obwohl nur ein Teil der Gemeinschaft eine Beziehung zum fehlerhaften Produkt hat. Die Gründung von Fonds für bestimmte Produkte erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn die Kosten hierfür von der jeweiligen Branche getragen würden⁴⁷⁵. Dabei wäre

⁴⁷¹ Vgl. den zweiten Erwägungsgrund der Produkthaftungsrichtlinie.

⁴⁷² Grünbuch KOM(1999) 396 endg., S. 25.

⁴⁷³ Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Schadensausgleich sollte dabei die Ausnahme bleiben.

⁴⁷⁴ Vgl. Zweiter Kommissionsbericht KOM(2000) 893 endg., S. 20.

⁴⁷⁵ So auch Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV). Der Verband weist aber darauf hin, dass eine Fondslösung über die bloße Beteiligung hinaus einen zusätzlichen Kostenaufwand für Verwaltungs- und Regulierungsapparate verursachen würde. Vgl. die Stellungnahme des GDV zum

eine gemeinschaftsweite Lösung nationaler Fonds vorzuziehen, denn die Einrichtung von Fonds auf nationaler Ebene bringt die Gefahr mit sich, dass durch die Ausgestaltung der Fonds in den einzelnen Mitgliedstaaten das beim Hersteller verbleibende Restrisiko unterschiedlich hoch wäre. Zu denken wäre etwa daran, dass es in einem Mitgliedstaat insgesamt weniger Hersteller eines bestimmten Produktes gibt und damit weniger Beiträge in den Fonds fließen würden. Die Gesamtsumme, die im Schadensfall zur Verfügung stünde, wäre somit niedriger. Würde dann der Schaden die im Fonds vorhandene Summe überschreiten, so hätte der Hersteller den darüber hinausgehenden Betrag selbst aufzubringen. In einem anderen Mitgliedstaat, in dem zahlreichere potentielle Schädiger am Fonds beteiligt sind, wäre bei der gleichen Fallgestaltung der gesamte Schaden durch den Fonds abgedeckt. Die unterschiedliche Ausgestaltung der Fonds in den Mitgliedstaaten könnte daher zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Die Gründung von gemeinschaftsweiten Fonds für einzelne Produktionssektoren würde gleiche Bedingungen für alle Hersteller in den Mitgliedstaaten gewährleisten und somit einen adäquaten ordnungspolitischen Regelungsrahmen schaffen, um Wettbewerbsvor- oder Nachteile zu vermeiden. Zugleich müsste auch die Verpflichtung der Produzenten, sich an dem Fonds zu beteiligen, geregelt werden. Die Höhe des zu leistenden Beitrags wäre nach seinem jeweiligen Marktanteil zu bestimmen.

Die Gründung von Fonds für Entwicklungsrisiken könnte auch politisch leichter durchzusetzen sein, denn der Beitrag zu einem Fonds belastet den einzelnen Hersteller deutlich weniger als die Tragung des gesamten Schadens bei einem vollständigen Ausschluss des Einwandes des Entwicklungsrisikos.

Grünbuch, (abrufbar unter: http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/de/goods/liability/index.htm).

VI. Die Erweiterung des Schadensbegriffs

Die Kommission stellte ferner auch die Einbeziehung von immateriellen Schäden und eine generelle⁴⁷⁶ Einbeziehung von Schäden an gewerblich genutzten Sachen zur Debatte⁴⁷⁷. Während hinsichtlich der Einbeziehung immaterieller Schäden aus der Sicht der Kommission keine eindeutigen Ergebnisse zu erzielen waren, äußerten sich die befragten Kreise überwiegend negativ zur Einbeziehung der Schäden an gewerblich genutzten Sachen. Vorgebracht wurde, dass die Einbeziehung gewerblich genutzter Sachen dem Ziel der Richtlinie, den Verbraucherschutz zu gewährleisten, widersprechen würde. Die Einbeziehung immaterieller Schäden soll einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden⁴⁷⁸.

1. Schäden an gewerblich genutzten Sachen

Gegen die Einbeziehung von Schäden an gewerblich genutzten Sachen haben einige Diskussionsteilnehmer angeführt, dass gewerbliche Unternehmer in der Regel besser in der Lage seien, ihre Interessen gegenüber dem Hersteller auf vertraglicher Basis zu schützen⁴⁷⁹. Dies trifft jedoch nicht auf alle Unternehmen zu. Insbesondere kleinere, wirtschaftlich und logistisch schwächere gewerbliche und berufliche Produktbenutzer sind nicht immer in der Lage, bei der Vertragsgestaltung ihre Interessen gegenüber denen großer Hersteller zu wahren⁴⁸⁰. Zu denken ist aber auch an den Fall, dass der Hersteller der wirtschaftlich Schwächere ist. Vorstell-

⁴⁷⁶ Zur Zeit steht es den nationalen Gesetzgebern frei, eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers Schäden an gewerblich genutzten Sachen vorzusehen, weil diese Art von Schäden nicht vom Regelungsbereich der Richtlinie erfasst wird. Die Regelung des Art. 1386-1 C. civ., die sowohl Schäden an gewerblich als auch an nicht gewerblich genutzten Sachen einschließt ist von der Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Rs. C-52 (EuGH, RIW 2002, S. 787 [789]) wegen fehlerhafter Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie nicht beanstandet worden (vgl. 1. Teil § 9 I 2).

⁴⁷⁷ Grünbuch KOM(1999) 396 endg., S. 30 f.

⁴⁷⁸ Zweiter Kommissionsbericht KOM(2000) 893 endg., S. 27.

⁴⁷⁹ Vgl. etwa die Stellungnahmen der Bundesregierung, des DIHT und des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz, jeweils abrufbar unter: http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/de/goods/liability/index.htm.

⁴⁸⁰ Vgl. etwa MünchKomm/Cahn § 1 ProdHaftG Rn. 11 und die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer, abrufbar unter: http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/de/goods/liability/index.htm). Auch die Gegner der Einbeziehung wollen eine Ausdehnung zulassen, wenn sich herausstellt, dass kleinere und mittlere Unternehmen ebenso schutzbedürftig sind wie Privatpersonen, vgl. die Stellungnahmen der Bundesregierung, des DIHT und des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz aaO.

bar ist etwa, dass die Computersoftware, die ein kleines Unternehmen an ein Großunternehmen geliefert hat, fehlerhaft ist, wodurch eine Vielzahl von hochwertigen Computerfestplatten beschädigt wird. Würde der kleine Softwarehersteller nach dem jeweiligen Transformationsgesetz haften, so wäre es ihm wegen der Regelung des Art. 12 der Richtlinie nicht einmal möglich, seine Haftung zu beschränken.

Die Möglichkeit der Einbeziehung von gewerblich genutzten Sachen wirft also zwei Fragen auf. Die erste ist, ob das durch die Richtlinie für das Verhältnis zwischen zwei ungleichberechtigten Parteien geschaffene Gleichgewicht der Interessen grundsätzlich auch bei der Anwendung im Verhältnis potentiell gleichberechtigter Unternehmer zu gerechten Ergebnissen führt. Die zweite Frage ist, unter welchen Voraussetzungen eine Parität gewerblich Handelnder angenommen werden kann.

Bereits die erste Frage ist zu verneinen. Das System der Richtlinie kann nicht unverändert auf das Verhältnis zwischen Unternehmern übertragen werden. Die verschuldensunabhängige Haftung ist wegen der besonderen Schutzwürdigkeit des Verbrauchers geschaffen worden. Der Geschädigte ist von dem Erfordernis, ein Verschulden des Herstellers nachzuweisen, unter anderem deswegen befreit worden, weil für ihn die Produktionsvorgänge beim Hersteller in der Regel nicht nachvollziehbar sind. Dieses Argument kann dann schon nicht mehr gelten, wenn Hersteller und gewerblicher Abnehmer etwa in derselben Branche tätig sind. Produktspezifisches Know-how breitet sich in der Regel zwischen den Marktpartnern einer bestimmten Branche zwangsläufig aus, unabhängig davon, ob sie in Konkurrenz oder in einer Zulieferungsbeziehung zueinander stehen. Insbesondere in Zulieferungsbeziehungen, die auf Dauer angelegt sind und auf einer engen Kooperation zwischen Lieferant und Abnehmer basieren, verfügen beide Vertragspartner in der Regel über Kenntnisse über die Produktions- und Verwaltungsabläufe beim jeweils anderen Partner. Eine Abgrenzung zwischen geschädigten Unternehmern, die wie private Verbraucher schutzbedürftig sind, und solchen, die dem Hersteller gleichgestellt sind, ist zudem praktisch kaum durchführbar. Um eine

gerechte Unterscheidung treffen zu können, müssten im Einzelfall nicht nur die wirtschaftliche Stärke, sondern auch die ökonomischen und rechtlichen Kenntnisse sowie die produktbezogenen technischen Kenntnisse der Parteien gegenübergestellt werden. Eine allgemeine Regelung über die Einbeziehung gewerblich genutzter Sachen kann daher nicht in jedem Fall zu gerechten Ergebnissen führen. Die Produkthaftungsrichtlinie ist als Verbraucherschützendes Instrument geschaffen worden. Die ihr zugrunde liegende Interessenabwägung kann nicht auf das Verhältnis zwischen zwei gewerblich Handelnden angewendet werden. Die Ausdehnung des Schadensbegriffs der Richtlinie auf gewerblich genutzte Sachen ist daher abzulehnen.

2. Immaterielle Schäden

Auch die Antworten auf die Frage, ob immaterielle Schäden von der Richtlinie erfasst werden sollten, waren geteilt. Insbesondere deutsche Industrie- und Versicherungsverbände lehnten diese Einbeziehung als systemwidrig ab. Im deutschen Recht seien immaterielle Schäden nur im Rahmen der Verschuldenshaftung ersetzbar⁴⁸¹. Dies trifft jedoch nicht mehr zu. Der deutsche Gesetzgeber hat es als Defizit des Systems angesehen, dass nur in Fällen der außervertraglichen Verschuldenshaftung dem Geschädigten ein Anspruch auf Schmerzensgeld zustand⁴⁸². Er hat nunmehr mit dem 2. SchadRÄndG den Ersatz von immateriellen Schäden in Form von Schmerzensgeld auch für die Gefährdungshaftung angeordnet⁴⁸³. Anderen europäischen Rechtsordnungen ist eine Differenzierung nach dem Verschulden für den Ersatz von immateriellen Schäden nicht bekannt, so dass keine Bedenken gegen die Einbeziehung solcher Schäden in die Richtlinie geäußert wurden⁴⁸⁴.

⁴⁸¹ Vgl. etwa die Stellungnahme des BDI, des GDV, des DIHT, abrufbar unter: http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/de/goods/liability/index.htm).

⁴⁸² BT-Drucks. 14/7752, S. 11 f.

⁴⁸³ Vgl. dazu bereits oben 1. Teil § 9 II 1.

⁴⁸⁴ Vgl. etwa die Stellungnahmen der Französischen Regierung und des spanischen *Instituto Nacional del Consumo*, beide abrufbar unter: http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/de/goods/liability/index.htm.

Die ausdrückliche Regelung des Ersatzes immaterieller Schäden in der Richtlinie würde die Angleichung der Produkthaftungsrechte vorantreiben. Der Richtliniengeber müsste allerdings den Tatbestand und die Rechtsfolgen genau regeln⁴⁸⁵. Insbesondere wäre auch zu regeln, ob auch nahen Angehörigen bei Tötung oder einer Körperverletzung des Geschädigten ein Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden zusteht⁴⁸⁶.

VII. Die Abschaffung der Haftungsgrenzen

Ein weiterer Diskussionspunkt des Grünbuchs war die Abschaffung der Haftungsgrenzen⁴⁸⁷. Gemeint waren damit die Selbstbeteiligung von 500 Euro und die Begrenzung der Haftungshöchstsummen auf mindestens 70 Millionen Euro.

Von der Möglichkeit der Bestimmung einer Haftungshöchstgrenze hat neben Deutschland und Spanien nur Portugal Gebrauch gemacht. Aufgrund der Erfahrungen aus diesen Mitgliedstaaten kam die Kommission in ihrem Bericht zu dem Schluss, dass die Haftungsgrenzen hoch genug sind, um Entschädigungsansprüchen jeder Art gerecht zu werden⁴⁸⁸.

Die Mehrzahl der Diskussionsbeiträge regte eine Abschaffung der Selbstbeteiligung bzw. unteren Schwelle von 500 Euro an⁴⁸⁹. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Verbraucher häufig Schäden unter 500 Euro erlitten, die wegen der strengeren Voraussetzungen des nationalen Rechts nicht entschädigt würden⁴⁹⁰. Die Gegner der Abschaffung der Selbstbeteiligung führten an, dass dies zu unverhältnismäßig hohen Justizkosten führen würde und zudem die Schäden in vielen Fällen ohnehin durch die Hausratsversicherung abgedeckt seien⁴⁹¹. Bei der derzeiti-

⁴⁸⁵ Vgl. auch die Stellungnahme der Bundesregierung, abrufbar unter: http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/de/goods/liability/index.htm.

⁴⁸⁶ Vgl. zu den derzeit bestehenden Diskrepanzen zwischen den untersuchten Rechtsordnungen 1. Teil § 16 VIII.

⁴⁸⁷ Vgl. Grünbuch KOM(1999) 396 endg., S. 25.

⁴⁸⁸ Vgl. Zweiter Kommissionsbericht KOM(2000) 893 endg., S. 22.

⁴⁸⁹ Vgl. Berateranalyse, S. 17.

⁴⁹⁰ Vgl. Berateranalyse, S. 17 und Zweiter Kommissionsbericht KOM(2000) 893 endg., S. 21.

⁴⁹¹ Vgl. Berateranalyse, S. 17 und Zweiter Kommissionsbericht KOM(2000) 893 endg., S. 21.

gen Rechtslage ist jedoch weder eine Selbstbeteiligung noch eine untere Schwelle geeignet, hohe Justizkosten zu vermeiden. Den Verbrauchern steht es wegen der Regelung in Art. 13 der Richtlinie und der entsprechenden Umsetzungsvorschriften frei, nach nationalem Recht Ersatz für Schäden von weniger als 500 Euro zu verlangen. Die Haftungsbegrenzung trägt also nicht zur Vermeidung von Prozessen in Bagatellfällen bei. Da die Begrenzung des Art. 9 lit. b die Rechtslage nur verkompliziert, lassen die nationalen Gerichte die Umsetzungsgesetze vielmehr unberücksichtigt. Die Streichung der unteren Haftungsgrenze könnte, wie bereits aufgezeigt⁴⁹², die Bedeutung des harmonisierten Rechts in den Mitgliedstaaten erhöhen.

VIII. Die Abschaffung der Zehnjahresfrist

Die Abschaffung der Zehnjahresfrist war ebenfalls einer der Ansatzpunkte, dem die Kommission im Grünbuch eine nähere Betrachtung zukommen lassen wollte. Auch hierzu waren die Meinungen geteilt. Gegen eine Verlängerung der Ausschlussfrist wurde unter anderem die Schwierigkeit der Versicherbarkeit vorgebracht. Andere schlugen eine Verlängerung der Frist für bestimmte Produkte vor, bei denen Spätfolgen zu erwarten sind⁴⁹³. Die Kommission wies jedoch in ihrem Bericht darauf hin, dass zurzeit noch keine Informationen über die praktischen Auswirkungen der derzeitigen Frist sowie über die finanziellen Auswirkungen einer Verlängerung dieser Frist vorliegen. Diese empirische Untersuchung wird wohl zum Gegenstand der von der Kommission in Auftrag gegebene Studie über die praktischen Auswirkungen der Richtlinie⁴⁹⁴ gehören.

Sollte die von der Kommission in Auftrag gegebene Studie ergeben, dass eine Verlängerung der Haftungsausschlussfrist erforderlich ist, so sollte eine einheitliche Regelung für alle Produkte getroffen werden. Eine homogene Lösung ist einer Differenzierung nach potentiellen Spätschäden

⁴⁹² Eingehend dazu I. Teil § 16 IX.

⁴⁹³ Vgl. Zweiter Kommissionsbericht KOM(2000) 893 endg., S. 23.

⁴⁹⁴ Vgl. zu den von der Kommission geplanten Folgemaßnahmen den Zweiten Kommissionsbericht KOM(2000) 893 endg., S. 31 ff.

vorzuziehen. Die Feststellung, welche Produkte Spätschäden verursachen können kann nicht allgemein getroffen werden. Sie können, wie es die DES- oder die Creutzfeldt-Jakob-Fälle gezeigt haben, durch Medikamente oder Lebensmittel verursacht werden, aber auch durch technische Geräte. Zu denken ist etwa an Strahlen, die von Handys ausgehen, und deren Gefährlichkeit beim Langzeitgebrauch nach wie vor wissenschaftlich weder belegt noch widerlegt worden ist. Eine Kategorisierung ist insbesondere bei neuen Produkten kaum durchführbar. Aber auch eine leichte Veränderung der Konstruktion oder etwa der Behandlung von Lebensmitteln kann aus einem ursprünglich ungefährlichen Produkt ein Produkt machen, das geeignet ist Spätschäden hervorzurufen.

2. Teil: Das nationale Recht

Nationale Vorschriften über die vertragliche oder außervertragliche Haftung, aufgrund derer dem Geschädigten Ansprüche gegen den Hersteller zustehen können bleiben nicht nur durch die Umsetzungsgesetze unberührt, sie werden vielmehr - wie der zweite Kommissionsbericht gezeigt hat - in der Praxis sogar vorrangig angewendet.

Diese Haftungssysteme sind in den europäischen Staaten autonom entwickelt worden und von den Rechtstraditionen und den rechtspolitischen Besonderheiten in dem jeweiligen Land geprägt. Während in Deutschland und Frankreich die Rechtsprechung bereits Anfang des vergangenen Jahrhunderts damit begonnen hat, anhand ihres jeweiligen Zivilgesetzbuches besondere Grundsätze für die Haftung des Herstellers zu entwickeln, hat sich in Spanien bis etwa in die siebziger Jahre hinein weder die Literatur noch die Rechtsprechung mit dieser Materie beschäftigt. Umso bemerkenswerter ist es, dass in Spanien schon 1984, also noch ein Jahr vor der Produkthaftungsrichtlinie, ein allgemeines Verbraucherschutzgesetz, das LGDCU, erlassen wurde, in dem auch die verschuldensunabhängige Haftung des Warenherstellers geregelt war. In Rumänien begannen erst Mitte der neunziger Jahre einige Autoren, das Verbraucherschutzrecht aufzugreifen und sich in diesem Zuge auch der Produkthaftung zuzuwenden. Eine nennenswerte Diskussion entstand hieraus jedoch nicht. Dies lag zum einen daran, dass die Autoren überwiegend die in den westeuropäischen Staaten und den USA entwickelten Grundsätze wiedergaben. Zum anderen hat der Normgeber bereits früh damit begonnen, die verbraucherschützenden EG-Richtlinien durch den Erlass sehr detaillierter Regelungen in rumänisches Recht umzusetzen.

Im Folgenden werden die Regelungen des nationalen Rechts dargestellt, nach denen Geschädigte vom Hersteller die aufgrund eines Produktfehlers erlittenen Schäden ersetzt verlangen können⁴⁹⁵.

§ 1 Deutschland

In Deutschland können Produktgeschädigten vertragliche und deliktische Ansprüche zustehen sowie Ansprüche aus Spezialgesetzen⁴⁹⁶. Wichtigste Anspruchsgrundlage ist § 823 Abs. 1 BGB. Anhand dieser Vorschrift hat der BGH die Grundsätze der Produzentenhaftung entwickelt.

I. Historische Entwicklung der Produkthaftung in Deutschland

Schon Anfang des letzten Jahrhunderts hatte die Rechtsprechung aus den Vorschriften des Deliktsrechts (§§ 823 ff. BGB) Sorgfaltspflichten des Produzenten gegenüber den Produktbenutzern und Dritten abgeleitet⁴⁹⁷. Diese Entwicklung beruht im Wesentlichen darauf, dass das deutsche Vertragsrecht dem Produktbenutzer sowie Dritten, die mit dem fehlerhaften Produkt in Berührung gekommen sind, nur wenige Möglichkeiten bietet, den ihnen entstandenen Schaden gegenüber dem Produzenten geltend zu machen. Vertragliche Ansprüche stehen nach deutschem Recht nur demjenigen zu, der mit dem Hersteller in einer vertraglichen Beziehung steht, was in der heutigen Zeit der Massenproduktion und des indirekten Vertriebs nur selten der Fall ist. Aus diesem Grunde ist in der Literatur versucht worden, die vertragliche Haftung auch auf Fälle auszudehnen, in denen zwischen Hersteller und Geschädigtem keine unmittelbaren ver-

⁴⁹⁵ Außer Betracht bleiben müssen hier eventuelle Ansprüche, die sich aus werkvertraglichen Regelungen ergeben, und im spanischen Schrifttum zum Produkthaftungsrecht in der Regel neben den kaufrechtlichen Vorschriften erörtert werden.

⁴⁹⁶ Neben dem ProdHaftG können nach deutschem Recht Produkthaftungsansprüche ebenfalls nach dem Arzneimittelgesetz und dem Gentechnikgesetz begründet sein. Diese Regelungen müssen jedoch im Rahmen der vorliegenden Darstellung außer Betracht bleiben.

⁴⁹⁷ In der Brunnensalz-Entscheidung (RGZ 87, 1 ff.) hat das Reichsgericht der Klägerin, die ein Glas des von dem Beklagten hergestellten Brunnensalzes original verpackt in einer Apotheke erworben hatte und nach dessen Genuss schwer erkrankt war, einen Anspruch aus § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB gegen den Beklagten zuerkannt. Es hatte sich nämlich später herausgestellt, dass das Salz Glassplitter enthielt. Einen vertraglichen Anspruch verneinte das Gericht wegen des Fehlens eines Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien.

traglichen Beziehungen bestanden, zumeist mittels einer Vertrags- oder Vertrauensfiktion⁴⁹⁸. Diese Ansätze⁴⁹⁹ hat der BGH in seiner grundlegenden Hühnerpestentscheidung ausdrücklich abgelehnt⁵⁰⁰. Dieser Entscheidung waren u. a. Diskussionen auf dem Karlsruher Forum 1963⁵⁰¹ und dem 47. Deutschen Juristentag von 1968 in Nürnberg⁵⁰² vorausgegangen. Dort hatte sich die Mehrheit für die Fortentwicklung der deliktischen Lösung ausgesprochen. Auch die Konstruktion, nach der der Produzent Erfüllungsgehilfe des Vertragspartners des Geschädigten sein sollte⁵⁰³, hat sich weder in der Literatur⁵⁰⁴ noch in der Rechtsprechung⁵⁰⁵ durchgesetzt. Von der deliktsrechtlichen Lösung ausgehend hat die Rechtsprechung in der Folgezeit die Haftung des Produzenten weiterentwickelt.

II. Die Haftung auf vertraglicher Grundlage

In den seltenen Fällen, in denen der Hersteller zugleich auch Verkäufer ist, steht dem Käufer eines fehlerhaften Produkts auch ein vertraglicher Schadensersatzanspruch zu. Der Käufer kann seit dem 1. Januar 2002⁵⁰⁶ gegen den Verkäufer einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 437 Nr. 3 i. V. m. § 280 Abs. 1 BGB geltend machen, wenn ein fehlerhaftes Produkt seine sonstigen Rechtsgüter beschädigt hat. Der Anspruch setzt jedoch voraus, dass der Verkäufer eine Pflichtverletzung begangen

⁴⁹⁸ *Staudinger/Hager* § 823 Rn. F1; *MünchKomm/Mertens* § 823 Rn. 271..

⁴⁹⁹ Vgl. ausführlich zu den unterschiedlichen bis dahin vertretenen Ansätze *Staudinger/Schäfer* § 831 Rn. 172 ff.; *Baumgärtel*, JA 1984, S. 660 (661 ff.); *Rolland* Teil II Rn. 9 ff. *Canaris*, JZ 1968, S. 494 (498); *Picker*, JZ 1987, S. 1041 ff.

⁵⁰⁰ Vgl. die eingehende Auseinandersetzung in BGHZ 51, S. 91 (92–100). Ausführlich dazu *W. Lorenz*, *RabelsZ* 34 (1970), S. 14 ff.

⁵⁰¹ *W. Lorenz*, *Karlsruher Forum* 1963, S. 8 ff.

⁵⁰² Vgl. die Verhandlungen des 47. DJT, Bd. 1 Teil C .

⁵⁰³ Vgl. insbesondere *Esser*, *Schuldrecht*, 2. Aufl. (1960), §§ 50, 5. b) und 58, 2.c) und 3.b) bb), restriktiver jedoch bereits in der 3. Auflage. (1968), § 43, I. 2.

⁵⁰⁴ *Staudinger/Hager* § 823 Rn. F1; *MünchKomm/Mertens* § 823 Rn. 274.

⁵⁰⁵ RGZ 101, S. 152 (154); 101, S. 157 (158); 108, S. 221 (223); BGHZ 48, S. 118 (120, 121f.); BGH NJW 1968, S. 2238 (2239).

⁵⁰⁶ Zu diesem Zeitpunkt trat das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 (BGBl. I S. 3138) in Kraft. Durch dieses Gesetz sind die Rechte des Käufers, der vom Verkäufer eine mangelhafte Sache erhalten hat, neu bestimmt worden. Der Gesetzgeber wollte ein einheitliches Konzept der Pflichtverletzungen schaffen. Er hat daher die Rechte des Käufers in das allgemeine Leistungsstörungenrecht integriert. Wird die Pflicht zur Übergabe einer mangelfreien Sache verletzt, so sollen dem Käufer grundsätzlich die gleichen Rechtsbehelfe wie bei der Verletzung einer anderen Pflicht zustehen. Einige spezifische Rechtsbehelfe sind jedoch im Kaufrecht gesondert geregelt worden. Das Gesetz setzt die Richtlinie 1999/44/EG des Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über bestimmte Aspekte des Verkaufs und Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. EG L 171 S.12) um.

und zu vertreten hat (§§ 437 Nr. 3, 1. Fall, 280 Abs. 1 BGB). Die Pflichtverletzung liegt darin, dass er entgegen § 433 Abs. 1 S. 2 BGB eine fehlerhafte Kaufsache geliefert hat. Das Vertretenmüssen im Sinne des § 276 BGB setzt grundsätzlich Verschulden voraus. Der Verkäufer muss also den Mangel der Kaufsache verursacht, ihn erkannt oder fahrlässig nicht erkannt haben⁵⁰⁷. Der Verkäufer haftet ausnahmsweise auch ohne Verschulden, wenn er eine Garantie i. S. d. § 276 Abs. 1 S. 1 a. E. BGB für eine bestimmte Eigenschaft übernommen hat.

Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche nach § 437 Nr. 3 i. V. m. § 280 Abs. 1 BGB beträgt zwei Jahre (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Handelt es sich um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist, so verjährt der Anspruch in fünf Jahren (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 a) BGB). Die Verjährungsfrist beginnt nach § 438 Abs. 2 BGB mit der Ablieferung der Sache. Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so bestimmt § 438 Abs. 3 S. 1 BGB, dass die Ansprüche des Käufers der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB unterliegen.

Ist der Käufer Verbraucher, so kommt ihm die Beweislastumkehr in § 476 BGB zugute. Danach wird vermutet, dass der Sachmangel, der sich innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe zeigt, bereits bei Gefahrenübergang vorgelegen hat.

In der Regel besteht aber zwischen dem Hersteller und dem geschädigten Produktbenutzer ein solcher Vertrag nicht, so dass der vertraglichen Haftung im deutschen Recht der Produzentenhaftung eine kaum nennenswerte Rolle zukommt.

Eine Neuerung im Kaufrecht stellen auch die Regelungen über den Händlerregress in §§ 478, 479 BGB dar. Diese Vorschriften setzen Art. 4 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie um, der allgemein bestimmt, dass das na-

⁵⁰⁷ Palandt/Putzo § 437 Rn. 38; Huber/Faust § 13 Rn. 111; Brox/Walker § 4 Rn. 110.

tionale Recht Möglichkeiten für den Verkäufer zum Rückgriff innerhalb der Vertragskette gegen seine Lieferanten bis hin zum Hersteller vorsehen muss. Obwohl der Händlerregress im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufs geregelt worden ist, betrifft er ausschließlich das Verhältnis zwischen den Unternehmern in der Lieferkette bis hin zum Produzenten⁵⁰⁸. Für den Käufer, der einen Schaden durch ein fehlerhaftes Produkt erlitten hat, ändert sich die Rechtslage also nicht. Er kann weiterhin nur Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer geltend machen und nicht etwa wie bei der französischen *action directe*⁵⁰⁹ unmittelbar gegen dessen Lieferanten oder etwa den Hersteller vorgehen. Es besteht also auch nach neuem Recht nicht die Möglichkeit, die Produkthaftung vom Delikts- in das Vertragsrecht zu verlagern, da der geschädigte Produkterwerber nach wie vor nur gegen seinen Vertragspartner Ansprüche geltend machen kann.

III. Die Produkthaftung nach allgemeinem Deliktsrecht

Von großer praktischer Bedeutung ist die auf deliktischer Grundlage – insbesondere auf Grundlage des § 823 Abs. 1 BGB von der Rechtsprechung im Wege der Rechtsfortbildung entwickelte Produzentenhaftung. Danach haftet der Hersteller eines fehlerhaften Produkts für alle Beeinträchtigungen der von § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgüter, wenn diese Beeinträchtigungen durch die Fehlerhaftigkeit seines Produkts entstanden sind. Die Fehlerhaftigkeit des Produkts muss auf eine dem Hersteller zurechenbare Handlung zurückzuführen sein.

Dogmatisch handelt es sich dabei um eine Ausprägung der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht⁵¹⁰. Danach muss derjenige, der Produkte in den Verkehr bringt, auch dafür sorgen, dass die von seinen Produkten

⁵⁰⁸ Vgl. etwa AnwKomm/Büdenbender § 478 Rn. 1; Brox/Walker § 7 Rn. 13; Huber/Faust § 15 Rn. 25; Bereska, ZGS 2002, S. 59; ausführlich zum Händlerregress K. Schmidt, in Dauner-Lieb/Konzen/K. Schmidt, Das neue Schuldrecht in der Praxis (2003), S. 427 ff.

⁵⁰⁹ Vgl. dazu unten 2. Teil § 2 V 1.

⁵¹⁰ Vgl. etwa Palandt/Thomas § 823 Rn. 202; MünchKomm/Mertens § 823 Rn. 282; Staudinger/Hager § 823 Rn. F 2; Rolland Teil II Rn. 19.

ausgehenden Gefahren möglichst gering bleiben⁵¹¹. Ihn trifft damit die deliktische Sorgfaltspflicht, Schädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden⁵¹². Der Hersteller ist also gehalten, keine gefahrbringenden fehlerhaften Produkte in den Verkehr zu bringen. Er hat allerdings nur dann Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, wenn nicht nur die theoretische Möglichkeit besteht, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden, sondern wenn dies auch nahe liegt⁵¹³. Inwieweit Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, bestimmt letztlich die Erwartung der Verkehrsteilnehmer⁵¹⁴. So braucht der verkehrssicherungspflichtige Hersteller solche Gefahren nicht abzuwenden, die typischerweise mit der Benutzung des Produkts verbunden sind, von den Benutzern erkannt und grundsätzlich in Kauf genommen werden⁵¹⁵. Zur Konkretisierung dieser Pflichten hat die Rechtsprechung besondere Grundsätze entwickelt. Danach treffen den Hersteller folgende Pflichten: die Pflicht zur fehlerfreien Konstruktion⁵¹⁶, Fabrikation⁵¹⁷, Instruktion⁵¹⁸ sowie zur Produktbeobachtung⁵¹⁹.

Ferner kann der Hersteller zur Rechenschaft gezogen werden, wenn er ein Schutzgesetz im Sinne § 823 Abs. 2 BGB verletzt hat und dadurch jemand einen Schaden erlitten hat⁵²⁰. Die noch in Betracht kommende Gehilfenhaftung nach § 831 BGB hat heute kaum noch eigenständige

⁵¹¹ RGZ 163, S. 21 (26); BGHZ 51, S. 91 (105); 104, S. 323 (326); OLG Celle VersR 1978, S. 258 (259); OLG Frankfurt aM NJW-RR 1994, S. 800; *Palandt/Thomas* § 823 Rn. 216; *Soergell/Zeuner* § 823 Rn. 176; *MünchKomm/Mertens* § 823 Rn. 276; *Baumgärtel*, JA 1984, S. 665.

⁵¹² BGHZ 86, S. 256 (258); BGH NJW 1985, S. 2420; OLG Köln VersR 1991, S. 348 (349); *Staudinger/Hager* § 823 Rn. F 2.

⁵¹³ BGH NJW 1990, S. 906 (Pferdeboxen).

⁵¹⁴ Vgl. eingehend dazu PdHfHB Bd. 2/*Foerste* § 24 Rn. 3 ff.

⁵¹⁵ BGH VersR 1977, S. 334 (335) (Autoscooter).

⁵¹⁶ Vgl. dazu 2. Teil § 1 III 1. a).

⁵¹⁷ Vgl. dazu 2. Teil § 1 III 1 b).

⁵¹⁸ Vgl. dazu 2. Teil § 1 III 1 c).

⁵¹⁹ Zur neueren Entwicklung 2. Teil § 1 III 1 d): Der Produzent muss nunmehr nicht mehr nur seine eigenen Produkte beobachten, sondern er muss auch die Entwicklung vergleichbarer Produkte desselben Marktsegmentes mitverfolgen.

⁵²⁰ Eine Schutzgesetzverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn das Verhalten des Schädigers zugleich einen mit Strafe bewährten Tatbestand erfüllt. Weitere Schutzgesetze, deren Verletzung einen Schadensersatzanspruch gem. § 823 Abs. 2 BGB begründen, können insbesondere technische Rechtsnormen sein, die das Inverkehrbringen gefährlicher Industrieerzeugnisse von der Erfüllung anerkannter Sicherheitsstandards abhängig machen, aber auch die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (Gesetz zur Regelung der Produktsicherheitsanforderungen an Produkte und zum Schutz der CE-Kennzeichnung, BGBl. I vom 30.4.1997, S. 938). Allerdings bezwecken solche Normen häufig nur den Schutz der Produktbenutzer vor Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Der Eigentums- und Vermögensschutz ist nicht gewährleistet. Vgl. dazu PdHfHB Bd. 1/*Foerste* §§ 30 ff.

praktische Bedeutung, da es wegen der Verschärfung der Verkehrs- und Sorgfaltspflichten des Herstellers nach § 823 Abs. 1 BGB in der Regel zu einer Haftung des Geschäftsherrn kommt, auf die auch § 831 BGB abzielt. Die Bedeutung des § 831 BGB lag in der Möglichkeit des Geschäftsherrn, den Exkulpationsbeweis zu führen. Der Exkulpationsbeweis kann jedoch im Allgemeinen nicht mehr gelingen, da die Anforderungen an die Organisationspflicht des Geschäftsherrn verschärft worden ist⁵²¹. In diesen Fällen wird der Hersteller nach § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung seiner allgemeinen Überwachungs- und Organisationspflicht haften⁵²².

Die folgende Darstellung beschränkt sich daher auf die Haftung des Produzenten nach § 823 Abs. 1 BGB wegen der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.

1. Der Inhalt der Verkehrssicherungspflichten des Herstellers

Beginnend mit der Hühnerpestentscheidung hat die Rechtsprechung im Laufe der Jahre konkrete Verhaltenspflichten des Herstellers ausgearbeitet und in Fallgruppen unterteilt.

a) Die Konstruktionspflichten

Die erste Pflicht des Herstellers bezieht sich auf die Konstruktion des Produkts. Dieses muss so konzipiert sein, dass es für den ihm zugedachten und zugesicherten Verwendungszweck sicher zu verwenden ist⁵²³. Ein Konstruktionsfehler liegt also dann vor, wenn ein Produkt aufgrund fehlerhafter Konzeption zur gefahrlosen Benutzung nicht geeignet ist⁵²⁴. Der Hersteller muss dabei die nach dem Stand der Technik maßgeblichen Si-

⁵²¹ Vgl. *Diederichsen*, NJW 1978, S. 1281 (1287) der Exkulpationsbeweis ist („praktisch ... tot“); *Hohloch*, ZEuP, 1994, S. 408 (415).

⁵²² Vgl. BGH NJW 1968, S. 247 (248).

⁵²³ BGH VersR 1967, S. 498 (500); BGHZ 104, S. 323 (327); OLG Frankfurt a. M. VersR 1990, S. 981 (982); OLG Köln VersR 1993, S. 110 (111); MünchKomm/Mertens § 823 Rn. 283; *Staudinger/Hager* § 823 Rn. F 12; *Michalski*, BB 1998, S. 961 (962).

⁵²⁴ Vgl. etwa *Palandt/Thomas* § 3 ProdHaftG, Rn. 3; MünchKomm/Mertens § 823 Rn. 283.

cherheitserfordernisse einhalten⁵²⁵. Er haftet also nicht, wenn sich das Entwicklungsrisiko verwirklicht⁵²⁶. Wenn von der Konstruktion eines Produktes Gefahren ausgehen, die in dem Zeitpunkt seines Inverkehrbringens nach den neuesten Erkenntnissen „von Wissenschaft und Technik“ nicht erkennbar waren, fehlt es an der Pflichtverletzung des Herstellers⁵²⁷.

b) Die Fabrikationspflichten

Die zweite Kategorie von Pflichten betrifft den Fertigungsbereich. Der Hersteller ist grundsätzlich verpflichtet, diesen Bereich so zu gestalten, dass jedes einzelne Produkt ihn frei von Fehlern verlässt. Sind hierdurch Fehler noch nicht mit höchstmöglicher Sicherheit ausgeschlossen, so muss der Hersteller durch nachträgliche Qualitätskontrollen das Inverkehrbringen fehlerhafter Produkte verhindern. Auch diese Kontrollen haben sich an den „Stand von Wissenschaft und Technik“ zu orientieren⁵²⁸. Gelangt trotz solcher Maßnahmen ein fehlerhaftes Produkt in den Verkehr, so spricht man von einem *Ausreißer*. Für diese haftet der Hersteller nach § 823 Abs. 1 BGB nicht, weil es an einer Verletzung der Sorgfaltspflicht fehlt⁵²⁹. Dem Hersteller wird nämlich keine absolute Sicherheit während der Fertigungsphase abverlangt, sondern nur die Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten⁵³⁰. Hierin liegt einer der bedeutendsten Unterschiede zum Produkthaftungsgesetz. Da nach diesem Gesetz die Haftung nicht von der Verletzung einer deliktischen Sorgfaltspflicht abhän-

⁵²⁵ BGH VersR 1960, S. 1095 (1096); BGH NJW 1968, S. 247 (248); BGH NJW 1990, S. 908 (909); OLG Köln NJW-RR 1991, S. 285 (286); MünchKomm/Mertens § 823 Rn. 283; Michalski, BB 1998, S. 961 (962).

⁵²⁶ Vgl. etwa BGHZ 51, S. 91 (105); 80, S. 186 (193); BGH JZ 1985, S. 99; OLG Hamburg VersR 1984, S. 793 (Hüftgelenkprothese); OLG München VersR 1990, S. 791 (792); Palandt/Thomas § 823 Rn. 205; Soergel/Zeuner § 823 Rn. 177; Staudinger/Hager § 823 Rn. F 19; Diederichsen, VersR 1984, S. 797; Michalski, BB 1998, S. 961 (962).

⁵²⁷ BGHZ 51, S. 91 (105); BGHZ 80, S. 186 (193); OLG München VersR 90, S. 791 (792); MünchKomm/Mertens § 823 Rn. 288; PdHBB Bd. 1/Foerste § 24 Rn. 83. Dies gilt jedoch nur insoweit nicht durch ein Spezialgesetz eine entsprechende Einstandspflicht statuiert ist. So z. B. für Medikamente in § 84 AMG.

⁵²⁸ BGH BB 1970, S. 1414 (1415); BGH NJW 1968, S. 247 (248); MünchKomm/Mertens § 823 Rn. 287.

⁵²⁹ OLG Koblenz NJW-RR 1999, S. 1624 (1625); BGH NJW 1975, S. 1827 (1828) (Spannkuppelung); BGH NJW 1995, S. 2162 (2163) (Mineralwasserflasche).

⁵³⁰ LG Dortmund VersR 1987, S. 697 (698) (Landrotwurst); PdHBB Bd. 1/Foerste § 24 Rn. 133.

gig ist, kommt es nicht darauf an, ob der Hersteller seine Pflicht, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit das Produkt den Fertigungsbe-
reich fehlerfrei verlässt, schuldhaft verletzt hat. Er haftet also auch für
Ausreißer⁵³¹.

c) Die Instruktions- und Warnpflichten

Die dritte Gruppe von Pflichten betrifft nicht die Herstellung des Pro-
duktes, sondern die Anleitung zur gefahrlosen Benutzung. Grundsätzlich
ist die richtige Handhabung eines erworbenen Produktes Sache des Be-
nutzers⁵³². Kann aber das Wissen über die richtige Handhabung bei einem
Durchschnittsbenutzer nicht vorausgesetzt werden, so trifft den Herstel-
ler eine Instruktionspflicht hinsichtlich der gefahrlosen Benutzung der
Sache. Abzustellen ist auf den Wissensstand des voraussichtlichen Be-
nutzerkreises⁵³³. Demnach sind die Anforderungen an Hersteller von Pro-
dukten, die nur zur Verwendung durch Fachpersonal bestimmt sind, deut-
lich niedriger⁵³⁴. Auf der anderen Seite ist auch der Hersteller von
Produkten, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, nicht verpflichtet, in
seine Gebrauchsanweisung Hinweise aufzunehmen, die zum allgemeinen
Erfahrungswissen gehören⁵³⁵. Die Instruktionspflicht kann aber entfallen,
wenn damit zu rechnen ist, dass ein Dritter aufgrund seiner Berufspflich-
ten den Benutzer über mögliche Gefahren informiert⁵³⁶.

Eine Warnpflicht des Herstellers besteht dann, wenn auch bei bestim-
mungsgemäßer oder voraussehbarer Verwendung des Produktes, Gefah-

⁵³¹ Vgl. dazu I. Teil § 8 V 1.

⁵³² BGH NJW 1975, S. 1827 (1829).

⁵³³ BGH NJW 1975, S. 1827 (1829); OLG Köln VersR 1987, S. 573; OLG München VersR 1988, S. 635 (636); OLG Saarbrücken NJW-RR 1993, S. 990, (992); OLG Düsseldorf NJW-RR 1996, S. 20; OLG Karlsruhe VersR 1998, S. 63; MünchKomm/Mertens § 823 Rn. 284; *Staudinger/Hager* § 823 Rn. F 14; *Soergel/Zeuner* § 823 Rn. 177; *Rolland* Teil II Rn. 32.

⁵³⁴ BGHZ 116, S. 60 (65 f.); BGH NJW 1992, S. 2016 (2018); BGH NJW 1996, S. 2224 (2226) (Spezialmaschinenöl); OLG Düsseldorf NJW-RR 1992, S. 534 (535); OLG Düsseldorf NJW-RR 1991, S. 288; MünchKomm/Mertens § 823 Rn. 284.

⁵³⁵ BGH NJW 1986, S. 1863 (1864); OLG Koblenz VersR 1981, S. 740; OLG Köln VersR 1987, S. 573; OLG München VersR 1988, S. 635 (636); OLG Saarbrücken NJW-RR 1993, S. 990 (992); OLG Karlsruhe VersR 1998, S. 63; *Soergel/Zeuner* § 823 Rn 177; MünchKomm/Mertens § 823 Rn. 284; *Staudinger/Hager* § 823 Rn. F 14.

⁵³⁶ Vgl. OLG München BB 1980, S. 1297: Der Patient ist in dem Fall durch den Facharzt nicht über die von einer Hüftgelenkprothese ausgehenden Gefahren informiert worden.

ren nicht ausgeschlossen werden können oder schädliche Nebenwirkungen eintreten können sowie, wenn sich durch einen voraussehbaren Missbrauch oder unsachgemäße Anwendung besondere Gefahren ergeben können⁵³⁷. Die Warnpflicht hört allerdings dort auf, wo der Verbraucher das Produkt offensichtlich missbraucht, indem er es in einer Weise benutzt, die außerhalb seines bestimmungsgemäßen Verwendungszwecks liegt⁵³⁸.

d) Die Produktbeobachtungs- und Rückrufpflichten

Den Hersteller trifft nicht nur die Verpflichtung, das Produkt frei von Fehlern auf den Markt zu bringen. Er muss vielmehr auch danach die Folgen der Verwendung seines Produkts beobachten, um beim Auftreten von gefährlichen Mängeln die erforderlichen Maßnahmen zu treffen⁵³⁹.

Im Rahmen der Produktbeobachtungspflichten wird zwischen der aktiven und der passiven Beobachtung unterschieden⁵⁴⁰. Die passive Beobachtung erschöpft sich in der Überprüfung bekannt gewordener Beanstandungen⁵⁴¹. Den Hersteller eines Produktes trifft nach dessen Inverkehrbringen eine aktive Beobachtungspflicht, die darin besteht, aus eigener Initiative Informationen zu erfassen und auszuwerten⁵⁴². Er hat sich also selbst über den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zu informieren, indem er z. B. Zeitungs- und Testberichte sowie Fachzeitschriften auswertet, Fachkongresse besucht usw.⁵⁴³. Darüber hinaus hat er nicht

⁵³⁷ BGHZ 64, S. 46 (49); BGHZ 116, S. 60 (65 f.); BGH VersR 1959, S. 523 (524); BGH VersR 1960, S. 342 (343); BGH BB 1971, S. 673 (674 f.); BGH VersR 1977, S. 918 (920); BGHZ 116, S. 60 (65 ff.) und BGH VersR 1960, S. 1095 (1096); BGH NJW 1972, S. 2217 (2221).

⁵³⁸ BGH NJW 1981, S. 2514 (2515): Der Hersteller muss nicht vor der Benutzung von Dämpfen eines Reinigungsmittels für Kälteanlagen zum sog. „sniffing“ warnen.

⁵³⁹ Diese können von einer Warnung bis zum Rückruf der gesamten Produktionsserie reichen.

⁵⁴⁰ Vgl. PdHHB Bd. 1/*Foerste* § 24 Rn. 293; *Staudinger/Hager* § 823 Rn. F 21; *Michalski*, BB 1998, S. 961 (963).

⁵⁴¹ BGH NJW 1994, S. 517 (518) (Gewindeschneidemittel I); *Foerste*, NJW 1994, S. 910; *Fuchs*, JZ 1994, S. 540; *Michalski*, BB 1998, S. 961 (963).

⁵⁴² BGHZ 80, S. 186 (191) (Derosal) und S. 199 (202) (Benomyl); BGH BB 1970, S. 1414 (1415); BGH NJW 1987, S. 1009 (1011) (Honda); *Taschner/Frietsch* Einf. Rn. 85.

⁵⁴³ BGHZ 80, S. 199 (202 f.) (Benomyl) und S. 186 (191) (Derosal); BGH BB 1970, S. 1414 (1415); *Michalski*, BB 1998, S. 961 (963); *Taschner/Frietsch* Einf. Rn. 85; *Staudinger/Hager* § 823 Rn. F 21. Eingehend dazu PdHHB Bd. 1/*Foerste* § 24 Rn. 294.

nur die eigenen, sondern auch Konkurrenzprodukte zu beobachten⁵⁴⁴. Er muss auch Gefahrenquellen ins Auge fassen, die sich daraus ergeben können, dass sein Produkt in Zusammenhang mit anderen Produkten verwendet oder sogar damit kombiniert wird⁵⁴⁵.

Stellt der Hersteller fest, dass von seinem Produkt Gefahren für die Benutzer ausgehen, so trifft ihn die Pflicht, diese Gefahren abzuwenden. Wie die Gefahrenabwendungsmaßnahme konkret ausgestaltet sein muss, richtet sich im Einzelfall nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Gefahr und rechtlich erforderlicher Abwendungsmaßnahme⁵⁴⁶. Sie kann von der nachträglichen Instruktion oder Warnung der potentiellen Benutzer bis hin zum Produktrückruf reichen⁵⁴⁷.

2. Die Träger der Verkehrssicherungspflichten

Hat ein Produktbenutzer einen Schaden erlitten, so kann er sich nach der bisherigen Rechtsprechung an denjenigen halten, der dadurch, dass er die Verhaltenspflichten in seinem Tätigkeits- und Funktionsbereich verletzt hat, die Fehlerhaftigkeit des Produktes herbeigeführt hat.

a) Der Hersteller

In erster Linie haftet der Hersteller wegen der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht. Sind mehrere Hersteller an der Produktion beteiligt, so haftet der Endhersteller (sog. *Assembler*) für Montage- und Verarbeitungsfehler⁵⁴⁸. Den Zulieferer trifft die Verantwortung für die von

⁵⁴⁴ BGH NJW 1990, S. 906 (908) (Pferdebox); *Staudinger/Hager* § 823 Rn. F 22; MünchKomm/Mertens § 823 Rn. 289; *Michalski*, BB 1998, S. 961 (963).

⁵⁴⁵ BGHZ 99, S. 167 (172) = BGH NJW 1987, S. 1009 (1010 f.) (Honda); eingehend *Michalski*, BB 1998, 961 (963); *Rolland*, Teil II Rn. 46; *Graf v. Wesphalen*, NJW 1990, S. 83 (85); *Link*, BB 1985, S. 1424 (1429).

⁵⁴⁶ BGHZ 80, S. 186 (191) (Derosal).

⁵⁴⁷ *Michalski*, BB 1998, S. 961 (963); MünchKomm/Mertens § 823 Rn. 289; *Taschner/Frietsch* Einf. Rn. 87 ff.

⁵⁴⁸ BGH NJW 1975, S. 1827 (1828); VersR 1960, S. 855 (856); OLG Bamberg VersR 1977, S. 771 (772); OLG Dresden VersR 1998, S. 59 (60); MünchKomm/Mertens § 823 Rn. 278; *Staudinger/Hager* § 823 Rn. F 27.

ihm gelieferten Einzelteile⁵⁴⁹. Darüber hinaus ist er jedoch auch für die Instruktion des Endherstellers hinsichtlich der Verwendung und Verarbeitung der von ihm gelieferten Einzelteile verantwortlich⁵⁵⁰. Kann der Zulieferer die Gefährlichkeit der von dem Endhersteller beabsichtigten Konstruktion erkennen und hat er Anlass zu der Annahme, dass der eigentlich Verantwortliche diesem Umstand nicht genügend Rechnung trägt, so ist er verpflichtet, ihn darauf hinzuweisen⁵⁵¹. Stellt der Zulieferer aber die Teile nach den Konstruktionsplänen des Endherstellers her, so haftet der Endhersteller⁵⁵².

b) Der Quasi-Hersteller

Derjenige, der das Produkt zwar nicht selbst hergestellt hat, dieses jedoch als eigenes auf den Markt bringt, indem er es mit seinem Namen oder seiner Handelsmarke versieht - der sog. Quasi-Hersteller - haftet grundsätzlich nicht neben dem Hersteller, denn er nimmt in der Regel keinen Einfluss auf die Herstellung des Produkts und somit auch nicht auf die damit verbundenen Gefahren⁵⁵³. Auch trifft ihn grundsätzlich nicht die Pflicht, die Produktsicherheit zu überprüfen⁵⁵⁴. Anders verhält es sich allerdings, wenn sich im Einzelfall aus dem Auftreten des Quasi-Herstellers konkrete Umstände ergeben, die dem Benutzer Anlass geben konnten, Vorsichtsmaßnahmen zu unterlassen, die er bei Kenntnis des wahren Herstellers getroffen hätte⁵⁵⁵. Auch können Gefahrabwendungs-pflichten des Quasi-Herstellers entstehen, wenn er im Einzelfall Einfluss

⁵⁴⁹ BGH NJW 1996, S. 2224 f. (Spezialmaschinenöl); BGH NJW 1968, S. 247 (248); BGH VersR 1959, S. 104 (105) MünchKomm/Mertens § 823, Rn. 278; *Staudinger/Hager* § 823 Rn. F 28; *Palandt/Thomas* § 823 Rn. 216.

⁵⁵⁰ BGH NJW 1996, S. 2224 (2225 f.) (Spezialmaschinenöl); OLG Hamm NZV 1993, 310 f.; *Schmidt-Salzer*, BB 1972, S. 1430 (1436).

⁵⁵¹ BGH NJW 1996, S. 2224 (2225 f.) (Spezialmaschinenöl); BGH ZIP 1990, S. 514 (515); MünchKomm/Mertens § 823 Rn. 278.

⁵⁵² BGHZ 67, S. 359 (362) (Schwimmerschalter); MünchKomm/Mertens § 823, Rn. 278; *Staudinger/Hager* § 823 Rn. F 28.

⁵⁵³ BGH NJW 1980, S. 1219 (Klappfahrrad); NJW 1994, S. 517 (519) (Gewindeschneidemittel I); NJW-RR 1995, S. 342 (343) (Gewindeschneidemittel II); VersR 1977, S. 839 f. (Autokran); NJW 1987, S. 372 (373) (Verzinkungsspray).

⁵⁵⁴ MünchKomm/Mertens § 823 Rn. 279: Er haftet jedoch dann, wenn Anhaltspunkte für eine zumindest konkludente Übernahme einer eigenen Überprüfungspflicht vorliegen (BGH NJW-RR 1995, S. 342 [343], OLG Düsseldorf NJW-RR 1991, S. 288 f.).

⁵⁵⁵ BGH VersR 1977, S. 839 (840) (Autokran); OLG München VersR 1980, S. 1052 (Hüftgelenkprothese I).

auf den Herstellungsprozess nimmt, z. B. als Lizenzgeber⁵⁵⁶. Nach dem Inverkehrbringen können ihn ebenfalls besondere Pflichten treffen. Da der wahre Hersteller in den meisten Fällen dem Verbraucher nicht bekannt sein wird, hat der Quasi-Hersteller etwaige Beanstandungen entgegenzunehmen und an den Hersteller weiterzuleiten. Ihn trifft insoweit also eine passive Produktbeobachtungspflicht⁵⁵⁷. Je nach Schwere der ihm bekannt gewordenen Schäden hat er ebenfalls den Produktbenutzer zu warnen und unter Umständen den Vertrieb des fehlerhaften Produktes bis zur Überprüfung von Kundenbeschwerden durch den wahren Hersteller einzustellen⁵⁵⁸. Eine Verpflichtung zur aktiven Warnung kann sich auch daraus ergeben, dass sich der Verbraucher nach Bekanntwerden von Schadensfällen seinerseits daran orientiert, ob derjenige, den er für den Hersteller hält, eine Warnung ausspricht, wobei jedoch eine Aufklärung dieses Irrtums ausreichend sein soll⁵⁵⁹.

c) Der Vertriebshändler und der Importeur

Vertriebshändler und Importeure haften grundsätzlich nicht deliktsrechtlich, weil sie nicht Hersteller sind und sie damit auch keine Herstellerpflichten hinsichtlich der Produktsicherheit treffen⁵⁶⁰. Der einfache Händler ist grundsätzlich nicht verpflichtet, das Produkt auf Konstruktionsfehler hin zu überprüfen⁵⁶¹. Treten jedoch besondere Anhaltspunkte hinzu, die einen Fehlerverdacht erwecken, weil etwa bereits Schadensfälle bekannt geworden sind oder im Einzelfall besondere Umstände eine Überprüfung erforderlich machen, so trifft ihn eine entsprechende Ver-

⁵⁵⁶ PdHfB Bd. 1/*Foerste* § 26 Rn. 49.

⁵⁵⁷ BGH NJW 1981, S. 2250; BGH NJW 1994, S. 517 (519) (Gewindeschneidemittel I); BGH NJW-RR 1995, S. 342 (343); *Kullmann*, NJW 1996, S. 18 (22).

⁵⁵⁸ BGH NJW 1994, S. 517 (519 f.) (Gewindeschneidemittel I); BGH NJW-RR 1995, S. 342 (343) (Gewindeschneidemittel II).

⁵⁵⁹ So PdHfB Bd. 1/*Foerste* § 26 Rn. 50.

⁵⁶⁰ BGHZ 99, S. 167 (170) (Honda); BGH NJW 1994, S. 517 (519); *Rolland*, Teil II Rn. 77; *Palandt/Thomas* § 823 Rn. 216.

⁵⁶¹ BGHZ 99, S. 167 (170) (Honda); BGH NJW 1987, S. 1009 (1010); OLG Nürnberg NJW-RR 1993, S. 1300 (1304); *MünchKomm/Mertens* § 823 Rn. 280, 290; *Staudinger/Hager* § 823 Rn. F 31.

pflichtung⁵⁶². Des Weiteren haftet er auch deliktsrechtlich, wenn er den Produktkäufer über Eignung bzw. Risiken berät und dieser dadurch zu Schaden kommt, dass die Beratung fehlerhaft oder unvollständig war⁵⁶³. Schließlich können dem Vertriebshändler auch hinsichtlich der Produktbeobachtung Verpflichtungen obliegen⁵⁶⁴.

Den Importeur treffen grundsätzlich auch nur die dem Vertriebshändler obliegenden Verpflichtungen⁵⁶⁵. Mit Rücksicht auf die z. T. geringeren Sicherheitsvorkehrungen und die mit der Rechtsverfolgung im Ausland verbundenen Schwierigkeiten hat der BGH aber entschieden, dass für Importe aus den sechs ursprünglichen EG-Mitgliedstaaten dem Importeur keine weitergehende Pflichten auferlegt werden dürfen als dem Vertriebshändler, der im Inland hergestellte Ware vertreibt⁵⁶⁶. Bei den später hinzugekommenen Mitgliedstaaten soll die Auferlegung einer Gefahrabwendungspflicht davon abhängen, ob der jeweilige Staat die vom BGH vorgegebenen Kriterien erfüllt⁵⁶⁷. Den Importeur kann, jedenfalls dann, wenn er Alleinimporteur ist, eine passive Produktbeobachtungspflicht treffen⁵⁶⁸.

3. Der Anspruchsinhaber

Anspruchsinhaber ist jeder, bei dem durch einen Produktfehler eines der Rechtsgüter des § 823 Abs. 1 BGB beeinträchtigt worden ist und dem daraus ein Schaden entstanden ist. Es kommt dabei nicht darauf an, ob zwischen ihm und dem Hersteller eine vertragliche Beziehung bestand.

⁵⁶² BGH NJW 1980, S. 1219 (Klappfahrrad); BGH NJW 1981, S. 2250 (2251) (Asbestzementplatten); BGHZ 99, S. 167 (170 f.) (Honda); OLG München NJW-RR 1992, S. 287 f.; OLG Zweibrücken NJW 1987, S. 2684 (2685).

⁵⁶³ BGH NJW 1976, S. 1505 (Frostschutzmittel); PdHfHB Bd. 1/*Foerste* § 26 Rn. 7.

⁵⁶⁴ BGHZ 99, S. 167 (171) (Honda); BGH NJW 1994, S. 517 (519); BGH NJW-RR 1995, S. 342 (343); *Foerste*, NJW 1994, S. 910; *Kullmann*, NJW 1996, S. 18 (22); *Michalski*, BB 1998, S. 961 (963).

⁵⁶⁵ BGH NJW 1994, S. 517 (519) (Gewindeschneidemittel I).

⁵⁶⁶ BGH NJW 1980, S. 1219 (Klappfahrrad). Zur Begründung führte der Gerichtshof an, dass in diesen Ländern im wesentlichen die gleichen Sicherheitsstandards herrschen wie im Inland und das Überkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968 eine ausreichende Rechtsverfolgung gewährleiste. Vgl. auch *Rolland* Teil II Rn. 80; *Fuchs*, JZ 1994, S. 533 (539); *Brügge*, JZ 1994, S. 578.

⁵⁶⁷ MünchKomm/Mertens § 823 Rn. 280; *Rolland* Teil II Rn. 81; *Staudinger/Hager* § 823 Rn. F 33.

⁵⁶⁸ BGHZ 99, S. 167 (171) (Honda); *Michalski*, BB 1998, S. 961 (963 f.); MünchKomm/Mertens § 823 Rn. 280.

Anspruchsberechtigt können daher auch Dritte, sog. *by-stander*, sein. Von Bedeutung ist, dass im Gegensatz zum Produkthaftungsgesetz auch gewerbliche Produktbenutzer Ansprüche gem. § 823 Abs. 1 BGB gegen den Hersteller geltend machen können, wenn das fehlerhafte Produkt eine gewerblich genutzte Sache beschädigt hat.

4. Die Verteilung der Beweislast

Nach dem herkömmlichen Beweisrecht müsste der Geschädigte beweisen, dass das Produkt, durch das er verletzt worden ist, aus dem Betrieb des in Anspruch genommenen Herstellers stammt, dass es infolge einer Pflichtverletzung, für die der Hersteller einzustehen hat, gefährlich war, dass eines seiner Rechtsgüter infolge eben dieser Gefährlichkeit verletzt worden ist und schließlich, dass diese Verletzung zu dem geltend gemachten Schaden geführt hat⁵⁶⁹. Diese Beweise sind jedoch schwer zu führen, da dem Verletzten die Organisationsabläufe im Unternehmen des Herstellers in der Regel nicht bekannt sind. Die Rechtsprechung hat daher schon früh damit begonnen, das Beweisrecht zugunsten des Geschädigten fortzubilden⁵⁷⁰. Die entscheidende Wendung erfolgte ebenfalls in der Hühnerpestentscheidung⁵⁷¹. Der BGH entschied, dass der Geschädigte lediglich beweisen muss, dass sein Schaden durch einen Produktfehler herbeigeführt worden ist, der im Organisations- und Gefahrenbereich des Herstellers entstanden ist⁵⁷². Der Hersteller kann sich nur entlasten, indem er nachweist, er habe die ihm obliegenden Pflichten ordnungsgemäß auf Mitarbeiter o. ä. übertragen oder dass es sich bei dem fehlerhaften Produkt um einen Ausreißer handelte.

In der Folgezeit hat der BGH klargestellt, dass die Umkehrung der Beweislast nicht nur für Fabrikations-, sondern auch für Konstruktionsfeh-

⁵⁶⁹ PdHfB Bd. 1/*Foerste* § 30 Rn. 12.

⁵⁷⁰ Vgl. dazu oben 2. Teil § 1 I.

⁵⁷¹ BGHZ 51, S. 91 (104 f.).

⁵⁷² MünchKomm/*Mertens*, § 823 Rn. 298; v. *Westphalen*, JURA 1983, S. 281 (282). Vgl. zu den einzelnen Anforderungen BGHZ 104, S. 323 (331) (Mehrwegflasche); BGH NJW 1995, S. 1160 (1161) (Holzschutzmittel); OLG Hamm VersR 1996, S. 72 f.

ler gilt⁵⁷³. Liegt ein Instruktionsfehler vor, so ist danach zu differenzieren, ob die Instruktion bereits bei Inverkehrbringen des Produkts fehlerhaft war, oder ob der Instruktionsfehler erst aufgrund späterer Erkenntnisse evident geworden ist. Im ersten Fall wird die Beweislast zu Gunsten des Geschädigten umgekehrt. Danach ist davon auszugehen, dass der Hersteller seine Instruktionspflicht schuldhaft verletzt hat⁵⁷⁴. Im zweiten Fall hat der BGH keine Veranlassung gesehen, von der vorgegebenen Beweislastverteilung abzuweichen. Wenn der Instruktionsfehler durch die Benutzung des Produktes nach seinem Inverkehrbringen erst erkennbar wird, handelt es sich nicht mehr um einen internen Vorgang beim Hersteller, der für den Geschädigten nicht einsehbar ist⁵⁷⁵.

In den sog. Mehrwegflaschenfällen hat der BGH zudem entschieden, dass unter bestimmten Umständen die Beweislast darüber, dass der Fehler in dem Bereich des Herstellers entstanden ist, zu Gunsten des Geschädigten umgekehrt ist, wenn der Hersteller die ihm obliegende Befundsicherungspflicht verletzt hat⁵⁷⁶. Diese Rechtsprechung ist aber nicht auf alle Arten von Produkten ausgedehnt worden. Ausdrücklich befassten sich noch zwei Entscheidungen mit der Befundsicherungspflicht des Herstellers. Das *OLG Dresden* hat eine solche Pflicht eines Herstellers von Zylindern⁵⁷⁷ und das *OLG Düsseldorf* die des Herstellers einer Feuerlöschanlage⁵⁷⁸ jeweils verneint.

⁵⁷³ BGH VersR 1971, S. 80 (82) (Bremsen III); BGH NJW 1977, S. 379 (380) (Schwimmerschalter).

⁵⁷⁴ BGH NJW 1992, S. 560 (562) (Kindertee).

⁵⁷⁵ BGHZ 80, S. 186 (197 f.) (Apfelschorf); BGH NJW 1992, S. 560 (562) (Kindertee).

⁵⁷⁶ BGHZ 104, S. 323 (332 ff.) (Mehrwegflasche): Ein Limonadenabfüller war auf Schadensersatz verklagt worden, nachdem ein dreijähriges Kind durch das Bersten einer Limonadenflasche schwer verletzt worden war. Es ließ sich nicht feststellen, dass der Fehler bei der Beklagten entstanden war. Das Gericht befand, dass es unter bestimmtem Umständen eine Verkehrssicherungspflicht des Herstellers geben könne, „das Produkt auf seine einwandfreie Beschaffreinheit zu untersuchen und den Befund zu sichern“. Eine Verletzung dieser Pflicht könne die Beweislast umkehren. Der Hersteller müsse dann nachweisen, „dass der Mangel des Produkts erst nach Inverkehrgabe des Produkts durch ihn entstanden ist“. Siehe auch BGHZ 129, S. 353 (361); BGH NJW 1993, S. 528.

⁵⁷⁷ OLG Dresden NJW RR 1999, S. 34 f. (Zylinder): In dem zu entscheidenden Fall war der von der Beklagten hergestellte Hydraulikzylinder in die Hubeinrichtung eines Karussells eingebaut worden. Als ein Teil des Zylinders abriss geriet das Karussell außer Kontrolle. Dabei wurden die Kläger aus der Gondel geschleudert und schwer verletzt. Das Gericht verneinte eine Befundsicherungspflicht der beklagten Herstellerin, weil es sich bei dem eingetretenen Fehler nicht um eine „dem Zylinder innewohnende typische Gefahr“ handelte.

⁵⁷⁸ OLG Düsseldorf NJW-RR 2000, S. 833 (835) mit ausdrücklichem Hinweis auf den Ausnahmeharakter der BGH-Rechtsprechung.

Die Rechtsprechung lässt auch gewisse Beweiserleichterungen zu Gunsten des Geschädigten zu. Bei typischen Schäden, die durch Sachmängel entstehen, kann der Anscheinsbeweis dafür sprechen, dass ein Produktfehler vorliegt, der für den Schaden ursächlich ist⁵⁷⁹. Ein Indizienbeweis kann dann ausreichend sein, wenn mehrere Anzeichen ersichtlich sind, die darauf hindeuten, dass der Schaden aufgrund der Mangelhaftigkeit des Produkts entstanden ist⁵⁸⁰.

5. Der Umfang der Haftung

Der Umfang des zu ersetzenden Schadens richtet sich nach den allgemeinen Regelungen der §§ 249 ff. BGB und den speziellen deliktischen Vorschriften der §§ 842 ff. BGB.

a) Die allgemeinen Grundsätze

Die deliktische Produkthaftung schützt das Integritätsinteresse des Geschädigten in Bezug auf die in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgüter. Nicht geschützt sind dagegen produktbezogene Nutzungs- und Verwertungsinteressen⁵⁸¹. Vermögensschäden werden nur insoweit ersetzt, als sie aus der Verletzung der in § 823 Abs. 1 BGB aufgeführten Rechtsgüter folgen⁵⁸².

Gem. § 253 BGB war für immaterielle Schäden bislang nur dann Schadensersatz in Geld zu leisten, wenn dies ausdrücklich im Gesetz vorgesehen war. Für den Bereich des Deliktsrechts enthielt § 847 BGB a. F. eine solche Regelung⁵⁸³. Mit Inkrafttreten des SchadensRÄndG⁵⁸⁴ am 1.

⁵⁷⁹ BGHZ 51, S. 91 (104); OLG Hamburg DAR 1972, S. 16; *Dambeck* VersR 1992, S. 284 (286).

⁵⁸⁰ Vgl. BGH BB 1970, S. 1414 (1415); BGH NJW 1987, S. 1694 f.; MünchKomm/Mertens § 823 Rn. 298.

⁵⁸¹ Vgl. etwa BGHZ 117, S. 183 (187 ff.) (Kondensatoren); *Taschner/Frietsch* Einf. Rn. 3.

⁵⁸² BGH NJW 1989, S. 707 (709) (Fischfutter); *Hager*, AcP 184 (1984), S. 413, (423 f.); *Diederichsen*, Die Haftung des Warenherstellers, S. 388.

⁵⁸³ Da das ProdHaftG eine entsprechende Regelung nicht enthielt, war es dem Verletzten nicht möglich nach diesem Gesetz einen Schmerzensgeldanspruch geltend zu machen. Dies war einer der wichtigsten Gründe, weshalb die Kläger das allgemeine Deliktsrecht dem Produkthaftungsgesetz vorgezogen haben.

⁵⁸⁴ BGBl. I S. 2674.

August 2002 ist der § 847 BGB aufgehoben worden. Sein Regelungsinhalt ist in den § 253 Abs. 2 BGB überführt worden. Der Verletzte kann also nach wie vor auch nach allgemeinem Deliktsrecht einen Schmerzensgeldanspruch geltend machen.

b) Der Ersatz von Schäden am Produkt selbst

Problematisch ist die Ersatzfähigkeit von Schäden an dem fehlerhaften Produkt selbst. Ist ein Produkt fehlerhaft hergestellt worden, so gelangt es bereits mit diesem Mangel behaftet in den Verkehr. Damit erlangt der Käufer von vornherein nur Eigentum, das durch einen Mangel beeinträchtigt ist. Aus diesem Grunde kann in demselben Mangel nicht gleichzeitig auch eine Eigentumsverletzung liegen⁵⁸⁵. Zweck des § 823 Abs. 1 BGB ist der Schutz des Integritätsinteresses, also des Bestandes an Rechtsgütern, während es Aufgabe des Vertragsrechts ist, das Äquivalenz- und Nutzungsinteresse zu wahren, das durch den Erwerb einer mangelhaften Sache verletzt ist. Wenn diese anfänglichen Mängel sich aber auf das Gesamtprodukt ausdehnen und ursprünglich fehlerfreie Produktteile beeinträchtigen oder sogar das ganze Produkt zerstören, so spricht man von sog. „weiterfressenden“ Mängeln. Ob die durch diese Mängel entstandenen weiteren Schäden am Produkt selbst Eigentumsverletzungen i. S. des § 823 Abs. 1 BGB sind, ist nach wie vor umstritten.

Die Rechtsprechung hatte es bis 1976 abgelehnt, solche Schäden am Produkt selbst als Eigentumsverletzungen im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB anzusehen⁵⁸⁶. In der Schwimmerschalterentscheidung erkannte der BGH zum ersten Mal eine Eigentumsverletzung bei Schäden am Produkt selbst an, soweit nur ein funktional abgrenzbarer Teil und nicht das Produkt als Ganzes mangelhaft war⁵⁸⁷. In der Gaszugentscheidung⁵⁸⁸ bejahte der BGH

⁵⁸⁵ BGH NJW 1989, S. 707 (709) (Fischfutter); LG Nürnberg-Fürth VersR 1991, S. 108 (109) (Pfeffer) mit Anm. Wandt; PdHHB Bd. 1/Foerste § 21 Rn. 22.

⁵⁸⁶ Vgl. BGH NJW 1963, S. 1827 (Ortbeton); OLG Karlsruhe BB 1964, S. 740. Dies wurde damit begründet, dass der Verbraucher von vorn herein minderwertiges Eigentum erworben habe.

⁵⁸⁷ BGHZ 67, S. 359 (363 ff.): In diesem Fall hatte ein defekter Schwimmerschalter, der für den sicheren Betrieb einer Reinigungs- und Entfettungsanlage verantwortlich war dazu geführt, dass die gesamte Anlage erheblich beschädigt wurde.

eine Eigentumsverletzung mit der Begründung, der Mangelunwert und der später entstandene Schaden seien nicht „stoffgleich“ gewesen. Bei fehlender Stoffgleichheit könne auch das Integritätsinteresse des Produkterwerbers, das der Hersteller im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflichten nach § 823 Abs. 1 BGB zu schützen habe, verletzt sein. Der BGH hält trotz heftiger Kritik aus dem Schrifttum⁵⁸⁹ bis heute an dieser Rechtsprechung fest⁵⁹⁰.

Nunmehr wenden Literaturstimmen ein, diese Rechtsprechung lasse sich nach dem Inkrafttreten der neuen Verjährungsregelungen erst recht nicht halten⁵⁹¹. Vorgebracht wird, die hinter der Schwimmerschalterentscheidung stehende Motivation, die als zu kurz empfundene Frist des § 477 BGB a. F. durch die längere deliktische Frist zu ersetzen, sei durch die Neuregelung obsolet geworden, denn die Gewährleistungsfrist sei ausweislich der Regierungsbegründung⁵⁹² gerade aus diesem Grunde von sechs Monaten auf zwei Jahre verlängert worden⁵⁹³. Eine nochmalige Verlängerung dieser Frist durch Rückgriff auf deliktische Regelungen würde den nunmehr gefundenen Kompromiss zwischen dem Schutz der Käufer vor Schäden und dem der Produzenten vor unkalkulierbaren Ersatzansprüchen unterlaufen⁵⁹⁴. Es gelte das Argument nicht mehr, die Frist des § 477 BGB a. F. sei auf Wandlung, Minderung und Nachlieferung, also Behelfe, die kein Verschulden voraussetzen, gemünzt, denn

⁵⁸⁸ BGH NJW 1983, S. 810: In dem Fall hatte der Kläger einen VW-Passat von einem VW-Vertragshändler erworben, dessen Gaszug von Anfang an nicht funktionierte. Nachdem es aus diesem Grunde zu einem Unfall gekommen war, wurde der Gaszug durch einen neuen Originalgaszug ersetzt. Der PKW wurde erneut bei einem weiteren Unfall erheblich beschädigt, den der Kläger wiederum auf ein Hängenbleiben des Gaszuges zurückführte.

⁵⁸⁹ Vgl. die zahlreichen Nachweise aus der Literatur bei PdHfB Bd. 1/*Foerste* § 21 Rn. 29 ff. Entgegengehalten wird dieser Judikatur im Wesentlichen, dass die Unterscheidung zwischen Äquivalenz- und Integritätsinteresse nicht praktikabel sei. Ferner habe der Käufer von vorn herein kein mangelfreies Eigentum erworben. Der Hersteller hafte strenger, weil länger, für kleine Mängel und nicht für große, die die Sache von vorn herein unbrauchbar machen. Schließlich hebele der BGH dadurch die Vorschriften zur Sachmängelgewährleistung aus.

⁵⁹⁰ Siehe zuletzt BGH MDR 1998, S. 842 mit Anm. *Lenz* und BGH JZ 2001, S. 876 mit Anm. *St. Lorenz*.

⁵⁹¹ AnwKomm/BGB/*Mansel* § 195 Rn. 54 ff., der auf aus der Lieferung einer fehlerhaften Sache entspringende deliktische Ansprüche die Frist des § 438 BGB anwenden will; *Foerste*, ZRP 2001, S. 342 f.

⁵⁹² BT-Drucks. 14/6040 S. 228.

⁵⁹³ AnwKomm-BGB/*Mansel* § 195 Rn. 54; *Foerste*, ZRP 2001, S. 342.

⁵⁹⁴ AnwKomm-BGB/*Mansel* § 195 Rn. 54.

§ 437 Nr. 3 BGB setzt nunmehr für Schadensersatz ebenfalls Verschulden voraus⁵⁹⁵. Ferner würde dadurch das vorrangige Nacherfüllungsrecht des Verkäufers unterlaufen, obwohl der BGH im Falle des werkvertraglichen Nachbesserungsrechts eine solche Umgehung ausdrücklich für unzulässig hält⁵⁹⁶.

Der Gesetzgeber hat es explizit der Judikative überlassen, ob sie an der Weiterfresser-Rechtsprechung festhalten will. Bejahendenfalls „würde dennoch ein Wertungswiderspruch anders als bisher weitgehend vermieden, weil die dann geltende regelmäßige Verjährung auf ein ausreichendes Maß reduziert wird“⁵⁹⁷. Letzteres trifft jedoch wegen des unterschiedlichen Fristbeginns - gem. § 438 Abs. 2 BGB ab Ablieferung der Sache und gem. § 199 Abs. 1 BGB ab dem Schluss des Jahres, in dem der Geschädigte von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen - nur bedingt zu. Insbesondere bei Mängeln, die sich „weiterfressen“ und sich daher erst spät zeigen, ist doch gerade dieser abweichende Fristbeginn von entscheidender Bedeutung. Es ist daher zu erwarten, dass der für die Produkthaftung zuständige 6. Senat des Bundesgerichtshofs auch künftig an seiner Rechtsprechung festhalten wird.⁵⁹⁸

6. Die Haftungsfreizeichnung oder -beschränkung

Eine Freizeichnung oder eine Beschränkung der Haftung kommt lediglich dann in Betracht, wenn zwischen dem Hersteller und dem Geschädigten bereits vor Eintritt des Produkthaftungsfalles eine vertragliche Beziehung bestand. Solche Freizeichnungsklauseln sind grundsätzlich zulässig. Sie müssen sich jedoch insbesondere wenn es sich um eine formularmäßige Freizeichnung oder Beschränkung handelt, an den §§ 305 ff. BGB messen lassen.

⁵⁹⁵ AnwKomm-BGB/Mansel § 195 Rn. 53; Foerste, ZRP 2001, S. 342.

⁵⁹⁶ AnwKomm-BGB/Mansel § 195 Rn. 54; Foerste, ZRP 2001, S. 342

⁵⁹⁷ Begr. zum RegE, S. 536.

⁵⁹⁸ Der 40. Verkehrsgerichtstag in Goslar formulierte die Forderung an die Rechtsprechung im Hinblick auf etwaige Auswirkungen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes die Abgrenzungskriterien von Weiterfresserschäden zu verdeutlichen (vgl. VersR 2002, S. 414).

7. Die Verjährung

Die deliktischen Ansprüche des Geschädigten gegen den Hersteller unterliegen der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB⁵⁹⁹. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt gem. § 199 Abs. 1 BGB mit dem Abschluss des Jahres, in dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und der Person des Schädigers erlangt oder fahrlässig nicht erlangt hat⁶⁰⁰. Da die Fristen wegen des subjektiven Verjährungsbeginns erst nach langer Zeit zu laufen beginnen und sich so endlos verlängern könnten, hat der Gesetzgeber in § 199 Abs. 2-4 BGB Höchstfristen vorgesehen⁶⁰¹. Für Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit gilt eine Höchstfrist von dreißig Jahren ab dem schadensauslösenden Ereignis (§ 199 Abs. 2 BGB). Andere Schadensersatzansprüche verjähren nach § 199 Abs. 3 BGB entweder in dreißig Jahren ab dem schadensauslösenden Ereignis oder zehn Jahre nach ihrer Entstehung, je nachdem welche Frist früher abläuft. Die Höchstgrenze für die Verjährung von Produkthaftungsansprüchen kann also unterschiedlich sein, je nachdem, welches Rechtsgut betroffen ist.

Auch wenn zwischen Hersteller und Käufer eine vertragliche Beziehung besteht, findet nach der bisherigen Rechtsprechung zu § 852 BGB a. F. die kürzere vertragsrechtliche Verjährungsfrist auf die deliktischen Ansprüche keine Anwendung⁶⁰². Daran dürfte sich auch nach dem Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes nichts ändern. Auch wenn nunmehr vertragliche Ansprüche gem. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in zwei Jahren verjähren, kann es wegen des unterschiedlichen Fristbeginns -

⁵⁹⁹ Vor dem Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes war die Verjährung deliktischer Ansprüche in § 852 BGB besonders geregelt.

⁶⁰⁰ Die Vorschrift sieht also wie § 852 BGB a. F. ebenfalls eine subjektive Anknüpfung vor. Anders als § 852 BGB a. F. genügt nunmehr aber auch die grob fahrlässige Unkenntnis von Anspruch und anspruchsbegründenden Umständen. Die Rechtsprechung hat allerdings bislang § 852 BGB a. F. weit ausgelegt und dort eher geringe Anforderungen an die Kenntnis des Geschädigten gestellt (Vgl. etwa BGHZ 133, S. 192 [199]; BGH NJW 1989, S. 2323 [2324]; BGH WM 1991, S. 2135 [2136])

⁶⁰¹ Mansel in *Dauner-Lieb/Heidel/Lepa/Ring*, § 1 Rn. 72.

⁶⁰² BGHZ 55, S. 393 (395); BGHZ 66, S. 315 (318 ff.); BGHZ 67, S. 359 (366); BGH NJW-RR 1993, S. 793 (794).

gem. § 438 Abs. 2 BGB ab Ablieferung der Sache und gem. § 199 Abs. 1 BGB ab dem Schluss des Jahres, in dem der Geschädigte von den Umständen, die den Anspruch begründen, und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt- im Einzelfall zu sehr großen Unterschieden kommen. Deshalb wird auch keine andere Wertung geboten sein.

IV. Die spezielle außervertragliche Produkthaftung

Das bedeutendste Gesetz, das die spezielle außervertragliche Haftung für fehlerhafte Produkte regelt, ist das bereits dargestellte Produkthaftungsgesetz. Die Haftung für Arzneimittel⁶⁰³ und für Gentechnik sind gesondert geregelt. Insbesondere das Arzneimittelgesetz hat durch das Schadensänderungsgesetz einschneidende Änderungen erfahren⁶⁰⁴. Eine Darstellung dieser Gesetze würde den Rahmen der vorliegenden Darstellung jedoch überschreiten.

V. Die Konkurrenzen

All diese Haftungsgrundlagen konkurrieren frei. Im Verhältnis der speziellen Haftungsgrundlagen untereinander ist dagegen grundsätzlich keine Anspruchskonkurrenz gegeben. Eine Ausnahme bildet § 37 Abs. 2 GenTG⁶⁰⁵.

VI. Zusammenfassung

Vertragliche Ansprüche kommen nach deutschem Recht also nur nach dem Recht der Sachmängelgewährleistung in Betracht, und zwar nur dann, wenn zwischen dem Hersteller und dem Geschädigten eine direkte Vertragsbeziehung besteht. Vertragliche Ansprüche Dritter, die nicht unmittelbar Vertragspartner sind, hat der BGH in der Hühnerpestentscheidung ausdrücklich abgelehnt. Auch die neue Möglichkeit des Liefere-

⁶⁰³ Vgl. zum AMG bereits oben 1. Teil § 15 I.

⁶⁰⁴ Vgl. dazu *Wagner*, NJW 2002, S. 2049 ff.

⁶⁰⁵ Die Vorschrift ordnet die vorrangige Anwendung des ProdHaftG an, jedoch unter Ausschluss des Einwandes des Entwicklungsrisikos gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG (Vgl. *Kullmann*, Produkthaftungsgesetz, S. 190 f.; PdHHB Bd. 2/ von Westphalen § 82 Rn. 13).

rantenregresses nach §§ 478, 479 BGB führt zu keinem anderen Ergebnis.

Die Rechtsprechung hat auf der Grundlage des § 823 BGB ein fein ausdifferenziertes Haftungssystem für Produktfehler entwickelt, das durch die Umkehrung der Beweislast zugunsten des Geschädigten einem verschuldensunabhängigen Haftungsregime stark angenähert ist. Dieser hat nur nachzuweisen, dass sein Schaden durch einen Produktfehler herbeigeführt worden ist, der im Organisations- und Gefahrenbereich des Herstellers entstanden ist. Unter bestimmten Umständen nimmt die Rechtsprechung - soweit ersichtlich jedoch nur bei Mehrwegflaschen⁶⁰⁶ - an, dass die Beweislast dafür, dass der Fehler in dem Bereich des Herstellers entstanden ist, zugunsten des Geschädigten umgekehrt ist, wenn der Hersteller die ihm obliegende Befundsicherungspflicht hinsichtlich der Beschaffenheit seiner Produkte verletzt hat. Der Hersteller kann sich von der Haftung befreien, wenn er nachweist, dass der Fehler des Produkts nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkennbar war. Da der Hersteller jedoch gem. § 823 Abs. 1 BGB schuldhaft seine Verpflichtungen verletzt haben muss, haftet er im Gegensatz zum ProdHaftG nicht für Ausreißer⁶⁰⁷.

Ersetzt werden sowohl materielle als auch immaterielle Schäden. Günstig für den Geschädigten ist, dass im Gegensatz zum Produkthaftungsgesetz weder eine Mindest- noch eine Höchstgrenze für die Haftung vorgesehen ist. Schäden am Produkt selbst werden grundsätzlich nur nach dem Sachmängelgewährleistungsrecht ersetzt. Frisst sich ein Mangel, der zunächst nur auf einen abgrenzbaren Teil des Produktes begrenzt war, auf das gesamte Produkt durch, so nimmt die Rechtsprechung an, dass der Gesamtschaden nach § 823 Abs. 1 BGB ersetzbar ist, wenn er mit dem anfänglichen Mangel nicht stoffgleich ist.

⁶⁰⁶ Vgl. oben 2. Teil § 1 III 4.

⁶⁰⁷ Vgl. oben 2. Teil § 1 III 1 b).

Ansprüche gem. § 823 Abs. 1 BGB verjähren drei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Verletzte vom Schaden und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt hat. Insoweit besteht also kein Unterschied zum Produkthaftungsgesetz.

§ 2 Frankreich

In Frankreich sind vor der Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie die Fälle der Produkthaftung anhand der einschlägigen Vorschriften des *Code Civil* gelöst worden, die durch die Rechtsprechung aber im erheblichen Umfang weiterentwickelt worden sind. Im Gegensatz zu Deutschland liegen in Frankreich die wesentlichen Grundlagen der Produzentenhaftung (*responsabilité du fabricant*) im Vertragsrecht, und zwar insbesondere im kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass im französischen Recht die vertragliche und außervertragliche Haftung nicht frei konkurrieren. Vielmehr geht die vertragliche Haftung nach dem Prinzip des *non-cumul*⁶⁰⁸ der deliktischen vor. Wenn also zwischen dem Geschädigten und dem Hersteller ein Vertrag besteht⁶⁰⁹, ist dem Geschädigten die Berufung auf deliktische Ansprüche verwehrt. Die Rechtsprechung hat daher die Vertragshaftung innerhalb von Vertragsketten ausgedehnt, indem sie dem geschädigten Endkäufer erlaubt hat, mit einer *action directe* gegen jeden Vorverkäufer bis hin zum Hersteller vorzugehen⁶¹⁰.

I. Die Entwicklung der Produkthaftung

Bei der Darstellung der Entwicklung der Produkthaftung in Frankreich ist zu berücksichtigen, dass dort die Richtlinie 1999/44/EG des Parlamentes und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter⁶¹¹ bislang noch nicht umgesetzt worden ist. Eine vom Justizministerium eingesetzte

⁶⁰⁸ Vgl. dazu schon oben 1. Teil § 2 II.

⁶⁰⁹ Aber auch, wenn sie nur durch eine Kette von Verträgen mittelbar miteinander verbunden sind.

⁶¹⁰ Dazu unten 2. Teil § 2 V 1.

⁶¹¹ ABl. EG L 171/12 vom 7. Juli 1999. Im Folgenden Verbrauchsgüterkaufrichtlinie.

Arbeitsgruppe hat jedoch einen Gesetzesvorentwurf erarbeitet, der, sollte er sich im Gesetzgebungsverfahren durchsetzen, das französische Produkthaftungsrecht grundlegend verändern könnte. Deswegen schließt sich der Darstellung der bisherigen Entwicklung eine Übersicht über die geplanten Neuerungen nach dem Vorentwurf des Umsetzungsgesetzes an, die für die Produkthaftung von Bedeutung sind.

1. Die bisherige Entwicklung

Wie in Deutschland standen auch in Frankreich der Rechtsprechung keine spezialgesetzlichen Regelungen über die Haftung für fehlerhafte Produkte zur Verfügung. Sie musste also auf die Bestimmungen des *Code Civil* von 1804 zurückgreifen, um diese erst Ende des 19. Jahrhunderts akut gewordene Problematik zu bewältigen⁶¹². Die französische Rechtsprechung entschied sich im Gegensatz zur deutschen, aber auch, wie noch aufzuzeigen sein wird, zur spanischen Rechtsprechung, für eine vertragliche Lösung⁶¹³. Die vorhandenen Vertragsrechtsnormen waren jedoch in ihrer ursprünglichen Konzeption nicht zur Lösung von Produkthaftungsfällen geeignet. Da bei der zunehmenden Bedeutung des mehrstufigen Warenabsatzes eine unmittelbare vertragliche Verbindung zwischen dem Hersteller und dem geschädigten Produkterwerber immer mehr zur Ausnahme wurde, mussten die vorhandenen Normen angepasst werden. Nach Art. 1645 C. civ. hat der Käufer einer mangelhaften Sache einen Schadensersatzanspruch, wenn der Verkäufer den Mangel der Sache kannte, jedoch nur, wenn der Mangel verborgen war (*vice caché*), Art. 1462 C. civ.⁶¹⁴. Die Rechtsprechung stellte daher schon früh die Vermutung auf, dass der gewerbsmäßige Verkäufer (*vendeur professionnel*) den Fehler gekannt hat⁶¹⁵. Die *action directe*, den Durchgriff des

⁶¹² PHHdB Bd. 2/Weber § 134 Rn. 1.

⁶¹³ Vgl. dazu unten 2. Teil § 3 I.

⁶¹⁴ Vgl. dazu unten 2. Teil § 2 II 1 a).

⁶¹⁵ Soweit ersichtlich machte die C. App. *Bourges* in einem Urteil vom 27.6.1893 D. P. 1894 II, S. 573, bestätigt durch die *Cour de Cassation* in einem Urteil vom 30.1.1895 Sirey 1899 I, n° 271. Später führte die *Cour de Cassation* ihre Rechtsprechung fort (Cass. civ. 17.2.1965, Bull. civ. 1965 III, n° 112): «...que doit être assimilé au vendeur qui connaissait les vices de la chose celui qui, par sa profession ne pouvait les ignorer»; vgl. zur Entwicklung des Sachmängelgewährleistungsrechts Remy, RTDciv, 1997, S. 323 (339 ff.) und Ficker, Die Schadensersatzpflicht, S. 28 ff.

Käufers gegen die Vormänner des eigenen Verkäufers, ließ die *Cour de Cassation* bereits 1884 zu⁶¹⁶. In einem Urteil von 1979 hat der Gerichtshof dann klargestellt, dass auch Ansprüche gegen Vorverkäufer und Hersteller notwendigerweise vertraglicher Natur sind. Damit war dem Geschädigten die Berufung auf das Deliktsrecht wegen des Prinzips des *non-cumul* nicht mehr möglich⁶¹⁷. In jüngerer Zeit hat die Rechtsprechung immer mehr eine an die Produkthaftung nach der Richtlinie angelehnte Haftung wegen der Verletzung einer vertraglichen *obligation de sécurité*⁶¹⁸ angenommen.

Wenn ein Geschädigter weder Vertragspartner des Herstellers ist noch auf eine Vertragskette zurückblicken kann, um diesen im Wege der *action directe* in Anspruch zu nehmen, so kann er deliktische Ansprüche geltend machen⁶¹⁹. Von besonderer Bedeutung ist dabei die verschuldensunabhängige Sachhalterhaftung, die *gardien*-Haftung nach Art. 1384 Abs. 1 C. civ. Durch die Aufspaltung der erforderlichen Sachherrschaft, der *garde*, in eine *garde de la structure*, die beim Hersteller verbleibt, und eine *garde du comportement*, die dem Produkterwerber übertragen wird, hat die Rechtsprechung die Anwendung dieser Vorschrift auf Produkthaftungsfälle möglich gemacht⁶²⁰.

2. Der *Viney*-Entwurf

Bereits am 13. Oktober 2000 hat der französische Justizminister eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von *Geneviève Viney* eingesetzt, die sich mit der Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie ins französische Recht befasst. In einem allgemeinen Bericht hat die Gruppe einen Vorentwurf vorgestellt, der die Umsetzung zum Teil durch Abschaffung und

⁶¹⁶ Cass. civ. 12.11.1884, Sirey 1886 I, S. 149; D. P. 1885 I, S. 357. Ausführlich zur *action directe*: *Ficker*, Die Schadensersatzpflicht, S. 118 ff. Vgl. dazu auch 2. Teil § 2 V 1.

⁶¹⁷ Cass. civ. 1re vom 9.10.1979, Bull. civ. 1979 I, n° 241; Gaz. Pal. 1980 I, jurisprud., S. 249 f. mit Anmerkung *Planqueel*. Ausführlich zu diesem Urteil *Schley*, S. 158.

⁶¹⁸ Dazu unten 2. Teil § 2 II 3 b).

⁶¹⁹ Zu beachten ist dabei, dass der Begriff des Vertragspartners im französischen Recht seit jeher restriktiv verstanden wird. Konstruktionen wie die des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte im deutschen Recht o. ä. gibt es nicht; vgl. *Schmidt-Salzer*, Produkthaftung, S. 26.

⁶²⁰ Vgl. dazu 2. Teil § 1 III 2 a).

Neufassung der Gewährleistungsvorschriften des *Code Civil* und zum Teil durch die Neufassung von Vorschriften des *Code de la Consommation* vorsieht⁶²¹. Setzt sich die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Lösung im Gesetzgebungsverfahren durch, so wird dies zu grundlegenden Veränderungen des französischen Produkthaftungsrechts führen.

Die wichtigste Neuerung besteht wohl in der Abschaffung des *non-cumul*-Prinzips in Art. 1649-1 Abs. 2 des Vorentwurfs. Danach lassen die neuen Gewährleistungsvorschriften andere Ansprüche, die dem geschädigten Käufer aufgrund des vertraglichen oder außervertraglichen Haftungsrechts zustehen, unberührt⁶²². Damit würde dieser Grundsatz hier auch, wie in Art. 1386-1 C. civ. durchbrochen⁶²³. Der geschädigte Produktkäufer könnte damit gegen seinen Verkäufer sowie gegen den Hersteller sowohl vertragliche als auch deliktische Ansprüche nach Art. 1382, 1384 Abs. 1 sowie nach den Art. 1386.1 ff. C. civ. geltend machen.

Auf die weiteren Änderungen des Gewährleistungsrechts, die im Vorentwurf vorgesehen sind, wird im Laufe der nachfolgenden Darstellung eingegangen.

II. Die Haftung auf vertraglicher Grundlage

Im Rahmen der vertraglichen Haftung, *responsabilité contractuelle*, unterscheidet man zwischen der Sachmängelgewährleistung (*garantie des vices cachés*) und der allgemeinen vertraglichen Haftung bei Nichterfüllung (*non-conformité*).

⁶²¹ Der Bericht der Arbeitsgruppe *Viney* kann im Internet unter <http://www.justice.gouv.fr/publicat/RappGTIDFF.htm> abgerufen werden.

⁶²² «Elles (les dispositions qui précèdent) ne portent pas atteinte aux autres droits dont l'acheteur, victime d'un dommage peut se prévaloir au titre du droit de la responsabilité contractuelle ou extra contractuelle.»

⁶²³ Vgl. dazu oben 1. Teil § 2 II.

1. Die Sachmängelgewährleistung (*garantie des vices cachés*)

Das Sachmängelgewährleistungsrecht ist in den Art. 1641 ff. C. civ. geregelt. Nach Art. 1641 C. civ. hat der Verkäufer für versteckte Mängel einzustehen, welche die Kaufsache zu dem bestimmungsgemäßen Zweck unbrauchbar machen oder den Gebrauch derart einschränken, dass der Käufer, hätte er den Mangel gekannt, die Sache entweder gar nicht oder nur zu einem geringeren Preis gekauft hätte. Liegt ein solcher versteckter Mangel vor, so kann der Käufer zwischen Wandlung (*action rédhibitoire*) und Minderung (*action estimatoire*), wählen. Kannte der Verkäufer die Fehlerhaftigkeit der Sache, so steht dem Käufer kumulativ ein Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu.

a) Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung

Art. 1641 C. civ. setzt also zunächst das Vorliegen eines Mangels (*vice*) voraus, der die Geeignetheit der Kaufsache für den Gebrauch, für den sie bestimmt war (*l'usage auquel on la destine*), einschränkt oder ausschließt⁶²⁴. Der für die Sache bestimmte Gebrauch muss dabei für den Verkäufer erkennbar sein⁶²⁵. Fehlt es an einer solchen Zweckbestimmung, so kommt es auf den üblichen Gebrauch an⁶²⁶. Das Vorliegen eines Mangels wird dabei nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Sache den Regeln der Kunst, nationalen oder internationalen Normen (z. B. DIN) oder einer behördlichen Erlaubnis entspricht⁶²⁷. Der Entlastungsgrund, der dem Hersteller nach Art. 1386-11 Abs. 1 Nr. 5 und Art. 1386-12 Abs. 2 C. civ. zusteht, ist ihm also hier versagt.

Der Verkäufer haftet nur für solche Mängel, bei denen anzunehmen ist, dass der Käufer in deren Kenntnis die Sache gar nicht oder nur zu einem

⁶²⁴ Vgl. eingehend zum Mangelbegriff *Ferid/Sonnenberger* Bd. 2, 2 G 597 ff.; *Lem*, S. 83 ff.

⁶²⁵ PHHdB Bd. 2/*Weber* § 134 Rn. 5.

⁶²⁶ *Ferid/Sonnenberger*, Bd. 2, 2 G 597.

⁶²⁷ Siehe etwa *Huet*, *Responsabilité du vendeur*, n° 160; *Schley*, S. 31; PdHdB Bd. 2/*Weber* § 134 Rn. 6.

geringeren Preis erworben hätte⁶²⁸. Der Mangel muss also eine gewisse Gewichtigkeit haben⁶²⁹. Ob die Eignung der Sache zum bestimmten oder üblichen Gebrauch in dem erforderlichen Maße gemindert ist, ist eine Tatsachenfrage, deren Entscheidung im *pouvoir souverain* der Instanzgerichte liegt, also nicht revisibel ist⁶³⁰.

Der Mangel muss ferner versteckt sein (*vice caché*). Für offenbare Mängel (*vices apparents*), die der Käufer kannte oder von denen er sich hätte überzeugen können, haftet der Verkäufer nicht⁶³¹. Dies stellt Art. 1642 C. civ. ausdrücklich klar⁶³². Besondere Sachkunde, die ihm die Entdeckung des Fehlers ermöglicht hätte, wird dem Käufer zugerechnet⁶³³.

Nach dem Vorentwurf zur Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie soll es nach Art. 1641-1 zunächst einmal nur auf die Vertragsmäßigkeit (*conformité*) der Kaufsache ankommen. Nach Art. 1462 des Vorentwurfs soll der Käufer sich aber nicht darauf berufen können, dass die Sache nicht vertragsgemäß ist, wenn er den Mangel der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses kannte oder ihn vernünftigerweise nicht ignorieren konnte⁶³⁴.

Der *Code civil* sagt allerdings nicht ausdrücklich, in welchem Zeitpunkt der verborgene Fehler vorgelegen haben muss. Es besteht dennoch Einigkeit darüber, dass der Mangel beim Eigentumsübergang existiert haben muss⁶³⁵. Da nach dem in Frankreich herrschenden Einheitsprinzip das Eigentum bereits mit dem obligatorischen Kauf auf den Käufer über-

⁶²⁸ Art. 1641 C. civ.: «...*que l'acheteur ne l'aurait pas acquise ou n'en aurait donné qu'un moindre prix, s'il les avait connus*».

⁶²⁹ *Ferid/Sonnenberger*, Bd. 2, 2 G 597; PHHdB Bd. 2/Weber § 134 Rn. 5.

⁶³⁰ *Ferid/Sonnenberger*, Bd. 2, 2 G 597.

⁶³¹ Vgl. hierzu ausführlich: *Ferid/Sonnenberger*, Bd. 2, 2 G 594 f.; *Lem*, S. 86.

⁶³² Art. 1642 C. civ. lautet: « *Le vendeur n'est pas tenu des vices apparents et dont l'acheteur a pu se convaincre lui-même* ».

⁶³³ Vgl. ausführlich *Beaumart* S. 27.

⁶³⁴ In den übrigen Vorschriften kommt es entscheidend auf das Vorliegen des Mangels im Zeitpunkt der Lieferung an. So etwa Art. 1641 des Vorentwurfs.

⁶³⁵ *Ferid/Sonnenberger*, Bd. 2, 2 G 602.

geht⁶³⁶, beurteilen es Literatur und Rechtsprechung unterschiedlich, ob der Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses⁶³⁷ oder derjenige der Lieferung der Sache für das Vorhandensein (*antériorité*) des Mangels entscheidend ist⁶³⁸. Ausreichend ist, dass der Schaden schon vor der Lieferung vorlag oder auch nur „im Keim“ (*en germe*) vorhanden war⁶³⁹.

Nach dem Vorentwurf der *Viney*-Gruppe soll Art. 1641-4 künftig die Vermutung aufstellen, dass Fehler, die innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung der Sache sichtbar werden, bereits bei der Lieferung der Sache vorgelegen haben⁶⁴⁰. Damit wäre klargestellt, dass es für die *antériorité* des Fehlers entscheidend auf den Zeitpunkt der Lieferung ankommt⁶⁴¹.

b) Die Verteilung der Beweislast

Der Käufer muss nach allgemeinen Grundsätzen beweisen, dass die Sache spätestens im Zeitpunkt des Kaufs mit einem Mangel behaftet war und dass der Mangel für den Schaden kausal war. Will er einen Schadensersatzanspruch geltend machen, so muss der Käufer zudem grundsätzlich die Kenntnis des Verkäufers beweisen. Der gewerbliche Verkäufer (*vendeur professionnel*) und der Hersteller (*fabricant*) werden aber dem bösgläubigen Verkäufer gleichgestellt⁶⁴². Es wird unwiderlegbar vermutet, dass diese den Mangel der Sache kannten. Der Gegenbeweis, es handele sich um einen Fehler, der nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zum Verkaufszeitpunkt nicht erkennbar war, wird nicht zu-

⁶³⁶ Vgl. eingehend dazu *Ferid/Sonnenberger*, Bd. 2, 2 G 201 ff.; *Schley*, S. 33 f. m. w. N. Art. 1538 C. civ. bestimmt lediglich, dass mit Zustandekommen des Kaufvertrages das Eigentum von Rechts wegen auf den Käufer übergeht.

⁶³⁷ So etwa *Ghestin*, *Conformité et garanties dans la vente (produits mobiliers)* n° 21.

⁶³⁸ So die Rechtsprechung: Cass. Com. 10.12.1973, *Dalloz* 1975, jurisprudence. S. 122; Cass. Com. 8.7.1981, *JCP* 1981 IV, n° 355

⁶³⁹ Vgl. etwa *Lem*, S. 86; *Ferid/Sonnenberger*, Bd. 2, 2 G 603; *Schley*, S. 34 m. w. N.

⁶⁴⁰ Dies entspricht der Vorgabe des Art. 5 Abs. 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie.

⁶⁴¹ Nach Art. 1645 f. C. civ. kommt es ebenfalls auf die Kenntnis des nichtgewerblichen Verkäufers vom Vorliegen des Mangels im Zeitpunkt der Lieferung der Sache an (vgl. unten 2. Teil § 2 II 1 c).

⁶⁴² Ständige Rechtsprechung der *Cour de Cassation* seit Cass. civ. 1re 19.01.1965, *Bull. civ. I*, n° 52; *Dalloz* 1965, jurisprudence. S. 389. Vgl. auch Cass. com. vom 8.11.1972, *Bull. civ. 1972 IV*, n° 282, S. 266; Cass. civ. 1re vom 21.11.1972, *Bull. civ. 1972 I*, n° 253; Cass. com. vom 17.12.1973, *Bull. civ. 1973 IV*, n° 367; Cass. civ. 3ème vom 18.10.1977, *Bull. civ. 1977 III*, n° 348.

gelassen⁶⁴³. Hersteller und Händler haften demnach auch, wenn sich das Entwicklungsrisiko verwirklicht⁶⁴⁴.

Der Verkäufer kann sich lediglich entlasten, indem er nachweist, dass der Käufer den Mangel kannte. Die Umstände des Einzelfalls können dabei zu Beweiserleichterungen führen⁶⁴⁵.

c) Die Rechtsfolgen

Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann der Käufer zunächst nach Art. 1644 C. civ. zwischen der Wandlung (*action rédhibitoire*) und der Minderung (*action estimatoire*) wählen. War der Verkäufer bösgläubig, so steht ihm zusätzlich - neben Wandlung und Minderung⁶⁴⁶ - ein Anspruch auf Ersatz des durch die Lieferung der mangelhaften Sache entstandenen Schadens zu, Art. 1645 C. civ.

Nach dem Vorentwurf zur Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie sollen diese Grundsätze in Art. 1645, 1646 C. civ. übernommen werden⁶⁴⁷. Nach Art. 1645 C. civ. hat der gewerbliche Verkäufer (*vendeur professionnel*) auch Schadensersatz zu leisten. Gleiches gilt für den nichtgewerblichen Verkäufer, der den Mangel der Sache zum Zeitpunkt der Lieferung kannte. Kannte der nichtgewerbliche Verkäufer den Fehler nicht, so hat er dem Käufer nur den Kaufpreis und die durch den Kauf verursachten Kosten zu erstatten.

⁶⁴³ So etwa Cass. com. vom 1.7.1969, Bull. civ. 1969 IV, n° 255; Cass. com. vom 27.4.1971, JCP 1972 II, n° 17280; Cass. com. vom 15.11.1971, Dalloz 1972, jurisprud., S. 211 f.; Cass. com. vom 27.11.1973, Bull. civ. 1973 IV, n° 344; Cass. civ. 1re v. 11.3.1980, Bull. civ. 1980 I, n° 84.

⁶⁴⁴ Vgl. ausführlich dazu *Huet*, Responsabilité du vendeur n°168; *Schmidt-Salzer*, Produkthaftung, S.13 ff. m. w. N. *Ferid/Sonnenberger*, Bd. 2, 2 G 622 sprechen von „einer rein objektiven Haftung für alle auf einen Sachmangel zurückzuführenden Schäden“.

⁶⁴⁵ Vgl. *Ferid/Sonnenberger*, Bd. 2, 2 G 595 mit Hinweis auf Cass. com. 14.1.1969, JCP1970 II, n° 16167 (Das Gericht unterstellte dem sachverständigen Käufer die entsprechende Kenntnis und statuierte damit eine Beweislastumkehr).

⁶⁴⁶ *Ferid/Sonnenberger*, Bd. 2, 2 G 623.

⁶⁴⁷ Vgl. den Bericht unter <http://www.justice.gouv.fr/publicat/RappGTIDFf.htm>, S. 28.

d) Der *bref délai* des Art. 1648 C. civ.

Der Gewährleistungsanspruch unterliegt der allgemeinen dreißigjährigen Frist (*prescription trentenaire*) des Art. 2262 C. civ., die mit dem Eintritt des schädigenden Ereignisses beginnt. Sachmängel müssen jedoch gem. Art. 1648 C. civ. innerhalb einer „kurzen Frist“ (*bref délai*) geltend gemacht werden, wobei die Frist nicht als Verjährungs-, sondern als Ausschlussfrist angesehen wird⁶⁴⁸. Während es früher für die Fristwahrung der Klageerhebung bedurfte, sieht seit 1985 Art. 2244 C. civ. vor, dass sich der Käufer zunächst auch auf eine *demande en référé*⁶⁴⁹ beschränken kann.

Die Dauer des *bref délai* ist im Gesetz nicht bestimmt⁶⁵⁰. Ob er eingehalten wurde, bestimmt der Richter in freiem Ermessen nach den Gegebenheiten des Einzelfalls. Die Fristen betragen in der Regel zwischen einem halben Jahr und zwei Jahren bei einem Mittelwert von einem Jahr⁶⁵¹. Diese Feststellung ist nicht der Revision zugänglich. Die Festsetzung des Fristbeginns unterliegt dagegen der Überprüfung durch das Revisionsgericht⁶⁵². Nach herrschender Auffassung ist auf den Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels abzustellen⁶⁵³.

Der *bref délai* bringt eine erhebliche Einbuße an Rechtssicherheit mit sich, es ist daher zunächst geplant gewesen, den Art. 1648 C. civ. im Zuge der Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie neu zu fassen⁶⁵⁴. Diese ursprünglich geplante Änderung im Gewährleistungsrecht, die mit Rücksicht auf den Richtlinienvorschlag über den Verbrauchsgüterkauf und

⁶⁴⁸ Ferid/Sonnenberger, Bd. 2, 2 G 611.

⁶⁴⁹ Es handelt sich dabei um ein einstweiliges Verfügungs- und Beweissicherungsverfahren, in dem der Richter nach summarischer Prüfung des Sachverhalts die erforderlichen Maßnahmen, wie die Bestellung eines Sachverständigen, die Verurteilung zum Vorschuss auf Schadensersatz etc. anordnet. (PHHdB Bd. 2/Weber § 134 Rn. 23).

⁶⁵⁰ Zu dem Versuch einer Reform des Art. 1648 C. civ. im Zuge der Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie vgl. Beaumart, S. 30.

⁶⁵¹ Vgl. Ghestin/Desché, Vente, n° 738; Collart Dutilleul/Delebecque, Contrats civils et commerciaux, n° 283; Barret, Rép. de droit civil, vente, n° 1497 f.

⁶⁵² Vgl. dazu Ferid/Sonnenberger, Bd. 2, 2 G 612 m. w. N.

⁶⁵³ Siehe etwa Cass. civ. 1re 30.1.1967, JCP 1967 II, n° 15025; Cass. civ. 1re 5.1.1972, JCP 1973 II, n° 17340 mit Anm. Malinvaud; Le Tourneau, Responsabilité, n° 1783, S. 566.

⁶⁵⁴ Vgl. ausführlich zu den geplanten Änderungen Schley, S. 35.

Garantien vom 23. August 1996⁶⁵⁵ unterblieben ist, wird durch den neuen Vorentwurf übernommen. Der *bref délai* wird „entfernt“ (*écarté*)⁶⁵⁶ und Art. 1486 C. civ. neu gefasst. Der Vorentwurf sieht in seinem Abs. 1 zur Geltendmachung des Anspruchs wegen einer beweglichen Sache eine Verjährungsfrist von fünf Jahren ab der Übergabe der Sache vor⁶⁵⁷. Eine Ausschlussfrist, innerhalb welcher Ansprüche aus Sachmängelgewährleistung geltend zu machen sind, soll es also künftig nicht mehr geben. Stattdessen steht dem Käufer eine Verjährungsfrist zu, die sogar drei Jahre länger ist als die von der Richtlinie vorgesehene Mindestfrist.

e) Der Umfang der Haftung

Im Gewährleistungsrecht gilt der Grundsatz der *réparation intégrale* (Totalreparation). Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer jeden materiellen oder immateriellen Schaden zu ersetzen, der aus der fehlerhaften Sache entstanden ist⁶⁵⁸. Umfasst sind alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden des Käufers, einschließlich des Ersatzes, den der Käufer wegen der mangelhaften Sache an Dritte leisten muss⁶⁵⁹.

Art. 1150 C. civ. schränkt dieses Prinzip im Vertragsrecht aber grundsätzlich ein. Danach sind lediglich die Schäden zu ersetzen, die beim Vertragsschluss vorhersehbar waren. Im Bereich des Sachmängelgewährleistungsrechts besteht aber Einigkeit darüber, dass diese Einschränkung auf gewerblich handelnde Verkäufer und Produzenten keine Anwendung findet⁶⁶⁰.

⁶⁵⁵ ABl. EG 1996 C 307, S. 8 ff., nunmehr Richtlinie 1999/44 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter vom 25. Mai 1999 (ABl. EG 1999 vom 7. Juli 1999, S. 12).

⁶⁵⁶ Vgl. den Bericht unter <http://www.justice.gouv.fr/publicat/RappGTIDFf.htm>.

⁶⁵⁷ Für unbewegliche Sachen oder bewegliche Sachen, die in einer unbeweglichen Sache inkorporiert sind sieht Abs. 2 eine zehnjährige Frist vor.

⁶⁵⁸ Vgl. dazu *Beaumart*, S. 31 m. w. N.; *Ferid/Sonnenberger*, Bd. 2, 2 G 621.

⁶⁵⁹ *Lem*, S. 87.

⁶⁶⁰ Vgl. etwa *Beaumart*, S. 31; *Muthig*, S. 93. Vgl. zu den unterschiedlichen Begründungen *Schley*, S. 41 f.

f) Die Haftungsbeschränkungen und der Ausschluss der Haftung

Nach dem Wortlaut des Art. 1643 C. civ. kann der Verkäufer, der den Mangel nicht kannte, seine Haftung ausschließen. Dies gilt inzwischen jedoch nur noch gegenüber Käufern, die in derselben Branche tätig sind wie der Verkäufer (*professionnels de même spécialité*)⁶⁶¹. Gegenüber Verbrauchern und sog. *non-professionnels*⁶⁶² sind Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse seit 1978 unwirksam. Der Gesetzgeber kodifizierte durch Art. 35 des Gesetzes Nr. 78-23 vom 10. Januar 1978 sowie das in Ausführung dieses Gesetzes erlassene Dekret Nr. 78-464 vom 24. März 1978 die bis dahin ständige Rechtsprechung, die den gewerbsmäßigen Verkäufer dem bösgläubigen Verkäufer gleichstellte und diesem ebenfalls Haftungsbeschränkungen oder –ausschlüsse im Verhältnis zu Konsumenten untersagte⁶⁶³. Später übernahm er diese Regelung durch das Gesetz Nr. 93-949 vom 26. Juli 1993 wortgleich in den Art. L 132-1 *Code de la consommation*⁶⁶⁴. Der *Code de la consommation* ist inzwischen im Zuge der Umsetzung der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁶⁶⁵ erneut geändert worden⁶⁶⁶ und verbietet nunmehr allgemein missbräuchliche Klauseln, die zum Nachteil eines *consommateur* oder *non-professionnel* ein Ungleichgewicht zwischen den Pflichten der Parteien schaffen⁶⁶⁷.

2. Die *non-conformité*-Haftung

Neben der Sachmängelgewährleistung kann sich der Käufer, auf die allgemeine vertragliche Haftung für Nichterfüllung (*non-conformité*) berufen. Der ausschlaggebende Unterschied zur Sachmängelgewährleistung

⁶⁶¹ Vgl. eingehend hierzu *Lem*, S. 91.

⁶⁶² Vgl. zu diesem umstrittenen Begriff *Lem*, S. 90.

⁶⁶³ Vgl. ausführlich *Lem*, S. 89 f.

⁶⁶⁴ *Loi n° 93-949* vom 26.7.1993, *Daloz* 1993, *Lég.*, S. 411 ff.

⁶⁶⁵ Richtlinie 93/13 EWG vom 5.4.1993, *ABl. EG* 1993, L 95/29.

⁶⁶⁶ Die Änderung erfolgte durch *loi n° 95-96* vom 1.2.1995, *JCP* 1995 III, n° 67286.

⁶⁶⁷ Ausführlich dazu *Schley*, S. 47 ff.

im Einzelfall ist, dass es für die *non-conformité*-Haftung nicht erforderlich ist, den *bref délai* einzuhalten⁶⁶⁸.

Es gilt die allgemeine dreißigjährige Frist gem. Art. 2262 C. civ. Aus diesem Grunde weicht die Rechtsprechung häufig bei verjährten Ansprüchen wegen Sachmängeln auf die *non-conformité*-Haftung aus, um dem Geschädigten trotzdem einen Schadensersatzanspruch gewähren zu können. Die Ausdehnung der Haftung wegen Nichterfüllung hat zu Überschneidungen mit dem Sachmängelgewährleistungsrecht geführt, was zu einer langen Kontroverse bezüglich der Abgrenzung beider Institute geführt hat⁶⁶⁹. Die 1. Kammer des Kassationshofs reagierte auf diesen Streit und stellte 1993⁶⁷⁰ fest, dass ein Mangel, der die Sache zum normalen Gebrauch untauglich macht, ein Fehler im Sinne des Gewährleistungsrechts ist, weswegen nur dieses anwendbar ist. Damit hat sie den Anwendungsbereich der Haftung für Nichterfüllung eingeschränkt. Inzwischen scheint es unter den Kammern des Kassationshofes zu einem Konsens gekommen zu sein, der insgesamt dahin geht, der Sachmängelhaftung als speziellerem kaufrechtlicher Rechtsbehelf bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen den Vorrang zu gewähren⁶⁷¹.

a) Die Voraussetzungen der *non-conformité*-Haftung

Im *Code Civil* ist die *non-conformité*-Haftung in den Art. 1142 ff. und insbesondere in Art. 1184 C. civ. geregelt. Der Käufer kann die Auflösung des Vertrages und Schadensersatz verlangen, wenn die Lieferung der gekauften Sache ganz unterbleibt, aber auch dann, wenn der Verkäufer eine nicht vertragsgemäße Sache liefert (*chose non-conforme à la*

⁶⁶⁸ Siehe dazu oben 2. Teil § 2 II 1 d).

⁶⁶⁹ Vgl. ausführlich dazu *Beaumont*, S. 32 ff.

⁶⁷⁰ Cass. Civ. Ire., vom 5.5.1993, Bull. civ. 1993 I, n° 158; Dalloz 1993 Somm, S. 242.

⁶⁷¹ Vgl. nur die Urteile der Cass. Ire vom 16.6.1993, Bull. civ. 1993 I, n° 224; vom 4.7.1995, Bull. civ. 1995 I, n° 302; vom 20.2.1996, Bull. civ. 1996 I, n° 86, vom 17.12.1996, Dalloz 1997, S. 337, der Cass. 3ème vom 31.5.1995, JCP1995, tabl., n° 1811; vom 20.3.1996, Bull. civ. 1996 III, n° 82.

chose vendue). Hierzu gehören insbesondere auch die Fälle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften⁶⁷².

Die *non-conformité*-Haftung stellt eine *obligation de résultat* dar. Dies bedeutet, dass sie unabhängig vom Verschulden an den objektiven Verletzungserfolg anknüpft⁶⁷³. Das Verschulden des Verkäufers hat der Käufer also nicht zu beweisen ist, sondern es wird vermutet. Der Verkäufer kann sich nur durch den Nachweis höherer Gewalt (*cause majeure*) oder eines Zufalls (*cas fortuit*) (Art. 1147, 1148 C. civ.) entlasten⁶⁷⁴.

b) Der Umfang der Haftung

Der Verkäufer schuldet Totalreparation (*réparation intégrale*) nach den Art. 1149 ff. C. civ. Nach Art. 1150 C. civ. sind grundsätzlich die Schäden umfasst, die von den Vertragspartnern bei Vertragsschluss vorhergesehen worden sind oder hätten vorhergesehen werden können. Damit ist der Haftungsumfang zumindest theoretisch etwas enger als bei der Sachmängelgewährleistung⁶⁷⁵. Die Beschränkung des Art. 1150 C. civ. gilt allerdings nach Art. 1151 C. civ. in den Fällen nicht, in denen dem Verkäufer bekannt war, dass die verkaufte Sache nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

c) Die Haftungsbeschränkungen

Beschränkungen der *non-conformité*-Haftung sind grundsätzlich zulässig⁶⁷⁶. Untersagt sind hier auch nach Art. L. 132-1 C. consom. Klauseln, die zum Nachteil eines *consommateur* oder *non-professionnel* ein Un-

⁶⁷² Vgl. ausführlich dazu *Mazeaud/de Juglart*, *Leçons de droit civil* III/2 n° 620; *Ferid/Sonnenberger*, Bd. 2, 2 G 541 ff.

⁶⁷³ Vgl. zu der Unterscheidung zwischen *obligation de résultat* und *obligation de moyens* *Malaurie/Aynès*, *Obligations*, n° 818 ff.; *Beaumart*, S. 21.

⁶⁷⁴ *Malaurie/Aynès*, *Obligations*, n° 821; *Terré/Simler/Lequette*, *Obligations*, n° 552; *Starck/Roland/Boyer*, *Obligations*, Bd. 2, n° 1457 ff.

⁶⁷⁵ Die Rechtsprechung sieht auch relativ fernliegende Schadenspositionen als Schäden an, so dass der praktische Unterschied bezüglich des Umfangs der Haftung recht gering ist. Vgl. dazu auch PdHHB Bd. 2/Weber § 134 Rn. 28.

⁶⁷⁶ *Ghestin/Desché*, *Vente*, n° 712.

gleichgewicht zwischen den Pflichten der Parteien schaffen. Ferner kann vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln des Verkäufers zur Unwirksamkeit der Klausel führen⁶⁷⁷.

3. Die vertragliche Haftung wegen der Verletzung von Nebenpflichten

Die dritte vertragliche Haftungsform des Verkäufers neben der Sachmängelgewährleistung und der allgemeinen Haftung bei Nichterfüllung ist in der Verletzung von Nebenpflichten begründet, die von der Rechtsprechung entwickelt worden sind. Jeder Verkäufer hat Instruktionspflichten (*obligations de renseignement*) zu beachten. Zudem wird dem professionellen Verkäufer eine Sicherheitspflicht (*obligation de sécurité*) auferlegt.

a) Die Verletzung von Aufklärungs- oder Warnpflichten

Die Rechtsprechung leitet *obligations de renseignement* oder *de mise en garde*, also Aufklärungs- und Warnpflichten, des Verkäufers aus Art. 1134 Abs. 3 C. civ. und Art. 1135 C. civ. her, bei deren Verletzung der Käufer Ersatz der ihm dadurch entstandenen Schäden verlangen kann⁶⁷⁸. Art. 1134 Abs. 3 C. civ. bestimmt, dass die Erfüllung von Verträgen dem Grundsatz von Treu und Glauben (*bonne foi*) unterliegt. Nach Art. 1135 C. civ. ist nicht nur der Vertrag selbst verpflichtend, sondern auch alles das, was nach Gesetz (*loi*), Brauch (*usage*) und vor allem nach dem Grundsatz der Billigkeit (*équité*) aus der Natur der Verpflichtung als bindend herzuleiten ist. Worauf sich die Aufklärungsverpflichtungen des Verkäufers erstrecken, hängt letztlich von den Umständen des jeweiligen Falles ab⁶⁷⁹. Bei der Aufklärungspflicht handelt es sich um eine *obligation de moyens*. Der Schuldner schuldet also keinen Erfolg, sondern

⁶⁷⁷ Starck/Roland/Boyer, Obligations, Bd. 2, n° 1634; Beaumart, S. 35.

⁶⁷⁸ Vgl. etwa Cass. civ. Ire vom 14.12.1982, Bull. civ. 1982 I, n° 361; Cass. civ. Ire vom 6.10.1982, Bull. civ. 1982 I, n° 279; Cass. civ. Ire vom 11.12.1990, Bull. civ. 1990 I, n° 289; Cass. civ. Ire vom 23.6.1993, Bull. civ. 1993 I, n° 226. Eingehend Viney, Responsabilité: conditions, n° 513 f.

⁶⁷⁹ Vgl. eingehend dazu Beaumart, S. 37 ff.

nur die Anwendung der Sorgfalt eines guten Familienvaters bei der Erfüllung seiner Verpflichtung⁶⁸⁰. Einen Sorgfaltsverstoß hat der Gläubiger zu beweisen⁶⁸¹. Der Käufer muss also grundsätzlich nachweisen, dass er nicht hinreichend aufgeklärt worden ist⁶⁸².

b) Die Verletzung einer *obligation de sécurité*

Die Rechtsprechung nimmt seit Anfang der neunziger Jahre darüber hinaus für gewerbliche Verkäufer und Hersteller eine sog. *obligation (contractuelle) de sécurité* an⁶⁸³. Diese Pflicht hat man zunächst dem Sachmängelgewährleistungsrecht zugerechnet⁶⁸⁴. Der *bref délai* des Art. 1648 C. civ. war somit ohne weiteres auf sie anwendbar. Unter dem Eindruck der neuen Produkthaftungsrichtlinie begann die Rechtsprechung ab 1989 damit, die *obligation de sécurité* nicht mehr dem Gewährleistungsrecht zuzurechnen⁶⁸⁵.

aa) Die Haftungsvoraussetzungen

Seit dem Urteil der *Cour de Cassation* vom 11. Juni 1991⁶⁸⁶ wird die *obligation de sécurité* als Vertragsnebenpflicht nach Art. 1135 C. civ. an

⁶⁸⁰ Malaurie/Aynès, *Obligations*, n° 816 ; Terré/Simler/Lequette, *Obligations*, n° 554 ; Starck/Roland/Boyer, *Obligations*, Bd. 2, n° 1466 ff.

⁶⁸¹ Beaumart, S. 21.

⁶⁸² Vgl. Beaumart, S. 39 mit Ausführungen zu möglichen Beweiserleichterungen.

⁶⁸³ Ausführlich zu dem dogmatischen Hintergrund und der Entwicklung der *obligation de sécurité*, Lambert-Faivre *Dalloz* 1994, chr., S. 81 ff.; Remy, *RTDciv.* 1997, S. 323 (339 ff.); Leturmy, *RTDciv.* 1998, S. 835 (857); Schley, S. 58 ff. Sie kann als vertragliche Sicherungspflicht verstanden werden. Ihre Funktion kommt etwa derjenigen der deliktischen Verkehrssicherungspflichten des deutschen Rechts gleich (Ferid/Sonnenberger Bd. 2, 2 O 38).

⁶⁸⁴ Cass. civ. 2e, 5.5.1959, *Bull. civ.* 1959 II, n° 350; JCP 1959 II, n° 11159 (*lotion capillaire*); Le Tourneau, *Responsabilité*, n° 1797; Huet, *Responsabilité du vendeur*, n° 89 f.

⁶⁸⁵ Erstmals in Cass. Civ. 1re vom 20.3.1989 (Thomson-Brandt), *Bull. civ.* 1989 I, n° 137, *Dalloz* 1989, S. 381. Vgl. auch die Ausführungen bei Jourdain, *RTDciv.* 1989, S. 753 (757); Calais-Auloy, *Dalloz* 1993.chr., S. 130 (132).

⁶⁸⁶ Die Entscheidung der 1. Kammer der *Cour de cassation* vom 11.06.1991, *Bull. civ.* 1991 I n° 201; JCP1992 I, n° 3572 mit Anm. Viney; *RTDciv.* 1992, S. 114 mit Anm. Jourdain gilt als richtungsweisend. In dem zugrundeliegenden Fall waren die Käufer eines neuen Wohnmobils zwei Tage, nachdem das Fahrzeug geliefert worden war, in dessen Wohnbereich an einer Gasvergiftung gestorben. Ursache dafür war ein Konstruktionsfehler der Gasheizung. Die *Cour d'appel* verurteilte den Hersteller und den Verkäufer gesamtschuldnerisch zur Zahlung von Schadensersatz an die Erben der Käufer. Gegen diese Entscheidung reichten sie Kassationsbeschwerde ein, in der sie geltend machten, dass die Klage auf das Gewährleistungsrecht hätte gestützt werden müssen. Der hierfür zu beachtende *bref délai* sei aber nicht eingehalten worden.

gesehen, deren Verletzung die allgemeine Vertragshaftung nach Art. 1147 C. civ. auslöst⁶⁸⁷. Der Gerichtshof entschied, dass den Hersteller und den Verkäufer eine Sicherungspflicht trifft, die darin besteht, nur fehlerfreie Produkte zu liefern, die weder für Menschen noch für ihr Eigentum eine Gefahr darstellen⁶⁸⁸. Später stellte er klar, dass das Produkt die Sicherheit, die man berechtigterweise erwarten kann, aufweisen muss⁶⁸⁹.

Die *Cour de Cassation* erweiterte den Kreis der Anspruchsberechtigten auch auf Dritte, die in keiner vertraglichen Beziehung zum Verkäufer stehen⁶⁹⁰, wobei es sich im Verhältnis zu Dritten wohl nicht um eine vertragliche, sondern um eine deliktische Haftung handeln soll⁶⁹¹. Die Ansprüche können nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen nur gegen gewerbliche Verkäufer und Hersteller gerichtet werden⁶⁹².

Die kaufrechtliche⁶⁹³ *obligation de sécurité* wird als eine *obligation de résultat* oder als eine Verpflichtung angesehen, die der *obligation de résultat* angenähert ist⁶⁹⁴. Der Geschädigte muss also den Verschuldensnachweis nicht führen. Er muss allerdings den Schaden und den Sicher-

⁶⁸⁷ Vgl. zuletzt Cass. Civ. 1re, 15.10.1996, Bull. civ. 1996 I, n° 354; JCP1996 IV n° 2400; Dalloz 1996, IR S. 525 und Cass. civ. 1re 3.3.1998, Dalloz 1998, IR S. 96; JCP1998 II, n° 10049.

⁶⁸⁸ Cass. Civ. 1re vom 11.6.1991, Bull. civ. 1991 I, n° 201, S. 132; dies. JCP1992 I, n° 3572, mit Anm. Viney; RTDciv. 1992, S. 114 mit Anm. Jourdain: «*Mais attendu que l'action en responsabilité contractuelle exercée contre le vendeur pour manquement à son obligation de sécurité, laquelle consiste à ne livrer que des produits exempts de tout défaut de fabrication de nature à créer un danger pour les personnes ou pour les biens...*»

⁶⁸⁹ Cass. civ. 1re vom 3.3.1998, JCP 1998 II, n° 10049 mit Anm. Sargos; Dalloz 1999, S.36, mit Anm. Brun und Pignare; vom 28.04.1998, JCP 1998 II, n° 10088 mit Anm. Sargos; Revel, RTD com. 1999 S. 317 (320).

⁶⁹⁰ Cass. civ. 1re, 17.1.1995, Bull. civ. 1995 I, n° 43; Dalloz 1995, S. 350 ff. mit Anm. Jourdain. Siehe zu diesem vielbeachteten Urteil auch Kadner, ZEuP 1997, S. 846 ff.

⁶⁹¹ Dem Wortlaut der Entscheidung lässt sich die Haftungsgrundlage, die der Kassationshof herangezogen hat, zwar nicht eindeutig entnehmen, wird aber mehrheitlich angenommen. Vgl. ausführlich dazu den möglichen Begründungen Schley, S. 64 ff. und Kadner, ZEuP 1997, S. 847 (855 ff.).

⁶⁹² Cass. civ. 1re, 17.1.1995, Bull. civ. 1995 I, n° 43; Dalloz 1995, S. 350 mit Anm. Jourdain; Schley, S. 64.

⁶⁹³ Die *obligation de sécurité* im Bereich der Werk- und Dienstverträge ist als *obligation de moyens* ausgestaltet, d. h. der Geschädigte hat ein Fehlverhalten des Anspruchsgegners zu beweisen. Vgl. ausführlich dazu Mazeaud/Chabas, Leçons de droit civil II/1 n° 402 m.w.N.; Beaumart, S. 41.

⁶⁹⁴ Bei einer „reinen“ *obligation de résultat* reicht allein der Nachweis des Schadenseintritts. Jourdain, Gaz. Pal. 1994 II, doct. S. 826 (829); ders. Gaz. Pal. 1993 II, doct. S. 1171, 1173; Barret, in Rép. de droit civil, vente, n° 1673.

heitsmangel sowie die Kausalität zwischen Sicherheitsmangel und Schäden nachweisen⁶⁹⁵.

Als Vertragsnebenpflicht unterliegt die *obligation de sécurité* der dreißigjährigen Verjährung des Art. 2262 C. civ.⁶⁹⁶.

bb) Der Haftungsumfang

Ersetzt werden Personenschäden und Schäden an anderen als der gekauften Sache selbst. Für Schäden an der Sache selbst gelten die Art. 1641 ff. C. civ. Das Verhältnis der *obligation de sécurité* zur *garantie des vices cachés* hat die Rechtsprechung allerdings noch nicht endgültig geklärt⁶⁹⁷.

cc) Das Verhältnis der Haftung wegen der Verletzung einer *obligation de sécurité* zu der Haftung des Herstellers nach den Art. 1386 ff. C. civ.

Die *Cour de Cassation* hat ihre Rechtsprechung zur *obligation de sécurité* stark an die Vorgaben der Produkthaftungsrichtlinie angelehnt. Bevor ein entsprechendes Umsetzungsgesetz erlassen wurde, hat die Rechtsprechung damit bereits das nationale Recht im Lichte der Richtlinie ausgelegt⁶⁹⁸. Dadurch wollte sie den Zustand herstellen, der bei fristgerechter Umsetzung der Richtlinie in Frankreich geherrscht hätte⁶⁹⁹.

Die Haftung für die Verletzung einer *obligation de sécurité* ist, wie von der Richtlinie vorgegeben, eine verschuldensunabhängige Haftung des

⁶⁹⁵ Cass. civ. Ire vom 15.10.1996, Bull. civ. 1996 I, n° 354; JCP1996 IV; S. 2400; Dalloz 1996, IR S. 252; *Barret*, in Rép. de droit civil, vente, n° 1673.

⁶⁹⁶ Cass. Civ. Ire vom 11.6.1991, Bull. civ. 1991 I, n° 201; vom 27.1.1993 (*Albespy*), Bull. civ. 1993 I, n° 44, Dalloz 1994, Somm. S. 238.

⁶⁹⁷ Vgl. eingehend dazu *Revel*, RTDcom. 1999, S. 317 (320); *Beaumart*, S. 42 f.; *Schley*, S. 66 f.

⁶⁹⁸ So ausdrücklich in dem Urteil der ersten Kammer: «*Vu les articles 1147 et 13484, alinéa premier du Code civil, interprétés à la lumière de la Directive CEE n° 85/374 du 24 juillet 1985.*» JCP 1998 II, n° 10088 mit Anm. *Sargos*. Vgl. *Witz/Wolter*, RIW 1998, S. 832 (834); *Leonhard*, ZvglRWiss 1999, S. 101 (109 f.).

⁶⁹⁹ *Leonhard*, ZvglRWiss 1999, S. 101 (109).

gewerblich handelnden Herstellers. Dass daneben auch der gewerbliche Verkäufer haftet, geht allerdings über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. Der Fehlerbegriff, der an die Sicherheit des Produkts anknüpft, ist ebenfalls demjenigen des Art. 6 der Richtlinie angenähert worden, der auf die berechtigterweise zu erwartende Sicherheit abstellt⁷⁰⁰. Der Geschädigte hat nur den Mangel, den Schaden und die Kausalität nachzuweisen⁷⁰¹. Die Beweislast ist also ebenfalls entsprechend den Vorgaben der Richtlinie verteilt.

Zu fragen bleibt, ob die *Cour de Cassation* diese Rechtsprechung nach der Einführung der neuen produkthaftungsrechtlichen Vorschriften der Art. 1386-1 ff. C. civ. fortführen wird. Grundsätzlich wäre dies möglich, da nach Art. 1386-18 Abs. 1 C. civ. Ansprüche aufgrund anderer Haftungsgrundlagen nicht ausgeschlossen werden. Dagegen spricht aber, dass der Rückgriff auf die richterrechtlich entwickelte *obligation de sécurité* durch die Einführung der Produkthaftungsnormen der Art. 1386-1 ff. in den *Code civil* überflüssig geworden sein könnte. Es ist allerdings zu beachten, dass die Ansprüche wegen der Verletzung der *obligation de sécurité* erst nach 30 Jahren verjähren (Art. 2262 C. civ.). Aus diesem Grund bliebe der Anwendungsbereich dieser Rechtsprechung auf den Zeitraum nach Verjährung der Ansprüche nach Art. 1396-1 ff. C. civ. beschränkt⁷⁰².

Denkbar wäre zudem, dass Produktgeschädigte Ansprüche wegen der Verletzung einer *obligation de sécurité* geltend machen, damit sich der Hersteller nicht auf den Haftungsausschlussgrund des Entwicklungsrisikos berufen kann, was nach dem neuen Haftungsregime möglich ist. Ob der Hersteller generell auch für Entwicklungsrisiken haftet, hat der Kassationshof noch nicht entschieden⁷⁰³. Er hat diesen Einwand bislang Blutbanken versagt, in Fällen, in denen die Schäden durch HIV-infizierte

⁷⁰⁰ Cass. civ. Ire vom 3.3.1998, JCP 1998 II, n° 10049 mit Anm. *Sargos*; vom 28.04.1998, JCP 1998 II, n° 10088 mit Anm. *Sargos*; *Revel*, RTDcom. 1999, S. 317 (320).

⁷⁰¹ Vgl. oben I. Teil § 7.

⁷⁰² So *Schley*, S. 68.

⁷⁰³ Vgl. allgemein zum Haftungsausschluss für Entwicklungsrisiken *Berg*, JCP 1996 I n° 3945 S. 271 ff.

Blutpräparate verursacht worden waren⁷⁰⁴. Dem Produzenten bleibt aber auch nach Art. 1386-12 Abs. 1 C. civ. die Berufung auf das Entwicklungsrisiko dann versagt, wenn das schadensstiftende Produkt selbst ein menschlicher Körperteil ist oder wenn es aus einem menschlichen Körperteil gewonnen wurde. Damit kommt es nach beiden Haftungsregimes zu demselben Ergebnis. Der Geschädigte ist also nicht bessergestellt, wenn er sich auf die Verletzung einer *obligation de sécurité* beruft.

Abzuwarten bleibt allerdings, ob die Haftung wegen der Verletzung einer *obligation de sécurité* nach der EuGH-Rechtsprechung zu Art. 13 der Richtlinie fortgeführt wird⁷⁰⁵. Wie bereits dargelegt⁷⁰⁶, hat der Gerichtshof entschieden, dass diese Richtlinienvorschrift den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, eine abweichende allgemeine nationale Regelung über die Produkthaftung beizubehalten, die auf derselben Grundlage wie die Richtlinienregelung beruht, also nach welcher der Hersteller unabhängig von Verschulden haftet.

Die Rechtsprechung könnte allerdings hinsichtlich des gewerblichen Verkäufers weitergeführt werden. Art. 1386-7 Abs. 1 C. Civ. statuierte eine Haftung des gewerbsmäßig handelnden Verkäufers, Lieferanten oder Verleihers auch für den Fall, dass sich der Hersteller ermitteln lässt. Der EuGH hat die Vorschrift in dem von der Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren C-52/00 für richtlinienwidrig erklärt⁷⁰⁷. Die gewerblichen Verkäufer sind also wieder aus dem Anwendungsbereich der Art. 1386-1 ff. C. civ. auszuschließen. In bezug auf diese könnte die *Cour de Cassation* die Rechtsprechung zur Verletzung einer *obligation de sécurité* also weiterführen.

⁷⁰⁴ Cass. civ. Ire vom 12.4.1995, JCP 1995 II, n° 22467, mit. Anm. *Jourdain*; Cass. civ. 1 vom 9.7.1996, Dalloz 1996, S. 610 mit Anm. *Lambert-Faivre*.

⁷⁰⁵ EuGH RIW 2002 S. 787 (788); Rs. C-154/00, Kommission/Griechenland, abrufbar unter: <http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>; EuZW 2002, S. 574 (575).

⁷⁰⁶ Siehe oben I. Teil § 15 III.

⁷⁰⁷ Vgl. dazu oben I. Teil § 4 II 1 a).

III. Die Produkthaftung nach allgemeinem Deliktsrecht

Die deliktische Haftung greift im französischen Recht wegen des Grundsatzes des *non-cumul* bislang⁷⁰⁸ nur dann ein, wenn keine vertragliche Beziehung zwischen dem Hersteller und dem Geschädigten besteht. Diese erlangt also Bedeutung, wenn Dritte, sog. *bystander*, durch ein fehlerhaftes Produkt einen Schaden erleiden, da sich diese auf die vertraglichen Vorschriften nicht berufen können. Sie können aber im Gegensatz zu den Vertragsparteien ohne weiteres deliktische Ansprüche nach Art. 1382, 1383 C. civ.⁷⁰⁹ und Art. 1384 C. civ. geltend machen⁷¹⁰. Ferner wird die deliktische Verschuldenshaftung auch in den Fällen des Verschuldens vor oder bei Vertragsschluss⁷¹¹ herangezogen⁷¹². Die haftungsbegründende *faute* wird dabei in der Verletzung vorvertraglicher Pflichten gesehen⁷¹³.

1. Die Verschuldenshaftung nach Art. 1382, 1383 C. civ.

Die deliktische Verschuldenshaftung (*responsabilité delictuelle pour faute*) gem. Art. 1382 und Art. 1383 C. civ. setzt den Eintritt des Schadens, eine *faute*⁷¹⁴ des Herstellers oder Verkäufers⁷¹⁵ und die Kausalität zwischen Verhalten und Schaden voraus⁷¹⁶. Nach allgemeinen Grundsätzen trifft den Geschädigten die Beweislast für die *faute* und deren Kau-

⁷⁰⁸ Sollte Art. 1649-1 Abs. 2 des Entwurfes der Arbeitsgruppe um Geneviève Viney, mit dem das *non-cumul*-Prinzip aufgehoben werden soll, Eingang in den *Code civil* finden, so könnte dies zu einem „Aufleben“ der Deliktshaftung führen.

⁷⁰⁹ Art. 1382 C. civ. lautet: «*Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer.*» Art. 1383 C. civ. lautet: «*Chacun est responsable du dommage qu'il a causé non seulement par son fait, mais encore par sa négligence ou par son imprudence.*»

⁷¹⁰ Zu den Voraussetzungen, unter denen der Hersteller als *gardien* angesehen werden kann, unten 2. Teil § 2 III 2 a).

⁷¹¹ Die autonome Haftung aus c i. c. wird im französischen Recht abgelehnt (vgl. Gardette, in PHi 1998, S. 110 [114]).

⁷¹² Gardette, in PHi 1998, 110 (114).

⁷¹³ Gardette, in PHi 1998, 110 (114).

⁷¹⁴ Der Begriff der *faute* bedeutet etwa soviel wie „rechtswidrige und schuldhafte Handlung“, wobei hier nicht versucht werden soll, den genauen Inhalt dieses Begriffes zu ermitteln. Vgl. etwa eingehend zum Begriff der *faute* Ferid/Sonnenberger, Bd. 2, 2 O 101 ff.

⁷¹⁵ Das Verhalten des Schädigers kann in einem positiven Tun (*commission*) oder in einem Unterlassen (*ommission, abstention*) bestehen. (vgl. Wesch, S. 244 [Fn. 445]).

⁷¹⁶ Ficker, Die Schadensersatzpflicht, S. 80.

salität für den erlittenen Schaden. Gegenüber einem Hersteller spielt der Verschuldensnachweis allerdings kaum noch eine Rolle.

Die Rechtsprechung hat hier, wie auch im Vertragsrecht, die Stellung des verletzten Produktbenutzers erheblich gestärkt. Er braucht nur den Nachweis zu führen, dass der von ihm erlittene Schaden auf einen Fehler des Produkts zurückzuführen ist. Nach ganz h. M. liegt die *faute* des Produzenten bereits in dem Inverkehrbringen eines mangelhaften Produktes oder in dem Unterlassen einer Warnung vor einem gefährlichen Produkt (*spondet peritiam artis suam*) begründet⁷¹⁷.

Zusätzlich hat die Rechtsprechung Fallgruppen und Kriterien entwickelt, um genauer die *faute* des Herstellers bestimmen zu können⁷¹⁸. Sie hat dabei die *faute délictuelle* derart der *faute contractuelle* angenähert, dass einige Autoren die vertragliche und die deliktische Haftung für Verschulden zusammen erörtern⁷¹⁹.

Der Hersteller kann sich nicht damit entlasten, dass der Fehler auf einen Umstand zurückzuführen ist, der im Zeitpunkt des Inverkehrbringens auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können. Der Hersteller trägt damit auch bei der deliktischen Haftung das Entwicklungsrisiko⁷²⁰. In ihrer Entscheidung vom 17. Januar 1995 hat die erste Kammer des Kassationshofes den Zwischenhändler dem Hersteller gleichgestellt⁷²¹. Damit haftet dieser neben dem Hersteller nicht nur vertraglich, sondern auch deliktisch.

⁷¹⁷ St. Rspr. seit Cass. civ. vom 22.7.1931, Gaz. Pal. 1931 II, S. 683; zuletzt Cass. Civ. Ire vom 17.1.1995, Dalloz 1995, S. 350 f., RTDciv. 1995, S. 631; Vgl. auch W. Lorenz, ZHR 151 (1987), S.1 (6).

⁷¹⁸ Eingehend zu den einzelnen Fallgruppen Schley, S. 142 ff.; Weber/Rohs, in PHi 1982, S. 37 (39 ff.).

⁷¹⁹ Vgl. Lem, S. 105 und Schley, S. 142 jeweils. m. w. N.

⁷²⁰ Vgl. dazu allgemein Becker/Rusch, ZEuP 2000, S. 90 (92 ff.); Berg, JCP 1996 I, n° 3945.

⁷²¹ Cass. civ. Ire vom 17.5.1995, Dalloz 1995, jurisprud. S. 350 f; Gaz. Pal. 1995 II, panor. S. 138. Vgl. eingehend zu dieser Entscheidung Kadner, ZEuP 1997 S. 847 ff.

Die deliktischen Ansprüche verjähren nach dem 1985 neu eingeführten Art. 2270-1 C. civ. nach 10 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Auftreten oder der Verschlimmerung des Schadens.

2. Die *gardien*-Haftung nach Art. 1384 Abs. 1 C. civ.

Neben der Haftung für Verschulden nach Art. 1382 f. C. civ. kennt das französische Recht noch die Haftung desjenigen, der Sachhalter (*gardien*) einer Sache ist, für Schäden, die durch diese Sache herbeigeführt worden sind, Art. 1384 Abs. 1, 2. Alt. C. civ.⁷²². Es handelt sich dabei um einen Gefährdungshaftungstatbestand⁷²³. Liegen seine Voraussetzungen vor, so kann sich der Sachhalter nur durch den Nachweis einer *cause étrangère* entlasten⁷²⁴. Der Schaden muss durch ein *fait* der Sache entstanden sein⁷²⁵, mithin durch eine Einwirkung der Sache. Zudem muss es sich dabei um eine *intervention active* der Sache handeln⁷²⁶. Der Begriff *active* bezeichnet jedoch nicht die Art der Einwirkung, d. h., ob die Sache in Bewegung war oder nicht, sondern vielmehr, ob diese für den Schaden kausal war⁷²⁷.

a) Die Grundsätze der *gardien*-Haftung des Hersteller

Für den Bereich der Produzentenhaftung stellt Art. 1384 Abs. 1 2. Alt. C. civ. an sich keine taugliche Anspruchsgrundlage dar, denn der Produzent begibt sich gerade mit dem Inverkehrbringen der fehlerhaften Sache der Sachherrschaft (*garde*)⁷²⁸. Demgegenüber

⁷²² Diese Vorschrift galt bis ins späte 19. Jahrhundert als bloße Einleitungsformel für die nachfolgenden Bestimmungen. Vgl. eingehend zur Dogmengeschichte und Entwicklung der Rechtsprechung *Hübner*, Die Haftung des Gardien, S. 3 ff.; *Ferid/Sonnenberger*, Bd. 2, 2 O 301 ff.

⁷²³ Vgl. aus der deutschsprachigen Literatur z. B. *Hübner*, Die Haftung des Gardien, S. 142; *Muthig*, S. 114; *Nordemann-Schiffel*, S. 41; *Schley*, S. 145.

⁷²⁴ Diese muss unvorhersehbar, unüberwindbar sein und von außen kommen. Vgl. ausführlich dazu *Schley*, S. 77 ff.; *Hübner*, Die Haftung des Gardien, S. 110

⁷²⁵ *Bénac-Schmidt/Larroumet* in: Rép. de droit civil, responsabilité du fait des choses inanimées, n° 305 f.; *Mazeaud/Chabas*, Leçons de droit civil II/1 n° 528.

⁷²⁶ *Bénac-Schmidt/Larroumet* in: Rép. de droit civil, responsabilité du fait des choses inanimées, n° 336-347; *Mazeaud/Chabas*, Leçons de droit civil II/1 n° 533; *Ferid/Sonnenberger*, Bd. 2, 2 O 318.

⁷²⁷ Siehe eingehend dazu *Ferid/Sonnenberger*, Bd. 2, 2 O 317 f.

⁷²⁸ Die *garde* i. S. d. Art. 1384 Abs. 1 2. Alt. setzt die Sachherrschaft (*maîtrise de la chose*) voraus. Vgl. näher dazu *Hübner*, die Haftung des Gardien, S. 74 ff.

erlangt der Produktbenutzer die Sachherrschaft mit dem Besitz der Sache. Er wird also zum *gardien* der schadensstiftenden Sache i. S. d. Art. 1384 Abs. 1 2. Alt. C. civ.

Ein großer Teil der Rechtsprechung hat dieses Problem gelöst, indem er Anregungen aus dem Schrifttum aufgenommen und zwei Rechtsfiguren geschaffen hat, die *garde de la structure* und die *garde du comportement* (oder *de l'utilisation*⁷²⁹)⁷³⁰. Der *gardien de la structure* haftet für Schäden, die auf der inneren Beschaffenheit der Sache beruhen, während der *gardien du comportement* für Schäden, die von der fehlerhaften Handhabung der Sache herrühren, eintreten muss⁷³¹. Nach diesen Grundsätzen bleibt der Hersteller eines fehlerhaften Produktes auch nach Übertragung von Besitz und Eigentum an dem Produkt noch *gardien de la structure*. Als solcher ist er für Schäden, die durch die mangelhafte Struktur der Sache entstehen, auch nach der Weggabe der Sache verantwortlich.

Die Rechtsfigur der *garde de la structure* wird damit begründet, dass der Produzent wegen seiner besonderen Kenntnisse der inneren Struktur seines Produktes die Möglichkeit der Einflussnahme auf dessen Eigenschaften hat. Er ist daher am besten in der Lage, drohende Schäden zu verhindern⁷³². Der Produkterwerber dagegen wird zum *gardien du comportement*. Er haftet nur, wenn ein Schaden durch die falsche Handhabung des Produktes entstanden ist.

Die Rechtsprechung wendet die *garde de la structure* häufig nur auf Sachen an, die eine gewisse Eigendynamik (*dynamisme propre*) aufweisen, die gefährdend sein kann⁷³³. Dies sind insbesondere Produkte, die explodieren, implodieren oder sich entflammen können⁷³⁴. Eine genaue Definition des Begriffes Eigendynamik haben die Gerichte, soweit ersichtlich, bisher nicht geliefert. Die *Cour de Cassation* hat Eigendynamik etwa bei

⁷²⁹ So *Starck/Roland/Boyer*, Obligations Bd. 1, n° 575.

⁷³⁰ Vgl. dazu aus der deutschsprachigen Literatur z. B. *Hübner*, Die Haftung des Gardien, S. 79; *Muthig*, S. 115; *Schley*, S. 148; *Wesch*, S. 245 f.

⁷³¹ *Starck/Roland/Boyer*, Obligations Bd. 1, n° 575.

⁷³² Vgl. etwa *Lem*, S. 113.

⁷³³ *Starck/Roland/Boyer*, Obligations Bd. 1, n° 587 m. Rspr. N.

⁷³⁴ Vgl. *Starck/Roland/Boyer*, Obligations Bd. 1, n° 587 m. Rspr. N

der Explosion eine Sauerstoffflasche⁷³⁵, einer Bierflasche⁷³⁶, einer Limonadenflasche⁷³⁷, einer Batterie⁷³⁸ oder dem Brand eines Fernsehers⁷³⁹ angenommen. Verneint hat sie das Vorliegen der *garde de la structure* dagegen bei einer Kapsel, die Flüssiggas enthielt⁷⁴⁰, oder bei einem Impfstoff⁷⁴¹. Eine einheitliche Aussage über die Produkte, für die eine *garde de la structure* angenommen wird, lässt sich also nicht machen. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass es sich dabei um eine Tatsachenfrage handelt, die in dem *porvoir souverain* der Instanzgerichte liegt⁷⁴².

Unterschiedlich beurteilen die Gerichte im Einzelfall, welche Personen in der Herstellungs- und Vertriebskette diese Haftung trifft, ob neben dem Hersteller auch ein Zwischenhändler belangt werden kann⁷⁴³. Bei der Bestimmung des *gardien de la structure* kommt es jedenfalls entscheidend auf seine Kontrollmöglichkeiten an⁷⁴⁴.

b) Die Verteilung der Beweislast

Der Geschädigte muss nach den allgemeinen Grundsätzen lediglich nachweisen, dass ihm durch die Einwirkung der Sache, die der *gardien* in seiner Obhut hatte, ein Schaden entstanden ist.

Problematisch kann allerdings in manchen Fällen wegen des Auseinanderfallens der *garde* in *garde du comportement* und *de la structure* sein, wessen Risikobereich die Ursache zuzurechnen ist. Es ist noch nicht geklärt, ob der Geschädigte einen sogenannten *vice de la structure* nach-

⁷³⁵ So z. B. bereits in der grundlegenden Entscheidung (*affaire de l'Oxygène liquide*) Cass. civ. 2^e vom 5.1.1956, JCP 1956 II, n° 9095 m. Anm. *Savantier*.

⁷³⁶ Cass. civ. 2^e vom 13.2.1964, Bull. civ. 1964 II, n° 138.

⁷³⁷ Cass. civ. 2^e vom 5.6.1971, Bull. civ. 1971 II, n° 204.

⁷³⁸ Cour d'appel de Paris vom 5.12.1975, JCP 1976 II, n° 18479 (zweite Entscheidung) m. Anm. *Viney*.

⁷³⁹ Cass. civ. 2^e vom 14.11.1979, Dalloz 1980, jurispr. S. 325.

⁷⁴⁰ Cass. civ. 2^e vom 3.12.1969, Bull. civ. 1969 II, n° 329.

⁷⁴¹ Cass. civ. 2^e vom 7.12.1977, Dalloz 1978, IR S. 202 m. Anm. *Larroumet*; RTDciv. 1978, S. 361 f. m. Anm. *Durry*.

⁷⁴² So *Lem*, S. 112 (Fn. 408) und *Schley*, S. 151.

⁷⁴³ So *Starck/Roland/Boyer*, Obligations Bd. 1, n° 591. Vgl. auch eingehend dazu *Schley*, S. 151 ff.

⁷⁴⁴ So *Lem*, S. 113.

zuweisen hat. Mehrheitlich wird zugunsten des Geschädigten die Vermutung aufgestellt, das schadensstiftende Produkt sei mit einem solchen Strukturfehler behaftet gewesen⁷⁴⁵.

c) Der Umfang des Schadensersatzes

Der Hersteller oder Zwischenhändler muss dem Geschädigten, wie im Falle der vertragsrechtlichen Haftung, in vollem Umfang Ersatz für den erlittenen Schaden gewähren, *réparation intégrale*. Im Gegensatz zum Vertragsrecht findet hier aber keine Beschränkung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden nach Art. 1150 C. civ. statt. Zu ersetzen sind also alle materiellen und immateriellen Schäden, die sicher, direkt und nicht sittenwidrig sind⁷⁴⁶. Zum materiellen Schaden zählen Personenschäden und Sachschäden, die am Produkt selbst sowie an anderen Sachen entstanden sind⁷⁴⁷, sowie Vermögensschäden. Damit stellt sich nach französischem Deliktsrecht das Problem des Weiterfresserschadens nicht. Zum immateriellen Schaden zählt neben dem Schmerzensgeld insbesondere auch der seelische Schaden naher Angehöriger (sog. *dommage* oder *préjudice par ricochet*)⁷⁴⁸.

d) Der Haftungsausschluss für Entwicklungsrisiken

Die Entlastung für Entwicklungsrisiken wird in einem ganz begrenzten Umfang bei Arzneimitteln zugelassen, jedoch nur, wenn der Hersteller verschuldensabhängig haftet⁷⁴⁹. Haftet er auf Grundlage des Art. 1384 Abs. 1 C. civ., so bleibt ihm dieser Haftungsausschlussgrund versagt, denn er kann sich nur auf *force majeure* berufen. Dies setzt wiederum voraus, dass das auf die Sache einwirkende Ereignis unvorhersehbar (*imprévisible*), unüberwindbar (*irrésistible*) und von außen auf die

⁷⁴⁵ Siehe ausführlich zum Streitstand *Schley*, S. 153.

⁷⁴⁶ Vgl. zu diesen Kriterien *Starck/Roland/Boyer*, Obligations Bd. 1, n° 123 bis 166; *Lem*, S. 109 ff.

⁷⁴⁷ So etwa *Starck/Roland/Boyer*, Obligations Bd. 1, n° 98 f.; *Weniger*, S. 55.

⁷⁴⁸ Vgl. *Lem*, S. 109.

⁷⁴⁹ Vgl. ausführlich dazu *Schley*, S. 79.

Sache wirkend (*extérieur à la chose*) ist⁷⁵⁰. Die letzte Voraussetzung wird bei einem schadensstiftenden inneren Mangel (*vice interne*), der nicht erkennbar war, verneint⁷⁵¹.

e) Die Verjährung

Die deliktischen Ansprüche verjähren nach dem 1985 neu eingeführten Art. 2270-1 C. civ. nach 10 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Auftreten oder der Verschlimmerung des Schadens.

f) Die *gardien*-Haftung nach den EuGH-Urteilen vom 25. April 2002

Fraglich ist jedoch, ob nach der neuen Rechtsprechung des EuGH zu Art. 13 der Richtlinie⁷⁵² die *gardien*-Haftung noch neben dem neuen Haftungsregime bestehen bleiben kann.

Nach Art. 1386-18 C. civ. konkurrieren die herkömmlichen nationalen Regelungen und die neuen Art. 1386 ff. C. civ. grundsätzlich frei. Problematisch könnte allerdings sein, ob die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze der *gardien*-Haftung nach der neuen Rechtsprechung des EuGH beibehalten werden können.

Der EuGH hat, wie bereits dargelegt⁷⁵³, festgestellt, dass die Richtlinie für Regelungen, nach denen der Geschädigte Schadensersatz verlangen kann, wenn er den Schaden, den Fehler des Produktes und den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesem Fehler und dem Schaden nachweist, eine vollständige Harmonisierung bezweckt, so dass den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit bleibt, eine abweichende allgemeine natio-

⁷⁵⁰ Siehe dazu PdHHB Bd. 2/Weber § 134 Rn. 21 f.; ausführlich Hübner, Die Haftung des Gardien, S. 110 ff.

⁷⁵¹ Viney, conditions, n° 391, S. 461.

⁷⁵² Vgl. EuGH vom 25. April 2002, RIW 2002, S. 787 (788); Rs. C-154/00 Kommission/Griechenland, abrufbar unter: <http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>; EuZW 2002, S. 574 (575 f.).

⁷⁵³ Vgl. Einl. II.

nale Regelung über die Produkthaftung beizubehalten, die auf derselben Grundlage wie die Richtlinienregelung beruht.

Nach den soeben dargestellten Grundsätzen der *gardien*-Haftung hat der Geschädigte lediglich den Schaden, die Einwirkung der Sache sowie die Ursache des Schadens, nämlich dass der Hersteller die *garde de structure* innehat, nachzuweisen. Der Hersteller haftet also wie nach den Art. 1386 ff. C. civ. unabhängig vom Verschulden. Die EuGH-Urteile sprechen aber nur von „Regelungen“, die nicht beibehalten werden dürfen. Art. 1384 Abs. 1 2. Alt. C. civ. enthält aber nur in der Gestalt, die ihm die Rechtsprechung durch die Schaffung der Rechtsfigur der *garde de la structure* gegeben hat, einen Anspruch gegen den Produzenten. Die Norm kann also grundsätzlich neben den neuen Produkthaftungsvorschriften beibehalten werden. Abzuwarten bleibt lediglich, ob die *Cour de Cassation* ihre Rechtsprechung zur *garde de la structure* beibehält und den Art. 1384 Abs. 1 2. Alt. C. civ. weiterhin auf Produkthaftungsfälle anwenden wird.

IV. Die Konkurrenzen

Aufgrund des inzwischen unumstrittenen⁷⁵⁴ Grundsatzes des *non-cumul* ist es dem Geschädigten nach französischem Recht nicht möglich, zwischen vertraglichen und außervertraglichen Anspruchsgrundlagen frei zu wählen⁷⁵⁵. Sind die Voraussetzungen der vertraglichen Haftung erfüllt, so ist ihm der Rückgriff auf deliktische Anspruchsgrundlagen nicht gestattet. Dies wird auf verschiedener Weise begründet⁷⁵⁶, wobei zumeist auf

⁷⁵⁴ Der Grundsatz wird von Literatur und Rechtsprechung nahezu einhellig vertreten. Vgl. die Übersichten: *Tunc*, Rép. de droit civil, responsabilité en général, n° 138 f.; *Mazeaud/Chabas*, Leçons de droit civil II/1 n° 404; *Malaurie/Aynès*, Obligations, n° 880 ff. (dort auch zu den Ausnahmen) sowie *Ferid/Sonnenberger* Bd. 2, 2 O 41 ff, diese auch mit Ausführungen zu den früher vertretenen Auffassungen. Aus der Rechtsprechung: Cass. civ. 1re, 11.5.1982, Gaz. Pal. 1982 II, S. 612; Cass. civ. 1re, 11.1.1989, JCP 1989 II, n° 21326.

⁷⁵⁵ Zu der Weitergeltung des Prinzips des *non-cumul* nach Inkrafttreten des Produkthaftungsgesetzes und insbesondere im Verhältnis zu diesem siehe unten 2. Teil III 5.

⁷⁵⁶ Vgl. zu den verschiedenen vertretenen Ansichten bei *Ferid/Sonnenberger* Bd. 2 2 O 43.

die Spezifität des Vertrages abgestellt wird, die der gesetzlichen Regelung vorgehe⁷⁵⁷.

Nach dem *Viney-Vorentwurf*⁷⁵⁸ soll dieser Grundsatz aber für den Bereich des Kaufvertragsrechts ausdrücklich abgeschafft werden. Nachdem er bereits in Art. 1386-1 C. civ. durchbrochen worden ist⁷⁵⁹, würde er damit im künftigen französischen Produkthaftungsrecht keine Rolle mehr spielen. Produktbenutzer, die einen Schaden erlitten haben, könnten sich also ohne Einschränkung auf vertragliche wie auf deliktische Anspruchsgrundlagen berufen.

V. Direkthaftung und Kettenregress

Dass die Haftung auf vertraglicher Grundlage in Frankreich eine weitaus bedeutendere Rolle als in Deutschland spielt, beruht im Wesentlichen auch darauf, dass dem Endabnehmer bzw. jedem Zwischenerwerber gegen den Hersteller sowie gegen jeden seiner Vorverkäufer die *action directe* zusteht. Der Beklagte kann darüber hinaus durch den *appel en garantie* ein weiteres Glied der Absatzkette in den Prozess einbeziehen.

1. Die *action directe*

Wenngleich die dogmatische Herleitung der *action directe* umstritten ist, so ist heute einhellige Auffassung, dass der Geschädigte aus Sachmangelgewährleistung oder aus der allgemeinen Vertragshaftung sowohl gegen den Hersteller als auch gegen jeden Zwischenhändler direkt vorgehen kann⁷⁶⁰. Nach Ansicht der Rechtsprechung⁷⁶¹ und des überwiegenden Teils der Literatur⁷⁶² gehen die Rechte an der Sache wie Zubehör nach

⁷⁵⁷ *Tunc*, Rép. de droit civil, responsabilité en général, n° 14.

⁷⁵⁸ Siehe bereits oben 2. Teil § 2 I. 2.

⁷⁵⁹ Vgl. dazu oben 1. Teil § 2 II.

⁷⁶⁰ Vgl. eingehend dazu *Jamin*, La notion d'action directe, Paris 1991 und die Untersuchungen in deutscher Sprache von *Beaumart*, Haftung in Absatzketten im französischen Recht und im europäischen Zuständigkeitsrecht, Berlin 1999, S. 52 ff. sowie von *Shley*, Das französische Produkthaftungsrecht und die bei grenzüberschreitenden Vertragsketten im deutsch-französischen Rechtsverkehr auftretenden Probleme, Berlin, 2001, S. 93 ff.

⁷⁶¹ Seit *Cass. civ.* 12.11.1884 D. P. 1885 I, n° 357, *Sirey* 1886 I, n° 149.

⁷⁶² Siehe neben *Aubry/Rau* Cours de droit civil français II, § 176 (S. 62), die diese Begründung entscheidend mitentwickelt haben, auch *Bénabent*, Droit civil, n° 229; *Mazeaud/de Juglart*, Leçons de

Art. 1615 C. civ. auf den Käufer über (*théorie de l'accessoire*). Er kann dann daraus gegen die einzelnen Glieder der Verkaufskette vorgehen. Ein Teil der Literatur begründet die *action directe* mit einem stillschweigend zustande gekommenen Vertrag zugunsten eines Dritten, des Käufers (*stipulation pour autrui tacite*)⁷⁶³. Wieder andere sehen ihren Grund in einer stillschweigenden Forderungsabtretung (*cession de créance tacite*)⁷⁶⁴. Der Parteiwille, Gewährleistungsrechte an den Käufer abzutreten, soll sich aus der Natur des Kaufvertrages in Verbindung mit der in Art. 1135 C. civ. postulierten Rücksichtnahme auf Billigkeit und Gepflogenheiten ergeben. *Teyssié* prägte in den siebziger Jahren den Begriff des *groupe de contrats*⁷⁶⁵. Danach seien vertragliche Beziehungen zwischen all den Personen anzunehmen, die Mitglieder einer Vertragskette oder -gruppe sind⁷⁶⁶. Diesen Überlegungen folgte zum Teil auch die Rechtsprechung⁷⁶⁷; sie sind aber durch eine Entscheidung der *Assemblée Plénière* des Kassationshofes⁷⁶⁸ wieder verworfen worden. Die Rechtsprechung wendet die *action directe* nunmehr in der Regel ohne nähere Begründung an. Sie folgt jedoch wieder der *théorie de l'accessoire*⁷⁶⁹.

So unterschiedlich und auch in sich widersprüchlich die einzelnen Begründungen der *action directe* auch sind⁷⁷⁰, fest steht jedenfalls, dass sich der Käufer nicht nur an seinen Vertragspartner halten, sondern auch

droit civil III/2 n° 985-2; *Marty/Raynaud/Jestaz*, Droit civil, n° 15f.; *Starck/Roland/Boyer*, Droit civil II, n° 1819 f.; *LeTourneau* RTDcom. 1980 S. 231 (262); *Malinvaud*, Dalloz 1984, Chr. S. 41 (44). Ausführlich zu dieser Begründung in deutscher Sprache *Beaumart*, S. 58 ff.

⁷⁶³ *Bonet/Gross*, JCP 1974, I n° 2602; *Lepargneur*, RTDciv. 1924, S. 481 (501).

⁷⁶⁴ *Cozian*, L'action directe, n° 94; *Gross*, Obligation de garantie, n° 192; *Rodière*, JCP 1955 II, n° 8548; *Savantier*, JCP 1975, n° 17912.

⁷⁶⁵ *Teyssié*, Les Groupes de contrats, Montpellier 1975.

⁷⁶⁶ *Teyssié*, Groupes de contrats, n° 535 ff.

⁷⁶⁷ Cass. civ. 1re, 21.6.1988, JCP 1988 II, n° 21125.

⁷⁶⁸ Cass. ass. plén., 12.7.1991, Bull. civ. 1991, n° 5.

⁷⁶⁹ Siehe insbes. Cass. civ. 3ème, 8.2.1995, Bull. civ. II, n° 39, jedoch hinsichtlich eines Werkvertrages (« *le sous-acquéreur jouit de tous les droits et actions attachés à la chose qui appartenait à son auteur et dispose contre les locateurs de l'ouvrage d'une action contractuelle fondée sur le amquement à leur obligations envers le maître de l'ouvrage* »). Zum Kaufvertrag, jedoch nicht so deutlich: Cass. civ. 3ème, 30.10.1991, Bull. civ. III 1991, n° 251 (« *...que le maître d'ouvrage disposait d'une action contractuelle, laquelle était fondée sur le contrat de vente conclu entre le fabricant et le vendeur intermédiaire* »); Cass. civ. 1re, 27.1.1993, Bull. civ. 1993 I, n° 45 (« *alors que l'action réhibitoire exercée par l'acquéreur est celle de son auteur c'est-à-dire celle du vendeur intermédiaire contre le vendeur originaire* »).

⁷⁷⁰ Vgl. ausführlich zu den verschiedenen Begründungsansätzen zur *action directe* *Beaumart*, S. 56 ff.

direkt gegen dessen Verkäufer oder den Hersteller vorgehen kann. Nicht abschließend geklärt ist aber, wie die Fälle zu behandeln sind, in denen zwei Vertragspartner eine Haftungsbeschränkung vereinbart haben. Problematisch ist insbesondere die Weitergabe von Haftungsbeschränkungen an Verbraucher, die zwei *professionnels de même spécialité* vereinbart haben. Hat etwa ein PKW-Hersteller mit dem Fachhändler Haftungsbeschränkungen vereinbart, so ist es fraglich, ob diese mit dem gekauften PKW an den Verbraucher weitergegeben werden können. Nach Art. L. 132 -1 C. consom. i. V. m. Art. 2 des Dekrets Nr. 78-464 vom 24. März 1978 sind solche Haftungsbeschränkungen in Verbraucherverträgen unzulässig⁷⁷¹. In der Literatur wird zum Teil vertreten, eine solche Weitergabe sei unzulässig, wenn damit gegen Verbraucherschutzvorschriften verstoßen würde⁷⁷². Andere lassen die Weitergabe von Haftungsbeschränkungen als notwendige Folge der *action directe* als auf den Kaufvertrag gestütztes Recht zu⁷⁷³. Der Kassationshof hat sich, auch wenn die Entscheidungen sich nicht explizit auf Verbraucherverträge bezogen, für die Drittwirkung der Haftungsbeschränkung ausgesprochen⁷⁷⁴. Dies widerspricht jedoch dem Zweck der Verbraucherschutzvorschriften⁷⁷⁵. Dem Käufer wird eine Haftungsbeschränkung weitergegeben, die in einem direkten Vertrag zwischen ihm und dem Verkäufer unwirksam wäre. Die Zulässigkeit der Weitergabe von Haftungsbeschränkungen entspricht auch nicht dem Sinn und Zweck der *action directe*, die Besserstellung des in einer Vertragskette eingebundenen Geschädigten⁷⁷⁶. Für diesen wäre es günstiger, wenn ihm die deliktischen Ansprüche verblieben, die wegen des Prinzips des *non-cumul* eben aufgrund der Möglichkeit der *action directe* nicht eingreifen und bei denen Haftungsbeschrän-

⁷⁷¹ Siehe dazu auch oben 2. Teil § 1 II 1 f).

⁷⁷² Viney in: Mélanges Holleaux, S. 399 (423 f.); Mazeaud, Anm. zu Cass. civ. 1re 7.6.1995, Dalloz 1996, jurisprud. S. 396 (398); kritisch auch Ghestin, Dalloz 1991, jurisprud. S. 549, (554); Jamin, Dalloz 1991, chron. S. 257 (261).

⁷⁷³ Izorche, in: Rép. de droit civil, action directe, n° 201.

⁷⁷⁴ Cass. civ. 3ème, 26.5.1992, Gaz. Pal. 1992 II, jurisprud. S. 427 mit Anm. D. Mazeaud; Anm. Viney, JCP 1992 I, n° 3625; Cass. civ. 1re. 7.6.1995, Dalloz 1996, jurisprud. S. 395 m. Anm. D. Mazeaud (hier ging es um einen *non-spécialiste en la matière*, der bei einem unmittelbaren Vertrag wie ein Verbraucher behandelt wird); Cass. com. RTD civ. 1986, S. 774, (775 f.) m. Anm. J. Huet sprach sich noch gegen die Drittwirkung in Verbraucherverträgen aus.

⁷⁷⁵ So auch Beaumart, S. 95, der auch eine Umgehungsgefahr durch Zwischenschaltung eines Vertrages sieht.

⁷⁷⁶ Vgl. auch Beaumart, S. 55.

kungen per se unzulässig sind. Gegen diese Ansicht spricht zudem, dass in den heutigen wirtschaftlichen Beziehungen dem Verbrauchervertrag regelmäßig mehrere Verträge zwischen *professionnels de la même spécialité* vorgeschaltet sind. Würde man die Weitergabe von Haftungsbeschränkungen zulassen, so könnte dies zu einem missbräuchlichen Ausschluss der Rechte des Käufers bereits in den Verträgen zwischen Hersteller und Händler führen.

2. Der *appel en garantie*

Trotz der Möglichkeit der *action directe* gehen Käufer in den meisten Fällen aber gegen den ihnen bekannten Verkäufer vor. Dieser kann entweder den Ablauf des Prozesses abwarten und sich dann an den regresspflichtigen Hersteller oder Vorverkäufer halten oder im Wege des sog. *appel en garantie* (Art. 333 NCPC) seinen Vormann bzw. seine Vormänner in den Prozess einbeziehen. Im Gegensatz zur Streitverkündung nach deutschem Recht werden alle Beteiligten Prozessparteien des Rechtsstreits und es ergeht auch gegen jeden Regressschuldner ein Urteil⁷⁷⁷. In der Regel braucht der Geschädigte nur seinen Verkäufer zu verklagen, der dann im Wege des *appel en garantie* seinerseits die eigenen Vormänner in den Rechtsstreit einbezieht. Die Kosten hierfür trägt der Beklagte, also in diesem Falle der Verkäufer.

Von Bedeutung ist zudem, dass der Dritte nach Art. 333 NCPC im Gerichtstand der Hauptparteien verklagt werden kann, ohne dass dort im Hinblick auf die gegen den Dritten gerichtete Klage eine örtliche Zuständigkeit (*compétence territoriale*) bestehen müsste⁷⁷⁸. Die sachliche Zuständigkeit des einzelnen Gerichtszweigs muss jedoch gegeben sein⁷⁷⁹.

⁷⁷⁷ Lem, S. 103.

⁷⁷⁸ Art. 333 NCPC stellt ausdrücklich fest, dass der *appel en garantie* jeder Gerichtsstandsvereinbarung vorgeht.

⁷⁷⁹ Vincent/Guinchard, Procédure civile, n° 1169; Martin in: J.-Cl. de procédure civile, Fasc. 127-1, n° 121.

Ferner gilt die Regelung des Art. 333 NCPC auch nicht für internationale Sachverhalte⁷⁸⁰.

3. Das Rückgriffsrecht des Verkäufers nach Art. 4 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie

Die Arbeitsgruppe um *Geneviève Viney* erachtet die von der Rechtsprechung geschaffenen Möglichkeiten des Regresses innerhalb der Absatzkette für ausreichend. Der von ihr erarbeitete Vorentwurf verzichtet deswegen auf die Regelung von Rückgriffsrechten im Sinne des Art. 4 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie⁷⁸¹.

VI. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die nationalen französischen Haftungsgrundlagen unübersichtlich sind und die Rechtsprechung der *Cour de cassation* wenig vorhersehbar ist. Die von der Rechtsprechung weiterentwickelte Sachmängelhaftung ist wegen des Erfordernisses der Einhaltung des *bref délai* für den Geschädigten eine unsichere Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit, da die Einhaltung dieser Ausschlussfrist im Ermessen des zuständigen Gerichts steht. Die Abgrenzung zur *non-conformité*-Haftung mit ihrer günstigeren Verjährungsregelung war lange umstritten. Die neuere Rechtsprechung scheint aber der Sachmängelgewährleistung als dem spezielleren Rechtsbehelf inzwischen den Anwendungsvorrang zu gewähren. Allerdings sieht der *Viney*-Vorentwurf vor, die *garantie de vices cachés* abzuschaffen und eine *garantie de conformité* einzuführen. Sollte sich dieser Entwurf durchsetzen, wird es wohl künftig nur noch ein vertragliches Haftungsregime für fehlerhafte Sachen geben.

⁷⁸⁰ Vgl. eingehend dazu *Martin* in: J.-Cl. de procédure civile, Fasc. 127-1, n° 120; *Beaumart*, S. 137.

⁷⁸¹ Vgl. den Bericht der Arbeitsgruppe abrufbar unter <http://www.justice.gouv.fr/publicat/RappGTIDFf.htm>, S. 9.

Abzuwarten bleibt ferner, ob die *Cour de cassation* vor dem Hintergrund der EuGH-Urteile vom 25. April 2002 an ihrer Rechtsprechung zur *obligation de sécurité* und zur *gardien*-Haftung festhalten wird.

Das bestehende System ist trotz der Unsicherheiten für den Geschädigten aus mehreren Gründen günstiger als die Bestimmungen der Art. 1386 ff. C. civ. Der Hersteller und alle anderen am mehrstufigen Warenabsatz Beteiligten haften auch dann, wenn sich das Entwicklungsrisiko verwirklicht hat. Auch die sonstigen Haftungsausschlussgründe, die das Umsetzungsgesetz vorsieht⁷⁸², werden nach herkömmlichem Recht nicht zugelassen. Ersetzt werden der immaterielle und der materielle Schaden, einschließlich der Schäden am Produkt selbst. Das nationale Recht sieht ferner keine Haftungsmindestgrenze vor. Eine Selbstbeteiligung sehen die Art. 1386 ff. C. civ. zwar bislang auch nicht vor. Eine entsprechende Regelung wird jedoch infolge der EuGH-Urteile vom 25. April 2002 einzuführen sei⁷⁸³.

Auch die Verjährungsfristen des nationalen Rechts sind für den Geschädigten günstiger. Vertragliche Ansprüche verjähren nach Art. 2262 C. civ. dreißig Jahre nach dem Eintritt des schädigenden Ereignisses. Im kaufvertraglichen Gewährleistungsrecht müssen allerdings Sachmängel gem. Art. 1648 C. civ. innerhalb einer „kurzen Frist“ (*bref délai*) geltend gemacht werden. Sind Ansprüche wegen der Nichteinhaltung des *bref délai* verjährt, so nimmt aber die Rechtsprechung in der Regel einen Nichterfüllungsanspruch an. Außervertragliche Ansprüche verjähren nach Art. 2270-1 C. civ. zehn Jahre nach dem Auftreten oder der Verschlimmerung des Schadens.

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen hat der Geschädigte ein Verschulden des gewerbsmäßig handelnden Herstellers nicht nachzuweisen. Er muss also ebenfalls nur den Fehler, den Schaden und die Kausalität beweisen.

⁷⁸² Vgl. dazu oben 1. Teil § 8.

⁷⁸³ EuGH RIW 2002, S. 787 ff; EuZW 2002, S. 574 ff..

§ 3 Spanien

In Spanien können Personen, die durch ein fehlerhaftes Produkt einen Schaden erlitten haben, sowohl vertragliche und außervertragliche Ansprüche nach dem *Código civil* als auch deliktische Ansprüche nach dem *Código penal* geltend machen. Von besonderer Bedeutung für Verbraucher waren bis 1994 die speziellen Haftungsnormen der Art. 25 bis 28 LGDCU. Deren Geltung ist jedoch in der ersten Schlussbestimmung des neuen LRP insoweit eingeschränkt, als dass sie auf die in Art. 2 LRP genannten Produkte keine Anwendung finden. Demnach sind sie weitestgehend für die Produkthaftung bedeutungslos geworden⁷⁸⁴. Dennoch soll auf ihren Inhalt im Folgenden kurz eingegangen werden, da ihr Verhältnis zum LRP noch kürzlich Gegenstand des oben dargelegten Vorlageverfahrens vor dem EuGH war⁷⁸⁵. Außerdem bildeten die Art. 25 bis 28 LGDCU bis Ende 2000 für eine bedeutende Gruppe von Produkten, die landwirtschaftlichen Naturprodukte, die aus dem Anwendungsbereich des LRP ausgeschlossen waren⁷⁸⁶, die einschlägige Anspruchsgrundlage.

I. Die geschichtliche Entwicklung der Produkthaftung

Wie in Deutschland und in Frankreich musste auch in Spanien ein Weg gefunden werden, die Produkthaftung in die herkömmlichen Haftungssysteme einzuordnen. Die Entwicklung setzte dort allerdings erst in den 70er Jahren ein⁷⁸⁷.

⁷⁸⁴ Bis zur Änderung des LRP (vgl. dazu oben 1. Teil § 3 I) fanden sie noch auf die unverarbeiteten landwirtschaftlichen Naturprodukte Anwendung. Nunmehr werden sie nur noch bei Schäden herangezogen werden, die durch unbewegliche Sachen verursacht werden.

⁷⁸⁵ Urteil des EuGH, EuZW 2002, S. 574 ff.

⁷⁸⁶ Vgl. zur Abschaffung des Landwirtschaftsprivilegs oben 1. Teil § 3 I.

⁷⁸⁷ Vgl. die ausführliche Darstellung der Entwicklung der Produkthaftung in Spanien bei G. Brüggemann, S. 59 ff.

In der Literatur wurden verschiedene vertragliche Modelle diskutiert⁷⁸⁸. Die Rechtsprechung entschied sich dagegen ohne nähere Begründung für den deliktischen Ansatz und entwickelte die Voraussetzungen des Grundtatbestandes des Art. 1902 CC weiter⁷⁸⁹. Dabei spielte der *Tribunal Supremo*⁷⁹⁰ eine viel geringere Rolle als der deutsche Bundesgerichtshof oder die französische *Cour de Cassation*. Der Gerichtshof entschied eine nur geringe Anzahl von Produkthaftungsfällen im eigentlichen Sinne⁷⁹¹. Vertragliche Ansprüche kommen wegen des in Art. 1257 CC⁷⁹² verankerten Grundsatzes der Relativität von Vertragsbeziehungen (*relatividad de los contratos*)⁷⁹³ nur dann in Betracht, wenn der Geschädigte das Produkt direkt vom Hersteller erworben hat. Für die Mehrheit der Fälle - wenn also zwischen dem Hersteller und dem Geschädigten keine vertraglichen Beziehungen bestehen - stehen diesem lediglich deliktische Ansprüche zu. Sowohl die vertraglichen als auch die deliktischen Haftungsnormen haben auch nach Inkrafttreten des Produkthaftungsgesetzes ihre Bedeutung nicht eingebüßt. Sie sind vielmehr nach Art. 15 LRP neben diesem weiterhin anwendbar.

Die folgende Darstellung beschränkt sich auf das gemeinspanische Recht (*Derecho comun*), welches im überwiegenden Teil des spanischen Staatsgebietes gilt⁷⁹⁴. Unberücksichtigt bleibt also das spanische Foralrecht (*Derecho foral*)⁷⁹⁵ und die in einigen Regionen aufgrund ihres Autonomiestatuts erlassenen Verbraucherschutzgesetze⁷⁹⁶.

⁷⁸⁸ Vgl. grundlegend dazu *Rojo y Fernández del Rio*, S. 141 ff. Bei G. Brüggemann, S. 143 ff. findet sich eine ausführliche Übersicht über die vorgeschlagenen Lösungen.

⁷⁸⁹ Vgl. *Tribunal Supremo* vom 25.11.1967, RJ 1967, Nr. 4769; vom 14.11.1984, RJ 1984, Nr. 554. Vgl. aber die bei von *Parra Lucan* (AC 1985, S. 19 [28 ff.]) besprochene Entscheidung, in der der Gerichtshof eine vertragliche Beziehung zwischen dem Hersteller eines PKW und dem Geschädigten, der das Fahrzeug jedoch von einem Händler erworben hatte, annahm. Der Gerichtshof begründete die vertragliche Beziehung mit der Herstellergarantie.

⁷⁹⁰ Spanischer Oberster Gerichtshof.

⁷⁹¹ Vgl. G. Brüggemann, S. 61 f.

⁷⁹² Die Vorschrift lautet: „Die Verträge rufen Wirkungen nur zwischen den Parteien hervor, die sie schließen, sowie ihren Erben; ...“

⁷⁹³ Dieser Grundsatz entspricht in etwa dem englischen Grundsatz der *privity of contracts* (*Mullerat*, *Revista Jurídica de Catalunya* 1995, S. 9 [11]).

⁷⁹⁴ Unberücksichtigt bleiben die Foralrechte, die in rund einem Drittel des spanischen Staatsgebietes Anwendung finden. (*Ferid/Firsching/Hierneis*, Spanien Grdz.)

⁷⁹⁵ Foralrecht oder auch Partikularrecht (*Derecho particular*) herrscht in den autonomen Gemeinschaften Alava, Aragonien (*Aragón*), den Balearen, Biscaya (*Viscaya*), Galizien (*Galicia*), Katalonien (*Cataluña*) und Navarra. Die in Kompilationen zusammengefassten Vorschriften des Foralrechts enthal-

II. Die Ansprüche nach dem *Código Civil*

Für die Lösung von Produkthaftungsfällen bietet das spanische Zivilgesetzbuch von 24. Juli 1889 sowohl vertragliche als auch außervertragliche Normen. Besteht zwischen den Parteien ein Vertrag, so kann sich der verletzte Produktnutzer entweder auf die Gewährleistungsvorschriften des Kaufrechts, Art. 1461, 1474 Abs. 2, 1484 CC oder auf die Normen des allgemeinen Schuldrechts berufen. Fehlt jedoch ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien, so kann der Geschädigte wegen des Grundsatzes der Relativität der Vertragsbeziehungen nur einen deliktischen Anspruch nach Art. 1902 CC geltend machen.

1. Die vertraglichen Ansprüche

Wie im französischen Recht kann man auch im spanischen Vertragsrecht zwischen den Gewährleistungsansprüchen des Kaufrechts und den Ansprüchen aus der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit unterscheiden, wobei letzteren, nicht zuletzt wegen der Kürze der Gewährleistungsfrist⁷⁹⁷, eine entscheidend größere Bedeutung zukommt⁷⁹⁸.

In Spanien ist die Richtlinie 1999/44 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter⁷⁹⁹ mit der *Ley 23/2003 de 10 de julio, de Garantías en la Venta de los Bienes de Consumo*⁸⁰⁰ umgesetzt worden, welche am 11. September 2003 in Kraft trat. Es handelt sich dabei um ein Spezialgesetz, dessen Vorschriften die Gewährleistungsvorschriften der Art. 1848 ff. CC bei Verbrauchsgüterkäufen dann verdrängen, wenn der Käufer einer mangelhaften Sache

ten keine für die Haftung des Herstellers relevanten Vorschriften (vgl. eingehend dazu G. Brüggemann S. 68 f.).

⁷⁹⁶ Vgl. eingehend dazu G. Brüggemann, S. 69 ff.

⁷⁹⁷ Dazu unten 2. Teil § 3 I 1 a).

⁷⁹⁸ Vgl. allgemein dazu G. Brüggemann, S. 112 f.; Nicht einmal eine der 141 in dem Rechtsprechungsführer von *Seubal/Ramos* zitierten Entscheidungen der Instanzgerichte oder des *Tribunal Supremo* stützt sich auf Gewährleistungsrecht (InDret 3/2002 S. 1-31, abrufbar unter <http://www.InDret.com>)

⁷⁹⁹ ABl. EG L 171/12 vom 7. Juli 1999.

⁸⁰⁰ BOE vom 11. Juli 2003, Nr. 165, im Folgenden GVBC. Ausführlich zu diesem Gesetz *Morgenroth*, RIW 2003, S. 837 ff.

Wandlung (*acción redhibitoria*) oder Minderung (*acción quanti minoris*) verlangt. Auf Schadensersatzansprüche wegen eines Sachmangels (*acción indemnizatoria*) bleiben allein die Sachmängelgewährleistungsvorschriften des *Código Civil* anwendbar⁸⁰¹. Das neue Gesetz gilt jedoch nur temporär. In der vierten Schlussbestimmung des LGVBC ist die spanische Regierung ermächtigt und zugleich verpflichtet⁸⁰² worden, innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, das LGDCU und weitere Normen zur Umsetzung von EG-Verbraucherschutzrichtlinien in einem einzigen Verbraucherschutzgesetz zu verschmelzen.

a) Das Gewährleistungsrecht (*saneamiento por vicios*)

Das Kaufrecht ist in den Art. 1445 bis 1525 CC geregelt. Art. 1474 Abs. 2 CC enthält den Grundsatz, dass der Verkäufer dem Käufer gegenüber für verborgene Mängel der Sache haftet (*saneamiento por defectos o vicios ocultos*)⁸⁰³.

Nach Art. 1484 CC⁸⁰⁴ liegt ein Mangel vor, wenn die Sache für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet ist oder wenn der Mangel den bestimmungsgemäßen Gebrauch derart einschränkt, dass der Käufer, wenn er den Mangel gekannt hätte, die Sache gar nicht oder nur zu einem geringeren Preis erworben hätte. Ferner stellt die Vorschrift klar, dass nur für Mängel gehaftet wird, die weder offenkundig noch sichtbar waren, dies unter Berücksichtigung der besonderen Sachkunde des Käufers.

⁸⁰¹ Vgl. *Morgenroth*, RIW 2003, S. 837 (839) m. w. N.

⁸⁰² So *Morgenroth*, RIW 2003, S. 837 (838).

⁸⁰³ Die Vorschrift lautet: „Kraft der Gewährleistung, auf die sich Art. 1461 bezieht, haftet der Verkäufer dem Käufer

1. [...]

2. für die verborgenen Mängel oder Fehler, die sie hat.“

⁸⁰⁴ Die Vorschrift lautet: „Der Verkäufer ist wegen der verborgenen Mängel, die die Sache hat, zur Gewährleistung verpflichtet, wenn die Mängel die Sache für den Gebrauch ungeeignet machen, zu dem sie bestimmt ist, oder wenn sie diesen Gebrauch in solcher Weise einschränken, dass der Käufer, hätte er sie gekannt, die Sache nicht oder nur zu einem geringeren Preis erworben hätte; er haftet aber nicht für offenkundige oder sichtbare Mängel und ebenso wenig für Mängel, die es nicht sind, sofern der Käufer ein Sachkundiger ist, der die Mängel aufgrund seines Amtes oder Berufes leicht hätte erkennen müssen.“

Der Käufer kann gem. Art. 1486 Abs. 1 CC wandeln oder den Kaufpreis mindern. Darüber hinaus wird ihm ein nicht ausdrücklich in den Ar. 1474 ff. CC geregeltes Nachbesserungsrecht zuerkannt⁸⁰⁵. Hat der Verkäufer den Mangel gekannt und verschwiegen, so kann der Käufer, wenn er sich für die Rückabwicklung des Vertrages entscheidet, Schadensersatz verlangen, Art. 1486 Abs. 2 CC⁸⁰⁶.

Die Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs ist dadurch erschwert, dass der Käufer die Kenntnis des Verkäufers vom Sachmangel beweisen muss. In der Literatur wird zum Teil angenommen, dass Art. 1486 Abs. 2 CC über den Fall der positiven Kenntnis hinaus auch dann Anwendung findet, wenn der Verkäufer aufgrund der von ihm geforderten Sorgfalt die Fehlerhaftigkeit des Produktes hätte kennen müssen⁸⁰⁷. Ein Grund für sein Kennenmüssen kann seine berufliche Tätigkeit sein⁸⁰⁸. Dementsprechend wird beim Kauf von einem Hersteller dessen Kenntnis von der Fehlerhaftigkeit der Sache vermutet⁸⁰⁹. Nach dieser Literaturauffassung soll sich der Verkäufer nur entlasten können, wenn er beweist, dass er bei der Herstellung im guten Glauben (*de buena fe*) gehandelt hat⁸¹⁰. Ersetzt wird der gesamte Schaden, einschließlich des Schadens am Produkt selbst⁸¹¹.

Gewährleistungsansprüche verjähren gem. Art. 1490 CC in sechs Monaten ab Übergabe der Kaufsache. Der *Tribunal Supremo* hat es ausdrücklich abgelehnt, die für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung einer Verpflichtung bei der Erfüllung einer Verbindlichkeit nach Art. 1964 CC⁸¹² geltende Frist von fünfzehn Jahren auch im Gewährleis-

⁸⁰⁵ Fröhlingdorf, RIW 1985, 99 (101).

⁸⁰⁶ Die Vorschrift lautet: „Wenn der Verkäufer die verborgenen Fehler und Mängel der verkauften Sache kannte und sie dem Käufer nicht offenbart hat, hat dieser dieselbe Wahl und zusätzlich werden ihm, wenn er sich für die Vertragsaufhebung entscheidet, die Schäden und Nachteile ersetzt.“

⁸⁰⁷ R. Bercovitz y Rodríguez Cano, ADC 1969, S. 777 (832 Fn. 110); Diaz de Lezcano Sevillano, ADC 1990, S. 737 (755).

⁸⁰⁸ Moreno Morales, ADC 1982, S. 591 (664 ff.); G. Brüggemann, S. 110 f. m. w. N.

⁸⁰⁹ G. Brüggemann, S. 109 f.

⁸¹⁰ Vgl. die Nachweise bei G. Brüggemann, S. 110 (Fn. 371). Siehe zur entsprechenden Rechtslage in Frankreich 2. Teil § 2 I 1 b). Dort hat der Hersteller jedoch nicht die Möglichkeit, sich zu entlasten.

⁸¹¹ Vgl. zu den teilweise im Schrifttum diskutierten Einschränkungen G. Brüggemann, S. 110 ff.

⁸¹² Dazu sogleich 2. Teil § 3 II 1. b) ee).

tungsrecht anzuwenden⁸¹³. Handelt es sich um einen Verbrauchsgüterkauf, so richtet sich die Verjährung nach Art. 9 GVBC. Danach haftet der Verkäufer zwei zwei Jahre für die Vertragsmäßigkeit Verbrauchsgüter einzustehen⁸¹⁴.

b) Die Bestimmungen der *Ley de Garantias en la Venta de los Bienes de Consumo*

Auf Verbrauchsgüterkäufe sind seit dem 11. September 2003 die Vorschriften des LGVBC anwendbar.

Das Gesetz statuiert in Art. 1 die Pflicht des Herstellers, eine vertragsgemäße Sache (*conforme con el contrato*) zu liefern. Art. 3 legt in enger Anlehnung an die Verbrauchsgüterrichtlinie die Voraussetzungen fest, unter denen eine Sache als vertragsgemäß anzusehen ist⁸¹⁵. Diese Vermutung gilt allerdings nur vorbehaltlich des Gegenbeweises.

Der Verkäufer haftet für jede Vertragswidrigkeit, die bei der Übergabe besteht, Art. 4 Abs. 1 Satz 1 LGVBC. Ist die Kaufsache vertragswidrig, so kann der Verbraucher Reparatur, Ersatzlieferung, Minderung⁸¹⁶ und/oder Vertragsauflösung verlangen⁸¹⁷. Einen Schadensersatzanspruch kann er nach wie vor nur nach den Gewährleistungsvorschriften des *Código Civil* geltend machen.

Art. 9 LGVBC unterscheidet zwischen zwei Verjährungsfristen⁸¹⁸. Gem. Art. 9 Abs. 1 LGVBC haftet der Verkäufer für Vertragswidrigkeiten zwei Jahre ab Übergabe der Sache. Der Anspruch auf Reparatur, Ersatzliefe-

⁸¹³ Grundlegend war die Entscheidung des *Tribunal Supremo* vom 13. März 1929 C. L. Bd. 188 (1929) S. 356 ff.; Vgl. dazu auch G. *Brüggemann*, S. 116.

⁸¹⁴ Vgl. ausführlich *Morgenroth*, RIW 2003, S. 837 (841).

⁸¹⁵ Vgl. zu den einzelnen Voraussetzungen *Morgenroth*, RIW 2003, S. 837 (839 f.).

⁸¹⁶ Der Gesetzestext lautet „und“. *Morgenroth* (RIW 2003 S. 837 [840]) weist jedoch zu Recht darauf hin, dass die Formulierung „oder“ lauten müsste, da die Richtlinie nur eine alternative Geltendmachung der Rechte zulässt.

⁸¹⁷ Vgl. eingehend zu den einzelnen Verbraucherrechten und ihrer Geltendmachung *Morgenroth*, RIW 2003, S. 837 (840 f.).

⁸¹⁸ Vgl. ausführlich zu den Fristen des Art. 9 LGVBC *Morgenroth*, RIW 2003, S. 837 (841).

rung, Minderung oder Vertragsauflösung unterliegt dagegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.

Art. 9 Abs. 3 LGVBC statuiert ferner eine Beweislastumkehr zu Gunsten des Verbrauchers. Es wird vermutet, dass die Mängel, die sich innerhalb der ersten sechs Monate nach der Übergabe zeigen, bereits im Zeitpunkt der Übergabe der Sache bestanden haben. Diese Vermutung gilt allerdings nur vorbehaltlich des Gegenbeweises⁸¹⁹.

Eine Besonderheit der spanischen Umsetzungsgegesetzes besteht darin, dass es nicht nur Rückgriffsrechte des Letztverkäufers gegen seine Vormänner (Art. 10 Abs. 4 LGVBC), sondern auch eine subsidiäre Direkthaftung des Herstellers gegenüber dem Verbraucher (Art. 10 Abs. 1 bis 3 LGVBC) vorsieht⁸²⁰. Der Käufer kann unmittelbar vom Hersteller Ersatzlieferung oder Nachbesserung wegen der Vertragswidrigkeit der Kaufsache verlangen, wenn es ihm unmöglich ist oder eine übermäßige Belastung darstellt, den Verkäufer in Anspruch zu nehmen⁸²¹.

Zulasten des Verbrauchers hat der Gesetzgeber von der in Art. 5 Abs. 2 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie eröffneten Möglichkeit, eine Mängelrüge vorzusehen. Nach Art. 9 Abs. 4 Satz 1 LGVBC muss der Verbraucher dem Verkäufer die Vertragswidrigkeit der Sache spätestens zwei Monate nach der Entdeckung anzeigen. Vorbehaltlich des Gegenbeweises wird allerdings vermutet, dass die Rüge innerhalb dieser Frist erfolgt ist, Art. 9 Abs. 4 Satz 2 LGVBC⁸²².

⁸¹⁹ Vgl. ausführlich *Morgenroth*, RIW 2003, S. 837 (842 f.).

⁸²⁰ Eingehend hierzu *Morgenroth*, RIW 2003, S. 837 (842 f.).

⁸²¹ Vgl. etwa die Beispielen für die „Unmöglichkeit“ oder „Unzumutbarkeit“ der Inanspruchnahme des Letztverkäufers bei *Morgenroth*, RIW 2003, S. 837 (842).

⁸²² Eingehend hierzu *Morgenroth*, RIW 2003, S. 837 (843 f.).

c) Die Haftung des Verkäufer-Herstellers nach allgemeinem Vertragsrecht

Der *Tribunal Supremo* hat nicht nur die Geltung des allgemeinen Vertragsrechts neben dem Gewährleistungsrecht anerkannt. Er zieht vielmehr die allgemeinen Vorschriften den spezielleren Art. 1848 ff. CC vor⁸²³.

aa) Die Haftungsvoraussetzungen

Die grundlegende Vorschrift im allgemeinen Schuldrecht ist Art. 1101 CC⁸²⁴. Danach ist derjenige, der bei der Erfüllung einer schuldrechtlichen Verbindlichkeit vorsätzlich, fahrlässig, durch Säumnis oder indem er auf andere Weise den Inhalt der Verbindlichkeit verletzt hat, zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der *Tribunal Supremo* hat Pflichten des Herstellers entwickelt, in deren Verletzung zugleich eine Verletzung des Inhalts der Verbindlichkeit liegt. Es handelt sich dabei um Planungs-, Konstruktions-, Fabrikations-, Instrukti-
ons- und Informationspflichten⁸²⁵.

bb) Die Rechtsfolgen

Hat der Verkäufer eine der ihm auferlegten Verpflichtungen verletzt, so kann der Geschädigte nach Art. 1124 Abs. 2 CC zwischen Vertragserfüllung oder Auflösung wählen, in jedem Falle kann er aber die Wiedergutmachung des erlittenen Schadens einschließlich der Zinsen verlangen⁸²⁶.

⁸²³ Grundlegend *Tribunal Supremo* vom 19.4.1928, C.L. Bd. 183 (1928) S. 304 ff.; *Diaz Lezcano Sevillano*, ADC 1990, S. 737 (755); *A. Bercovitz Rodríguez-Cano/R. Bercovitz Rodríguez-Cano*, Estudios S. 223, m. w. Rechtsprechungsnachweisen; *Morales Moreno*, ADC 1980 S. 585 (657 ff.); *ders.*, ADC 1982 S. 591 (658 und 674); *Martin Gil*, La Ley 1987, S. 899 (902).

⁸²⁴ Die Vorschrift lautet: „Diejenigen, die sich bei der Erfüllung einer Verbindlichkeit vorsätzlich, fahrlässig oder säumig verhalten, oder die auf irgendeine Weise dem Inhalt der Verbindlichkeit zuwiderhandeln, sind zum Ersatz der verursachten Schäden und Nachteile verpflichtet.“

⁸²⁵ Vgl. ausführlich dazu *G. Brüggemann* S. 129.

⁸²⁶ *A. Bercovitz Rodríguez-Cano/R. Bercovitz Rodríguez-Cano*, Estudios, S. 222.

cc) Die Verteilung des Beweislast

Der Geschädigte muss nachweisen, dass sein Vertragspartner eine Verbindlichkeit nicht bzw. nur schlecht erfüllt hat und dass ihm dadurch ein Schaden entstanden ist⁸²⁷. Zwar setzt Art. 1101 CC seinem Wortlaut nach kein Verschulden voraus, im Schrifttum und in der Rechtsprechung geht man jedoch von einem Verschuldenserfordernis aus⁸²⁸. Aus der Nicht- oder Schlechterfüllung der Verbindlichkeit schließen die Gerichte allerdings ohne weiteres auf ein Verschulden des Schädigers⁸²⁹. Der *Código Civil* sieht darüber hinaus in Art. 1249 und 1253 CC weitere Beweiserleichterungen vor, die dem Geschädigten zugute kommen können, und in etwa dem deutschen Anscheinsbeweis entsprechen⁸³⁰.

Der Hersteller kann sich nur exkulpieren, wenn er nachweist, dass der Schadenseintritt auf Zufall (*caso fortuito*) oder höherer Gewalt (*fureza mayor*) oder auf dem alleinigen Verschulden des Geschädigten beruht⁸³¹. Ob die Nichterkennbarkeit des Fehlers nach dem Stand von Wissenschaft und Technik als höhere Gewalt angesehen werden kann, wird unterschiedlich beurteilt. Der 3. und 4. Senat des Obersten Gerichtshofes haben diese Frage in einigen Entscheidungen, die sich mit der Infektion mit Hepatitis-Viren beschäftigten, bejaht⁸³².

⁸²⁷ Vgl. *Tribunal Supremo* vom 29. Mai 1979, RJ 1979, Nr. 2843; G. Brüggemann, S. 134.

⁸²⁸ *Tribunal Supremo* vom 23. Januar 1964, RJ 1964, Nr. 239; vom 1. Juni 1966, RJ 1966, Nr. 2845; *Aguilar-Canosa I Castellà*, La Ley 1997, S. 1782 (1788). Der Grundsatz „Keine Haftung ohne Schuld“ gilt sowohl für vertragliche, als auch für außervertragliche Beziehungen PdHHB Bd. 2/*Fröhlingsdorf* § 144 Rn. 4.

⁸²⁹ *Tribunal Supremo* vom 23. Januar 1964, RJ 1964, Nr. 239; vom 1. Juni 1966, RJ 1966, Nr. 2845; *Aguilar-Canosa I Castellà*, La Ley 1997, S. 1782 (1788). G. Brüggemann, S. 134.

⁸³⁰ Vgl. G. Brüggemann, S. 135.

⁸³¹ Vgl. G. Brüggemann, S. 130 m. w. N.

⁸³² Vgl. die ablehnende Stellungnahme von *Salvador Coderch/Solé Feliu/Seuba Torreblanca/Ruiz García/Carrasco Martín/Luna Yerga*, In Dret 1/2001, S. 8 und die im Anhang zusammengefassten Entscheidungen, abrufbar unter <http://www.InDret.com>.

dd) Der Haftungsumfang

Ersetzt wird das positive Interesse. Der Geschädigte soll so gestellt werden, wie er stehen würde, wenn er ein fehlerfreies Produkt erhalten hätte⁸³³. Ersetzt werden alle Vermögensschäden und gem. Art. 1106 CC auch der entgangene Gewinn, einschließlich der Schäden am Produkt selbst. Auch immaterielle Schäden sind nach allgemeiner Ansicht ersatzfähig⁸³⁴. Art. 1103 CC unterscheidet hinsichtlich des Umfangs des zu ersetzenden Schadens zwischen fahrlässig und vorsätzlich handelnden Schuldern. Der vorsätzlich Handelnde soll danach voll haften, wohingegen das Gericht die Höhe des von dem fahrlässig handelnden Verkäufer zu leistenden Schadensersatzes mindern kann. Art. 1107 CC unterscheidet hinsichtlich der Vorhersehbarkeit des zu ersetzenden Schadens ebenfalls nach dem Grund für die Haftung. Nach Abs. 1 haftet der gutgläubige Schuldner für Schäden und Nachteile, die vorhergesehen wurden oder zum Zeitpunkt der Begründung der Verbindlichkeit vorhergesehen werden konnten und die notwendige Folge der Nichterfüllung sind. Der vorsätzlich Handelnde haftet dagegen nach Art. 1107 Abs. 2 CC für alle Schäden und Nachteile, die sich bekannterweise aus der Nichterfüllung von Verbindlichkeiten ergeben.

ee) Die Verjährung der Ansprüche nach Art. 1101 ff. CC

Nach der Rechtsprechung des *Tribunal Supremo* steht dem Käufer für die Geltendmachung von Ansprüchen nach allgemeinem Vertragsrecht die Verjährungsfrist von fünfzehn Jahren nach Art. 1964 CC zu, die mit dem Eintritt des schädigenden Ereignisses beginnt⁸³⁵. In der erheblich längeren Verjährungsfrist ist wohl der Hauptgrund zu sehen, warum die Rechtsprechung für die Begründung einer vertraglichen Schadensersatz-

⁸³³ G. Brüggemann, S. 129.

⁸³⁴ Vgl. etwa García López, S. 47 ff.; PHHdB Bd. 2/Fröhlingsdorf § 144 Rn. 8.

⁸³⁵ Grundlegend *Tribunal Supremo* vom 19. April 1928, C. L. Bd. 183 IV (1928), S. 305 ff.; Vgl. G. Brüggemann, S. 130 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

pflicht des Herstellers nicht das Gewährleistungsrecht, sondern das allgemeine Schuldrecht heranzieht⁸³⁶.

d) Die vertragliche Haftungsfreizeichnung

Die vertraglichen Haftungsvorschriften können grundsätzlich nach dem Prinzip der Vertragsfreiheit gem. Art. 1255 CC abbedungen werden⁸³⁷. Das LGDCU hat den Schutz des Käufers vor Klauseln, die ihn gegenüber dem Verkäufer benachteiligen, erheblich erweitert. Die Anwendung der Vorschriften des LGDCU setzt jedoch voraus, dass der Käufer ein Verbraucher ist. In Verträgen zwischen gewerblich Handelnden gilt also weiterhin der Grundsatz des Art. 1255 CC.

Art. 10 LGDCU enthält einen umfangreichen Katalog, in dem die Voraussetzungen zusammengefasst sind, unter denen Vertragsklauseln wirksam sind. Das Gesetz 7/1998⁸³⁸ setzte die Vorgaben der Richtlinie 93/13/EG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁸³⁹ um, indem ein Art. 10 *bis* und eine Zusatzbestimmung hinzugefügt wurden. Art. 10 *bis* Abs. 1 sieht entsprechend Art. 3 der Richtlinie vor, dass Vereinbarungen (*estipulaciones*), die nicht im einzelnen ausgehandelt wurden, als missbräuchlich anzusehen sind, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten der Parteien verursachen. Nach Abs. 2 sind Klauseln (*clausulas*), Bedingungen (*condiciones*) und Vereinbarungen (*estipulaciones*), die einen missbräuchlichen Charakter haben, unwirksam und gelten als nicht geschrieben. Die Zusatzbestimmung enthält einen umfangreichen Katalog von Klauseln, die auf jeden Fall missbräuchlich und deswegen unwirksam sind.

⁸³⁶ Vgl. etwa A. Bercovitz Rodríguez-Cano, /R. Bercovitz Rodríguez-Cano, Estudios S. 223.

⁸³⁷ Fröhlingdorf, RIW 1985, 99 (101 f.).

⁸³⁸ Ley 7/1998 de 13 abril, sobre condiciones generales de la contratación (BOE Nr. 89, vom 14. April 1998).

⁸³⁹ Richtlinie vom 5. April 1993 (ABl.-EG L 95 vom 21. Mai 1993, S. 29).

e) Die Reklamationsrechte und Garantien nach dem LGDCU

Der Gesetzgeber hat in dem LGDCU die Rechte der Verbraucher in Kaufverträgen noch erweitert. Dem Käufer steht ein näher nicht bestimmtes Reklamationsrecht für den Fall eines Irrtums, eines Fehlers oder des Untergangs der Kaufsache zu. Ferner kann er Qualitätsgarantien geltend machen und im Falle der Nichterfüllung den Marktpreis des Produktes ganz oder teilweise zurückverlangen (Art. 11 Abs. 1 LGDCU). Bei langlebigen Gütern hat der Käufer einen Anspruch auf eine Hersteller- sowie auf eine Händlergarantie, Art. 11 Abs. 2 LGDCU. Während dieser Zeit kann der Verbraucher die kostenlose Beseitigung von ursprünglichen Mängeln sowie der durch diese verursachten Schäden verlangen, Art. 11 Abs. 3 a) LGDCU. Bei Fehlschlagen der Reparatur kann er fordern, dass der Garantiegeber die Kaufsache durch eine neue Sache mit identischen Charakteristika ersetzt oder den Kaufpreis erstattet, Art. 11 Abs. 3 b) LGDCU.

2. Die deliktischen Ansprüche

Im spanischen Zivilrecht gilt wie bereits dargelegt der Grundsatz der Relativität der Vertragsbeziehungen⁸⁴⁰. Eine Lösung, wie sie in Frankreich gefunden worden ist⁸⁴¹, über die Begründung einer vertraglichen Haftung des Herstellers aufgrund einer *acción directa* durch die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag zwischen Hersteller und Erstabnehmer oder eines Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte⁸⁴², konnte sich in Spanien nicht durchsetzen. Für die Fälle, in denen zwischen dem Hersteller und dem Geschädigten keine vertragliche Beziehung besteht, wurde die Anwendung der deliktischen Haftung als „natürlicher“ empfunden⁸⁴³. Aus

⁸⁴⁰ Vgl. oben 2. Teil § 3 I.

⁸⁴¹ Vgl. zur *action directe* im französischen Recht oben 2. Teil § 2 V 1.

⁸⁴² Dieser wurde als zu komplex und gekünstelt empfunden. Vgl. *Solé i Feliu*, El concepto de defecto, S. 46 f. (Fn. 3); PdHHB Bd. 2/*Fröhlingsdorf*, § 144 Rn. 5). Vgl. eingehend zu den einzelnen vorgeschlagenen Lösungen G. *Brüggemann*, S. 149 ff.

⁸⁴³ So *Solé i Feliu*, El concepto de defecto, S. 46 f. (Fn. 3); PdHHB Bd. 2/*Fröhlingsdorf*, § 144 Rn. 5 m. w. N.

diesem Grunde wird bei Schäden, die durch fehlerhafte Produkte verursacht worden sind, die Generalklausel des Art 1902 CC⁸⁴⁴ als Haftungsgrundlage herangezogen.

Zwar sieht auch der spanische *Código Civil* in Art. 1908 eine Haftung des Eigentümers für Sachen vor. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine Generalklausel wie im französischen *Code Civil*⁸⁴⁵ oder dem rumän. ZGB⁸⁴⁶. Die Vorschrift bestimmt im Einzelnen, für welche von Sachen ausgehenden Gefahren der Eigentümer haftet⁸⁴⁷. Aus diesem Grund war es in Spanien nicht möglich, eine allgemeine Haftung für fehlerhafte Produkte aus der verschuldensunabhängigen Sachhalterhaftung zu entwickeln. Die Rechtsprechung hat vielmehr ähnlich wie im deutschen Recht den Haftungsgrund in einer Sorgfaltspflichtverletzung seitens des Herstellers gesehen.

a) Die Haftungsvoraussetzungen

Art. 1902 CC sieht vor, dass derjenige, der einem anderen durch sein schuldhaftes oder fahrlässiges Handeln oder Unterlassen einen Schaden zufügt, verpflichtet ist, diesen Schaden wiedergutzumachen. Die Vorschrift statuiert eine subjektive Haftung. Grund der Haftung ist die Verletzung des allgemeinen Prinzips *neminem laedere*⁸⁴⁸. Der Hersteller soll also keinem anderen einen Schaden zuzufügen, indem er ein fehlerhaftes Produkt in den Verkehr bringt.

⁸⁴⁴ Die Vorschrift lautet: „Wer durch sein Handeln oder Unterlassen schuldhaft oder fahrlässig einem anderen einen Schaden zufügt, ist verpflichtet, den verursachten Schaden wieder gutzumachen.“

⁸⁴⁵ Vgl. dazu oben zu Art. 1384 2. Teil § 3 III 2.

⁸⁴⁶ Vgl. dazu unten 2. Teil § 4 VI 2.

⁸⁴⁷ Art. 1908 C. C. lautet: „Die Eigentümer haften ebenfalls für Schäden, die verursacht worden sind durch:

1. Die Explosion von Maschinen, die nicht mit der gebotenen Sorgfalt gewartet worden sind und das Entflammen entzündlicher Stoffe, die nicht an einem sicheren und adäquaten Ort aufbewahrt/untergebracht waren.

2. [...].“

⁸⁴⁸ *de Angel Yagüez*, Tratado de responsabilidad civil, S. 13; *Parra Lucan*, Daños por productos, S. 243; *Rodríguez Llamas*, S. 30; PdHHB Bd. 2/ *Fröhlingsdorf*, § 144 Rn. 7 m. w. N.

Dass ein Verschulden des Schadenverursachers die zentrale Voraussetzung für sein Einstehenmüssen ist, bringt der für die außervertragliche Haftung traditionell geltende Satz „es gibt keine Haftung ohne Verschulden“ („*no hay responsabilidad sin culpa*“) zum Ausdruck⁸⁴⁹. Die Rechtsprechung hat allerdings - dieses Prinzip zwar grundsätzlich während - die Haftung nach Art. 1902 CC immer mehr einer Gefährdungshaftung (*responsabilidad por riesgo*) angeglichen⁸⁵⁰.

aa) Das Verhalten des Herstellers

Grundsätzlich ist ein menschliches Verhalten erforderlich. Nach der Lehre von der Haftung für die Schaffung von Risiken (*doctrina de responsabilidad para creación des riesgos* oder *teoria del riesgo*) können auch eigentlich erlaubte Verhaltensweisen, die einen wirtschaftlichen Nutzen bringen, aber gleichzeitig auch ein Risiko schaffen, denjenigen zum Schadensersatz verpflichten, der den wirtschaftlichen Nutzen daraus zieht⁸⁵¹. Demnach wird nicht die Herstellung des Produktes als schadensstiftendes Verhalten angesehen, sondern das Veräußern oder allgemeiner, das Inverkehrbringen des Produktes⁸⁵².

bb) Die Rechtswidrigkeit (*antijudicidad*)

Obwohl diese Voraussetzung in Art. 1902 CC nicht ausdrücklich genannt wird, nehmen sowohl die Rechtsprechung als auch die Lehre an, dass das Verhalten des Schädigers rechtswidrig sein muss⁸⁵³. Da das Herstellen und Inverkehrbringen von Produkten nur in seltenen Fällen rechtswidrig sind, wird der Rechtswidrigkeit bei der Begründung der Herstellerhaftung (*antijuricidad* oder *ilicitud*) immer weniger Bedeutung beigemessen.

⁸⁴⁹ Parra Lucan, Daños por productos, S. 250; Mullerat, RJC 1/1995, S. 9 (12).

⁸⁵⁰ Vgl. Solé i Feliu, El concepto de defecto, S. 46 ff.

⁸⁵¹ Aguilar-Canosa i Castellà, La Ley 1997, Nr.4392, S. 1782 (1783); Mullerat, RJC 1/1995, S. 9 (12); Rodríguez Buján/D. Brüggemann, PHi 1983, S. 56 (59); PdHHB Bd. 2/Frühlingsdorf, § 144 Rn. 10 jeweils mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des Tribunal Supremo.

⁸⁵² Rodríguez Llamas, S. 31.

⁸⁵³ Aguilar-Canosa i Castellà, La Ley 1997, S. 1782 (1783); Martín Gil, La Ley 1987, S. 899 (902).

sen⁸⁵⁴. Zum Teil wird sie darin erblickt, dass der Hersteller die nach den Umständen erforderliche Vorsicht nicht hat walten lassen⁸⁵⁵. Überwiegend wird aber konform mit der *doctrina de responsabilidad para creación de riesgos* an die Handlung angeknüpft, ohne Rücksicht darauf, ob sie erlaubt war oder nicht⁸⁵⁶.

cc) Das Verschulden (*culpa*)

Die zentrale Haftungsvoraussetzung des Art. 1902 CC und zugleich die Voraussetzung, die die größte Veränderung durch die Rechtsprechung erfahren hat, ist das Verschulden (*culpa*). Der *Tribunal Supremo* hat den für die außervertragliche Haftung nach Art. 1902 CC geforderten Sorgfaltsmaßstab, nämlich die Sorgfalt eines ordentlichen Familienvaters⁸⁵⁷, in einigen Entscheidungen verschärft. Er hat dabei den für die vertragliche Haftung in Art. 1104 CC geforderten Sorgfaltsmaßstab angewendet. Danach ist vom Hersteller die Sorgfalt zu verlangen, die sich aus der Natur der Verpflichtungen unter der Berücksichtigung der Umstände, der beteiligten Personen, der Zeit und des Ortes ergibt⁸⁵⁸. Die vom Hersteller geforderte Sorgfalt richtet sich also individuell nach der von ihm betriebenen Aktivität und deren spezifischen Risiken.

b) Die Verteilung der Beweislast

Nach den allgemeinen Grundsätzen hat der Geschädigte ein schuldhaftes oder fahrlässiges Verhalten des Schädigers zu beweisen⁸⁵⁹. Angesichts der Schwierigkeiten, die ein solcher Beweis im Bereich der Produkthaf-

⁸⁵⁴ Vgl. *Parra Lucan*, Daños por productos, S. 247 f.; *Mullerat*, RJC 1/1995, S. 9 (12) mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen.

⁸⁵⁵ Vgl. *Parra Lucan*, Daños por productos, S. 249 m. w. N.

⁸⁵⁶ Vgl. *Parra Lucan*, Daños por productos, S. 249 m. w. N.

⁸⁵⁷ Art. 1903 CC:

„(1) Die im vorstehenden Artikel auferlegte Verpflichtung ergibt sich nicht nur aus eigenen Handlungen und Unterlassungen, sondern auch aus denen der Personen, für die man einzustehen hat.

(2) Die in diesem Artikel beschriebene Haftung erlischt, wenn die erwähnten Personen nachweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen Familienvaters zur Abwendung des Schadens angewandt haben.“

⁸⁵⁸ Vgl. *Parra Lucan*, Daños por productos, S. 250; PdHBB Bd. 2/*Fröhlingsdorf*, § 144 Rn. 11

jeweils mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des *Tribunal Supremo*.

⁸⁵⁹ Der Grundsatz *incubit probatio qui affirmat* ergibt sich aus Art. 1214 CC.

tung mit sich bringen kann, ist die Rechtsprechung immer mehr dazu übergegangen, diese Beweislastregelung zugunsten des Geschädigten zu modifizieren. Eine klare Linie lässt sich jedoch nicht erkennen. Zum Teil wird eine reine Gefährdungshaftung angenommen. Teilweise wird aber auch am Verschuldenserfordernis festgehalten und angenommen, der Schadenseintritt bei einer korrekten Verwendung des Produkts lasse darauf schließen, dass die erforderliche Sorgfalt nicht angewendet worden sei, mithin, dass der Hersteller schuldhaft gehandelt habe⁸⁶⁰.

Der Hersteller kann sich nur entlasten, indem er nachweist, dass der Fehler auch bei Beachtung aller ihm obliegenden Sorgfaltspflichten nicht hätte vermieden werden können. Dies folgt aus Art. 1105 CC, der bestimmt, dass „außerhalb der Fälle, die im Gesetz ausdrücklich erwähnt sind, sowie derer, bei denen die Verbindlichkeit es so bestimmt, niemand für solche Ereignisse haftet, die nicht vorhergesehen werden konnten, oder die zwar vorhergesehen wurden, aber unvermeidbar waren“⁸⁶¹. Der Hersteller kann sich nach diesem Grundsatz auch entlasten, wenn er nachweist, dass der Fehler zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach den Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnte⁸⁶². Er haftet also nicht für Entwicklungsrisiken. Der Nachweis der Einhaltung gesetzlicher Schadensverhütungsvorschriften wird dagegen nicht als Entlastungsgrund zugelassen⁸⁶³.

c) Der Haftungsumfang

Art. 1902 CC beschränkt sich auf die Bestimmung, dass der Schädiger, „den verursachten Schaden“ zu ersetzen hat. Der Umfang des zu leistenden Ersatzes wird im Gesetz nicht näher definiert. Nach allgemeiner An-

⁸⁶⁰ Vgl. ausführlich dazu *Parra Lucan*, Daños por productos, S. 251 ff; *Rojo y Fernández Rio*, S. 173.

⁸⁶¹ Vgl. ausführlich dazu *G. Brüggemann*, S. 170 ff.

⁸⁶² *G. Brüggemann*, S. 170 m. w. N.

⁸⁶³ *Parra Lucan*, Daños por productos, S. 251 f. ; *Mullerat*, RJC 1/1995, S. 9 (12) mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen.

sicht sind jedoch sowohl materielle als auch immaterielle Schäden ersatzfähig⁸⁶⁴.

Ersetzbare materielle Schäden sind also mangels Einschränkung nicht nur diejenigen, die das fehlerhafte Produkt an anderen Sachen des Geschädigten verursacht hat, sondern auch Schäden am Produkt selbst. Demnach stellt sich im spanischen Recht das im deutschen Recht viel diskutierte Problem des weiterfressenden Mangels⁸⁶⁵ nicht. Die Rechtsprechung erkennt auch den Ersatz immaterieller Schäden an, die durch den Verlust eines nahen Angehörigen verursacht worden sind⁸⁶⁶. Nicht eindeutig sind jedoch die Grundsätze für die Bemessung des Schmerzensgeldes, die dem tatrichterlichen Ermessen unterliegt⁸⁶⁷. Berücksichtigt werden insbesondere die Schwere des Schadens, Besonderheiten in der Person des Opfers⁸⁶⁸, das Mittel der Schädigung, die Enge der Beziehung zwischen Schädiger und Opfer sowie die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes⁸⁶⁹.

3. Die Verjährung

Deliktische Ansprüche verjähren gem. Art. 1968 Abs. 2 CC in einem Jahr. Die Frist beginnt mit Kenntnis des Geschädigten von dem Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 1902 CC. Sie ist damit erheblich kürzer als die Frist für die Geltendmachung vertraglicher Ansprüche⁸⁷⁰.

⁸⁶⁴ PdHHB Bd. 2/*Fröhlingsdorf* § 144 Rn. 8; Schwarz, VersR 1973, S. 704 f.

⁸⁶⁵ Vgl. dazu 2. Teil § 1 III 5 b).

⁸⁶⁶ Vgl. etwa *Tribunal Supremo* Urteile vom 24.5.1947 in RJ 1947, S. 631; vom 17.2.1956 in RJ 1956, S. 1103; vom 4.7.1970 in RJ 1970, S. 3766; vom 25.6.1984, 7.11.1985 in RJ 1985, S. 5515; *Rodríguez Llamas*, S. 194; Schwarz, VersR 1973, S. 705.

⁸⁶⁷ Schwarz, VersR 1973, S. 705; PdHHB Bd. 2/*Fröhlingsdorf* § 144 Rn. 8.

⁸⁶⁸ Dazu gehören u. a. der allgemeine Zustand und das Alter (so PdHHB Bd. 2/*Fröhlingsdorf* § 144 Rn. 8) sowie die soziale Stellung (so Schwarz, VersR 1973, S. 705).

⁸⁶⁹ Schwarz, VersR 1973, S. 705.

⁸⁷⁰ Vgl. oben 2. Teil § 3 II. 1 b) ee).

4. Die Konkurrenz zwischen der vertraglichen und der deliktischen Haftung

Inwieweit außervertragliche Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können, wenn zwischen den Parteien vertragliche Beziehungen bestehen, hat der *Tribunal Supremo* noch nicht eindeutig klargestellt. Teilweise wird dies ausgeschlossen, teilweise aber zugelassen, wobei die Rechtsprechung wohl überwiegend vertraglichen Ansprüchen den Vorrang gewährt⁸⁷¹. Da aber in Spanien die Ausdehnung des Vertragsverhältnisses auf Dritte nicht zugelassen wird, stellt sich das Problem der Anspruchskonkurrenz nur in den seltenen Fällen, in denen der Geschädigte das Produkt direkt vom Hersteller erworben hat.

III. Der Schadensersatz nach dem *Código Penal*

Ein Anspruch auf Schadensersatz steht dem Verletzten ebenfalls nach dem *Código Penal* zu⁸⁷². Nach Art. 109 CP kann er Ersatz der durch eine strafbare Handlung entstandenen Schäden verlangen, sog. *acción civil ex delicto*⁸⁷³. Es handelt sich also um einen zivilrechtlichen Anspruch, der im Strafverfahren durchgesetzt werden kann. Voraussetzung ist, dass es sich bei der schädigenden Handlung um ein nach strafbares Verhalten

⁸⁷¹ Die Anspruchskonkurrenz ist wohl auch in der Literatur herrschende Auffassung. Vgl. ausführlich zu der Diskussion *Parra Lucan*, *Daños por productos*, S. 271 ff. *Rodríguez Buján/D. Brüggemann*, *PHi* 1983, S. 56 (60).

⁸⁷² Spanisches Strafgesetzbuch, im Folgenden CP.

⁸⁷³ Die Bedeutung dieses Anspruchs wurde insbesondere nach dem Speiseölskandal von 1981 deutlich. Angeklagt wurden in dem sogenannten „*Colza*“-Verfahren die beteiligten Geschäftsleute. Viele der Opfer erhoben Privatklage. Der *Tribunal Supremo* verurteilte die Angeklagten am 23. April 1992 wegen Straftaten gegen die öffentliche Gesundheit, Betruges und grober Fahrlässigkeit. Manche wurden zu Schadensersatz verurteilt. Diese waren allerdings inzwischen zahlungsunfähig. Aus diesem Grunde wurden in einem zweiten Verfahren, „*Colza II*“, die zuständigen Beamten angeklagt. Der Staat sollte stellvertretend haften. Der *Tribunal Supremo* verurteilte schließlich am 26. September 1997 den früheren Direktor der Zentralen Zolllabors und den ehemaligen Vorsitzenden der Importabteilung wegen grob fahrlässiger Straftaten, die Tod und Körperverletzungen verursachten. Für den Schaden sollten sie gesamtschuldnerisch haften. Der Gerichtshof erklärte zudem den Staat für stellvertretend verantwortlich. Dass beide Verfahren vor Strafgerichten stattfanden, liegt zum einen an der Schwere der verursachten Schäden. Darüber hinaus sollte versucht werden, auf diesem Wege den zivilrechtlich Verantwortlichen zu finden, ohne den Opfern das finanzielle Risiko dafür aufzubürden. Vgl. dazu *Martin Casals/ Solé i Feliu*, *InDret* 1/2000, S. 1 ff.

des Herstellers handelt⁸⁷⁴. Wird der Hersteller eines fehlerhaften Produkts strafrechtlich verurteilt, so ist er zugleich verpflichtet, dem Geschädigten den durch die Straftat entstandenen Schaden zu ersetzen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Handlung oder Unterlassung insgesamt als Straftat eingestuft wird. Ausreichend ist vielmehr, dass eine leichte, strafbare Fahrlässigkeit anzunehmen ist, damit das Strafverfahren wegen eines Vergehens eröffnet werden kann⁸⁷⁵.

Der Schadensersatzanspruch aus dem *Código Penal* ist in mehrfacher Hinsicht für den Geschädigten vorteilhafter als die zivilrechtlichen Ansprüche. Zum einen beträgt die Verjährungsfrist im Gegensatz zur einjährigen Frist des Art. 1968 CC nach überwiegender Auffassung fünfzehn Jahre⁸⁷⁶. Darüber hinaus wird im Strafverfahren, wo der Genugtuungsfunktion des Schadensersatzes eine größere Rolle zukommt, für seine Bemessung der Grad des Verschuldens besonders berücksichtigt, so dass der Ersatz in der Regel großzügiger ausfällt⁸⁷⁷.

Nach Art. 110 CP werden ausdrücklich materielle und immaterielle Schäden ersetzt. Daneben werden gem. Art. 113 CP auch Schäden ersetzt, die durch die Straftat den Angehörigen des Verletzten und Dritten entstanden sind.

IV. Die Konkurrenz zwischen dem Zivil- und dem Strafrecht

Nach dem Wortlaut des Art. 1092 CC richten sich zivilrechtliche Streitigkeiten, die sich aus Verbrechen oder Vergehen ergeben, nach den Vorschriften des *Código Penal*. Art. 109 Abs. 1 CP würde also bei Vorliegen einer Straftat einen deliktischen Anspruch nach dem *Código Civil* verdrängen. Schrifttum und Rechtsprechung erachten die Art. 1902 ff. CC

⁸⁷⁴ Ausführlich zur Rechtsnatur dieses Anspruchs *Silva Sánchez*, InDret 3/2001, S. 1 ff.

⁸⁷⁵ *Rodríguez Buján/D. Brüggemann*, PHi 1983, S 56 (59).

⁸⁷⁶ *Rodríguez Buján/D. Brüggemann*, PHi 1983, S. 56 (59).

⁸⁷⁷ *Rodríguez Buján/D. Brüggemann*, PHi 1983, S. 56 (59).

daneben für anwendbar⁸⁷⁸. Dies wird im Schrifttum damit begründet, dass der *Código Civil* nach seinem Art. 4 Abs. 3 auch in anderen Rechtsgebieten ergänzend Anwendung findet⁸⁷⁹.

V. Die Haftung nach dem allgemeinen Verbraucherschutzgesetz

Die spanische Verfassung von 1978 erklärt in ihrem Art. 51 Abs. 1 den Verbraucherschutz zur Aufgabe der öffentlichen Gewalten⁸⁸⁰. Diese Aufgabe von Verfassungsrang und die damals diskutierten Entwürfe der EG-Produkthaftungsrichtlinie sowie die Verhandlungen über den EG-Beitritt Spaniens⁸⁸¹, aber wohl auch insbesondere der Speiseölskandal von 1981 veranlassten den Gesetzgeber 1984 ein Verbraucherschutzgesetz zu verabschieden⁸⁸². Das Gesetz enthält in seinen Art. 25 bis 28 Regelungen zur Haftung für fehlerhafte Produkte⁸⁸³, die für den Geschädigten in vielen Punkten vorteilhafter sind als die des LRP. Diese Regelungen bildeten bis 1994 in Spanien die spezialgesetzliche Grundlage für die Behandlung von Produkthaftungsansprüchen⁸⁸⁴.

Nach der ersten Schlussbestimmung des LRP sind die Art. 25 bis 28 LGDCU jedoch seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr auf Produkte im Sinne des Art. 2 LRP anwendbar. Bis zur Aufhebung des Landwirtschaftsprivilegs⁸⁸⁵ waren sie jedoch noch auf unverarbeitete Agrarprodukte anwendbar, die aus dem Anwendungsbereich des Art. 2 LRP ausgeschlossen waren. Sie sind nunmehr nur noch auf unbewegliche Sa-

⁸⁷⁸ Ohne nähere Begründung *Tribunal Supremo* vom 28.6.1974, RJ 1974, Nr. 3463; vom 14.4.1979, RJ 1979, Nr. 1429; vgl. auch OLG Celle, IPRax 1982, S. 203.

⁸⁷⁹ G. Brüggemann, S. 179 m. w. N.

⁸⁸⁰ Die Vorschrift lautet:

„(1) Die öffentlichen Gewalten haben den Schutz der Verbraucher und Benutzer von Dienstleistungen zu gewährleisten, indem sie mittels geeigneter Maßnahmen deren Sicherheit, Gesundheit und legitime wirtschaftliche Interessen schützen.

(2) Die öffentlichen Gewalten betreiben die Information und Bildung der Verbraucher und Benutzer, unterstützen ihre Organisation und hören diese.“

⁸⁸¹ Eingehend zum zugrundeliegenden Verfassungsauftrag *Rodríguez Llamas*, S. 40 ff.; PdHHB Bd. 2/*Frühlingsdorf* § 144 Rn. 13.

⁸⁸² Vgl. zu diesem Gesetz etwa A. *Bercovitz Rodríguez-Cano*/R. *Bercovitz Rodríguez-Cano*, S. 222 ff.; *Frühlingsdorf*, RIW 1985, 99 ff.

⁸⁸³ Das in Frankreich am 21. Juli 1983 erlassene Verbraucherschutzgesetz (*Code de la consommation*) enthält dagegen keine Vorschriften über die Produkthaftung.

⁸⁸⁴ Vgl. die ausführliche Darstellung der Vorschriften des LGDCU bei *Rodríguez Llamas*, S. 44 ff.

⁸⁸⁵ Siehe dazu oben 1. Teil § 3 I.

chen und Dienstleistungen anwendbar. Die Gerichte haben sie teilweise auch nach Erlass des LRP parallel angewendet, da sie für die Geschädigten günstiger waren. Die Vorschriften sehen etwa keine Selbstbeteiligung des Geschädigten vor. Der Geschädigte muss außerdem nur den Schaden und die Kausalität nachweisen, während sich der Hersteller nur entlasten kann, wenn er beweist, dass den Geschädigten das alleinige Verschulden trifft oder höhere Gewalt vorgelegen hat⁸⁸⁶. Der EuGH hat nunmehr in seinem Urteil vom 25. April 2002⁸⁸⁷ abschließend geklärt, dass auch ein Mehr an Verbraucherschutz die Anwendung nationaler Haftungsregimes, die von den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben abweichen, nicht rechtfertigt⁸⁸⁸. Nach diesen Urteilen hat das LGDCU nunmehr seine Bedeutung für die Produkthaftung für bewegliche Sachen endgültig verloren. Dieses bleibt jedoch anwendbar, wenn der Schaden durch eine unbewegliche Sache verursacht worden ist⁸⁸⁹.

VI. Zusammenfassung

Nach spanischem Recht können demjenigen, der durch ein fehlerhaftes Produkt einen Schaden erlitten hat, vertragliche sowie außervertragliche Ansprüche zustehen. Wegen des in Art. 1257 CC verankerten Grundsatzes der Relativität von Vertragsbeziehungen (*relatividad de los contratos*) kommen aber vertragliche Ansprüche nur dann in Betracht, wenn der Geschädigte das Produkt direkt vom Hersteller gekauft hat. Die Rechtsprechung wendet jedoch wegen der kurzen Verjährungsfrist des Art. 1490 CC überwiegend die Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts über die Haftung für die Verletzung einer Verpflichtung bei der Erfüllung einer Verbindlichkeit an (Art. 1101 ff. CC).

In der Regel schließen in den heutigen Zeiten der Massenproduktion und des mehrstufigen Warenabsatzes Produktnutzer nicht mit dem Hersteller, sondern mit einem Verkäufer Verträge ab. Gegen den Produzenten kön-

⁸⁸⁶ Rodríguez Llamas, S. 53 ff.

⁸⁸⁷ EuGH, EuZW 2002, S. 574 ff.

⁸⁸⁸ Vgl. ausführlich dazu oben 1. Teil § 15 III.

⁸⁸⁹ Rodríguez Llamas, S. 85.

nen sie dann nur außervertragliche Ansprüche nach Art. 1902 CC geltend machen. Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen ist das von dieser Vorschrift vorausgesetzte Verschulden in Produkthaftungsfällen nicht vom Geschädigten zu beweisen⁸⁹⁰. Der Hersteller kann sich entlasten, wenn er nachweist, dass der Produktmangel nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkennbar war. Ersetzt werden materielle und immaterielle Schäden sowie Schäden am Produkt selbst⁸⁹¹. Der Umfang der Haftung nach Art. 1902 CC geht mithin über den Umfang der Haftung nach dem LRP hinaus. Das nationale Deliktsrecht sieht darüber hinaus weder eine Unter- noch eine Obergrenze vor. Die Verjährungsfrist ist jedoch mit nur einem Jahr erheblich kürzer als die dreijährige Frist nach Art. 12 LRP.

Der Geschädigte kann schließlich einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch im Strafverfahren geltend machen, wenn das Verhalten des Herstellers zugleich einen Straftatbestand erfüllt. Dieser Anspruch verjährt nach 15 Jahren.

§ 4 Rumänien

Im Gegensatz zu Deutschland, Frankreich oder Spanien kann in Rumänien nicht zwischen einem Produkthaftungsrecht, das im Zuge der Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie entstanden ist, und dem herkömmlichen Recht unterschieden werden. Ein nationales Produkthaftungsrecht, das ohne den Einfluss gemeinschaftlicher Normen erlassen bzw. entwickelt worden ist, existiert in Rumänien nicht.

Die Ansprüche von Produktgeschädigten richten sich vielmehr nach den vertraglichen und außervertraglichen Normen des rumänischen ZGB in Verbindung mit den nach 1989 erlassenen Vorschriften, die sich zumeist an EG-Richtlinien orientieren. Die Vorschriften des ZGB bleiben nach Art. 42-4 der VerbraucherschutzAO anwendbar. Weitere einschlägige

⁸⁹⁰ Vgl. 2. Teil § 3 II 2. b).

⁸⁹¹ Vgl. 2. Teil § 3 2 c).

Anspruchgrundlagen sind die neu eingefügten Regelungen, die speziell die Haftung des Herstellers für fehlerhafte Produkte zum Gegenstand haben. Der Rechtslage in Rumänien wird eine nähere Betrachtung gewidmet, da ausführliche Darstellungen dieses Rechtsgebiets in der deutschsprachigen Literatur so weit ersichtlich bislang nicht zu finden sind⁸⁹².

Das Interesse an dem Schutz des Verbrauchers und an der Haftung des Herstellers für fehlerhafte Produkte⁸⁹³ ist in Rumänien erst nach 1989 entstanden⁸⁹⁴. Dies hatte zwei Gründe: zum einen den Wunsch nach europäischer Integration und zum anderen die neuen ökonomischen Gegebenheiten. Der rumänische Verbraucher begegnete ab diesem Zeitpunkt den Problemen einer kapitalistischen Wirtschaft in ihrer Anfangsphase⁸⁹⁵. Der Wunsch nach europäischer Integration zeigt sich besonders deutlich darin, dass die erlassenen Vorschriften sich sehr stark an EG-Richtlinien orientieren und deren Vorgaben vereinzelt mehr oder weniger wortgetreu ins rumänische Recht übernehmen.

Dieser Hintergrund erklärt auch, warum die einschlägigen Regelungen teilweise sehr detailreich sind. Da eine entsprechende Rechtstradition im Bereich des Verbraucherschutzes nicht existiert, versucht der Gesetzgeber, durch größtmögliche Genauigkeit den Auslegungsspielraum für die Gesetzesanwender möglichst gering zu halten.

⁸⁹² Ein Überblick findet sich bei *Teves*, PHi 2003, S. 28 ff. Eine weiterer Beitrag, der allerdings nur den Gesetzgebungsstand vom 30. September 2001 berücksichtigt, ist zu finden in WiRO-HdB/*Kraft*, Kap. D. VI., Rn. 1 ff. Auch die rumänischen Autoren widmen sich erst in den letzten Jahren diesem Thema. Vgl. C. T. *Ungureanu*, Internationales Privatrecht. Verbraucherschutz und die Haftung für schädliche Produkte (rumän.), Bukarest 1999; *dies.*, Verbraucherschutz und die Haftung für Produkte im rumänischen Recht (rumän.), Dreptul 1998, S. 56 ff., *dies.*, Die zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte Produkte gemäß der AO Nr. 87/200 (rumän.), JURIDICA 2001, S. 61 ff.; *Toader/Ciobanu*, Ein wichtiger Schritt zur europäischen Integration: Das Gesetz Nr. 193/2000 über missbräuchliche Klauseln und die RegierungsAO Nr. 87/2000 über die Haftung der Produzenten und die RegierungsAO Nr. 130/2000 über Verträge im Fernabsatz (rumän.), RDrcom 2001, S. 67 ff.

⁸⁹³ Die Haftung des Herstellers für fehlerhafte Produkte wird ausschließlich als verbraucherschutzrechtliches Problem angesehen. Vgl. *David*, Revista des drept commercial 1993, S. 19.

⁸⁹⁴ C. T. *Ungureanu*, Drept internațional privat, S. 2 bemerkt dazu: „Theoretisch existierte bis 1989 Verbraucherschutz, der in Dekreten und Gesetzen über die Qualität von Produkten und Dienstleistungen oder die Sicherstellung der Gesundheit der Bevölkerung zu finden war. Praktisch stellte sich jedoch nicht die Frage der Qualität von Produkten, sondern die ihrer Existenz.“ Vgl. zu den Ansätzen zur Produkthaftung vor 1989 unten 2. Teil § 4 III.

⁸⁹⁵ C. T. *Ungureanu*, Drept internațional privat, S. 2 f.

Die Form der Übernahme ist allerdings sehr unübersichtlich. Das Instrumentarium reicht von Regierungsentscheidungen (*hotărîre*) über Regierungsanordnungen (*ordonanțele guvernului*) und Eilregierungsanordnungen (*ordonanțe de urgență a guvernului*) bis hin zu Gesetzen (*legi*), die im förmlichen Verfahren zustande gekommen sind⁸⁹⁶. Die Rechtssetzungsakte sind zum Teil sehr kurzlebig. So hatte z. B. die oben erwähnte RegierungsAO 87/2000 nur vom 1. September 2001⁸⁹⁷ bis zum 2. Februar 2002 Geltung⁸⁹⁸. Die VerbraucherschutzAO hat indessen eine noch bewegtere Normsetzungsgeschichte hinter sich. Nachdem sie am 21. August 1992 erlassen, durch das Gesetz 11/1994⁸⁹⁹ bestätigt und wiederveröffentlicht⁹⁰⁰ wurde, wurde sie noch sieben Mal geändert⁹⁰¹. Mit dem Gesetz 37/2002⁹⁰² wurde schließlich die letzte abändernde RegierungsAO 58/2000⁹⁰³ bestätigt. Das rumänische Recht stellt sich daher über weite Teile unübersichtlich bis widersprüchlich dar. Der Rechtsanwender muss sich stets vergewissern, dass die Norm, die er für einschlägig erachtet, mit dem ihm bekannten Inhalt noch in Kraft ist. Wenn auch die meisten Normen der verbraucherschützenden EG-Richtlinien zu irgendeinem Zeitpunkt in einem Normsetzungsakt übernommen worden sind, so kann von Rechtssicherheit derzeit noch keinesfalls gesprochen werden. Der Gesetzgeber hat versucht, diese Normen in der VerbraucherschutzAO zusammenzufassen und zentrale Begriffe einheitlich zu definieren⁹⁰⁴. Nicht eindeutig definiert ist dagegen der Anwendungsbereich der Normen, die Ansprüche der Verbraucher gegen die Hersteller und Vertreiber mangelhafter Produkte begründen. Die allgemein zugänglichen Gesetzgebungsmaterialien lassen auch keine Schlüsse auf die vom Gesetzgeber

⁸⁹⁶ Vgl. zu den rumänischen Rechtsquellen WiRO-HdB-*Stalfort/Teves/Someșan/Stoica* Kap. A Rn. 26 ff.

⁸⁹⁷ Die RegierungsAO wurde am 1. September 2000 veröffentlicht und sollte nach ihrem Art. 16 ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung erst in Kraft treten.

⁸⁹⁸ Verworfen worden war sie schon durch das Gesetz Nr. 43/2002 vom 16. Januar 2002. Vgl. ausführlich dazu bereits oben 1. Teil § 1 IV.

⁸⁹⁹ M. Of. Nr. 65 vom 14.3.1994.

⁹⁰⁰ M. Of. Nr. 75 vom 23.3.1994.

⁹⁰¹ Durch drei Gesetze (Nr. 178/1998, Nr. 37/2002 und Nr. 322/2002), einer RegierungsAO (Nr. 58/2000), einer Regierungsentscheidung (Nr. 75/2001) und zwei Eilanordnungen (Nr. 146/2001 und 84/2002).

⁹⁰² M. Of. Nr. 91 vom 2.2.2002.

⁹⁰³ M. Of. Nr. 43 vom 31.1.2000.

⁹⁰⁴ Die zentralen Begriffe der Anordnung sind in Art. 2 legaldefiniert.

verfolgte Struktur erkennen⁹⁰⁵. In der wissenschaftlichen Diskussion hat die Produkthaftung bislang nur wenig Beachtung erfahren. Die meisten Beiträge verlieren außerdem wegen der kurzen Geltungsdauer der Vorschriften schnell ihre Aktualität. Soweit ersichtlich, existiert auch keine Rechtsprechung zu den neuen Regelungen. In der folgenden Darstellung soll aus der vorhandenen Normfülle ein Haftungssystem herausgearbeitet werden.

I. Einleitende Bemerkungen zum rumänischen Zivilrecht

Das „alte“ rumänische Recht, das seine Wurzeln im römischen Recht hat, basierte auf gewohnheitsrechtlicher Übung. Die ersten auch schriftlich festgehaltenen Gesetze, die auf dem Territorium des heutigen Rumäniens erlassen wurden, stammten aus dem fünfzehnten Jahrhundert (sog „mittelalterliches“ rumänisches Recht). Diese Gesetze galten jedoch nur in einigen der auf diesem Gebiet gelegenen Kleinstaaten, die sich Ende des vierzehnten Jahrhunderts zu den drei Provinzen Walachei, Moldawien und Siebenbürgen zusammenschlossen⁹⁰⁶. Das neuzeitliche rumänische Recht, auf dem das gegenwärtige Rechtssystem gründet, stammt aus der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts⁹⁰⁷.

Im Gegensatz zu den anderen Ländern Mittel- und Osteuropas, die dem deutschen Recht nahe standen, gehörte Rumänien schon immer zum romanischen Rechtskreis⁹⁰⁸. Literatur und Rechtsprechung hielten auch während der sozialistischen Zeit an der auf die napoleonische Gesetzgebung zurückgehende Rechtskultur als Ausdruck der Latinität des Landes fest⁹⁰⁹. Nach 1989 folgte die neue Gesetzgebung dieser Geisteshaltung⁹¹⁰.

⁹⁰⁵ Das Parlament und die Regierung haben jeweils den Zugang zu Gesetzgebungsmaterialien unter <http://www.cdep.ro> bzw. <http://www.guv.ro> eröffnet. Dort finden sich jedoch lediglich Gesetzesentwürfe ohne Begründung.

⁹⁰⁶ Şaramet-Comşa, S. 6.

⁹⁰⁷ Şaramet-Comşa, S. 6.

⁹⁰⁸ Graf von Bernstorff RIW 1998 S. 825 (830); Zweigert/Kötz 2. Aufl., Bd. I, S. 181.

⁹⁰⁹ Neumayer in David/Grassmann, Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart, Textziffer 27, S. 65.

⁹¹⁰ Zlătescu/Moroianu Zlătescu, Dreptul 1991, S. 3 (5).

II. Überblick über das rumänische Zivilrecht

Regelungen zum Zivilrecht finden sich insbesondere in dem Zivilgesetzbuch (*Codul Civil*) von 1865⁹¹¹, das mit einigen Novellierungen bis heute seine Geltung behalten hat. Dieses Werk wurde unter Fürst *Alexander Cuza* in nur sieben Wochen verfasst. Es stellt eine nahezu wörtliche Übersetzung des französischen *Code Civil* dar⁹¹². Einige Vorschriften sind zudem in Anlehnung an den italienischen Entwurf eines Zivilgesetzbuchs entstanden. Für das Hypothekenrecht stand das belgische Gesetz über Hypotheken und Privilegien von 1851 Pate⁹¹³. Die 1914 Artikel des Gesetzbuchs sind über drei Bücher verteilt. Art. 1 bis 5 betreffen die Gesetzesanwendung⁹¹⁴. In dem ersten Buch (Art. 6 bis 460) war das Personen- und Familienrecht geregelt. Dieses Buch ist heute nicht mehr in Kraft. Im zweiten Buch (Art. 461 bis 643) findet sich das Sachenrecht. Das dritte Buch (Art. 644 bis 1914) befasst sich mit den verschiedenen Formen des Eigentumserwerbs. Nach dem Vorbild des *Code Civil* werden hier auch das Erbrecht und das Schuldrecht als Eigentumserwerbsarten geregelt.

In der Zeit von 1947 bis 1989, der sozialistischen Zeit, wurde das rumänische ZGB zahlreichen Änderungen unterworfen. Insbesondere die Eigentumsordnung ist stark durch die sozialistische Ideologie geprägt worden⁹¹⁵. Darüber hinaus war bereits ein neues ZGB entworfen worden, das den sozialistischen Vorstellungen entsprechen sollte. Dieses trat jedoch nicht in Kraft. Damit ist Rumänien das einzige Land Mittel- und Osteu-

⁹¹¹ Zivilgesetzbuch verabschiedet am 4. Dezember 1864, in Kraft getreten am 1. Dezember 1865. Es galt damals zunächst nur für die vereinigten Provinzen Walachei und Moldau (einschließlich der heutigen Republik Moldawien). Mit der „großen Einigung“ vom 1. Dezember 1918 erlangte es auch in Siebenbürgen Geltung.

⁹¹² Vgl. auch die Rechtsgeschichtliche Darstellung bei *Leonhardt*, Entstehung und Entwicklung des persönlichen Eigentumsrechts in Rumänien, S. 15 ff.

⁹¹³ Vgl. eingehend zu den Gesetzgebungsarbeiten in deutscher Sprache *Leonhardt*, Entstehung und Entwicklung des persönlichen Eigentumsrechts in Rumänien, S. 15. *Zlătescu/Moroianu Zlătescu* äußern die Vermutung, dass die Gesetzgebungsarbeiten die reine Übersetzungszeit ausmachten, Dreptul 1991, S. 3 (7).

⁹¹⁴ Art. 2 enthielt kollisionsrechtliche Vorgaben und wurde durch das Gesetz Nr. 105/1992 (IPRG) außer Kraft gesetzt.

⁹¹⁵ Vgl. dazu *Leonhardt*, Entstehung und Entwicklung des persönlichen Eigentumsrechts in Rumänien, S. 15 ff. und *Cismarescu*, Einführung in das rumänische Recht, S. 89 f..

ropas, das sein Zivilgesetzbuch auch während des kommunistischen Regimes beibehalten hat⁹¹⁶.

III. Frühere Ansätze einer Haftung für fehlerhafte Produkte

Das Problem der Haftung des Herstellers für fehlerhafte Produkte bestand selbstverständlich auch in der Planwirtschaft. Hersteller waren in der Regel sog. sozialistische Einheiten (*unități socialiste*).

Man versuchte, dem Auftreten von Produktschäden hauptsächlich im Wege der Regelung der Produktsicherheitsanforderungen vorzubeugen. Das Gesetz Nr. 7 über die Qualität von Produkten und Dienstleistungen von 1977⁹¹⁷ enthielt für alle Industriezweige Qualitätsanforderungen, die nach Produktarten geordnet waren. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Anforderungen war zwischen den an der Produktion beteiligten Personen entsprechend der Hierarchie in der sozialistischen Einheit aufgeteilt. Verursachte ein fehlerhaftes Produkt dennoch einen Schaden, so standen dem Geschädigten Ansprüche nach den zivilrechtlichen Normen des ZGB⁹¹⁸ zu. Darüber hinaus sah das Gesetz vor, dass den Verantwortlichen die Zahlung von Bußgeldern auferlegt werden konnte. Die vorsätzliche Nichtbeachtung der Qualitätsnormen konnte strafrechtlich verfolgt werden.

Die vertragliche Haftung sozialistischer Organisationen war in Art. 21 des Gesetzes 71/1969 über Wirtschaftsverträge geregelt⁹¹⁹. Die Norm sah vor, dass die sozialistische Organisation, die ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllte, zur Zahlung von Bußgeldern sowie zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet war, soweit dieser nicht vollständig durch die Zahlung von Vertragsstrafen abgedeckt war. Das Gesetz regelte allerdings nur die ver-

⁹¹⁶ Zlătescu, RIDC 1995, S. 975 (977).

⁹¹⁷ Gesetz Nr. 7 vom 1. Juli 1977 (M. Of. 1977 S. 1-12)

⁹¹⁸ Dazu unten 2. Teil § 4 V.

⁹¹⁹ Gesetz vom 29 Dezember 1969, M. Of. Nr. 154 vom 29 Dezember 1969, wiederveröffentlicht in M. Of. Nr. 120 vom 6 August 1973.

traglichen Beziehungen zwischen den sozialistischen Einheiten und hatte als oberstes Ziel die Schadensprävention⁹²⁰.

IV. Die heutige Rechtslage

Wie bereits oben dargelegt, bleibt nach Art. 42-4 der VerbraucherschutzAO die Haftung nach anderen Vorschriften unberührt. Nach den Vorschriften des ZGB können demjenigen, der durch ein fehlerhaftes Produkt einen Schaden erlitten hat, sowohl vertragliche als auch deliktische Ansprüche zustehen. Vertragliche Ansprüche kann jedoch nur der unmittelbare Vertragspartner geltend machen. Dritte können sich nur auf das Deliktsrecht berufen. Nach 1989 hat der Gesetzgeber zudem neue Vorschriften erlassen, die die herkömmlichen Vorschriften modifizieren, indem sie die Haftung des Herstellers verschärfen⁹²¹.

Schon 1990, also ein Jahr nach dem politischen Umbruch im Land, ist in Rumänien der erste Normativakt zur Regelung des Verbraucherschutzes erlassen worden, der aber nur die Einrichtung und Organisation von Kontrollorganen auf kommunaler Ebene regelte, die für die Überwachung von Handelsaktivitäten zuständig waren⁹²².

Die VerbraucherschutzAO ist zwei Jahre später erlassen worden und in der Folgezeit zahlreichen Änderungen unterworfen worden. Durch diese Änderungen sind neue verbraucherschützende EG-Richtlinien nach und nach in die Anordnung eingearbeitet worden⁹²³. Die Anordnung gibt in ihrer jeweils aktuellen Fassung den gesetzlichen Rahmen für den Verbraucherschutz vor. Ihre Bestimmungen modifizieren zum Teil direkt die kaufrechtlichen Vorschriften des ZGB für die Fälle, in denen ein Wirtschaftssubjekt (*agent economic*) und ein Verbraucher (*consumator*) einen Vertrag schließen. Teilweise stellen sie aber auch eigene Regeln

⁹²⁰ Siehe ausführlich dazu *Gheciu/Calmuschi*, RevRScS 1978, S. 87 ff.

⁹²¹ Vgl. den Überblick über den Verbraucherschutz in Rumänien WiRO-HdB/*Kraft*, Kap. D. VI Rn. 10 ff.

⁹²² Regierungsentscheidung Nr. 12/90. Vgl. dazu *Calmuschi*, RevRSJ 1991, S. 41 f.

⁹²³ Vgl. dazu *Leonhardt*, Länderbericht Rumänien, WiRO 1992, S. 265 f.

für vertragliche Garantieverpflichtungen von Wirtschaftssubjekten auf⁹²⁴. Sie werden schließlich auch herangezogen, um außervertragliche Ansprüche nach dem ZGB zu konkretisieren⁹²⁵.

V. Die Haftung für fehlerhafte Produkte auf vertraglicher Grundlage

Nach Art. 973 ZGB gilt auch im rumänischen Zivilrecht der Grundsatz der Relativität von Vertragsverhältnissen. Dritte, die nicht Vertragsparteien sind, können weder Rechte noch Pflichten aus einem Vertrag ableiten⁹²⁶. Die Ausdehnung der vertraglichen Haftung auf Dritte wird im rumänischen Schrifttum und in der Rechtsprechung soweit ersichtlich nicht diskutiert. Damit bleibt der Anwendungsbereich dieser Vorschriften auf die wenigen Fälle beschränkt, in denen der Geschädigte das fehlerhafte Produkt direkt vom Hersteller erworben hat.

Ergänzend sind bei Verbraucherverträgen zum Teil die Vorschriften der VerbraucherschutzAO heranzuziehen. Handelt es sich dagegen um einen Kaufvertrag zwischen zwei Verbrauchern oder Wirtschaftssubjekten, so bleibt es bei den allgemeinen Grundsätzen⁹²⁷.

Verbraucher können darüber hinaus nach den Art. 12 und 42 der VerbraucherschutzAO Ansprüche aus einer vom Hersteller einzuräumenden Garantie geltend machen, wenn sie ein fehlerhaftes Produkt mit langer Gebrauchsdauer erworben haben⁹²⁸. Handelt es sich um Produkte, für die eine Garantie nicht einzuräumen ist, so richten sich die Ansprüche der Verbraucher nach den Regelungen der RegierungsAO 665/1995⁹²⁹.

⁹²⁴ Vgl. dazu unten 2. Teil § 4 V. 2.

⁹²⁵ Vgl. dazu unten 2. Teil § 4 VI.

⁹²⁶ *Gaiță*, S. 75.

⁹²⁷ Vgl. zur Sachmängelgewährleistung ausführlich *Leonhardt*, JOR 1990, S. 55 ff.; *WiRO-HdB/Bormann*, Kap. II Rn. 1 ff.

⁹²⁸ Vgl. dazu unten 2. Teil § 4 V 2.

⁹²⁹ Vgl. unten 2. Teil § 4 V 3.

1. Die Haftung für verborgene Mängel

Der Käufer einer mangelhaften Sache kann nach herkömmlichem rumänischem Zivilrecht gegen den Verkäufer Ansprüche nach den Vorschriften über die Sachmängelgewährleistung geltend machen. Diese sind in dem dritten Buch (Eigentumserwerbsarten) des ZGB, Titel V (Kaufvertrag), Kapitel IV (Pflichten des Verkäufers), Abschnitt III (Gewährleistung des Verkäufers), §§ 1 und 2 (Eviktions- und Sachmängelhaftung), dort in den Art. 1352 ff. ZGB zu finden⁹³⁰.

Den Verkäufer treffen nach Art. 1313 ZGB zwei zentrale Verpflichtungen: die Liefer- und die Garantie- oder Gewährleistungspflicht für Sach- und für Rechtsmängel⁹³¹. Der Verkäufer garantiert also dem Käufer zum einen die „ungestörte“ Ausübung des Besitzes an der Sache (*folosința liniștită*)⁹³², zum anderen aber auch die „nutzbare“ Ausübung des Besitzes (*folosunța utilă*). Der Besitz der Sache ist „nutzbar“, wenn der verkaufte Sache keine Sachmängel anhaften⁹³³. Ist die Sache mangelhaft, so muss der Verkäufer unter bestimmten Voraussetzungen, die sich aus den Art. 1352 ff. ZGB ergeben, dafür einstehen⁹³⁴.

a) Der Mangel (*viciul*)

Art. 1352 ZGB bestimmt, dass der Verkäufer für verborgene Mängel der Sache haftet, die diese für den bestimmungsgemäßen Gebrauch untauglich machen oder den Wert für den bestimmungsgemäßen Gebrauch derart mindern, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Käufer, hät-

⁹³⁰ Der Umstand, dass der Gesetzgeber die Vorschriften des Kaufvertrages zu den Eigentumserwerbsarten gezählt hat beruht darauf, dass im rumänischen Recht, dem französischen Vorbild folgend, das Einheitsprinzip in der Form des reinen Vertragsprinzips (Konsensprinzip) herrscht. Neben dem schuldrechtlichen Kaufvertrag bedarf es daher zur Eigentumsübertragung keines weiteren Vollzugsaktes (Vgl. dazu *Leonhardt*, JOR 1990, 55 [56]; *Motica/Moțiu*, Contractul de vânzare-cumpărare, S. 118).

⁹³¹ *Motica/Moțiu*, Contractul de vânzare-cumpărare, S. 122; *Leonhardt*, JOR 1990, S. 55 (56).

⁹³² Der Besitz soll ungestört von Rechten Dritter ausgeübt werden können. Eingehend zur Rechtsmängelhaftung *Popescu* in *Deak/Bîrsan/Beleiu*, Instituții de drept civil, S. 330 f.; *Deak*, S. 77 ff. und in deutscher Sprache *Leonhardt*, JOR 1990 S. 55, 57 ff.

⁹³³ *Motica/Moțiu*, Contractul de vânzare-cumpărare, S. 145; *Leonhardt*, JOR 1990, S. 55 (63).

⁹³⁴ Verletzt ein Vertragspartner seine Lieferverpflichtung, indem er gar nicht, zu spät oder schlecht leistet, so hat der andere einen Schadensersatzanspruch nach den Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts. Dieser Anspruch besteht beim Kauf nur neben dem Eviktionsanspruch (Art. 1350 ZGB verweist ausdrücklich auf diese Regelungen. Eine entsprechende Regelung findet sich in den Art. 1352 ff. ZGB nicht).

te er davon Kenntnis gehabt, die Sache nicht oder nur zu einem geringeren Preis gekauft hätte.

Für Verbraucherverträge bestimmt Art. 2 Spiegelstrich 21, dass ein verborgener Mangel eine qualitative Unzulänglichkeit eines Produktes⁹³⁵ ist, die durch gewöhnliche Mittel nicht erkannt werden konnte. Der Begriff Qualität wird im 1. Spiegelstrich des Artikels einheitlich für den Geltungsbereich der VerbraucherschutzAO definiert. Danach handelt es sich um die „Gesamtheit der Eigenschaften eines Produktes, die diesem die Eignung verleihen, entsprechend seiner Zweckbestimmung explizite und implizite Bedürfnisse zu befriedigen“.

Die Qualitätsdefinition ist sehr allgemein formuliert. Auf den Fehlerbegriff des Sachmängelgewährleistungsrecht angewandt, muss sie dahin gehend verstanden werden, dass die Kaufsache fehlerhaft ist, wenn ihre Eigenschaften negativ von den Eigenschaften abweichen, die sie ihrer Zweckbestimmung nach zur Befriedigung der ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzten Bedürfnisse geeignet machen. In erster Linie muss subjektiv auf die ausdrücklich vereinbarten oder stillschweigend von den Parteien zugrundegelegten Bedürfnisse des Käufers abgestellt werden, denn nur er kann wissen, was seine Bedürfnisse sind bzw. für welche Bedürfnisse er die Sache kauft.

Die Wendung „entsprechend der Zweckbestimmung“ hat erst nachträglich durch das Gesetz Nr. 37/2002 Eingang in die Anordnung gefunden. Der Definition wird damit eine objektive Komponente hinzugefügt. Diese schränkt die von den Parteien zu bestimmende Eignung für die Bedürfnisse des Käufers insoweit ein, als dass die Vereinbarung nicht über das hinausgehen darf, wofür die Sache konzipiert worden ist. Die Parteien können also nicht vereinbaren, dass ein Gegenstand für Bedürfnisse des Käufers genutzt werden kann, für die dieser nicht konstruiert worden ist und sogar gefährlich werden kann.

⁹³⁵ Die Vorschrift bezieht auch Dienstleistungen mit ein.

b) Der Zeitpunkt des Vorliegens des Mangels

Der Mangel muss bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden gewesen sein, auch wenn die Übergabe später stattgefunden hat⁹³⁶. Entsteht der Mangel also zwischen Vertragsschluss und Übergabe, so hat der Verkäufer dafür nicht mehr einzustehen. Fallen Vertragsschluss und Eigentumsübertragung ausnahmsweise etwa aufgrund einer besonderen Vereinbarung nicht zusammen, so kommt es dagegen entscheidend auf den Zeitpunkt der Eigentumsübertragung an⁹³⁷. Der Mangel muss nicht bereits vor diesem Zeitpunkt manifest geworden sein. Ausreichend ist, dass ein Grund für den Mangel oder der Mangel selbst „im Keim“ begründet war⁹³⁸.

Art. 2 letzter Spiegelstrich der VerbraucherschutzAO hatte für Verbraucherkäufe ausdrücklich bestimmt, dass der verborgene Mangel im Zeitpunkt der Übergabe der Sache vorgelegen haben muss, so dass Mängel, die zwischen dem Vertragsschluss und der Übergabe auftauchten, nicht dem Käufer anzulasten waren. Die RegierungsAO 58/2000 fasste Art. 2 letzter Spiegelstrich neu, ohne jedoch diese Bestimmung zu übernehmen. Demnach sind Fehler, die zwischen dem Vertragsschluss und der Übergabe entstehen, auch bei Verbraucherverträgen nicht dem Verkäufer zuzurechnen. Da allerdings der Käufer nach der neuen Beweislastregelung des Art. 42-1 der VerbraucherschutzAO den Zeitpunkt des Vorliegens des Fehlers nicht zu beweisen hat, ist es unerheblich, wann dieser vorgelegen hat.

⁹³⁶ *Motica/Moțiu*, Contractul de vânzare-cumpărare, S. 149; *Popescu in Deak/Bîrsan/Beleiu*, Instituții de drept civil, S. 336.

⁹³⁷ *Leonhardt*, JOR 1990, S. 55 (64); *Deak/Carpenaru*, Contracte civile și comerciale, S. 63. Vgl. zu den entsprechenden Unsicherheiten im französischen Recht oben 2. Teil § 2 II 1 a).

⁹³⁸ *Motica/Moțiu*, Contractul de vânzare-cumpărare, S. 149.

c) Schwerwiegender Mangel

Der Mangel muss ferner schwerwiegend (*grav*) sein. Dies ergibt sich ausdrücklich aus Art. 1352 ZGB, der bestimmt, dass es sich um einen Mangel handeln muss, der die Tauglichkeit der Sache für den vorgesehenen Gebrauch aufhebt oder mindert, derart dass der Käufer, hätte er den Mangel gekannt, die Sache nicht gekauft oder dafür nur einen geringeren Preis gezahlt hätte. Für geringfügige Mängel haftet der Verkäufer dagegen nicht⁹³⁹. Umstritten ist, ob der Mangel so schwerwiegend sein muss, dass er die Substanz oder den Kern der Sache erfasst. Nach einer Ansicht ist es ausreichend, dass nur Eigenschaften der Sache und nicht die Sachsubstanz oder -kern von dem Mangel erfasst sind. Ein Substanzmangel würde einen Eigenschaftsirrtum gem. Art. 954 rumän. ZGB begründen, der zur Rückgängigmachung des Vertrages führen würde⁹⁴⁰. Andere fordern dagegen einen Substanz- oder Kernmangel⁹⁴¹.

d) Die Verborgenheit des Mangels

Es muss sich weiter um einen verborgenen Mangel handeln. Verborgenen ist ein Mangel, wenn er dem Käufer nicht bekannt war, von diesem bei einer normalen, aber aufmerksamen Untersuchung nicht erkannt werden konnte und der ihm auch nicht von dem Verkäufer mitgeteilt wurde⁹⁴². Die Möglichkeit des Käufers, sich von einem Mangel Kenntnis zu verschaffen, wird von der Rechtsprechung unter Berücksichtigung des vorsichtigen und sorgfältigen Käufers bestimmt⁹⁴³. Fehlende Information, Erfahrung oder Sachkenntnis führt nicht dazu, dass ein von ihm allein

⁹³⁹ Leonhardt, JOR 1990, S. 55 (65) zitiert ein Beispiel aus der Rechtsprechung des Obersten rumänischen Gerichtshofs, nach dem ein unerheblicher Mangel etwa dann vorliegt, wenn er durch Nachlieferung eines Ersatzteiles behoben werden kann.

⁹⁴⁰ So *Motica/Moțiu*, Contractul de vânzare-cumparare, S. 150, Ähnlich *Deak/Cărpănar*, Contracte civile și comerciale, S. 63.

⁹⁴¹ I. *Ziveliu*, Contractele civile, instrumente de satisfacere a intereselor cetățenilor, Cluj-Napoca, 1978, S. 97; Dan *Chirică*, Drept ivil. Contracte speciale, Bukarest 1997, S. 82 (beide zitiert nach *Motica/Moțiu*, Contractul de vânzare-cumparare, S. 150).

⁹⁴² *Deak/Cărpănar*, Contracte civile și comerciale, S. 62; *Motica/Moțiu*, Contractul de vânzare-cumpărare, S. 147.

⁹⁴³ *Deak/Cărpănar*, Contracte civile și comerciale, S. 62 f.; *Motica/Moțiu*, Contractul de vânzare-cumpărare, S. 147 ff. mit Beispielen aus der Rechtsprechung.

nicht erkannter Mangel zu einem verborgenen Mangel im Sinne der Vorschrift wird. Es wird allgemein angenommen, dass in den Fällen, in denen der Erwerb einer Sache besonderen Sachverstand verlangt, dem Käufer zuzumuten ist, eine Person heranzuziehen, die über diesen Sachverstand verfügt. Tut er dies nicht, trifft ihn hierfür das Verschulden⁹⁴⁴. Er wird so behandelt, als hätte er den Mangel gekannt.

Die VerbraucherschutzAO bestimmt, dass der Mangel dann verborgen ist, wenn der Käufer ihn nicht mit gewöhnlichen Mitteln erkennen konnte (Art. 2 Spiegelstrich 21). Im Schrifttum wird vertreten, dass auch der Verbraucher sich über das zu erwerbende Produkt informieren und notfalls fachkundigen Rat einholen muss. Wenn er dies fahrlässig unterlässt, dann trägt er das Risiko für das Vorhandensein verborgener Mängel⁹⁴⁵. Dem kann nicht zugestimmt werden. Gewöhnliche Mittel können nur Mittel sein, die im Alltag dem durchschnittlichen Verbraucher zur Verfügung stehen. Besondere Sachkunde kann allenfalls verlangt werden, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Verbraucher im Einzelfall darüber verfügen könnte. Es kann auch nicht dem regelmäßig wirtschaftlich Schwächeren abverlangt werden, fachkundigen Rat einzuholen. Würde man auch bei Verbraucherverträgen eine besondere Sachkunde verlangen, so wäre die Regelung überflüssig. Es ist vielmehr auf die Kenntnisse abzustellen, über die nach der Verkehrsauffassung der durchschnittliche Verbraucher verfügt.

Für Verbraucherkäufe bestimmt Art. 12 Satz 1 der VerbraucherschutzAO darüber hinaus, dass für die Dauer einer vom Hersteller zu bestimmenden Garantiefrist der Verkäufer für alle Qualitätsmängel haftet. Er ist während dieser Zeit verpflichtet, die Sache kostenlos zu reparieren oder zu ersetzen und dem Käufer die durch die Mangelhaftigkeit der Sache erlittenen Verluste zu ersetzen. Während einer vom Hersteller oder durch Vereinbarung der Parteien bestimmten durchschnittlichen

⁹⁴⁴ Leonhardt, JOR 1990 S. 55 (64); T. S. s., civ. Urt. 183/1978, in *Motica/Moțiu*, Sinteza, S. 36 f.; T. S., s. civ. Urt. 1936/1984, (zitiert nach: *Motica/Moțău*, Contractul de vânzare-cumpărare, S. 147 f.); Bărbulescu, RDrCom 1991, S. 55 (57).

⁹⁴⁵ C. T. Ungureanu, Drept internațional privat, S. 69.

Gebrauchsdauer (*durata medie de utilizare*)⁹⁴⁶ ist der Verkäufer nach Art. 12 Satz 2 der VerbraucherschutzAO nur verpflichtet, die Sache zu reparieren oder zu ersetzen, wenn verborgene Mängel vorliegen. Im rumänischen Schrifttum wird daher angenommen, dass diese zwei Fristen für die Frage, ob es sich um einen offensichtlichen oder um einen verborgenen Sachmangel handelt, von Bedeutung sind⁹⁴⁷. Während der Garantiefrist soll es nicht darauf ankommen, ob der Mangel verborgen war oder nicht. Während der durchschnittlichen Gebrauchsdauer soll der Verkäufer nur dann haften, wenn der Mangel verborgen war.

Bei diesen Bestimmungen dürfte es sich allerdings nicht um eine Ergänzung des Gewährleistungsrechts, sondern um eine Art Garantiehftung nach der VerbraucherschutzAO handeln⁹⁴⁸. Der Gesetzgeber regelt in der Anordnung selbst sowohl die Voraussetzungen, unter denen der Verkäufer haftet, als auch die Rechtsfolgen. Während der Garantiedauer hat der Verkäufer dafür einzustehen, dass der Hersteller die Garantie dafür übernommen hat, dass die mangelhaften Sachen kostenlos repariert oder ersetzt werden und dem Käufer die Verluste ersetzt werden, die er durch die Mangelhaftigkeit erlitten hat. Dass ein Haftungssystem nach der VerbraucherschutzAO eingeführt werden sollte, kommt auch in der neuen Fassung des Art. 42 zum Ausdruck, so wie sie durch das Gesetz 37/2002 Eingang in die VerbraucherschutzAO gefunden hat. Die Vorschrift sah bislang ganz allgemein vor, dass Wirtschaftssubjekte für jeden Qualitätsmangel haften müssen. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Haftung waren den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften zu entneh-

⁹⁴⁶ Die durchschnittliche Gebrauchsdauer ist nach Art. 2 20. Spiegelstrich der VerbraucherschutzAO die Zeitspanne, die in den verbindlichen technischen Dokumenten angegeben, von dem Hersteller erklärt oder zwischen den Parteien vereinbart worden ist, in der Produkte mit langer Gebrauchsdauer ihre wesentlichen Eigenschaftsmerkmale entsprechend ihrer Zweckbestimmung beibehalten müssen. Dies gilt nur, wenn die Bedingungen für den Transport, die Bedienung, die Lagerung und die Nutzung (*exploatare*) beachtet worden sind. Die Hersteller werden gem. Art. 3 der Regierungsentscheidung verpflichtet, die durchschnittliche Gebrauchsdauer (*durata medie de utilizare*) in den maßgebenden technischen Dokumenten (*documente tehnice normative*) zu bestimmen und in den Begleitdokumenten des Produktes anzugeben. Zuwiderhandlungen werden mit Bußgeld in Höhe von 300.000 bis 500.000 Lei sanktioniert (Art. 27 b).

⁹⁴⁷ Vgl. C. T. Ungureanu, Drept internațional privat, S. 68 f.

⁹⁴⁸ Vgl. auch C. T. Ungureanu, Dreptul 3/1998 S. 56 (58); David, RevDCom 1993, S. 19 (23) geht offenbar auch von der alleinigen Geltung der Vorschriften der VerbraucherschutzAO für Verbraucherverträge aus.

men. Die neugefasste Vorschrift bestimmt nunmehr, dass Wirtschaftssubjekte für jeden Schaden, der während der Garantie-, Haltbarkeitszeit oder der durchschnittlichen Gebrauchsdauer durch einen Qualitätsmangel entstanden ist, eintreten müssen. Die Begriffe Garantie-, Haltbarkeitszeit, durchschnittliche Gebrauchsdauer, Qualität und Schaden sind nunmehr ebenfalls in der Anordnung legaldefiniert. Der Gesetzgeber hat also eine geschlossene Regelung geschaffen, die als *lex specialis* der Sachmängelgewährleistung nach dem ZGB vorgeht⁹⁴⁹. Es handelt sich um spezialgesetzlich geregelte Ansprüche, die darin begründet sind, dass der Hersteller eine Garantie übernommen hat oder zugesichert hat, dass für eine bestimmte Zeit die Sache bestimmte Eigenschaften beibehalten wird⁹⁵⁰.

Im Rahmen der Sachmängelgewährleistung nach den Art. 1352 ff. ZGB muss es also bei dem Grundsatz bleiben, dass der Sachmangel verborgen gewesen sein muss.

e) Die Kenntnis des Verkäufers

Nach Art. 1354 ZGB haftet der Verkäufer unabhängig davon, ob er selbst den Mangel kannte oder nicht, es sei denn, dass er mit dem Käufer einen Haftungsausschluss vereinbart hat. In den Art. 1356 und 1357 ZGB werden jedoch an die Kenntnis oder Unkenntnis vom Mangel unterschiedliche Rechtsfolgen angeknüpft. Kannte der Verkäufer den Mangel, so steht dem Käufer neben der Wandlung und der Minderung nach Art. 1356 ZGB noch ein Schadensersatzanspruch zu⁹⁵¹. Kannte er den Mangel nicht, so bleibt es bei der Wandlung und Minderung.

⁹⁴⁹ Zu berücksichtigen ist, dass die o. g. Literaturmeinung lediglich den Stand von 1999 berücksichtigt. In der Zwischenzeit hat der Gesetzgeber die VerbraucherschutzAO immer detaillierter ausgestaltet, so dass ein Rückgriff auf die ergänzenden Vorschriften des ZGB nicht mehr erforderlich ist.

⁹⁵⁰ Vgl. dazu unten 2. Teil V 2.

⁹⁵¹ Siehe dazu unten 2. Teil § 4 V 1 g) cc).

f) Die Beweislast

Nach den allgemeinen Grundsätzen trägt der Käufer die Beweislast für das Vorliegen eines verborgenen und schwerwiegenden Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses⁹⁵². Diese Beweislastverteilung ist durch die neueren Verbraucherschützenden Vorschriften nicht explizit geändert worden⁹⁵³.

Etwas anderes könnte sich aus dem durch das Gesetz Nr. 37/2002 neu in die VerbraucherschutzAO eingefügten Art. 42-1 ergeben. Die Vorschrift ist zwar im Zuge der Übernahme der Vorschriften der RegierungsAO 87/2000 in die VerbraucherschutzAO eingefügt worden. Der Gesetzgeber hat jedoch den Anwendungsbereich der Vorschrift erweitert, indem er statt von der zivilrechtlichen Verantwortung des Produzenten, wie es in Art. 6 der RegierungsAO 87/2000 der Fall war, nunmehr ganz allgemein von der zivilrechtlichen Verantwortung des Wirtschaftssubjekts spricht⁹⁵⁴. Der Gesetzgeber hat diese Regelung auch nicht auf die deliktische Verantwortung oder die durch die VerbraucherschutzAO eingeführte Garantiehaftung beschränkt, sondern ihre Geltung für die zivilrechtliche Haftung allgemein angeordnet. Es ist also davon auszugehen, dass er die Beweislast für alle Arten von zivilrechtlicher Haftung zugunsten des Verbrauchers umkehren wollte.

Handelt es sich um einen Verbraucherkauf, so braucht der Käufer also nur nachzuweisen, dass die Sache mangelhaft ist und dass ihm aufgrund dieses Sachmangels ein Schaden entstanden ist. Demnach kommt es auch nicht mehr auf den Zeitpunkt des Vorliegens, die Schwere und die Verborgenheit des Mangels an.

⁹⁵² *Motica/Moțiu*, Contractul de vânzare-cumpărare, S. 151.

⁹⁵³ Vgl. C. T. *Ungureanu*, Drept internațional privat, S. 69.

⁹⁵⁴ „Für die Einleitung der zivilrechtlichen Verantwortung des Wirtschaftssubjekts ist es erforderlich, dass der Verbraucher den Schaden, den Mangel und die Kausalzusammenhang zwischen dem Mangel und Schaden nachweisen.“

g) Die Rechtsfolgen

Liegen die oben genannten Voraussetzungen vor, so hat der Verkäufer für die versteckten Mängel der Sache einzustehen. Gem. Art. 1355 ZGB kann der Käufer entweder die Kaufsache zurückgeben und den Kaufpreis herausverlangen oder die Sache behalten und einen Teil des Kaufpreises zurückverlangen. War der Verkäufer bösgläubig, so kann der Käufer zudem Schadensersatz verlangen (Art. 1356 ZGB).

aa) Die Wandlung

Entscheidet der Käufer sich für die erste Alternative, die Wandlung (*actiune redhibitorie*), so muss er dem Verkäufer die Kaufsache zurückgeben. Dieser ist verpflichtet, die Sache zurückzunehmen und den Kaufpreis sowie die Kosten, die dem Käufer in Verbindung mit dem Kauf entstanden sind, zu erstatten⁹⁵⁵. Der Käufer kann auch dann auf Wandlung klagen, wenn der Mangel die Sache nicht gänzlich untauglich für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch macht. Liegt in einem solchen Fall jedoch eine missbräuchliche Rechts(wahl)ausübung vor, so kann das Gericht entscheiden, dass nur eine Minderung des Kaufpreises gewährt wird, wenn der Mangel nicht bedeutend ist.

bb) Die Minderung

Will der Käufer am Vertrag festhalten, so kann er die Minderung des Kaufpreises verlangen (*actiune estimatorie*). Der Kaufpreis wird dann proportional zur Wertminderung der Sache, die auf dem Mangel beruht, gekürzt. Die Wertminderung wird dabei durch Sachverständigengutachten geschätzt⁹⁵⁶.

⁹⁵⁵ Deak/Carpenaru, Contracte civile si comerciale, S. 64; Motica/Moțiu, Contractul de vânzare-cumpărare, S. 151.

⁹⁵⁶ Motica/Moțiu, Contractul de vânzare-cumpărare, S. 152 m. w. N.

cc) Der Schadensersatz

Hat der Verkäufer den Mangel gekannt, so hat er außerdem gem. Art. 1356 ZGB dem Käufer alle durch die Mangelhaftigkeit der Sache entstandenen Schäden zu ersetzen. Dies bedeutet, dass nur der bösgläubige Verkäufer Schadensersatz zu leisten hat. Das arglistige Handeln des Verkäufers hat der Käufer zu beweisen⁹⁵⁷. Die Beweislast trifft deswegen den Käufer, weil gem. Art. 960 Abs. 2 und Art. 1899 ZGB die Gutgläubigkeit grundsätzlich vermutet wird, so dass derjenige, der sich auf Bösgläubigkeit beruft, diese auch beweisen muss⁹⁵⁸. Der Käufer muss zudem den geltend gemachten Schaden beweisen⁹⁵⁹. Kann der Käufer den entstandenen Schaden nicht nachweisen, wird der bösgläubige Verkäufer, wenn die Rückzahlung des Kaufpreises den Gebrauchswert nicht kompensieren kann, zur Zahlung des gesetzlichen Zinssatzes auf den Kaufpreis verpflichtet⁹⁶⁰. Zu ersetzen sind alle Schäden, also auch die Schäden am Produkt selbst.

Auch wenn Art. 1356 ZGB den Schadensersatz nur neben der Wandlung vorsieht, so wird zum Teil angenommen, dass dieser auch neben der Minderung verlangt werden kann⁹⁶¹.

dd) Die Nachbesserung

Obwohl das Gesetz nur die Wahl zwischen Wandlung, Minderung und Schadensersatz vorsieht, lassen Schrifttum⁹⁶² und Rechtsprechung⁹⁶³ auch die Nachbesserung zu, wenn diese möglich ist, sie dem Verkäufer keine

⁹⁵⁷ *Motica/Moșiu*, Contractul de vânzare-cumpărare, S. 153.

⁹⁵⁸ *Motica/Moșiu*, Contractul de vânzare-cumpărare, S. 153; *Deak*, Contractele speciale, Nr. 35.2 (Fn. 248).

⁹⁵⁹ *Motica/Moșiu*, Contractul de vânzare-cumpărare, S. 153.

⁹⁶⁰ Trib. Regional Arad, dec. civ. 1580/1955, LP Nr. 6, 1957, S. 757 (zitiert nach *Deak*, Contractele speciale, Nr. 35.2 [Fn. 248]); *Motica/Moșiu*, Contractul de vânzare-cumpărare, S. 153.

⁹⁶¹ *Deak*, Contractele speciale, Nr. 35.2.

⁹⁶² *Deak/Carpenaru*, Contracte civile și comerciale, S. 64 f.; *Motica/Moșiu*, Contractul de vânzare-cumpărare, S. 153.

⁹⁶³ T. S., s. civ., Urt. 1604/1989 (zitiert nach *Motica/Moșiu*, Contractul de vânzare-cumpărare, S. 153).

unverhältnismäßigen Kosten verursacht und nicht den Interessen des Käufers widerspricht⁹⁶⁴.

h) Die Verjährung

Art. 1359 ZGB bestimmt lediglich, dass Ansprüche wegen Mängel der Kaufsache in einer kurzen Frist geltend gemacht werden müssen, je nach Art des Mangels, den örtlichen Gewohnheiten und der Entfernung (zwischen Käufer und Verkäufer). Die Verjährungsvorschriften wurden durch das Dekret 167/1958⁹⁶⁵ konkretisiert, welches bis heute noch in Kraft ist. Art. 5 des Dekretes bestimmt, dass Ansprüche wegen Sachmängeln aus Kauf- und Werkvertrag in 6 Monaten verjähren, es sei denn, dass sie arglistig verborgen worden sind. Sind sie arglistig verborgen worden, so gilt die allgemeine dreijährige Frist nach Art. 3 des Dekretes⁹⁶⁶. Art. 11 bestimmt, dass die Frist mit der Entdeckung des Mangels beginnt, jedoch nicht später als ein Jahr nach Lieferung⁹⁶⁷. Die Rechtsnatur dieser einjährigen Frist wird im Schrifttum nicht einheitlich gesehen⁹⁶⁸. In der Rechtsprechung wird sie jedenfalls als befristeter Zeitraum angesehen, in dem der Mangel entdeckt werden muss, d. h. als eine gesetzliche Garantiefrist für die Entdeckung verdeckter Mängel⁹⁶⁹. Als solche kann sie nicht unterbrochen oder gehemmt werden⁹⁷⁰. Wird der Sachmangel weder im Klagewege noch als Einwendung während dieser Frist vorgebracht, so kann er danach auch nicht mehr gegen eine Klage des Verkäufers auf Kaufpreiszahlung geltend gemacht werden. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Rechte des Käufers wegen eines Mangels der Kaufsache nach dieser Frist erlöschen. Die Vorschrift berührt etwaige gesetzliche oder vertragliche Garantievereinbarungen nicht, Art. 11 des Dekretes 167/1958.

⁹⁶⁴ *Deak*, Contractele speciale, Nr. 35.1; *Motica/Moțiu*, Contractul de vânzare-cumpărare, S. 153.

⁹⁶⁵ B. Of. Nr. 11 vom 4. Oktober 1958.

⁹⁶⁶ *Motica/Moțiu*, Contractul de vânzare-cumpărare, S. 154.

⁹⁶⁷ Bzw. drei Jahre nach Abnahme eines Bauwerkes.

⁹⁶⁸ Vgl. *Deak*, Tratat de drept civil S. 95 m. w. N. Eingehend dazu *Beleiu*, RRD 1980, S. 8 ff.

⁹⁶⁹ *Deak/Carpenaru*, Contracte civile și comerciale, S. 66.

⁹⁷⁰ *Deak/Carpenaru*, Contracte civile și comerciale, S. 66.

Im rumänischen Schrifttum wird vertreten, dass sich bei Verbraucherverträgen die Frist für die Geltendmachung des Mangels um die vom Verkäufer eingeräumte Grantiefrist und die durchschnittliche Gebrauchsdauer verlängere. Dies bedeute, dass die sechsmonatige Verjährungsfrist erst nach Ablauf der durchschnittlichen Gebrauchsdauer zu laufen beginnt. Der Mangel müsse also spätestens bis Ablauf der durchschnittlichen Gebrauchsdauer entdeckt werden⁹⁷¹. Es wird ferner erwogen, bei Verbraucherkäufen nicht die sechsmonatige, sondern die dreijährige Frist anzuwenden, auch wenn der Verkäufer gutgläubig ist⁹⁷². Dem kann allerdings nicht zugestimmt werden. Die Garantiefrist und die durchschnittliche Gebrauchsdauer sind nur für die Garantiehaftung nach der VerbraucherschutzAO von Bedeutung. Sie können nicht zur Verlängerung der Verjährungsfrist für Sachmängelgewährleistungsansprüche nach dem ZGB herangezogen werden.

i) Der vertragliche Haftungsausschluss und die Haftungsbegrenzung

Die Art. 1352 bis 1360 ZGB haben keinen zwingenden Charakter. Die Haftung des Verkäufers kann daher vertraglich begrenzt, ganz ausgeschlossen oder verschärft werden⁹⁷³. Eine Klausel, mit der die Haftung begrenzt oder ausgeschlossen wird, ist nur dann wirksam, wenn der Verkäufer hinsichtlich des Sachmangels gutgläubig ist. Dies ergibt sich aus Art. 1354 ZGB, welcher bestimmt, dass der Verkäufer für Sachmängel auch dann haftet, wenn er diese nicht kannte, es sei denn, dass er mit dem Käufer vereinbart hat, dass er für Sachmängel nicht einzustehen hat. Das Gesetz spricht zwar nur von Haftungsausschluss, dies gilt jedoch auch für die Haftungsbegrenzung⁹⁷⁴. Hat der Verkäufer die Mängel dagegen gekannt und arglistig verschwiegen, so kann er sich von der Haftung nicht befreien. Seine Kenntnis ist aber vom Käufer zu beweisen⁹⁷⁵.

⁹⁷¹ Vgl. C. T. *Ungureanu*, Drept internațional privat, S. 72.

⁹⁷² Vgl. C. T. *Ungureanu*, Drept internațional privat, S. 72.

⁹⁷³ *Deak/Cărpănaru*, Contracte civile și comerciale, S. 67; *Motica/Moțiu*, Contractul de vânzare-cumpărare, S. 155.

⁹⁷⁴ *Deak/Cărpănaru*, Contracte civile și comerciale, S. 67.

⁹⁷⁵ *Deak*, Tratat de drept civil S. 96.

Die Parteien können ferner den Beginn der Verjährungsfrist vertraglich abändern⁹⁷⁶. Die Länge der Frist kann dagegen nicht geändert werden, Art. 1 Abs. 3 des Dekretes 167/1958⁹⁷⁷.

Ist der Käufer Verbraucher, so dürfen Haftungsausschluss- oder Begrenzungsklausel nicht gegen die Vorschriften des Gesetzes Nr. 193/2000 über missbräuchliche Klauseln in Verträgen verstoßen⁹⁷⁸. Das Gesetz 193/2000 übernimmt die Vorgaben der Richtlinie 93/13/EG⁹⁷⁹. Danach sind bei Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern, die einen Warenkauf zum Gegenstand haben, klare und unmissverständliche Klauseln zu vereinbaren, die ohne besondere Fachkenntnisse verstanden werden können. Missverständliche Klauseln werden in Zweifelsfällen zu Gunsten des Verbrauchers ausgelegt. Eine Klausel, die nicht im einzelnen durch die Parteien ausgehandelt wurde, ist missbräuchlich, wenn sie selbst oder in Verbindung mit weiteren Vertragsvereinbarungen zum Nachteil des Verbrauchers und entgegen dem Gebot von Treu und Glauben ein beträchtliches Missverhältnis zwischen den Rechten und Pflichten der Parteien schafft, Art. 4 Abs. 1 Gesetz Nr. 193/2000⁹⁸⁰. Sie ist dem Verbraucher gegenüber unwirksam. Entfaltet der Vertrag ohne diese Klauseln nicht mehr die gewollten Wirkungen, so kann der Verbraucher ihn kündigen und Schadensersatz verlangen, Art. 7 des Gesetzes 193/2000. Im Anhang des Gesetzes 193/2000 ist eine Liste abgedruckt, die Beispiele für missbräuchliche Klauseln enthält. Dort ist u. a. ausdrücklich vorgesehen, dass eine Klausel als missbräuchlich gilt, wenn sie dem Verbraucher verbietet, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, soweit der Gewerbetreibende seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt.

⁹⁷⁶ Art. 11 Abs. 3 des Dekretes 167/1958 bestimmt ausdrücklich, dass die Absätze 1 und 2 gesetzliche und vertragliche Garantiebestimmungen nicht berühren.

⁹⁷⁷ Vgl. auch *Deak*, *Tratat de drept civil*, S. 97.

⁹⁷⁸ M. Of. Nr. 560 vom 10.11.2000. Vgl. dazu in deutscher Sprache *Leonhardt*, *WiRO* 2001, S. 60 f. und *WiRO-Handbuch/Kraft* Kap. D VI Rn. 20 sowie eingehend *Toader/Ciobanu*, *RDrCom*, 2001 S. 67ff.

⁹⁷⁹ Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vom 5.4.1993 (ABl-EG L 95 vom 21.05.1993 S. 29). Vgl. *Toader/Ciobanu*, *RDrCom*, 2001, S. 67 (75); *WiRO-HdB/Kraft*, Kap. VI Rn. 20 f.

⁹⁸⁰ Die Definition ist damit wortgleich mit den Definitionen der Richtlinie 93/13/EG und der RegierungsAO 58/2000. Sie ist durch das Gesetz Nr. 37/2002 ebenfalls in die VerbraucherschutzAO aufgenommen worden, Art. 70 Spiegelstrich 16.

2. Die Garantiehaftung nach der VerbraucherschutzAO

Im rumänischen Schrifttum wird vertreten, dass die Vorschriften der VerbraucherschutzAO die Regelungen des ZGB über die Sachmängelgewährleistung für Kaufverträge zwischen Verbrauchern und gewerblichen Verkäufern ergänzen⁹⁸¹. Dies trifft nach der Änderung und Ergänzung der Verbraucherschutzrichtlinie durch das Gesetz 37/2002 nur noch zum Teil zu. Der Gesetzgeber hat nunmehr eine Garantiehaftung der Wirtschaftssubjekte eingeführt. Nach den kaufrechtlichen Gewährleistungsvorschriften des ZGB haftet der Verkäufer, weil er dem Käufer die „nutzbare“ Ausübung des Besitzes an der Sache⁹⁸², also die Freiheit von verborgenen Mängeln, die die Ausübung des Besitzes beeinträchtigen würden, garantiert hat⁹⁸³. Der Grund für die Haftung nach den Vorschriften der VerbraucherschutzAO ist ein anderer. Hiernach hat der Verkäufer wegen einer vom Hersteller übernommenen Garantie dafür einzustehen, dass während der Garantiezeit eine fehlerhafte Sache kostenlos repariert oder ersetzt wird und dem Käufer eventuelle Verluste, die er durch die Mangelhaftigkeit der Sache erlitten hat, ersetzt werden, Art. 12 S. 1 i. V. m. Art. 2 Spiegelstrich 17. Für die durchschnittliche Gebrauchsdauer wird dem Verkäufer die Verantwortung dafür auferlegt, dass die Sache ihre wesentlichen Eigenschaften beibehält, Art. 2 Spiegelstrich 20.

Zentrale Vorschriften sind die Art. 12⁹⁸⁴ und 42⁹⁸⁵ der VerbraucherschutzAO. Nicht eindeutig erkennbar ist das Verhältnis der beiden Vorschrif-

⁹⁸¹ C. T. Ungureanu, S. 68, die jedoch nur die Rechtslage vor Inkrafttreten des Gesetzes 37/2002 berücksichtigt.

⁹⁸² Vgl. 2. Teil § 4 V 1.

⁹⁸³ Vgl. dazu oben 2. Teil § 4 V 1.

⁹⁸⁴ Die Vorschrift lautet: „Verbraucher haben das Recht, von den Verkäufern kostenlose Nachbesserung oder Ersatz der Produkte und Dienstleistungen die sie erhalten haben und Ersatz der Schäden, die sie infolge der Mängel, die in der Garantie- oder Haltbarkeitsfrist festgestellt worden sind, erlitten haben zu verlangen. Nach Ablauf dieser Frist können die Verbraucher Nachbesserung und Ersatz der Produkte, die wegen verborgener Mängel, die während ihrer durchschnittlichen Gebrauchsdauer in Erscheinung getreten sind, und infolge derer diese (die Produkte) nicht entsprechend dem Zweck, für den sie geschaffen worden sind genutzt werden können, verlangen. Der Verkäufer trägt alle Kosten, die mit diesen Mängeln verbunden sind, was den Hersteller im Verhältnis zum Verkäufer nicht entlastet.“

⁹⁸⁵ Die Vorschrift lautet: „Die Wirtschaftssubjekte haften für jeden Schaden, der durch Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Qualität der Produkte oder Dienstleistungen verursacht worden ist, die während ihrer Garantie- oder Haltbarkeitsfrist in Erscheinung getreten sind, und nicht dem

ten zueinander. Art. 12 befindet sich unter der Überschrift „Der Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers“, während die Überschrift der Art. 42 ff. „Rechtliche Verhältnisse zwischen Verbrauchern, die einen Schaden erlitten haben, und Wirtschaftssubjekten“ lautet. Dies könnte zum einen dafür sprechen, dass Art. 42 die speziellere Anspruchsgrundlage ist. Die Vorschrift regelt aber das Verhältnis zwischen dem verletzten Verbraucher und allen Wirtschaftssubjekten in der Vertriebskette. Sie betrifft nur die Schadensersatzverpflichtung der Wirtschaftssubjekte. Art. 12 enthält dagegen detailliertere Regelungen über die Verpflichtungen des Verkäufers.

Der Anwendungsbereich der beiden Bestimmungen überschneidet sich teilweise. So sieht Art. 12 vor, dass der Verkäufer dem Käufer während der Garantie- oder Haltbarkeitsfrist die Schäden, die aufgrund eines Mangels der Sache entstanden sind, zu ersetzen hat. Art. 42 bestimmt, dass alle Wirtschaftssubjekte, also auch Verkäufer⁹⁸⁶, während dieser Zeit schadensersatzpflichtig sind. Teilweise widersprechen sich die Vorschriften. Während der Verkäufer nach Art. 12 Satz 2 für die Zeit der durchschnittlichen Gebrauchsdauer nur auf Nachbesserung oder Ersatz des fehlerhaften Produktes haftet, sieht Art. 42 vor, dass alle Wirtschaftssubjekte für die Dauer dieser Frist auch Schadensersatz zu leisten verpflichtet sind. Deswegen sind diese Vorschriften gemeinsam darzustellen und hinsichtlich der Anspruchsgegner und der Rechtsfolgen zu differenzieren.

Ergänzt werden die Vorschriften über die Garantiehaftung durch die Bestimmungen der Regierungsentscheidung 394/1995 über die Verpflich-

ihrer Garantie- oder Haltbarkeitsfrist in Erscheinung getreten sind, und nicht dem Verbraucher vorzuwerfen sind, sowie durch etwaige verborgene Mängel, die während der durchschnittlichen Gebrauchsdauer festgestellt worden sind, die es dem Verbraucher nicht erlauben, das Produkt oder die Dienstleistung zu dem Zweck zu nutzen, zu dem diese geschaffen und erworben worden sind, oder die das Leben, die Gesundheit oder die Sicherheit des Verbrauchers beeinträchtigen können.“. Der rumänische Normgeber versucht auch hier möglichst viele Fälle zu berücksichtigen, worunter die Verständlichkeit der Norm häufig leidet.

⁹⁸⁶ Vgl. bereits oben zur Definition des Wirtschaftssubjektes, die unter anderem auch jede natürliche oder juristische Person erfasst, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit Waren oder Teile von Waren vermarktet (1. Teil § 1 IV).

tungen der Wirtschaftssubjekte - natürliche und juristische Personen - bei der Vermarktung von Produkten mit langer Gebrauchsdauer⁹⁸⁷, geändert und wiederveröffentlicht durch die Regierungsentscheidung 786/1996⁹⁸⁸ und die Regierungsentscheidung 665/1995 über den Ersatz, die Nachbesserung oder die Erstattung des Gegenwertes bei Produkten, die qualitative Unzulänglichkeiten aufweisen⁹⁸⁹. Hierbei handelt es sich um Durchführungsbestimmungen, die die Ausübung der Rechte aus der VerbraucherschutzAO präzisieren.

a) Begriffsbestimmung

Die zentralen Begriffe, die in den Art. 12 und 42 verwendet werden, sind in dem Katalog des Art. 2 legaldefiniert. Neben den bereits erläuterten Begriffen des Verbrauchers, des Wirtschaftssubjekts, des Produkts, des Schadens, des Verkäufers, des Produzenten und des verborgenen Mangels⁹⁹⁰ werden dort auch die verschiedenen Fristen definiert, in denen die Wirtschaftssubjekte verschärft haften.

aa) Die Garantiefrist

Nach Art. 2 Spiegelstrich 17 ist die Garantiefrist die Frist, bis zu deren Ablauf der Produzent die Verantwortung für die Nachbesserung oder den Ersatz des erworbenen Produktes auf seine Kosten übernehmen muss, wenn die Mängel nicht dem Verbraucher vorzuwerfen sind. Sie beginnt mit dem Erwerb des Produktes⁹⁹¹. Die Haltbarkeitsfrist ist „die vom Hersteller angegebene Frist, während der verderbliche Produkte oder Produkte, die innerhalb einer kurzen Zeit eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit des Verbrauchers darstellen können, ihre spezifischen Eigenschaften behalten müssen, wenn die Transport-, Behandlungs-, Lage-

⁹⁸⁷ M. Of. Nr. 122 vom 19.6.1995.

⁹⁸⁸ M. Of. Nr. 222 vom 19.9.1996.

⁹⁸⁹ M. Of. Nr. 206 vom 6.9.1995.

⁹⁹⁰ Vgl. dazu bereits oben 2. Teil § 4 V 1 a).

⁹⁹¹ Oder der Dienstleistung.

rungs- und Aufbewahrungsbedingungen⁹⁹² eingehalten worden sind; für Nahrungsmittel stellt dies die Verzehrfest dar“.

Wie diese Garantie bei Produkten mit langer Gebrauchsdauer beschaffen sein muss, ist Gegenstand detaillierter Bestimmungen in der Regierungsentscheidung 394/1995. Der Begriff des Produktes mit langer Gebrauchsdauer ist gleich zweifach definiert. Nach Art. 2 13. Spiegelstrich der VerbraucherschutzAO ist es ein „relativ komplexes Produkt, das aus (Maschinen-)Teilen und Subkomponenten besteht, das geplant und konstruiert worden ist, um während der durchschnittlichen Gebrauchsdauer benutzt werden zu können, und an dem Reparaturen und Erhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden können“. Nach Art. 1 der Regierungsentscheidung 394/1995 sind es „die im Anhang der Entscheidung aufgeführten Produkte, die die vorgesehenen und /oder angegebenen wesentlichen qualitativen Eigenschaften während der durchschnittlichen Gebrauchsdauer beibehalten müssen, sowie die dazugehörigen Ersatzteile, die der Hersteller des Endproduktes festzulegen hat“⁹⁹³. Im Anhang sind Produkte aufgezählt, die von Fahrradreifen bis hin zu Aufzügen oder Traktoren⁹⁹⁴ reichen, und für die Mindestgarantiefristen von 6 bis 24 Monaten vorgesehen sind. Die Mindestgarantiedauer für Ersatzteile und Komponenten richtet sich nach der Produktgruppe, zu der sie gehören. Hersteller sind verpflichtet, die für das Produkt vorgesehene Mindestgarantiefrist einzuräumen, Art. 2 der Regierungsentscheidung 394/1995. Zuwiderhandlungen werden mit Bußgeldzahlungen geahndet, Art. 27 a).

⁹⁹² Trotz der Ausführlichkeit der Definition bleibt die wichtige Frage offen, welche Bedingungen maßgeblich sind und von wem sie vorgegeben werden.

⁹⁹³ Die Nachbesserung, der Ersatz und die Erstattung des Gegenwertes von Produkten ohne lange Gebrauchsdauer, außer Nahrungsmittel, und die deswegen nicht von einer Herstellergarantie begleitet sein müssen, richtet sich nach den Vorschriften der Regierungsentscheidung 665/1995. (Dazu sogleich 2. Teil § 4 V 3).

⁹⁹⁴ Wobei diese Produkte sowie die im Anhang ebenfalls erwähnten Autobusse wohl in den seltensten Fällen von Verbrauchern erworben werden.

bb) Die durchschnittliche Gebrauchsdauer

Die zweite Frist, während der Wirtschaftssubjekte einer verschärften Haftung unterworfen sind, ist die durchschnittliche Gebrauchsdauer. Art. 2 20. Spiegelstrich definiert diese als „die Zeitspanne, die in den verbindlichen technischen Dokumenten bestimmt ist, vom Hersteller erklärt oder von den Parteien vereinbart wurde, während der Produkte mit einer langen Gebrauchsdauer ihre wesentlichen Funktionsmerkmale behalten müssen, wenn die Transport-, Behandlungs-, Lagerungs- und Aufbewahrungsbedingungen⁹⁹⁵ eingehalten worden sind. Der Hersteller ist verpflichtet, die durchschnittliche Gebrauchsdauer in den Begleitdokumenten des Produktes anzugeben, Art. 3 der Regierungsentscheidung 394/1995. Bei Zuwiderhandlung kann ihm eine Bußgeldzahlung auferlegt werden, Art 27 b).

b) Der Haftungsgrund

Die Wirtschaftssubjekte haften unabhängig davon, ob sie die Fehlerhaftigkeit des Produktes verschuldet haben. Haftungsgrund ist vielmehr die Übernahme einer Garantie. Diese besteht darin, die Sache bei Auftreten eines Produktfehlers während der Garantie- oder Haltbarkeitsfrist, auf eigenen Kosten zu reparieren oder die Sache und eventuelle dem Produkt-erwerber entstandene Schäden zu ersetzen. Weiterer Haftungsgrund ist die Zusicherung einer Zeitspanne der durchschnittlichen Gebrauchsdauer, während der das Produkt seine wesentlichen Eigenschaften bei sachgemäßer Behandlung beibehalten muss.

c) Die Haftungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Haftung des Verkäufers nach Art. 12 S. 1 der VerbraucherschutzAO ist, dass während der Garantie- oder Haltbarkeitsfrist ein Qualitätsmangel des Produkts aufgetreten ist. Satz 2 setzt vor-

⁹⁹⁵ Trotz der Ausführlichkeit der Definition bleibt, die wichtige Frage, welche Bedingungen maßgeblich sind und von wem sie vorgegeben werden auch hier offen.

aus, dass ein Produkt aufgrund von verborgenen Mängeln, die während der durchschnittlichen Gebrauchsdauer in Erscheinung getreten sind, nicht dem Zweck, zu dem es hergestellt worden ist, entsprechend benutzt werden kann.

Nach Art. 42 1. HS der VerbraucherschutzAO müssen im Rahmen der Garantie- oder Haltbarkeitsfrist Qualitätsdefizite des Produkts aufgetreten sein, die nicht dem Verbraucher vorwerfbar sind, und bei diesem einen Schaden verursacht haben. Der 2. Halbsatz der Vorschrift setzt voraus, dass ein Produkt aufgrund von verborgenen Mängeln, die während der durchschnittlichen Gebrauchsdauer in Erscheinung getreten sind, nicht dem Zweck, zu dem es hergestellt und angeschafft worden ist, entsprechend benutzt werden kann oder dass diese Mängel das Leben, die Gesundheit oder die Sicherheit des Verbrauchers beeinträchtigen können.

d) Die Anspruchsgegner

Ansprüche auf Schadensersatz können gem. Art. 42 der VerbraucherschutzAO gegen alle Wirtschaftssubjekte in der Vertriebskette geltend gemacht werden. Wirtschaftssubjekte sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Rahmen ihrer gewerblichen Betätigung Produkte vermarkten⁹⁹⁶. Mangels Einschränkung haften also auch Verkäufer, die gewerblich handeln, Quasi-Hersteller, Importeure etc.

Nach Art. 12 kann der Verbraucher aber auch während der Garantiefrist gegen seinen Verkäufer vorgehen, wenn er die kostenlose Reparatur der mangelhaften Sache oder deren Ersetzung begehrt. Zusätzlich kann der Verbraucher vom Verkäufer Schadensersatz für Verluste verlangen, die er aufgrund des Mangels erlitten hat. Während der durchschnittlichen Gebrauchsdauer sind seine Rechte auf die Reparatur und die Ersetzung der Sache beschränkt, wenn diese aufgrund verborgener Mängel⁹⁹⁷, die

⁹⁹⁶ Vgl. zur Definition oben 1. Teil § 1 IV.

⁹⁹⁷ Siehe zu der Einheitlichen Definition des verborgenen Mangels bereits oben 2. Teil § 4 V 1 a).

sich in dieser Zeit zeigen, nicht mehr zu dem Zweck benutzt werden kann, zu dem sie hergestellt worden ist.

Etwaige Regressansprüche der zwischengeschalteten Wirtschaftssubjekte gegen den Produzenten sind in der Anordnung nicht geregelt. Lediglich Art. 12 letzter Halbsatz bestimmt, dass der Hersteller durch die Inanspruchnahme des Verkäufers nicht von seiner Verantwortung diesem gegenüber entlastet ist. Der Gesetzgeber scheint diesen Bereich den allgemeinen Vorschriften überlassen zu haben, da er in der Anordnung nur die Rechtsbeziehungen zwischen Verbrauchern und Wirtschaftssubjekten regeln wollte.

e) Die Verteilung der Beweislast

Will der Verbraucher gem. Art. 12 der VerbraucherschutzAO gegen den Verkäufer vorgehen, so richtet sich die Beweislast mangels spezieller Vorschriften nach dem in Art. 1169 ZGB verankerten allgemeinen Grundsatz, dass „derjenige, der einen Antrag beim Gericht einbringt, dessen Voraussetzungen zu beweisen hat“. Danach muss der Kläger die anspruchsbegründenden Tatsachen beweisen. Um die Rechte aus Art. 12 S. 1 geltend machen zu können, muss der Verbraucher also das Auftreten eines Qualitätsmangels des Produkts während der Garantie- oder Haltbarkeitsfrist nachweisen. Darüber hinaus muss er die erlittenen Verluste beweisen. Für die Geltendmachung der Ansprüche nach Satz 2 muss er nachweisen, dass verborgene Mängel während der durchschnittlichen Gebrauchsdauer aufgetreten sind, aufgrund derer das Produkt nicht für den Zweck, für den es hergestellt worden ist, benutzt werden kann.

Die Verteilung der Beweislast für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Art. 42 ist in Art. 42-1 der VerbraucherschutzAO geregelt. Danach hat der Verbraucher, der sich auf die zivilrechtliche Haftung des Wirtschaftssubjekts berufen will, den Schaden, den Mangel und die Kausalität zwischen beide nachzuweisen.

f) Die Haftungsausschlussgründe

Unter welchen Umständen sich das Wirtschaftssubjekt von der Haftung befreien kann, regelt Art. 42-2 der VerbraucherschutzAO. Es handelt sich dabei um die oben dargestellten, der EG-Produkthaftungsrichtlinie entnommenen Entlastungsgründe⁹⁹⁸. Es stellt sich daher die Frage, ob sie auch von anderen Wirtschaftssubjekten als Produzenten vorgebracht werden können. So dürfte es etwa dem Verkäufer oder Zwischenverkäufer kaum möglich sein nachzuweisen, dass das Produkt zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht fehlerhaft war⁹⁹⁹ oder dass der Fehler nach dem Standpunkt der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht vorhersehbar war¹⁰⁰⁰. Ob der Gesetzgeber diese Verallgemeinerung bewusst vorgenommen hat, ist nicht ersichtlich. Da es sich bei den geregelten Haftungsausschlussgründen aber um Tatbestände handelt, die regelmäßig nur der Hersteller nachweisen kann, weil sie typischerweise in seinen Risikobereich fallen, ist davon auszugehen, dass es sich um ein Redaktionsversehen handelt.

g) Die Rechtsfolgen

Art. 12 und Art. 42 der VerbraucherschutzAO sehen unterschiedliche Rechtsfolgen vor. Aus diesem Grunde ist bei deren Darstellung danach zu unterscheiden, gegen wen der Verbraucher, der eine fehlerhafte Sache erworben hat, vorgehen will.

aa) Die Rechtsfolgen des Art. 12 der VerbraucherschutzAO

Nach Art. 12 kann der Verbraucher vom Verkäufer kostenlose Nachbesserung und Ersatz des fehlerhaften Produkts verlangen.

⁹⁹⁸ Vgl. im einzelnen 1. Teil § 8.

⁹⁹⁹ So Art. 42-2 b).

¹⁰⁰⁰ So Art. 42-2 e).

Zusätzlich steht ihm ein Anspruch auf Ersatz der durch die Fehlerhaftigkeit der Sache erlittenen Verluste zu. Fraglich ist, was der Gesetzgeber unter erlittenen Verlusten (*pierderile suferite*) versteht. In Art. 42 wird der Ausdruck *pagubă* für den Begriff Schaden benutzt. Dieser Begriff ist in Art. 2 Spiegelstrich 12 legaldefiniert¹⁰⁰¹. Erfasst sind danach Sachschäden sowie die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, der Gesundheit und der Verlust des Lebens¹⁰⁰². Zu ersetzen sind aber nur Schäden an Sachen, die gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt sind, und vom Geschädigten für seinen persönlichen Ge- und Verbrauch verwendet werden, wenn der Wert des Schadens nicht unter 2 Millionen Lei liegt¹⁰⁰³. Indem er den Ausdruck *pierdere*, also Verlust, statt *pagubă* in Art. 12 verwendet, könnte der Gesetzgeber verdeutlichen wollen, dass der Käufer den gesamten Schaden an anderen Sachen ersetzt bekommen soll, also auch den Schaden unterhalb von 2 Millionen Lei sowie den Schaden an gewerblich genutzten Sachen und der fehlerhaften Kaufsache selbst. Auch hier ergeben sich aus den zugänglichen Gesetzesmaterialien keine Anhaltspunkte für die Intention des Gesetzgebers. Den zu ersetzenden Sachschaden hatte er aber in Art. 2 Buchstabe d) der RegierungsAO 87/2000 in Anlehnung an die Produkthaftungsrichtlinie definiert. Diese Bestimmung fand durch das Gesetz 37/2002 Eingang in den Definitionskatalog des Art. 2 der VerbraucherschutzAO und gilt nunmehr für das gesamte Verbraucherschutzrecht. Die Richtlinie trifft jedoch nur Regelungen für außervertragliche Ansprüche gegen den Hersteller. Es ist daher anzunehmen, dass der Gesetzgeber für vertragliche Ansprüche gegen den Verkäufer eine andere Wertung treffen wollte und daher einen anderen Schadensbegriff wählte, der die Einschränkungen des Art. 2 12. Spiegelstrich nicht enthält. Es sind nach Art. 12 also alle Verluste zu ersetzen, die der Produktnutzer erlitten hat, einschließlich der Schäden am erworbenen Produkt selbst, an gewerblich genutzten Sachen sowie Schäden, deren Wert unter 2 Millionen Lei liegt.

¹⁰⁰¹ Vgl. dazu 1. Teil § 9 I 4.

¹⁰⁰² Art. 2 12. Spiegelstrich S. 1.

¹⁰⁰³ Vgl. dazu 1. Teil § 11 4.

Einen Anspruch auf Ersatz der erlittenen Verluste kann der Geschädigte jedoch nur während der Garantiezeit geltend machen. Während der durchschnittlichen Gebrauchsdauer sind seine Rechte auf die Reparatur und die Ersetzung der Sache beschränkt, wenn diese aufgrund verborgener Mängel¹⁰⁰⁴, die sich in dieser Zeit zeigen, nicht mehr zu dem Zweck benutzt werden kann, zu dem sie hergestellt worden ist.

Art. 14 sieht darüber hinaus vor, dass der Verkäufer dem Käufer den Kaufpreis u. a. dann zu erstatten hat, wenn das Produkt nicht mehr repariert werden kann oder die Dauer der Reparatur 10 % der Garantiefrist übersteigt¹⁰⁰⁵. Art. 15 regelt zudem, dass der zu erstattende Preis unter Berücksichtigung der vom Nationalen Institut für Statistik bestimmten Inflationsrate zu berechnen ist und nicht unter dem Preis bleiben darf, den der Verkäufer für Produkte der gleichen Art zur Zeit der Erstattung verlangt.

bb) Die Rechtsfolgen des Art. 42 der VerbraucherschutzAO

Nach Art. 42 der VerbraucherschutzAO kann der geschädigte Verbraucher während der vom Hersteller nach der Regierungsentscheidung 394/1995 einzuräumenden Garantiefrist gegen alle Wirtschaftssubjekte in der Absatzkette, also auch gegen den Hersteller und den Verkäufer, nur Schadensersatzansprüche geltend machen. Die zu ersetzenden Schäden ergeben sich aus Art. 2 Spiegelstrich 12 der VerbraucherschutzAO. Nicht umfasst sind daher Sachschäden von weniger als 2 Millionen Lei, Schäden an gewerblich genutzten Sachen und am Produkt selbst. Für den Käufer ist es daher günstiger, gegen den Verkäufer nach Art. 12 S. 1 vorzugehen, wenn er den Ersatz erlittener Verluste verlangt. Ob er zugleich nach Art. 42 gegen die anderen Wirtschaftssubjekte vorgehen kann, lässt sich der VerbraucherschutzAO nicht entnehmen.

¹⁰⁰⁴ Siehe zu der einheitlichen Definition des verborgenen Mangels bereits oben.

¹⁰⁰⁵ Bei Nahrungsmitteln, pharmazeutischen und kosmetischen Produkten besteht diese Verpflichtung auch, wenn deren wesentlichen Eigenschaften von den vorgesehenen qualitativen Merkmalen abweichen.

h) Bewertung der neuen Garantiehaftung nach der VerbraucherschutzAO

Der neu geschaffenen Garantiehaftung fehlen zur Zeit noch weitestgehend die Konturen. Die zugänglichen Gesetzesmaterialien¹⁰⁰⁶ geben kaum Aufschluss über etwaige Wertentscheidungen des Gesetzgebers, so dass sich die Auslegung schwierig gestaltet. Zum Teil sind die Regelungen sehr detailliert. Zum Teil sind sie sehr allgemein gefasst. Der Anwendungsbereich zentraler Vorschriften der Produkthaftungsrichtlinie ist in der VerbraucherschutzAO erweitert worden, indem der Begriff des Produzenten lediglich mit dem des Wirtschaftssubjekts ausgetauscht worden ist, so dass die Vorschriften für alle am mehrstufigen Warenabsatz Beteiligte Geltung erlangen. So kann nach der derzeitigen Regelung der Käufer vom Verkäufer sowohl nach Art. 12 als auch nach Art. 42 der VerbraucherschutzAO Schadensersatz verlangen. Zwar werden nach Art. 12 auch Schäden am Produkt selbst und an gewerblich genutzten Sachen sowie Schäden von weniger als 2 Millionen Lei ersetzt. Anspruchsgegner ist jedoch nur der Verkäufer und nicht der Hersteller, so dass der Käufer das Risiko der Insolvenz des Verkäufers trägt.

Auch die Systematik der Anordnung bringt keine Klarstellung. Das Verhältnis der verschiedenen Normen zueinander ist oft widersprüchlich und deren Rangverhältnis nicht ersichtlich.

Es bleibt also abzuwarten, wie in der Praxis mit dem derzeitigen verwirrenden Regelungsbestand verfahren wird. Eine Vorhersage ist noch schwer zu treffen, da sich weder die Rechtsprechung noch die Literatur bislang mit den neuen Regelungen befasst haben.

¹⁰⁰⁶ Abrufbar unter http://www.cdep.ro/pls/legis/legis_pck.frame.

3. Die Gewährleistung nach der Regierungsentscheidung 665/1995

Die bisher dargestellten Regelungen haben nur für Produkte Geltung, die eine lange Gebrauchsdauer haben und für die daher eine Garantie vorgesehen ist. Für andere Produkte, für die keine Garantie vorgesehen ist, die keine Nahrungsmittel sind und für den nichtgewerblichen Gebrauch bestimmt sind, gelten die Regelungen der Regierungsentscheidung 665/1995¹⁰⁰⁷. Eine Liste der Produkte, auf die diese Regelungen anwendbar sind, findet sich im Anhang der Regierungsentscheidung. Es handelt sich hauptsächlich um technisch unaufwendig gestaltete Gegenstände des täglichen Bedarfs, wie etwa Textilien, Schreibwaren oder Porzellan¹⁰⁰⁸.

Nach Art. 2 Abs. 1 der Regierungsentscheidung haftet der Verkäufer gegenüber dem Verbraucher für qualitative Unzulänglichkeiten der im Anhang vorgesehenen Produkte, mit Ausnahme der Unzulänglichkeiten, die der Verbraucher durch die Nichtbeachtung der Benutzungs- und Aufbewahrungsvorschriften verursacht hat. Der Begriff des Verkäufers wird für den Anwendungsbereich dieser Regierungsentscheidung definiert. Nach Art. 2 Abs. 2 sind Verkäufer „natürliche Personen, die im Rahmen ihrer gewöhnlichen beruflichen Betätigung, oder juristische Personen, die entsprechend ihrer konstituierenden Akte Produkte vermarkten“.

Der Anhang enthält einen Katalog von Qualitätsmängeln, die nach Produkten geordnet sind. So ist etwa Nähgarn mangelhaft, wenn seine Farbe nicht genügend fixiert ist. Schuhe gelten als fehlerhaft, wenn die Ober- oder Innenseite nur eine schwache Widerstandskraft der Farben und der Zusammenfügung aufweisen oder deren Sohle abgeklebt oder eingerissen ist. Dieser Katalog ist jedoch nicht abschließend¹⁰⁰⁹. Er enthält lediglich

¹⁰⁰⁷ So Art. 1 der Entscheidung.

¹⁰⁰⁸ Zu finden sind darunter aber auch Fahrrad- und PKW-Reifen, die aber zugleich der Regelung der Regierungsentscheidung 394/1995 unterfallen.

¹⁰⁰⁹ Nach *Zamfir* ergibt sich dies daraus, dass nach Art. 42 der VerbraucherschutzAO die Wirtschaftssubjekte für jede Art von Fehler einstehen müssen (*Zamfir*, S. 134). Art. 42 der VerbraucherschutzAO bezieht sich aber nur auf Produkte von langer Gebrauchsdauer, für die eine Garantiefrist festgelegt ist, so dass er hier nicht zur Auslegung herangezogen werden kann. Dass die im Anhang der Regierungsentscheidung enthaltene Mängelaufzählung nicht abschließend ist, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut

Beispiele. Der Verbraucher kann also auch wegen anderer Fehler der Kaufsache Ansprüche nach der RegierungsAO geltend machen.

Die Reklamation beim Verkäufer muss innerhalb von 30 Tagen ab dem Verkaufstag erfolgen¹⁰¹⁰. Der Verkaufstag wird anhand des Verkaufsbons festgestellt¹⁰¹¹. Der Tag an dem die Reklamation eingereicht wird, wird nicht mitgezählt. Der Verkäufer ist verpflichtet fristgerecht eingereichte Reklamationen zu akzeptieren¹⁰¹².

Der Verkäufer ist nach Art. 6 Abs. 1 verpflichtet, das fehlerhafte Produkt unverzüglich zu ersetzen oder, wenn dies nicht möglich ist, dem Käufer den Gegenwert zu erstatten. Er kann ferner nach Art. 6 Abs. 2 mit dem Käufer die Nachbesserung des Produktes vereinbaren oder ihm ein anderes Produkt zum Kauf anbieten und ihm die Wertdifferenz erstatten. Für die Nachbesserung stehen dem Verkäufer nach Art. 6 Abs. 1 lediglich zehn Tage zu. Behält er das Produkt zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersetzung ein, so muss er dem Käufer einen entsprechenden Nachweis ausstellen, Art. 6 Abs. 3 der Regierungsentscheidung. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen werden nach Art. 11 Abs. 1 mit Bußgeld geahndet.

Der Verkäufer ist darüber hinaus verpflichtet, nachdem er eine Reklamation erhalten hat, mangelhafte Produkte aus seinem Bestand zu entfernen, um deren weitere Vermarktung zu verhindern, Art. 8.

Der Normgeber hat schließlich in Art. 2 Abs. 1 bestimmt, dass der Hersteller und der Importeur dem Verkäufer gegenüber haften. Mangels spezieller Regelungen in der Regierungsentscheidung richtet sich dieser Regress nach den allgemeinen Vorschriften des ZGB.

des Art. 2 Abs. 1, der nur auf die im Anhang vorgesehenen Produkte und nicht auch auf die Mängel hinweist. Daraus folgt, dass die Verkäufer für jede Art von Mängeln haften.

¹⁰¹⁰ Art. 3 der Regierungsentscheidung.

¹⁰¹¹ Art. 4 der Regierungsentscheidung.

¹⁰¹² Zuwiderhandlungen werden nach Art. 11 mit Bußgeld geahndet.

VI. Die deliktsrechtliche Produkthaftung

Neben den bereits erörterten Vorschriften der VerbraucherschutzAO sind für den Bereich der deliktischen Produzentenhaftung Spezialgesetze, welche die Vorschriften des ZGB ergänzen, nicht erlassen worden. Art. 3 Buchstabe d VerbraucherschutzAO bestimmt lediglich, dass Verbraucher das Recht haben, „für Schäden, die durch Produkte von nicht entsprechender Qualität verursacht worden sind, unter Verwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Mittel entschädigt zu werden“. Dabei handelt es sich um ein sog. „Verbrauchergrundrecht“¹⁰¹³. Wie diese Haftung jedoch im Einzelnen ausgestaltet ist, bestimmt die Spezialgesetzgebung nicht¹⁰¹⁴. Es sind vielmehr die herkömmlichen Haftungsgrundlagen des rumänischen ZGB heranzuziehen. Da es sich um eine „junge“ Rechtsmaterie handelt, haben die wenigen Autoren, die sich damit befasst haben, zum Teil die in Jahrzehnten durch die französische Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze übernommen¹⁰¹⁵. Ergänzend wird auf die neuen verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen zurückgegriffen. Diese finden aber nur dann Anwendung, wenn der Anspruchsteller ein Verbraucher und der Anspruchsgegner ein Wirtschaftssubjekt ist. Aus diesem Grunde können diese Grundsätze nicht auf den gewerblichen Bereich übertragen werden.

Die Rechtsprechung geht, abgesehen von einer Entscheidung¹⁰¹⁶, nicht diesen Weg. Der Geschädigte hat sich vielmehr an seinen Verkäufer zu halten, der seinerseits im Wege der Garantieklage von seinem Lieferanten Regress verlangen kann¹⁰¹⁷. Dies erklärt sich daraus, dass im rumänischen Recht ebenfalls – wenn auch mit einigen Durchbrechungen – das

¹⁰¹³ Vgl. dazu 1. Teil § 1 IV.

¹⁰¹⁴ Vgl. C. T. *Ungureanu*, Drept internațional privat, III 2 § 2 1), S. 89.

¹⁰¹⁵ Vgl. etwa C. T. *Ungureanu*, Drept internațional privat, III 2 § 2 1), S. 89; *Romoșan*, Vinovăția în dreptul civil român, S. 167 f.

¹⁰¹⁶ T. S. Urteil 358/1965, in *Culegere de decizii 1965*, S. 128-132 (zitiert nach C. T. *Ungureanu*, Dreptul 1998, S. 56 [61]).

¹⁰¹⁷ C. T. *Ungureanu*, Dreptul 1998, S. 56 (61).

Prinzip der Nichtkumulierbarkeit vertraglicher und deliktischer Ansprüche herrscht¹⁰¹⁸.

1. Überblick über das allgemeine rumänische Deliktsrecht

Die allgemeine Deliktshaftung ist in einem gemeinsamen Kapitel in den Art. 998 bis 1003 ZGB unter dem Titel „von Delikten und Quasidelikten“ zusammengefasst. Die Vorschriften stellen eine getreue Übersetzung der Art. 1382 bis 1386 des französischen *Code civil* dar¹⁰¹⁹. Art. 1003 ZGB folgt dem Vorbild von Art. 1156 des italienischen *Codice civile* in der Fassung des Entwurfs von 1864, der inzwischen aufgehoben ist¹⁰²⁰. Die Vorschrift regelt die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Schädiger. Ergänzend werden für die Bestimmung des zu leistenden Schadensersatzes die Art. 1084 bis 1086 ZGB hinzugezogen. Der Grund für die Haftung liegt nach einhelliger Auffassung grundsätzlich in dem Verschulden des Schädigers. Im rumänischen Deliktsrecht gilt mithin ebenfalls das Verschuldensprinzip¹⁰²¹.

2. Die verschuldensunabhängige Haftung des Sachhalters

Die Haftung für Verschulden nach den Art. 998 f. ZGB wird im rumänischen Schrifttum zur Produkthaftung soweit ersichtlich nicht diskutiert¹⁰²². Der Oberste Gerichtshof hat diese Vorschriften nur in einer vereinzelt Entscheidung angewendet¹⁰²³. Die deliktische Haftung des Herstellers für fehlerhafte Produkte wird - soweit überhaupt behandelt - un-

¹⁰¹⁸ Vgl. dazu unten 2. Teil § 4 VII.

¹⁰¹⁹ *Pop*, Drept civil român, S. 193.

¹⁰²⁰ *Pop*, Drept civil român, S. 193.

¹⁰²¹ Vgl. etwa *Eliescu*, Răspunderea civilă, S. 17 m. w. N.; *Pop*, Drept civil român, S. 198 f.

¹⁰²² Die Art. 998 und 999 ZGB regeln die Verschuldenshaftung für eigenes Handeln. Gegenstand des Art. 998 ZGB ist die vorsätzliche Schadenszufügung durch eigenes Verhalten. Art. 999 ZGB stellt die Fahrlässigkeit dem Vorsatz gleich. Danach muss ein Schaden (*prejudiciu*) vorliegen, eine unerlaubte Handlung und Kausalität zwischen beiden, sowie das Verschulden des Schädigers (*culpă, greșeală, vinovăție*). Entsprechend dem in Art. 1169 ZGB festgelegten Grundsatz sind die anspruchsbegründenden Voraussetzungen vom Geschädigten zu beweisen.

¹⁰²³ Vgl. dazu *Romoșan*, Vinovăția în dreptul civil român, S. 168.

ter dem Aspekt der Sachhalterhaftung diskutiert¹⁰²⁴. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es keine von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze gibt. Zur Auslegung der Voraussetzungen des Art. 1000 Abs. 1 ZGB wird auf die Definitionen der VerbraucherschutzAO zurückgegriffen.

a) Die Entwicklung der Sachhalterhaftung gem. Art. 1000 Abs. 1 ZGB

Dass aus Art. 1000 Abs. 1 ZGB eine Haftung des Sachhalters für Sachen, die sich in seiner Herrschaftsmacht befinden, herzuleiten ist, war nicht von vornherein selbstverständlich. Art. 1000 Abs. 1 ZGB¹⁰²⁵ wurde vielmehr gleich seinem Vorbild, dem Art. 1384 C. Civ., lange nur als Einführung zu den Fällen der Haftung für fremdes Tun in den Absätzen 2 bis 4 angesehen¹⁰²⁶. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde man auch in Rumänien im Zuge der zunehmenden Industrialisierung mit neuen Formen von Unfällen konfrontiert, z. B. mit Arbeitsunfällen oder Straßenverkehrsunfällen¹⁰²⁷. Der Opferschutz war durch die Vorschriften der Art. 998 und 999 ZGB nicht gewährleistet, weil man ein Verschulden derjenigen, die neue Maschinen oder Fahrzeuge einsetzten bzw. für sich gewinnbringend nutzten, schwer oder gar nicht nachweisen konnte. Zudem fielen diese neuen technischen Mittel nicht in den Anwendungsbereich der Art. 1001 und 1002 ZGB, die nur die Haftung für Tiere und Gebäude umfassten¹⁰²⁸. So sah sich die Rechtsprechung gezwungen, die Vorschriften über die deliktische Haftung unter dem Eindruck des technischen und sozialen Fortschritts neu zu überdenken¹⁰²⁹. Erst im Zuge dieser Evaluation der vorhandenen An-

¹⁰²⁴ Vgl. C. T. Ungureanu, Drept internațional privat, III 2 § 2 1) a), S. 89 ff.; *dies.*, Dreptul 1998, S. 56 ff.; *dies.*, JURIDICA 2001, S. 61 ff.; Toader/Ciobanu, RDrCom 2001, S. 67 ff.; Romoșan, Vinovăția în dreptul civil român, S. 167 f.

¹⁰²⁵ Die Vorschrift lautet: „Wir sind zugleich verantwortlich für Schäden, die durch Personen verursacht wurden, für die wir einstehen müssen, oder für Sachen, die wir in unserer Obhut haben“.

¹⁰²⁶ Stătescu/Bîrsan, Drept Civil, S. 250.

¹⁰²⁷ Vgl. etwa Dumitrache in Deak/Bîrsan/Beleiu, Instituții de drept civil, S. 289.

¹⁰²⁸ Anghel/Deak/Popa, Răspunderea civilă Nr. 331; Stătescu/Bîrsan, Drept Civil, Nr. 201.

¹⁰²⁹ Anghel/Deak/Popa, Răspunderea civilă Nr. 332; Stătescu/Bîrsan, Drept Civil, Nr. 201.

spruchsgrundlagen kam es zu einer „Neuentdeckung“ des Art. 1000 Abs. 1 ZGB¹⁰³⁰.

b) Die Haftungselemente

Sowohl die Lehre als auch die Rechtsprechung sind letztendlich zu dem Schluss gekommen, dass Art. 1000 Abs. 1 ZGB den Grundsatz enthält, dass der Sachhalter für den Schaden haftet, der durch Sachen, die er in seiner Obhut hat, verursacht wurde¹⁰³¹. Dieser Grundsatz bedurfte der Präzisierung. Die Rechtsprechung hat daher fünf unverzichtbare Haftungsvoraussetzungen aufgestellt.

aa) Die Sache

Der Sachbegriff im Sinne des Art. 1000 Abs. 1 ZGB umfasst unbelebte, bewegliche und unbewegliche Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihrer Natur nach potenziell gefährlich sind oder nicht¹⁰³², oder ob sie eine Eigendynamik (*dinamism propriu*) haben oder sich in Bewegung befinden oder nicht¹⁰³³. Erfasst werden sowohl körperliche als auch nicht körperliche Gegenstände. Für die Begründung der Herstellerhaftung für fehlerhafte Produkte nach dieser Norm wird einschränkend die Produktdefinition der VerbraucherschutzAO¹⁰³⁴ herangezogen¹⁰³⁵. Nach Art. 2 Spiegelstrich 8 ist ein Produkt ein körperlicher Gegenstand, dessen Endbestimmung der Ge- oder Verbrauch durch einen Einzelnen oder eine Gemeinschaft ist¹⁰³⁶.

¹⁰³⁰ *Stătescu/Bîrsan*, Drept Civil, Nr. 201.

¹⁰³¹ *Stătescu/Bîrsan*, Drept Civil, Nr. 201.

¹⁰³² Eine solche Einschränkung wurde in der Vergangenheit diskutiert und fand Eingang in die Rechte anderer sozialistischer Länder. Vgl. *Stătescu/Bîrsan*, Drept Civil, Nr. 203.

¹⁰³³ Ausgeschlossen sind lediglich Tiere, die von der spezielleren Vorschrift des Art. 1001 ZGB erfasst werden und Gebäude, wenn der Schaden auf eine mangelhafte Instandhaltung oder auf einen Baufehler zurückzuführen ist. Diese Fälle unterliegen der Regelung des Art. 1002 ZGB.

¹⁰³⁴ Vgl. zum Produktbegriff bereits oben 1. Teil § 3 II 2.

¹⁰³⁵ Vgl. noch zu Art. 2 Spiegelstrich 4 C. T. *Ungureanu*, Drept internațional privat, III 2 § 2 1) a), S. 90.

¹⁰³⁶ Vgl. dazu bereits oben 1. Teil § 3 II 2. Auch hier stellt sich das Problem der Beschränkung auf den Einzelgebrauch.

bb) Der Sachmangel

Eine weitere Voraussetzung des Art. 1000 Abs. 1 ZGB ist, dass ein „Verhalten“ (*fapta*)¹⁰³⁷ der Sache vorliegt. Unter dem „Verhalten“ der Sache wird jede (unerlaubte) Aktivität oder Inaktivität der Sache verstanden, die eine bestimmende oder entscheidende Rolle bei der Schadensverursachung gespielt hat¹⁰³⁸. Nicht erforderlich ist, dass der Sache ein eigener Mangel anhaftet, es sich um ein autonomes¹⁰³⁹ Verhalten der Sache handelt oder dass diese (für den Moment der Schadenszufügung) der Herrschaft eines Menschen entkommen ist¹⁰⁴⁰. Nach dieser Definition würde jede Sache, die einen Schaden verursacht, einen Schadensersatzanspruch gegen den Inhaber der Sachherrschaft auslösen.

Soll ein Anspruch eines Verbrauchers gegen den Produzenten und nicht gegen einen anderen Sachhalter begründet werden, so wird vorausgesetzt, dass die Produkte mangelhaft (*defectuoase*) bzw. schädlich (*noci-ve*) sind¹⁰⁴¹. Diese Voraussetzung ist in Art. 1000 Abs. 1 ZGB nicht vorgesehen. Art. 3 Buchstabe d der VerbraucherschutzAO bestimmt aber, dass Verbraucher das Recht haben, für Schäden, die durch Produkte von nicht entsprechender Qualität verursacht worden sind, unter Verwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Mittel entschädigt zu werden. Es wird daher angenommen, dass sich die Definition des mangelhaften Produktes an der Grenze zwischen dem Produkt von nichtentsprechender Qualität

¹⁰³⁷ Im Gegensatz zum französischen Text enthält der Wortlaut des Art. 1000 Abs. 1 ZGB nicht die Wendung „Verhalten der Sache“. Dennoch wird übereinstimmend dieser Begriff für die aktive Teilnahme der Sache an dem Schadensereignis verwendet. Vgl. *Anghel/Deak/Pop*, Răspunderea civilă § 4 Rn. 353 a) S. 200; *Eliescu*, Răspunderea civilă, S. 355; *Stătescu/Bîrsan*, Drept Civil, Nr. 205.

¹⁰³⁸ *Anghel/Deak/Pop*, Răspunderea civilă § 4 Rn. 355 a) S. 202.

¹⁰³⁹ D. h. um ein Verhalten der Sache, das von einem menschlichen Verhalten gänzlich losgelöst ist.

¹⁰⁴⁰ *Anghel/Deak/Pop*, Răspunderea civilă § 4 Rn. 355 a) S. 202. Diese Klarstellung ist notwendig, weil frühere Autoren mit diesen drei Kriterien versucht haben, die Abgrenzung zwischen einem menschlichen Verhalten und dem Verhalten der Sache i. S. des Art. 1000 Abs. 1 ZGB zu treffen. Es wird nunmehr übereinstimmend angenommen, dass die Abgrenzung im Rahmen der Kausalität zu treffen sei. Vgl. dazu *Anghel/Deak/Pop*, Răspunderea civilă § 4 Rn. 354 S. 202; *Eliescu*, Răspunderea civilă, S. 354.

¹⁰⁴¹ Vgl. C. T. *Ungureanu*, Drept internațional privat, III 2 § 2 1), S. 91.

und dem „Verhalten“ (*fapta*) der Sache in dem heutigen Sinne des Art. 1000 Abs. 1 ZGB findet¹⁰⁴².

Dies bedeutet für die Produkthaftung als Unterfall der Sachhalterhaftung, dass zwei Konstellationen zu unterscheiden sind. Zum einen der Fall, dass ein Produkt eine nichtentsprechende Qualität aufweist, also mit einem Mangel behaftet ist. Denn ein solches Produkt ist geeignet, einen Schaden zu verursachen¹⁰⁴³. Der Begriff des Produktes mit Mängeln ist nunmehr in Art. 2 Spiegelstrich 11 der VerbraucherschutzAO legaldefiniert¹⁰⁴⁴. Es handelt sich dabei um ein Produkt, das „der Art seiner Darbietung, dem vorhersehbaren Gebrauch und dem Erwerbzeitpunkt nach dem Verbraucher nicht die zu erwartende Sicherheit bietet“¹⁰⁴⁵. Zum anderen gibt es den Fall, dass die Sache zwar von entsprechender Qualität, also mangelfrei, ist, ihr jedoch eine fehlerhafte oder irreführende Gebrauchsanweisung beigelegt ist oder eine solche gänzlich fehlt. Der nichtentsprechende Gebrauch der Sache kann zu einem Schaden führen¹⁰⁴⁶. Diese Fallkonstellation wird auch ausdrücklich in Art. 114 des IPRG von 1992 genannt.

Demnach wird das haftungsauslösende Moment nicht in der Herrschaft über die Sache, sondern in deren Beschaffenheit oder der Benutzungsanleitung gesucht, ohne allerdings explizit zum Ausdruck zu bringen, ob das Verschulden des Herstellers hinsichtlich des Mangels vermutet wird. Denkbar wäre, dass auch eine Gefährdungshaftung desjenigen, der Produkte herstellt und in den Verkehr bringt, begründet wird. Da der Produzent den wirtschaftlichen Nutzen aus der Vermarktung seiner Produkte zieht, müsste er auch dafür einstehen, dass seine Produkte den Verbraucher und seine Rechtsgüter gefährden können. Solche Überlegungen finden sich jedoch im rumänischen Schrifttum nicht. Der Haftungsgrund wird nicht näher erörtert.

¹⁰⁴² Vgl. C. T. *Ungureanu*, Drept internațional privat, III 2 § 2 1), S. 91.

¹⁰⁴³ Vgl. C. T. *Ungureanu*, Drept internațional privat, III 2 § 2 1), S. 91.

¹⁰⁴⁴ Bislang wurden die Begriffe in Anlehnung an die ausländische Literatur definiert C. T. *Ungureanu*, Dreptul 1998, S. 56 (60).

¹⁰⁴⁵ Vgl. dazu oben 1. Teil § 6.

¹⁰⁴⁶ Vgl. C. T. *Ungureanu*, Drept internațional privat, III 2 § 2 1), S. 91.

cc) Die Sachherrschaft

Art. 1000 Abs. 1 ZGB setzt voraus, dass der Anspruchsgegner Sachherrscher¹⁰⁴⁷ (*păzitor*) ist. Dies ist nur derjenige, der die juristische Sachherrschaft (*paza juridică*) über die Sache hat¹⁰⁴⁸. Diese ist von der tatsächlichen Sachherrschaft (*paza materială*) zu unterscheiden¹⁰⁴⁹. Die juristische Sachherrschaft umfasst die unabhängige Macht, die Nutzung, die Lenkung oder Steuerung, die Kontrolle und die Aufsicht über die Sache. Sie folgt in der Regel aus einem Recht an der Sache und stellt eine juristische Verbindung her¹⁰⁵⁰. Im Gegensatz zur tatsächlichen Herrschaft über die Sache setzt sie keinen unmittelbaren Kontakt voraus¹⁰⁵¹. In der Regel hat der Eigentümer einer Sache auch die juristische Sachherrschaft inne¹⁰⁵².

Im Rahmen der Haftung für fehlerhafte Produkte ist diese Definition jedoch wenig hilfreich. In der Regel ist der Inhaber der juristischen Sachherrschaft zugleich der Geschädigte. Aus diesem Grunde ist im Schrifttum teilweise in Anlehnung an die französische Dogmatik erwogen worden, die juristische Sachherrschaft zwischen demjenigen, der die Lenkung bzw. Steuerung und Kontrolle hinsichtlich der Struktur der Sache und demjenigen, der die Herrschaft hinsichtlich des Gebrauchs der Sache innehat, aufzuspalten¹⁰⁵³. Produktmängel, die zum Schaden führen, werden der Struktur der Sache zugerechnet. Der Hersteller ist wiederum für die Struktur der Sache verantwortlich, denn er ist derjenige, der am besten in der Lage ist, das Produkt zu kennen. Aus diesem Grunde bleibt er Garant für die Sicherheit der Sache, auch nachdem er die Kontrolle dar-

¹⁰⁴⁷ Der rumänische Begriff *păzitor* entspricht dem *gardien* im französischen Recht. Zu der Übersetzung des französischen Begriffs ins Deutsche vgl. *Hübner*, Die Haftung des Gardien im französischen Recht, S. 73 f. Hier wird *Zweigert/Kötz*, Die Haftung für gefährliche Anlagen, S. 3 folgend, der rumänische Begriff *pază*, der dem Begriff *garde* entspricht, mit Sachherrschaft und *păzitor* mit Sachherrscher übersetzt.

¹⁰⁴⁸ *Petrescu*, *Justiția Nouă* 1966, S. 85 (88); *Stătescu/Bîrsan*, *Drept Civil*, S. 253; C. T. *Ungureanu*, *Dreptul* 1998, S. 56 (61).

¹⁰⁴⁹ *Stătescu/Bîrsan*, *Drept Civil*, Nr. 204.

¹⁰⁵⁰ *Petrescu*, *Justiția Nouă* 1966, S. 85 (88 f.); *Stătescu/Bîrsan*, *Drept Civil*, Nr. 204.

¹⁰⁵¹ *Stătescu/Bîrsan*, *Drept Civil*, Nr. 204.

¹⁰⁵² *Petrescu*, *Justiția Nouă* 1966, S. 85 (88); C. T. *Ungureanu*, *Dreptul* 1998, S. 56 (61).

¹⁰⁵³ C. T. *Ungureanu*, *Dreptul* 1998, S. 56 (61). Vgl. zum französischen Recht 2. Teil § 2 III 2 a).

über abgibt¹⁰⁵⁴. Die Rechtsprechung hat diese Überlegungen jedoch nicht aufgegriffen. Es ist auch zweifelhaft, ob die Gerichte, nachdem nunmehr ein spezialgesetzliches Haftungsregime geschaffen worden ist¹⁰⁵⁵, die Anwendung des Art. 1000 ZGB auf Produkthaftungsfälle noch in Betracht ziehen werden.

dd) Der Schaden

Schließlich muss ein Schaden vorliegen. Geschützt sind das Leben, die körperliche Integrität, die Gesundheit und das Eigentum¹⁰⁵⁶. Der durch das Gesetz 37/2002 dem Art. 2 der VerbraucherschutzAO hinzugefügte 12. Spiegelstrich bestimmt den Schadensbegriff nunmehr für das Verbraucherschutzrecht einheitlich¹⁰⁵⁷.

ee) Die Verteilung der Beweislast

Dem geschädigten Verbraucher obliegt der Nachweis des Produktfehlers, des Schadens und des Kausalzusammenhangs. Dies bestimmt nunmehr ausdrücklich Art. 42-1 der VerbraucherschutzAO, der, wie bereits ausgeführt, für das gesamte Verbraucherschutzrecht Geltung haben soll¹⁰⁵⁸. Der Nachweis des Verschuldens des Wirtschaftssubjekts entfällt, da es sich um eine objektive Haftung handelt. Zudem wird zum Teil verlangt, dass der Verbraucher nachweist, dass das Wirtschaftssubjekt das Produkt in den Verkehr gebracht hat¹⁰⁵⁹.

ff) Umfang des zu ersetzenden Schadens

Ersetzt werden nach rumänischem Recht sowohl materielle als auch immaterielle Schäden. Der Umfang der zu ersetzenden materiellen Schäden ergibt sich auch Art. 2 Spiegelstrich 12. Deswegen werden auch nach

¹⁰⁵⁴ C. T. Ungureanu, Dreptul 1998, S. 56 (61); *dies.*, Drept internațional privat, III 2 § 2 2), S. 93.

¹⁰⁵⁵ Vgl. dazu 1. Teil § 9 I 4.

¹⁰⁵⁶ C. T. Ungureanu, Drept internațional privat, III 2 § 2 1), S. 91.

¹⁰⁵⁷ Vgl. oben 1. Teil .

¹⁰⁵⁸ Vgl. 1. Teil § 1 IV.

¹⁰⁵⁹ C. T. Ungureanu, Dreptul, 1998 S. 56 (60).

Deliktsrecht Schäden am Produkt selbst und an gewerblich genutzten Sachen sowie Schäden unter 2 Millionen Lei nicht ersetzt.

Die Frage, ob für immaterielle Schäden eine Geldentschädigung gewährt wird, war Gegenstand verschiedener ideologischer Strömungen¹⁰⁶⁰. Insbesondere während des kommunistischen Regimes lehnte es die Rechtsprechung ab, Geldersatz für immaterielle Schäden zu gewähren. Maßgeblich war dabei die Begründung, dass die Haupteinkommensquelle die Arbeit sei¹⁰⁶¹. Auf dieser Grundlage wurde in den Art. 54 und 55 des Dekrets Nr. 31/1954¹⁰⁶² vorgesehen, dass der Schädiger ein Bußgeld an die Staatskasse zu zahlen hatte. Seit 1989 wird die Ersetzbarkeit immaterieller Schäden einhellig bejaht. Die Höhe der Geldentschädigung steht ausschließlich im Ermessen des Gerichts¹⁰⁶³.

gg) Die Entlastungsmöglichkeiten des Produzenten

Die in Art. 1000 Abs. 1 ZGB geregelte Sachhalterhaftung ist eine objektive Haftung. Der Hersteller kann sich nur entlasten, wenn er nachweist, dass der Schaden aufgrund höherer Gewalt, des Verhaltens eines Dritten oder des Opfers selbst eingetreten ist¹⁰⁶⁴. Vor dem Erlass des Gesetzes 37/2002 wurde angenommen, dass mangels spezialgesetzlicher Bestimmungen die Berufung auf das Entwicklungsrisiko dem Hersteller nach herkömmlichem rumänischem Recht, so wie es in der sozialistischen Periode ausgelegt wurde, versagt sei¹⁰⁶⁵. Durch die Einführung des Art. 42-2 e) VerbraucherschutzAO hat der Gesetzgeber jedoch bestimmt, dass alle Wirtschaftssubjekte sich entlasten können, wenn sie nachweisen, dass der Fehler nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeit-

¹⁰⁶⁰ Vgl. *Dumitrache* in *Deak/Bîrsan/Beleiu*, *Instituții de drept civil*, S. 233 f.

¹⁰⁶¹ *Dumitrache* in *Deak/Bîrsan/Beleiu*, *Instituții de drept civil*, S. 234 mit Rechtsprechungshinweisen.

¹⁰⁶² Vgl. dazu bereits 1. Teil § 9 III 4.

¹⁰⁶³ *Dumitrache* in *Deak/Bîrsan/Beleiu*, *Instituții de drept civil*, S. 234 f. mit Rechtsprechungshinweisen.

¹⁰⁶⁴ C. T. *Ungureanu*, *Drept internațional privat*, III 2 § 2 3), S. 95.

¹⁰⁶⁵ C. T. *Ungureanu*, *Drept internațional privat*, III 2 § 2 3), S. 92.

punkt des Inverkehrbringens des Produkts nicht erkannt werden konnte¹⁰⁶⁶.

c) Die Verjährung

Deliktsrechtliche Ansprüche unterliegen mangels spezieller Regelungen der allgemeinen dreißigjährigen Verjährungsfrist gem. Art. 1890 ZGB.

3. Die Überlagerung des Deliktsrechts durch die VerbraucherschutzAO

Fraglich ist, ob die deliktischen Vorschriften des ZGB nicht in den Fällen, in denen ein Verbraucher durch ein fehlerhaftes Produkt einen Schaden erleidet und das Produkt von einem gewerblichen Hersteller stammt, ihre praktische Bedeutung für die Produkthaftung eingebüßt haben. Die Haftung nach allgemeinem Deliktsrecht bringt, abgesehen von der dreißigjährigen Verjährung, in diesen Fällen weder Haftungsverschärfungen noch -erleichterungen. Durch die einheitliche Begriffsbestimmung in der VerbraucherschutzAO gelangt man sowohl nach deren Vorschriften als auch nach Art. 1000 ZGB zu denselben Ergebnissen. Wie nach der VerbraucherschutzAO haftet der Hersteller auch nach Art. 1000 Abs. 1 ZGB verschuldensunabhängig. Der Geschädigte hat nur den Schaden, den Produktfehler und die Kausalität zwischen beiden zu beweisen. Auch ist es ihm nicht möglich, den Schaden, der an Sachen entstanden ist, deren Wert unterhalb von 2 Millionen Lei liegt, ersetzt zu verlangen, da der Schadensbegriff einheitlich definiert ist. Die Entlastungsgründe, auf die sich der Hersteller berufen kann, sind ebenfalls gleich.

Die Anspruchgrundlage des Art. 1000 ZGB hat darüber hinaus den Nachteil, dass die Unterscheidung zwischen der Sachherrschaft hinsichtlich der Struktur der Sache und hinsichtlich des Gebrauchs schwierig sein kann, wenn im Einzelfall nicht klar ist, wessen Risikosphäre der Mangel

¹⁰⁶⁶ Vgl. dazu 1. Teil § 8 V 4.

zuzurechnen ist¹⁰⁶⁷. Es bleibt also abzuwarten, ob die Rechtsprechung die Haftung nach Art. 1000 Abs. 1 ZGB weiterentwickeln wird oder ob sie nicht eher auf die spezialgesetzlichen Vorschriften der VerbraucherschutzAO zurückgreift.

VII. Konkurrenzen

Nach rumänischem Recht konkurrieren die Ansprüche aus Vertrag und aus Delikt nicht frei. Es ist vielmehr so, dass die Ansprüche aus Vertrag als spezieller angesehen werden und damit den Ansprüchen aus Delikt vorgehen¹⁰⁶⁸. Ausnahmsweise kann sich der Vertragspartner jedoch auch auf Delikt berufen, wenn die unerlaubte Handlung zugleich einen Straftatbestand erfüllt¹⁰⁶⁹. Der Geschädigte kann einen deliktischen Anspruch geltend machen, obwohl zwischen ihm und dem Schädiger eine vertragliche Beziehung besteht, wenn durch ein fehlerhaftes Produkt eine andere als die gekaufte Sache beschädigt wird. Denn in diesen Fällen wäre bei einem strikten Festhalten an o. g. Prinzip ein Ersatz dieser Schäden nicht möglich¹⁰⁷⁰, da der Verkäufer aus Vertrag nur für Mängel der Kaufsache selbst einsteht.

VIII. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es in Rumänien kein richterrechtlich entwickeltes Produkthaftungsrecht gibt. Im Schrifttum werden die Vorschriften des ZGB teils durch Heranziehung der neu erlassenen Verbraucherschutzvorschriften, teils in Anlehnung an die französische Rechtsprechung und Rechtslehre entsprechend ausgelegt. Ob die Gerichte sich der Lehre anschließen werden, nachdem ihnen die neuen Vorschriften der VerbraucherschutzAO und der sie ergänzenden Vorschriften zur Verfügung stehen, ist zu bezweifeln.

¹⁰⁶⁷ Vgl. zu der parallelen Problematik in Frankreich oben 2. Teil V 2 b).

¹⁰⁶⁸ C. T. *Ungureanu*, Drept internațional privat, III. Sec. 2 § 2 4) S. 96.

¹⁰⁶⁹ *Eliescu*, S. 80; C. T. *Ungureanu*, Drept internațional privat, III. Sec. 2 § 2 4) S. 96.

¹⁰⁷⁰ C. T. *Ungureanu*, Drept internațional privat, III. Sec. 2 § 2 4) S. 97.

Trotz der Ausführlichkeit der neuen Regelungen oder gerade wegen dieser Regelungsfülle stellt sich das derzeitige Anspruchssystem sehr unübersichtlich und widersprüchlich dar, so dass eine Konkretisierung durch die Rechtsprechung unbedingt erforderlich sein wird. Bei der derzeitigen Rechtslage erscheint die Rechtssicherheit erheblich beeinträchtigt.

Besteht zwischen dem Hersteller und dem Geschädigten ein Vertrag, so kann der Geschädigte nach Art. 1352 ff. ZGB Ersatz der ihm entstandenen Schäden verlangen, wenn er nachweist, dass der Hersteller-Verkäufer den Mangel des Produkts kannte. Der Anspruch verjährt nach drei Jahren. Ist der Geschädigte ein Verbraucher, so stehen ihm während einer vom Hersteller zu bestimmenden Garantiefrist Ansprüche gegen den Verkäufer auf Ersatz der durch die Mangelhaftigkeit des Produkts erlittenen Schäden zu (Art. 12 der Verbraucherschutz-AO). Darüber hinaus hat er Ansprüche auf Schadensersatz gegen alle Wirtschaftssubjekte in der Vertriebskette, also auch gegen den Hersteller (Art. 42 VerbraucherschutzAO). Der Anspruch gegen den Verkäufer umfasst alle erlittenen materiellen und immateriellen Schäden sowie der Schaden am Produkt selbst. Der Umfang des Schadensersatzanspruchs nach Art. 42 richtet sich nach Art. 2 Spiegelstrich 12. Erfasst sind also Schäden an anderen Sachen als dem Produkt selbst, die gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt sind, und von dem Geschädigten für seinen persönlichen Ge- und Verbrauch verwendet werden, sowie die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, der Gesundheit und der Verlust des Lebens. Sachschäden werden darüber hinaus nur oberhalb einer Schwelle von 2 Millionen Lei ersetzt. Das Wirtschaftssubjekt kann sich entlasten, indem es nachweist, dass einer der Haftungsausschlussgründe des Art. 42-2 der VerbraucherschutzAO vorliegt. Es kann sich insbesondere dann entlasten, wenn es nachweist, dass der Produktfehler nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts nicht erkannt werden konnte.

Sind der Hersteller und der Geschädigte nicht Vertragspartner, so kann ein Anspruch gem. Art. 1000 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit den Vorschriften der VerbraucherschutzAO in Betracht kommen. Ein solcher Anspruch führt jedoch zu den gleichen Ergebnissen wie die außervertragliche Haftung nach der VerbraucherschutzAO, so dass es zu bezweifeln ist, dass die Rechtsprechung sich in Produkthaftungsfällen hierauf stützen wird.

§ 5 Zusammenfassende Gegenüberstellung der Ergebnisse

Der Überblick über die nationalen Haftungsnormen hat gezeigt, dass diese zum Teil für den Geschädigten günstiger als die aufgrund der Produkthaftungsrichtlinie eingeführten Regelungen sind, da sie auch Schäden am Produkt selbst sowie an gewerblich genutzten Produkten abdecken, keine Haftungsunter- oder Obergrenzen vorsehen und der Hersteller auch für das Entwicklungsrisiko haftet.

In Deutschland und Frankreich hat die Rechtsprechung ein Haftungssystem entwickelt, das einen hohen Verbraucherschutz gewährleistet. In Spanien war es neben der Rechtsprechung insbesondere der Gesetzgeber, der durch den Erlass des LGDCU den Schutz der Verbraucher gegen Produktschäden auf ein hohes Niveau angehoben hat. In Rumänien existierte dagegen vor der Übernahme der Vorgabe der EG-Produkthaftungsrichtlinie kein richterrechtlich entwickeltes Produkthaftungsrecht. Dies hatte zur Folge, dass dort nur die Produkthaftungsnormen, die nach europäischem Vorbild geschaffen worden sind, Geltung haben.

Im Einzelnen stellt sich die Haftung des Herstellers nach den nationalen Vorschriften im Vergleich zum harmonisierten Recht wie folgt dar:

I. Die Produktbeobachtungspflicht

Das harmonisierte Produkthaftungsrecht sieht keine Verpflichtung des Herstellers vor, seine Produkte nach dem Inverkehrbringen zu beobachten¹⁰⁷¹. Auch die nationalen Vorschriften sehen eine solche Verpflichtung nicht vor. Allein in Deutschland¹⁰⁷² ist der Hersteller nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen verpflichtet, die Folgen der Verwendung seines Produktes zu beobachten, um beim Auftreten von gefährlichen Mängeln die erforderlichen Maßnahmen zu treffen¹⁰⁷³.

II. Die Verteilung der Beweislast

Nach den nationalen Regelungen hat der Geschädigte ebenso wie nach den Umsetzungsgesetzen nur den Schaden, den Fehler und die Kausalität zwischen diesen nachzuweisen. Die deutsche und die spanische Rechtsprechung nehmen darüber hinaus Beweiserleichterungen zu Gunsten des Verletzten an. Der BGH hat etwa in zwei Fällen, in denen es um geplatzte Mehrwegflaschen ging, entschieden, dass unter bestimmten Umständen die Beweislast dafür, dass der Fehler in dem Bereich des Herstellers entstanden ist, zu Gunsten des Geschädigten umgekehrt ist, wenn der Hersteller die ihm obliegende Befundsicherungspflicht verletzt hat¹⁰⁷⁴. In Spanien schließen die Gerichte auf die Existenz des Produktfehlers, wenn der Geschädigte den Schaden und die korrekte Handhabung des Produkts nachweist¹⁰⁷⁵.

¹⁰⁷¹ Lediglich der französische Gesetzgeber hatte eine solche Verpflichtung in dem Umsetzungsgesetz vorgesehen. Sie wird jedoch wegen des vom EuGH festgestellten Verstoßes gegen die Richtlinie wieder abzuschaffen (vgl. 1. Teil § 8 IV 1 und V 2 a).

¹⁰⁷² Ähnliche Regelungen finden sich auch in Großbritannien und Belgien. Vgl. dazu *Weniger*, S. 46.

¹⁰⁷³ Vgl. dazu 2. Teil § 1 III 1. d).

¹⁰⁷⁴ Vgl. dazu 2. Teil § 1.

¹⁰⁷⁵ Vgl. 2. Teil § 3 II 2 b).

III. Der Umfang der Haftung

Der Umfang der zu ersetzenden Schäden ist nach den nationalen vertraglichen und deliktischen Vorschriften weiter als der nach den Umsetzungsgesetzen.

1. Der Ersatz von Schäden an gewerblich genutzten Sachen

In Deutschland, Frankreich und Spanien können Geschädigte sowohl nach vertraglichen als auch nach deliktischen Grundsätzen Ersatz der Schäden an gewerblich genutzten Sachen erlangen. In Rumänien können gewerblich Handelnde nach Vertragsrecht und nach Deliktsrecht - soweit sie die Voraussetzungen für einen solchen Anspruch nachweisen können¹⁰⁷⁶ - auch Schäden an gewerblich genutzten Sachen geltend machen. Für Verbraucher ist dies nur im Rahmen der vertraglichen Garantief Haftung gem. Art. 12 S. 1 der VerbraucherschutzAO möglich, also nur während der vom Hersteller einzuräumenden Garantiefrist. Fälle, in denen Verbraucher Schäden an gewerblich genutzten Sachen erleiden, sind aber kaum denkbar.

2. Der Ersatz von Schäden am Produkt selbst

In Deutschland wird der Schaden am Produkt selbst nach den Grundsätzen des Sachmängelgewährleistungsrechts ersetzt, also nur im Verhältnis zwischen dem geschädigten Käufer und dem Hersteller-Verkäufer. Ein Anspruch gem. § 823 Abs. 1 BGB kommt nur dann in Betracht, wenn sich der Schaden „weitergefressen“ hat¹⁰⁷⁷.

In Frankreich und Spanien enthalten die nationalen Bestimmungen keine Einschränkungen, so dass der Käufer sowohl nach Vertrags-, als auch nach Deliktsrecht den Schaden am Produkt selbst ersetzt verlangen kann.

¹⁰⁷⁶ Vgl. 2. Teil § 4 V und VI.

¹⁰⁷⁷ Vgl. dazu 2. Teil § 1 III 5 b).

In Rumänien ist danach zu unterscheiden, ob der Geschädigte ein Verbraucher oder ein gewerblich Handelnder ist. Gewerblich Handelnde können nach Vertragsrecht und nach Deliktsrecht - soweit sie die Voraussetzungen für einen solchen Anspruch nachweisen können - auch die Schäden am Produkt selbst ersetzt bekommen, da das rumänische ZGB ebenfalls keine diesbezüglichen Einschränkungen enthält. Erleidet dagegen ein Verbraucher einen Schaden am erworbenen Produkt selbst, so kann er diesen nur nach Art. 12 der Verbraucher-schutzAO dem Verkäufer gegenüber geltend machen¹⁰⁷⁸. Da für das Deliktsrecht die Schadensdefinition des Art. 2 12. Spiegelstrich der VerbraucherschutzAO maßgeblich ist, kann der Verbraucher nur Schäden an anderen Sachen geltend machen¹⁰⁷⁹.

3. Haftungsgrenzen

Eine Selbstbeteiligung des Geschädigten oder eine Schwelle, unterhalb derer ein Schaden nicht ersetzt wird, sehen die hier untersuchten nationalen Vorschriften nicht vor. In Rumänien sieht die VerbraucherschutzAO für Schäden an Sachen eines Verbrauchers eine untere Schwelle von etwa 59 Euro vor. Lediglich nach Art. 12 der VerbraucherschutzAO kann der Verbraucher auch Sachschäden unterhalb dieser Grenze gegen den Verkäufer geltend machen.

Haftungshöchstgrenzen sehen dagegen alle hier untersuchten nationalen Vorschriften nicht vor.

IV. Die Haftung für das Entwicklungsrisiko

In Deutschland wird der Hersteller nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen von der Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB frei, wenn er nachweist, dass der Produktfehler nach dem Stand von Wissen-

¹⁰⁷⁸ Vgl. 2. Teil § 4 V 2.

¹⁰⁷⁹ Vgl. 2. Teil § 4 VI 2 b) ff).

schaft und Technik nicht zu erkennen war¹⁰⁸⁰. In Frankreich und in Spanien haften Hersteller auch dann, wenn sich das Entwicklungsrisiko realisiert hat. Sie können diesen Einwand weder gegen vertragliche noch gegen deliktische Ansprüche vorbringen. In Rumänien können Wirtschaftssubjekte gem. Art. 42-2 Buchstabe e) der VerbraucherschutzAO Verbrauchern gegenüber immer diesen Haftungsausschlussgrund geltend machen.

V. Die Verjährungsregelungen

Die nationalen Verjährungsfristen sind unterschiedlich lang. Während in Frankreich vertragliche Ansprüche nach dreißig (Art. 2262 C. civ.) und außervertragliche in zehn (Art. 2270-2 C. civ.) Jahren verjähren, ist die Verjährungsfrist für deliktische Ansprüche in Spanien mit einem Jahr (Art. 1968 Abs. 2 CC) kürzer als die von der Richtlinie bestimmte dreijährige Frist. In Rumänien verjähren vertragliche Ansprüche wegen eines verborgenen Sachmangels nach drei Jahren. Ansprüche nach Art. 1000 ZGB verjähren nach dreißig Jahren. Für die vertraglichen Garantieansprüche nach der VerbraucherschutzAO hat der Gesetzgeber die in der Produkthaftungsrichtlinie vorgesehenen Fristen übernommen, so dass sich dazu keine Unterschiede ergeben.

¹⁰⁸⁰ Dies gilt sowohl für Konstruktions- als auch für Fabrikationsfehler. Vgl. oben 2. Teil § 1 III 1 a) und b).

3. Teil: Der Stand der Angleichung der EG-Produkthaftung und die Perspektiven des europäischen Produkthaftungsrechts

§ 1 Der Angleichungsstand der EG-Produkthaftung in Deutschland, Frankreich und Spanien

Wie zu Anfang der Untersuchung angedeutet, haben die vorstehenden Ausführungen gezeigt, dass die von der EG-Produkthaftungsrichtlinie angestrebte Rechtsangleichung in den drei Mitgliedstaaten Deutschland, Frankreich und Spanien nur partiell zum Erfolg geführt hat. Dies liegt zum einen darin begründet, dass die Richtlinie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit lässt, in zwei Punkten von ihren Vorgaben abzuweichen. Der Hauptgrund jedoch, weshalb die Richtlinie keine große praktische Bedeutung in den Mitgliedstaaten erlangt hat, liegt in der nach Art. 13 vorgesehenen Fortgeltung der nationalen Haftungsvorschriften neben den Regelungen der Richtlinie.

In Ländern wie Deutschland und Frankreich war das Problem der Haftung des Herstellers für fehlerhafte Produkte lange vor Inkrafttreten der Richtlinie akut geworden. Die Rechtsprechung hatte über Jahrzehnte durch eine umfangreiche Kasuistik Grundsätze für die Haftung des Produzenten entwickelt, die den Bedürfnissen des Geschädigten vollauf gerecht wurden. Die Verhaltenspflichten des Warenherstellers waren bereits stark ausgeweitet worden. Das von den nationalen Bestimmungen ursprünglich geforderte Verschulden des Produzenten wurde vermutet und die Beweislast zugunsten des Geschädigten umgekehrt. Der Hersteller konnte sich nur noch durch den Nachweis mangelnden Verschuldens von der Haftung befreien.

Die Richtlinienregelungen bezwecken dagegen nicht nur, den Schutz des Verbrauchers auf ein hohes Niveau zu heben. Ihr Ziel ist es vielmehr, ein Gleichgewicht zwischen diesem Schutz und der Gewährleistung des unverfälschten Wettbewerbs, der Erleichterung des freien Warenverkehrs sowie der Vermeidung unterschiedlicher Verbraucherschutzniveaus in

den Mitgliedstaaten herzustellen und aufrechtzuerhalten. Die Kompromisse, die unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen gefunden worden sind, schützen daher die Geschädigten zum Teil weniger als die nationalen Regelungen. Aus diesem Grund wenden die Gerichte vorrangig die Bestimmungen des nationalen Zivilrechts an. Hinzu kommt, dass ihnen diese Regelungen vertrauter sind¹⁰⁸¹.

In Spanien stellt sich die Situation etwas anders dar. Zwar hat die Rechtsprechung auch dort die Durchsetzung von Produkthaftungsansprüchen erleichtert, indem sie die Beweislast für das von Art. 1902 CC vorausgesetzte Verschulden zugunsten des Geschädigten umgekehrt hat. Den eigentlichen Markstein in der Entwicklung der Produkthaftung hatte jedoch der Gesetzgeber mit dem LGDCU gesetzt. Die Art. 25 bis 28 LGDCU bildeten die wichtigsten Anspruchsgrundlagen für die Haftung des Herstellers. Sie wurden auch nach Erlass des LRP noch durch die Rechtsprechung angewendet¹⁰⁸². Nachdem der EuGH in seinem Urteil vom 25. April 2002 jedoch die Unanwendbarkeit dieser Vorschriften neben den Vorschriften des LRP festgestellt hat¹⁰⁸³, ist davon auszugehen, dass die Gerichte in Zukunft häufiger die Vorschriften des Umsetzungsgesetzes anwenden werden. Dafür spricht auch, dass die spanischen Gerichte die von Art. 10 Abs. 1 LRP vorgesehene Selbstbeteiligung als Integralfranchise verstehen¹⁰⁸⁴, so dass sie anders als die deutschen Gerichte¹⁰⁸⁵ nicht mit dem Problem konfrontiert sein werden, dass auf Ansprüche wegen Sachschäden von mehr als 500 Euro das nationale und das harmonisierte Recht angewendet werden müssen.

Aber auch das angegliche Recht stellt sich nicht einheitlich dar. Dies hat verschiedene Gründe. Zum einen hat der Richtliniengeber, indem er den Mitgliedstaaten drei Optionen einräumte, bewusst Angleichungsdefizite in Kauf genommen. Die wichtigste der noch verbleibenden zwei Op-

¹⁰⁸¹ Vgl. die Feststellung der Kommission im Zweiten Kommissionsbericht KOM(893) endg. 9.

¹⁰⁸² Vgl. den Bericht des *Instituto Nacional del Consumo*, S. 72, abrufbar unter <http://europa.int/comm/internal-market/de/goods/liability/index.htm>.

¹⁰⁸³ EuGH, EuZW 2002, S. 574 ff.

¹⁰⁸⁴ Vgl. 1. Teil § 11 I.

¹⁰⁸⁵ Vgl. 1. Teil § 11 I.

tionen ist die der Einbeziehung des Einwandes des Entwicklungsrisikos. Dieser wird zwar in den hier untersuchten Rechtsordnungen der drei Mitgliedstaaten grundsätzlich zugelassen. Entsprechend den jeweiligen Erfahrungen mit Massenschäden ist es jedoch den Herstellern bestimmter risikoträchtiger Produkte versagt, sich darauf zu berufen. Andererseits enthält die Richtlinie aber auch ausfüllungsbedürftige Begriffe und Weiterverweisungen auf das nationale Recht. Schließlich führen unterschiedliche Interpretationen der Richtlinienvorgaben in den einzelnen Staaten zu unterschiedlichen Regelungen. Zwar hat die Europäische Kommission, wie im Falle Frankreichs oder Griechenlands, im Wege des Vertragsverletzungsverfahrens eingegriffen. Dabei handelte es sich jedoch um gravierende und besonders offensichtliche Verstöße gegen die Richtlinie. Das Handeln der Kommission ist wesentlich durch gemeinschaftspolitische Erwägungen motiviert. Im Falle des § 15 Abs. 1 ProdHaftG, der gegen die Vorgabe des Art. 13 der Richtlinie verstößt, indem er eine vorrangige Anwendung des § 84 AMG anordnet, hat die Kommission bislang aus politischen Gründen kein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet¹⁰⁸⁶.

Als Folge der dargestellten Situation muss sich der Rechtsanwender nicht nur mit den unterschiedlichen nationalen Haftungsnormen auseinandersetzen. Er muss vielmehr auch die jeweiligen nationalen Umsetzungsgesetze kennen. Denn es reicht keinesfalls aus, die Richtlinienvorgaben zu kennen, um auf das nationale angegliche Recht schließen zu können.

§ 2 Die Überarbeitung der Richtlinie

Die Richtlinie selbst befindet sich stets in einem Entwicklungsprozess. Nach den Erfahrungen mit dem BSE-verseuchten Rindfleisch, auf dessen Verzehr die Creutzfeldt-Jakob-Krankheit zurückgeführt wird, sowie mit

¹⁰⁸⁶ Vgl. 1. Teil § 15 I.

den durch Dioxin verseuchten Hühnereiern haben der Europäische Rat und das Parlament reagiert und mit der Richtlinie 1999/34/EG¹⁰⁸⁷ alle Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die Bestimmungen ihrer Umsetzungsgesetze auch auf unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse anzuwenden.

Nach Art. 21 der Richtlinie ist die Kommission zudem verpflichtet, alle fünf Jahre den anderen Gemeinschaftsinstitutionen einen Bericht über den Stand der Anwendung der Richtlinie vorzulegen. Die Kommission schlug in ihrem zweiten Bericht vor, eine Sachverständigengruppe einzusetzen, die in einer Studie die ökonomischen Auswirkungen einer Verschärfung der Haftungsregelungen der Richtlinie untersuchen soll¹⁰⁸⁸. Mittelfristig ist vorgesehen, dass sich die Sachverständigengruppe auch mit den tatsächlichen Auswirkungen der Koexistenz der nationalen Umsetzungsgesetze und der anderen nationalen Haftungsregelungen befasst¹⁰⁸⁹. Ferner soll sie sich mit der Frage beschäftigen, ob auf der Grundlage der einzelstaatlichen Regelungen eine einheitliche Produkthaftungsregelung für die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden kann. Allein die von der Kommission im Grünbuch vorgeschlagene und von der Mehrheit der Diskussionsteilnehmer befürwortete Abschaffung der Selbstbeteiligung von 500 Euro könnte dazu führen, dass die harmonisierten Produkthaftungsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten häufiger zur Anwendung gelangen als bislang¹⁰⁹⁰. Auch die Ausdehnung der Richtlinienregelungen auf immaterielle Schäden würde die Harmonisierungswirkung der Richtlinie verstärken¹⁰⁹¹.

¹⁰⁸⁷ Vgl. dazu 1. Teil § 3 I.

¹⁰⁸⁸ Vgl. den Zweiten Kommissionsbericht KOM(2000) 893 endg. S. 32.

¹⁰⁸⁹ Vgl. den Zweiten Kommissionsbericht KOM(2000) 893 endg. S. 34.

¹⁰⁹⁰ Vgl. 1. Teil § 18 VI.

¹⁰⁹¹ Vgl. dazu 1. Teil § 17 VI.

§ 3 Die Auswirkungen der Übernahme der Richtlinienvorgaben in Rumänien

Die Ausführungen über die Rechtslage in Rumänien haben gezeigt, dass dort, wo es zuvor keine richterrechtlich entwickelten Produkthaftungsgrundsätze gab, die im Zuge der Umsetzung des europäischen Rechts geschaffenen Vorschriften als einzige Haftungsgrundlage dienen können. Dort ist zwar die Anwendung der nationalen Vorschriften ebenfalls theoretisch möglich. Die zur Verfügung stehenden vertraglichen und deliktischen Regelungen des ZGB bieten jedoch keine taugliche Grundlage für die Lösung von Produkthaftungsfällen, da sie ein Verschulden des Schädigers voraussetzen¹⁰⁹². Der Rechtsprechung wird die Möglichkeit bleiben, auf dieser Grundlage eigene Haftungsgrundsätze zu erarbeiten, die Entwicklung, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits vor der Bekanntgabe der Richtlinie stattgefunden hat, also nachzuholen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Rechtsprechung die nach Vorbild der Richtlinie geschaffenen Vorschriften anwenden wird. Diese bleiben zwar zum Teil hinsichtlich des Verbraucherschutzes hinter den herkömmlichen nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten zurück, sie führen aber dennoch auch in Rumänien einen Minimalstandard ein.

§ 4 Die Bedeutung der Richtlinie für das moderne Produkthaftungsrecht

Trotz der Kritik am Angleichungsstand der EG-Produkthaftung sollen jedoch die positiven Auswirkungen der Richtlinie nicht in Vergessenheit geraten. Die Produkthaftungsproblematik war bereits vor dem Erlass der Richtlinie in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten bekannt¹⁰⁹³. Auch stellte die deliktsrechtliche Lösung kein völlig neues Konzept dar. Die Haftung für fehlerhafte Produkte war jedoch bis dahin lediglich ein Anwendungsfall der allgemeinen deliktischen Normen. Es gab in der Ge-

¹⁰⁹² Die Generalklausel des Art. 1000 ZGB bietet zwar insoweit eine geeignete Anspruchgrundlage für die deliktische Haftung des Produzenten, als sie kein Verschulden voraussetzt. Für den Schaden verantwortlich ist aber derjenige, der die Sachherrschaft innehat. Vgl. dazu 2. Teil § 4 VI 2 b).

¹⁰⁹³ Vgl. 2. Teil § 1 I, § 2 I und § 3 I.

meinschaft, abgesehen vom AMG¹⁰⁹⁴, keine Regelungen, die das Verhältnis zwischen dem Warenhersteller und dem geschädigten Konsumenten spezifisch regelten. Die eigentliche Innovation, welche die Richtlinie mit sich gebracht hat, war die „tatbestandliche Verselbständigung der Produkthaftung“¹⁰⁹⁵. Es wurden erstmalig Normen geschaffen, die eigens das Verhältnis zwischen Herstellern von Produkten und geschädigten Konsumenten regeln. Die nationalen Normen, die bis zur Einführung der Richtlinie herangezogen wurden, setzten grundsätzlich ein Verschulden des Schädigers voraus, das vom Geschädigten zu beweisen war. Ein Verschuldensnachweis scheiterte aber regelmäßig daran, dass der Geschädigte keinen hinreichenden Einblick in die Geschehensabläufe im Unternehmen des Herstellers hatte. Die Gerichte halfen diesem Problem ab, indem sie die Beweislastregelungen sukzessive zu Gunsten des Geschädigten änderten. Auch der Gefährdungshaftungstatbestand des Art. 1384 C. civ. war ursprünglich für die Lösung von Produkthaftungsfällen nicht geeignet, da der Hersteller mit dem Inverkehrbringen des Produkts auch die *garde* weitergibt. Die Gerichte schufen daher die Rechtsinstitute der *garde de la structure* und *garde du comportement*¹⁰⁹⁶. Die Richtlinie führte erstmals Normen ein, die den besonderen Fallgestaltungen Rechnung tragen, die sich aus der industriellen Massenproduktion und dem mehrstufigen Warenabsatz zwangsläufig ergeben. Durch die Grundsatzentscheidung für eine objektive Haftung hat der Richtliniengeber insbesondere dem Umstand Sorge getragen, dass bei der Massenherstellung hochtechnisierter Produkte Produktfehler nicht immer vom Hersteller verschuldet sein müssen.

Gewiss ist der von der Richtlinie eingeführte Standard im Vergleich zum bereits bestehenden hohen Haftungsniveau in Frankreich und Deutschland keine Aufsehen erregende Neuerung, obwohl sie auch in Deutschland mit der Haftung für Ausreißer eine Haftungsverschärfung eingeführt

¹⁰⁹⁴ Seit 1984 existierte in Spanien, das jedoch noch nicht Mitglied der Gemeinschaft war, auch das LGDCU.

¹⁰⁹⁵ Schmidt-Salzer/Hollmann Bd. 1, Einl. Rn. 25 f. Vgl. auch Darby, ZEuS 2002, S. 105 (108).

¹⁰⁹⁶ Ausführlich dazu 2. Teil § 2 III 2 a).

hat¹⁰⁹⁷. Wie das Beispiel Rumäniens zeigt, ist das von der Richtlinie vorgegebene Haftungsmodell aber geeignet, als Vorbild für die mittel- und osteuropäischen Staaten zu dienen, die auf eine mit Deutschland oder Frankreich vergleichbare Entwicklung der Produkthaftung durch die Rechtsprechung nicht zurückblicken können. Für diese Staaten stellt die Richtlinie eine wichtige Orientierungshilfe dar, um einen Mindestschutz der Verbraucher sicherzustellen. Sie stellt klar, dass ein Produkthaftungsrecht, welches den Anforderungen einer hochtechnisierten Industriegesellschaft gerecht werden soll, ein Verschulden des Herstellers nicht voraussetzen darf, sondern „an den Tatbestand der Schadensverursachung durch gesellschaftlich nicht hinnehmbare Produkteigenschaften“¹⁰⁹⁸ anknüpfen muss. Nur so kann eine gerechte Verteilung der Risiken, welche die Massenherstellung komplexer Produkte impliziert, realisiert werden. Das Haftungssystem der Richtlinie hat jedoch nicht nur für die beitrittswilligen europäischen Staaten Vorbildcharakter erlangt¹⁰⁹⁹. Auch außereuropäische Staaten sind dem Richtlinienmodell gefolgt. Gesetze, die sich an dem Haftungssystem der Richtlinie orientieren, sind etwa in Israel, Australien, Japan, Brasilien und der Volksrepublik China erlassen worden¹¹⁰⁰.

Nicht unerwähnt bleiben sollen schließlich auch die mittelbaren Auswirkungen der Einführung einer gemeinsamen Regelung der Produkthaftung in der Europäischen Gemeinschaft. Die Richtlinie mag zwar die angekündigten Zielvorstellungen nicht erreicht haben, eine Signalwirkung ist ihr jedoch nicht abzuspüren¹¹⁰¹. Auf Seiten der Hersteller hat das Bewusstsein, einer objektiven Haftung ausgesetzt zu sein, wenn ein fehlerhaftes Produkt beim Verbraucher Schäden verursacht, zu einer Intensivierung der Schadensverhütungsmaßnahmen geführt, bis hin zu der Einführung einer neuen Sparte der industriellen Fertigung, des *risk mana-*

¹⁰⁹⁷ Vgl. dazu I. Teil § 8 V 1.

¹⁰⁹⁸ So die Fehlerdefinition *Taschners* (PHi 1997, S. 69 (74)).

¹⁰⁹⁹ Vgl. zu dem Stand der Übernahme der Richtlinienvorgaben in den europäischen Drittstaaten Einl. I.

¹¹⁰⁰ Vgl. die ausführliche Darstellung der Übernahme der Grundsätze der Richtlinie in Drittstaaten bei *Taschner*, PHi 1997, S.68 (70 ff.).

¹¹⁰¹ Vgl. *Hommelhof*, FS für Rittner (1991), S. 165 (170); *Schmidt/Salzer*, BB 1986 S. 1103 (1111).

gement¹¹⁰². Aber auch den Verbrauchern ist bewusst geworden, dass sie den in der Regel zahlungskräftigeren Hersteller unmittelbar verklagen können. Wenn der Hersteller seinen Sitz außerhalb der Gemeinschaft hat, können sie ihre Ansprüche gegenüber dem Importeur geltend machen, was vor dem Hintergrund der fortschreitenden Internationalisierung wirtschaftlicher Verflechtungen stets an Bedeutung gewinnt.

§ 5 Eignung des Richtlinienmodells als Grundlage für ein einheitliches europäisches Produkthaftungsrecht

Spinnt man den Gedanken der Annäherung der Produkthaftungsrechte weiter, so schließt sich der Frage nach der Bewährung der Richtlinie unmittelbar die Frage nach der Vereinheitlichung des Produkthaftungsrechts auf europäischer Ebene an.

Offiziell wird in der Kommission nicht über ein künftiges europäisches Zivilrechtsbuch gesprochen¹¹⁰³. Es haben sich allerdings mehrere Expertengruppen gebildet, die an Entwürfen eines gemeinsamen europäischen Zivilrechts arbeiten¹¹⁰⁴. In einem künftigen gemeinschaftlichen Regelwerk wird zweifellos auch das Produkthaftungsrecht Platz finden. Wie soll aber ein solches vereinheitlichtes Produkthaftungsrecht gestaltet sein, um zugleich den Interessen der Industrie und der Verbraucher gerecht werden zu können, ohne zusätzlich durch das nationale Recht flankiert zu sein, das die Unzulänglichkeiten der europäischen Regelungen auffängt? Darzustellen, wie ein vereinheitlichtes Produkthaftungsrecht *de lege ferenda* im Einzelnen ausgestaltet sein müsste, geht über das Ziel der vorliegenden Untersuchung, den jetzigen Angleichungsstand zu bewerten, hinaus. Es soll jedoch auf einige Eckpfeiler einer möglichen künftigen Regelung hingewiesen werden.

¹¹⁰² Vgl. *Taschner*, ZeuS 2002, S. 145 (148).

¹¹⁰³ *Pöttler*, S. 265; *Magnus*, ZEuS 2002, S. 131 (136).

¹¹⁰⁴ Vgl. zu der *Study Group on an European Law*, der *European Group on Tort Law* und der sog. *Trento-Gruppe*, *Magnus*, ZEuS 2002, S. 131 (136 f.).

Die zivilrechtliche Haftung des Herstellers nach der Richtlinie basiert gegenwärtig auf folgenden sechs Grundprinzipien¹¹⁰⁵. Sie ist:

- objektiv, d. h. es muss kein Verschulden nachgewiesen werden,
- relativ, der Hersteller kann sich von der Haftung befreien, wenn er das Vorliegen bestimmter Tatsachen beweist,
- zeitlich begrenzt, der Hersteller haftet nicht auf Dauer,
- und kann durch Willenserklärungen der Parteien nicht ausgeschlossen werden.
- Der Geschädigte muss nur den Schaden, die Fehlerhaftigkeit des Produkts und den Kausalzusammenhang zwischen Fehler und erlittenem Schaden beweisen.
- Mehrere Hersteller haften solidarisch. Der Geschädigte kann sich also an einen Beliebigen unter ihnen wenden, dessen Regressrecht unberührt bleibt.

Das Grünbuch stellte die Frage zur Diskussion, ob diese Grundsätze beibehalten werden sollten, um das Gleichgewicht der Richtlinie nicht zu beeinträchtigen¹¹⁰⁶. Mehrheitlich wurde die Beibehaltung der sechs tragenden Grundsätze zu Recht befürwortet.

Diese Grundprinzipien sollten nicht nur in einer künftigen Richtlinie beibehalten werden, sie eignen sich vielmehr auch als Grundlage für ein vereinheitlichtes europäisches Produkthaftungsrecht. Das durch die Richtlinie eingeführte Haftungssystem gewährleistet die Balance zwischen dem Schutzinteresse der Verbraucher einerseits und den wettbewerbspolitischen Interessen der Hersteller in der Gemeinschaft andererseits. Allerdings sollten einige der derzeitigen Regelungen der Richtlinie modifiziert werden.

Die Relativität der Haftung sollte zwar grundsätzlich beibehalten werden, die Einwände, auf die sich der Hersteller berufen kann, um sich von der Haftung zu befreien, sollten allerdings überdacht werden. Insbeson-

¹¹⁰⁵ Vgl. das Grünbuch KOM(199) 396 endg., S. 19 f.

¹¹⁰⁶ Vgl. das Grünbuch KOM(199) 396 endg., S. 19 f.

dere die Möglichkeit, den Einwand des Entwicklungsrisikos vorzubringen, sollte aus einem vereinheitlichten Produkthaftungsrecht gestrichen werden¹¹⁰⁷. Wie bereits oben dargelegt, führt es zu gerechteren Ergebnissen, wenn der Hersteller für Entwicklungsrisiken haftet, da er für diese Risiken eine Versicherung abschließen und die Prämie über den Preis an die Konsumenten weitergeben kann¹¹⁰⁸. Der Schaden bleibt so nicht bei dem einzelnen Konsumenten, der zufällig Opfer eines Entwicklungsfehlers geworden ist. Durch die Streuung des Schadens wird der Beitrag an der Schadenstragung all derer, die von den Innovationen profitieren, geringer.

Ferner sollte die Regelung des Art. 9 lit. b der Richtlinie ganz abgeschafft oder dahingehend präzisiert werden, dass der Geschädigte Sachschäden unter 500 Euro selbst zu tragen hat, darüber liegende Schäden aber voll ersetzt bekommt¹¹⁰⁹. Das Alles-oder-Nichts-Prinzip ist geeignet, Prozesse wegen geringer Schäden zu vermeiden. Es ist dagegen kein Grund ersichtlich, warum bei größeren Schäden ein Teil der Ersatzsumme zu kürzen ist. Für die Abschaffung oder zumindest für eine Herabsetzung der unteren Grenze von 500 Euro spricht, dass sie für viele Verbraucher nicht nur eine Bagatellgrenze darstellt. Je nach der wirtschaftlichen Lage der Betroffenen kann ein Selbstbehalt von 500 Euro sogar eine erhebliche wirtschaftliche Einbuße bedeuten¹¹¹⁰. Diese Schutzlücke wird derzeit durch die parallele Anwendung des nationalen Rechts geschlossen.

Auch Regelungen über den Ersatz immaterieller Schäden sollten Bestandteil eines vereinheitlichten europäischen Produkthaftungsrechts werden. Wie gezeigt führt die Verweisung auf das nationale Recht zu Unterschieden zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten¹¹¹¹. Dabei sollte das vereinheitlichte Recht sowohl die Voraussetzungen für den Ersatz

¹¹⁰⁷ Anders die Vorstellung der *European Group on Tort Law* (vgl. Magnus, ZEuS 2002, S. 131 [138]).

¹¹⁰⁸ Vgl. 1. Teil § 17 IV.

¹¹⁰⁹ Vgl. zu den derzeit divergierenden Fassungen der Richtlinie 1. Teil § 11.

¹¹¹⁰ So auch *Taschner/Frietsch* § 11 ProdHaftG Rn. 4; *Wieckhorst*, S. 133; *Pott/Frieling* § 11 Rn. 2.

¹¹¹¹ Vgl. 1. Teil § 9 III.

immaterieller Schäden als auch den Umfang des Schadensersatzes bestimmen. Insbesondere die Frage des Angehörigenschmerzensgeldes sollte einheitlich geregelt werden.

Beibehalten werden sollte die Einschränkung der zu ersetzenden Sachschäden auf privat genutzte Sachen. Die Produkthaftungsrichtlinie ist als Verbraucherschützendes Instrument geschaffen worden, d. h. mit Blick auf das wirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen Hersteller und Verbraucher. Die ihr zugrunde liegende Interessenabwägung kann daher nicht ohne weiteres auf das Verhältnis zwischen zwei potentiell gleich starken gewerblich Handelnden übertragen werden¹¹¹². Der Schadensbegriff sollte daher auch im Rahmen einer Vereinheitlichung des Produkthaftungsrechts, die auf den tragenden Grundsätzen der Richtlinie fußt, nicht auf gewerblich genutzte Sachen ausgedehnt werden.

Auch sollte es bei einer Herstellerhaftung bleiben. Die vom Grünbuch der Kommission zur Diskussion gestellte Einbeziehung von Personen in der Lieferkette in den Kreis der primär haftenden Personen ist aus den bereits genannten Gründen abzulehnen¹¹¹³. Ebenfalls abzulehnen ist die Ausdehnung der verschuldensunabhängigen Haftung auf unbewegliche Sachen. Unbewegliche Sachen sind wie bereits dargelegt in der Regel nicht das Ergebnis eines Produktionsverfahrens im Betrieb des Herstellers. Sie werden vielmehr entsprechend dem Auftrag des Kunden gebaut, der bereits früh am Herstellungsverfahren beteiligt wird¹¹¹⁴.

¹¹¹² Vgl. 1. Teil § 17 VI 1.

¹¹¹³ Vgl. ausführlich 1. Teil § 17 II 2.

¹¹¹⁴ Vgl. ausführlich 1. Teil § 17 I.

§ 6 Schluss

«Je ne connais pas le droit civil; je n'enseigne que le droit Napoléon.»

Jean-Joseph *Bugnet*¹¹¹⁵

Gewiss reicht ein vereinheitlichtes europäisches Gesetzbuch noch nicht aus, um ein vereinheitlichtes europäisches Zivilrecht zu schaffen. Hierzu braucht es mehr als Gesetze. Auch Rechtsprechung und Wissenschaft müssen ihren Beitrag erbringen, um eine Vereinheitlichung der europäischen Zivilrechte zu erreichen¹¹¹⁶. Die bereits heute erreichte partielle Angleichung der Zivilrechte der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft erfordert eine internationale Orientierung all derjenigen, die sich als Lehrende, Studierende oder Rechtsanwender mit diesen Kodifikationen beschäftigen. Indem immer größere Teile des nationalen Rechts auf gemeinschaftliche Vorgaben zurückzuführen sind - man denke nur an die Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf, die den zentralen Bereich des Kaufrechts in den Mitgliedstaaten harmonisiert -, wird für europäische Juristen der Blick über den „Gartenzaun“ auf das Zivilrecht anderer Mitgliedstaaten schon jetzt immer unerlässlicher, um die Auslegung des eigenen Rechts kritisch hinterfragen zu können. Zwar mögen vielleicht die Unterschiede zwischen den einzelnen angeglichenen Rechten auf den ersten Blick unwesentlich erscheinen und der Vergleich wenig lohnenswert. Beim genauen Hinschauen werden aber signifikante Unterschiede evident, die den Angleichungseffekt der gemeinschaftlichen Rechtsakte hemmen. Die Gegenüberstellung der Produkthaftungsgesetze dreier Mitgliedstaaten im ersten Teil dieser Untersuchung hat gezeigt, dass die einzelnen Regelungen teilweise stark voneinander abweichen, obwohl sie dieselbe Richtlinie umsetzen. Die Dominanz der nationalen Privatrechtssysteme führt dazu, dass auch die angeglichenen Normen nicht einheit-

¹¹¹⁵ Professor für Zivilrecht an der Universität Paris 18 22-1866. Zitiert nach *Roland/Starck/Boyer*, *Introduction au Droit*, Nr. 277. Vgl. zu diesem Bekenntnis zur nationalen Prägung des Zivilrechts auch *Sonnenberger*, *JZ* 1998, S. 982 (990).

¹¹¹⁶ *Taupitz* fordert eine „Rechtsvereinheitlichung an der Basis und von der Basis aus“ (Europäische Privatrechtsvereinheitlichung, S. 67 f.). Vgl. auch *Sonnenberger*, *JZ* 1998, S. 982 (990 f.), *Coing*, *NJW* 1990, S. 937 ff., *Ranieri*, *JZ* 1997, S. 801 ff. zur Notwendigkeit der Internationalisierung der juristischen Ausbildung und der Wissenschaft.

lich, sondern entsprechend der jeweiligen Rechtstradition umgesetzt und insbesondere ausgelegt werden. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass die Rechtswissenschaft in den europäischen Staaten immer noch eine national geprägte Wissenschaft ist¹¹¹⁷. Gleiches gilt für die Rechtsprechung. Nur selten nehmen die Gerichte bei der Begründung von Urteilen Bezug auf ausländisches Recht¹¹¹⁸. Das Zusammenwachsen Europas führt jedoch zur Internationalisierung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen in der Gemeinschaft, was auch die nationale Rechtswissenschaft und Rechtsprechung zum Handeln auffordert. Eine der Aufgaben der Rechtsvergleichung besteht bislang darin, im Vorfeld der Schaffung angeglichenen Rechts aus den zu harmonisierenden nationalen Rechten eine Regelungsgrundlage herauszuarbeiten, die als Basis für die gemeinsamen Normen dienen soll. In der Untersuchung angeglichenen nationalen und ausländischen Zivilrechts liegt nunmehr eine weitere, neue Herausforderung. Dies gilt jedoch nicht nur für die Rechtsvergleichung, sondern auch für die Zivilrechtswissenschaft, denn eine gründliche Analyse des eigenen Rechts ist nur dann möglich, wenn die Interpretation der angeglichenen oder vereinheitlichten Normen in anderen Mitgliedstaaten auch beleuchtet wird. Nur so ist gewährleistet, dass die durch die Annäherung der Mitgliedstaaten auf wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Ebene entstehende Synergie auch den Zivilrechten zu Gute kommt.

¹¹¹⁷ So auch *Coing*, NJW 1990, S. 937; *Sonnenberger*, JZ 1998, S. 982 (990); *Blaurock*, JZ 1994, S. 270.

¹¹¹⁸ So auch *Coing*, NJW 1990, S. 937.

Literaturverzeichnis

- Adams, Michael* Produkthaftung - Wohltat oder Plage - Eine ökonomische Analyse, BB 1987 Beil. 20, S. 1 ff.
- ders.* Ökonomische Theorie des Rechts, Frankfurt am Main 2002
zitiert: *Adams*, Ökonomische Theorie
- Aguilar-Canosa I Castellà, Santiago* La responsabilidad civil por los daños causados por productos defectuosos en España y en la Union Europea, La Ley 1997, S. 1782 ff.
- Albu, Ioan /Ursa, Victor* Răspunderea civilă pentru daunele morale, Cluj-Napoca 1979
- Andová, Katarina* Produkthaftung in der Slowakei, PHi 2002, S. 206 ff.
- de Angel Yagüez, Ricardo* Tratado de responsabilidad civil, Madrid 1993
- Anghel, Ion M./ Deak, Francisc/ Popa, Marin F.* Răspunderea civilă, Bukarest 1970
- Anwaltskommentar* Schuldrecht: Erläuterungen der Neuregelungen zum Verjährungsrecht, Schuldrecht, Schadensersatzrecht und Mietrecht, hrsg.

von Barbara Dauner-Lieb, Thomas Heidel,
Manfred Lepa und Gerhard Ring
Bonn 2002
zitiert: AnwKomm-BGB/*Bearbeiter*

- Aubry, Charles / Rau, Charles Frédéric* Cours de droit civil français, d'après l'ouvrage allemand de C.-S. Zachariae, Band 2, 3. Auflage, Paris 1863
- Ball, Wolfgang* Neues Gewährleistungsrecht beim Kauf, ZGS 2002, S. 49 ff.
- Bărbulescu, Voica* Obligațiile vânzătorului în contractul comercial de vânzare, RDrcom 1991, S. 54 ff.
- Barret, Olivier* Stichwort „vente“ in: Dalloz, Encyclopédie Juridique, Répertoire de droit civil, Band IX, Hrsg.: Pierre Raynaud, Jean-Luc Aubert, Loseblattsammlung, Stand Februar 1995
zitiert: *Barret*, in Rép. de droit civil, vente
- Baumgärtel, Gottfried* Die Beweislastverteilung bei der Produzentenhaftung, JA 1984, S. 660 ff.
- Bausch, Helmut* Die Regelung der Probandenversicherung im neuen Arzneimittelrecht - Summenversicherung oder Schadensversicherung, VersR 1979, S. 212 ff.

- Beaumart, Markus* Haftung in Absatzketten im französischen Recht und im europäischen Zuständigkeitsrecht,
Berlin 1999
- Becker, Ulrich/
Rusch, Konrad* Das Problem des Entwicklungsrisikos und der state of the art defense im deutschen, französischen und US-amerikanischen Recht, ZEuP 2000, S. 90 ff.
- Beleiu, Gheorghe* Prescripția pentru viciile lucrului,
Revista română de drept nr. 2/1980, S. 8 ff.
- Bénabent, Alain* Droit civil, les contrats spéciaux,
2. Auflage, Paris 1995
zitiert: *Bénabent, Droit civil*
- Bénac-Schmidt, Françoise/Larroumet,
Christian* Stichwort „responsabilité du fait des choses inanimées“ in: Dalloz, Encyclopédie juridique, Répertoire de droit civil, Band VIII,
Hrsg.: Pierre Raynaud, Jean-Luc Aubert,
Loseblattsammlung, Stand, 1995
zitiert: *Bénac-Schmidt/Larroumet*, in Rép. de droit civil, responsabilité des choses inanimées
- Bercovitz Rodríguez-Cano, Alberto/
Bercovitz Rodríguez-Cano, Rodrigo* Estudios jurídicos sobre protección de los consumidores, Madrid 1987
- Bercovitz y Rodríguez-Cano, Rodrigo* La naturaleza de las acciones redhibitoria y estimatoria en la compraventa,

- ADC 1969. S. 777 ff.
- Bereska, Christian* Der neuen Lieferantenregress nach §§ 478, 479 BGB - eine Arbeitshilfe, ZGS 2002, S. 59 ff.
- Berg, Oliver* La notion du risque de développement en matière de responsabilité du fait des Produits défectueux, JCP 1996 I doct., n° 3945 S. 271 ff.
- Bernsdorff, Graf von Christoph* Zivilrechtsentwicklung in Mittel- und Osteuropa, RIW 1998, S. 825 ff.
- Beutler, Bengt/Bieber, Roland/Pipkorn, Jörg/Streil, Jochen* Die Europäische Union - Rechtsordnung und Politik, hrsg. von Roland Bieber, Astrid Epiney, Marcel Haag und Bengt Beutler, 5. Auflage, Baden-Baden 2001
zitiert: *Bearbeiter in Beutler/Biebe/Pipkorn*
- Blaurock, Uwe* Europäisches Privatrecht, JZ 1994, S. 270 ff.
- Bodewig, Theo* Probleme alternativer Kausalität bei Massenschäden, AcP 185 (1985) S. 505 ff.
- Bonet, Georges / Gross, Bernard* La réparation des dommages causés aux constructions par les vices des matériaux, JCP 1974, I, 2602
- Bonnamour, Marie-Christine* Bilan jurisprudentiel de l'application du régime communautaire de la responsabilité

dur fait des produits défectueux,
REDConsum, 2001 S. 101 ff.

Borer, Peter

Produkthaftung: Der Fehlerbegriff nach
deutschem, amerikanischem und europäi-
schem Recht, Bern, Stuttgart 1986

Brenner, Christoph

Die Verbraucherschützenden Richtlinien im
Bereich des Schuldrechts und ihre Umset-
zung in Deutschland und Frankreich: Auf
dem Weg zu einem europäischen Privat-
recht?, München 2000

*Brox, Hans/Walker,
Wolf-Dietrich*

Besonderes Schuldrecht,
27. Auflage, München 2002

Brüggemann, Gerd

Die Produkthaftung im spanischen Recht -
Eine rechtsvergleichende Darstellung zum
deutschen Recht und zur EG-Produkt-
haftungs-Richtlinie, Bergisch Gladbach,
Köln 1988

Brüggemeier, Gert

Produkthaftung und Produktsicherheit,
ZHR 1952 (1988) S. 511 ff.

ders.

Anmerkung zu der Entscheidung des BGH
vom 7. Dezember 1993 - JZ 1994, S. 574
ff.- JZ 1994, S. 578 ff.

ders./Reich, Norbert

Die Produkthaftungsrichtlinie 1985 und ihr
Verhältnis zur Produzentenhaftung nach
§ 823 Abs. 1 BGB,
WM 1968, S. 149 ff.

- Buchner, Herbert* Neuorientierung des Produkthaftungsrechtes? Auswirkungen der EG-Richtlinie auf das deutsche Recht,
DB 1988, S. 32 ff.
- Bydlinski, Franz* Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Auflage, Wien, New York 1991
- Cahn, Andreas* Das neue Produkthaftungsgesetz-ein Fortschritt?,
ZIP 1990, S. 482 ff.
- Calais-Auloy, Jean* Ne mélangeons plus conformité et sécurité,
Dalloz 1995, chr. 130 ff.
- Calmuschi, Otilia* La protection des consommateurs en Roumanie, RevRSJ 1991 nr. 1-2, S. 41 ff.
- Canaris, Claus-Wilhelm* Die Produzentenhaftung in dogmatischer und rechtspolitischer Sicht,
JZ 1968, S. 494 ff.
- Căpăţînă, Octavian* Das rumänische Internationale Privatrecht,
RabelsZ 58 (1994) S. 464 ff.
- des.* Länderbericht Rumänien in: *Pfaff, Dieter* (Hrsg.), Der Schadensersatz in Ost-West-Außenwirtschaftsverhältnissen,
München 1990, S. 191 ff.
- Caston, Albert* Justice construction 1987 - Effets pervers en droit mobilier de la directive

européenne sur la responsabilité du
fait des produits,
Gaz. Pal. 1988, S. 17 ff.

Chabas, François

La responsabilité pour défaut de sécurité des produits, dans la loi du 19 mai 1998, Gaz. Pal. 1998, S. 1111 ff.

Cismarescu, Michael

Einführung in das rumänische Recht –
Allgemeine Grundzüge und Tendenzen,
Darmstadt 1981

Casals Martin, Miquel
/ Solé i Feliu, Josep

Defectos que dañan - Daños causados por
productos defectuosos, InDret 1/2000,
<http://www.InDret.com>

Coing, Helmut

Europäisierung der Rechtswissenschaft,
NJW 1990, S. 937 ff.

Collart Dutilleul,
François/Delebecque,
Philippe

Contrats civils et commerciaux,
2. Auflage, Paris, 1993
zitiert: *Collart Dutilleul/Delebecque,*
Contrats civils et commerciaux

Cound, John J.
/Friedenthal, Jack H.
/Miller, Arthur R. /
Sexton, John E.

Civil Procedure - Cases and Materials -
8. Auflage St. Paul., Minn., 2001

Cozian, Maurice

L'action directe, Paris 1969

Darby, Joseph J.

The USA! Recent Developments in Products Liability Law in the United States,

ZEuS 2002, S. 105 ff.

Dambeck, Gerhard

Beweisfragen im Schadensersatzprozeß wegen Auslösemängeln von Sicherheitsbindungen,
VersR 1992, S. 284 ff.

David, Sorin

Regimul general și de drept internațional privat al răspunderii pentru produse,
RDRCOM, 1993 S. 19 ff.

David, René/ Grassman, Günther

Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart, 2. Auflage, München 1988
zitiert: *David/Grassmann*-Bearbeiter

Deak, Francisc

Tratat de drept civil - contracte speciale, Bukarest 1999
zitiert: *Deak*, Tratat de drept civil

Deak, Francisc/ Cărpenu, Stanciu

Contractele civile și comerciale, Bukarest, 1993
zitiert: *Deak/Cărpenu*, Contractele civile și comerciale

Deak, Francisc/ Bîrsan, Corneliu /Beleiu, Gheorge (Koord.)

Instituții de drept civil – curs selectiv pentru licență 1999-2000,
Bukarest 1999
zitiert: *Bearbeiter in Deak/Bîrsan/ Beleiu*, Instituții de drept civil

Debouy, Christian

La responsabilité de l'Administration française du fait de la contamination

par le virus du SIDA,
JCP 1993, doct. n° 3646, S. 53 ff.

Deutsch, Erwin

Allgemeines Haftungsrecht,
2. Auflage, Köln, Berlin u. a. 1996

ders.

Fallgruppen der Produkthaftung: ge-
löste und ungelöste Probleme,
VersR 1992, S. 521 ff.

*Diaz de Lezcano Sevillano,
Ignacio*

La responsabilidad del productor: Re-
ferencia a la directiva comunitaria y a
las leyes y proyectos de actuación,
ADC 1990, S. 737 ff.

Diederichsen, Uwe

Die Haftung des Warenherstellers,
München 1967

ders.

Wohin treibt die Produzentenhaftung,
NJW 1978, S. 1281 ff.

ders.

Die Entwicklung der Produzentenhaf-
tung, VersR 1984, S. 797 ff.

*Dorsner-Dolivet, An-
nick*

SIDA la responsabilité des cliniques,
JCP 1995, doct. n° 3824, S. 93 ff.

Efing, Werner

Schadensersatzansprüche der Angehö-
rigen bei Körperverletzung und Tod
eines Menschen - Eine vergleichende
Untersuchung des deutschen, französi-
schen und englischen Deliktsrechts,
Bonn 1980

- Eliescu, Mihail* Răspunderea civilă delictuală, Bukarest 1972
- Endrös, Florian* Das französische Produkthaftungsgesetz oder des einen Hölle ist des anderen Himmelreich,
PHi 1998, S. 122 ff.
- des.* Der Rückruf und die Rücknahme von Produkten in Frankreich,
PHi 2000, S.222 ff.
- ders.* Fehlerhafte Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie in Frankreich,
PHi 2002, S. 154 f.
- Esser, Josef* Schuldrecht: Allgemeiner und besonderer Teil: Ein Lehrbuch,
2. Auflage, Karlsruhe 1960
- des.* Schuldrecht: Ein Lehrbuch, Band 1: Allgemeiner Teil,
3. Auflage, Karlsruhe 1968-69
- Everling, Ulrich / Roth, Wulf-Henning* Mindestharmonisierung im europäischen Binnenmarkt: Referate des 7. Bonner Europa-Symposiums vom 27. April 1996
zitiert: *Bearbeiter* in *Everling/Roth* Mindestharmonisierung im europäischen Binnenmarkt

- Fauchon, Pierre* Droit communautaire et droit français: Historique des difficultés d'intégration de la directive européenne du 25 juillet 1985, in: Sécurité des consommateurs et Responsabilité du fait des produits, Journées d'études Poitiers 14 et 15 mai 1998, S. 9 ff.
- Ferid, Murad* Das Verhältnis des Anspruchs aus unerlaubter Handlung zum Anspruch aus Vertragsverletzung im französischen und englischen Recht, München, 1932
- Ferid, Murad / Sonnenberger, Hans Jürgen* Das Französische Zivilrecht, Band 2 (Schuldrecht: Die einzelnen Schuldverhältnisse; Sachenrecht), 2. Auflage, Heidelberg 1986
zitiert: *Ferid/Sonnenberger*, Bd. 2
- dies.* Das Französische Zivilrecht, Band 4/1. Teil (Ergänzungen), 2. Auflage, Heidelberg 1993
zitiert: *Ferid/Sonnenberger*, Bd. 4/1
- Ferid, Murad/ Firsching, Karl* Internationales Erbrecht, hrsg. von Heinrich Dörner und Rainer Hausmann, Band VI, München, Loseblattsammlung, Stand 1.10.1998
zitiert: *Ferid/Firsching-Bearbeiter*
- Ficker, Hans Claudius* Die Schadensersatzpflicht des Verkäufers und seiner Vormänner bei Sachmängeln in der französischen Rechts-

- sprechung, Frankfurt am Main, Berlin 1962
zitiert: *Ficker*, Die Schadensersatzpflicht
- Fischer*, Klaus-Bernd / *Fischer*, Anna-Katharina
Spanisches Handels- und Wirtschaftsrecht, 2. Auflage Heidelberg 1995
- Foerste*, Ulrich
Unklarheit im künftigen Schuldrecht: Verjährung von Kaufmängel-Ansprüchen in zwei, drei oder 30 Jahren?, ZRP 2001, S. 342 f.
- ders.*
Anmerkung zu BGH 9.5.1995, JZ 1995, S. 1063 f.
- ders.*
Zur juristischen Akzeptanz und Abgrenzung der „Weiterfresserschäden“ - Zugleich eine Stellungnahme zu dem Aufsatz von Steffen
VersR 1988, S. 977 ff.
- ders.*
Neues zur Produkthaftung - Passive Beobachtungspflicht und Äquivalenzinteresse, NJW 1994, S. 909 f.
- Freitag*, Robert
Der Einfluss des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das internationale Produkthaftungsrecht,
Tübingen 2000
- Frietsch*, Erwin
Produkthaftung – am Ziel oder auf dem Weg?, ZeuS 2002, S 119 ff.

- Fröhlingsdorf, Josef* Das neue spanische Verbraucherschutzgesetz, RIW 1985, S. 99 ff.
- Fuchs, Maximilian* Arbeitsteilung und Haftung, JZ 1994, S. 533 ff.
- Gaița, Maria* Drept civil – Obligații, Iași 1999
- García Gil, Francisco Javier* La responsabilidad extracontractual en la jurisprudencia, Madrid 1997
- García López, Rafael* Responsabilidad civil por daño moral - doctrina y jurisprudencia, Barcelona 1990
- Gardette, Jean-Marie* Produkthaftung und Versicherung in Frankreich: Quo vadis?, PHi 1998, S. 110 ff.
- GK-HGB* Gemeinschaftskommentar zum Handelsgesetzbuch, hrsg. von Jürgen Enthaler, 5. Auflage, Neuwied u. a. 1997
zitiert: GK-HGB/*Bearbeiter*
- Gheciu, M. / Calmuschi, O.* La responsabilité du producteur - unité économique socialiste d'état, dans le droit roumain, RevRScS/RevRSJ 1978, S. 87 ff.
- Ghestin, Jacques* L'influence des directives communautaires sur le droit français de la res-

- ponsabilité, in FS für Werner Lorenz zum 70. Geburtstag, Tübingen 1991, S. 619 ff.
zitiert: *Ghestin* FS W. Lorenz (1991)
- Ghestin, Jacques / Desché, Bernard* Traité des contrats – La vente, Paris 1990
zitiert: *Ghestin/Desché: Vente*
- Ghestin, Jacques* Sécurité des consommateurs et responsabilité du fait des produits défectueux – colloque des 6 et 7 novembre 1986
(Hrsg) zitiert: *Ghestin/Bearbeiter, Sécurité des consommateurs*
- ders.* Le nouveau titre IV bis du Livre III du Code civil «De la responsabilité du fait des produits défectueux»-L'application en France de la directive sur la responsabilité du fait des produits défectueux après l'adoption de la loi n° 98-386 du 19 mai 1998,
JCP 1998, doct., S. 1201 ff.
- Gil, Santiago Martín* Das neue spanische Produkthaftungsgesetz,
PHi 1993, S. 149 ff.
- Glannon, Joseph W.* Civil Procedure - Examples and Explanations, 4. Auflage, Gaithenburg, New York, 2001
- Gross, Bernard* La notion d'obligation de garantie

dans le droit des contrats, Paris 1964

Großkommentar Bilanzrecht HGB-Bilanzrecht: Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Publizität, hrsg. von Peter Ulmer, 1. Teilband, Berlin, New York 2002
zitiert: *Bearbeiter* in Großkomm. Bilanzrecht

Grunewald, Barbara Schadensersatz für Mangel- und Mangelfolgeschäden, in: *Dauner-Lieb, Barbara/Konzen, Horst/Schmidt, Karsten* (Hrsg.) Das neue Schuldrecht in der Praxis, Köln u. a. 2003, S. 313 ff.

Gündisch, Jürgen Rechtsschutz in der Europäischen Gemeinschaft - Leitfaden für die Praxis, Stuttgart u. a. 1994

Hakenberg, Waltraud Die Produkthaftung erreicht den EuGH, ZEuS 2002, S. 65 ff.

dies./Stix-Hackl, Christine Handbuch zum Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, Wien 1996

Hager, Günter Zum Schutzbereich der Produzentenhaftung, AcP 184 (1984), S. 413 ff.

Hayungs, Carsten Streichung der Landwirtschaftsregelung in der EG-Produkthaftungsrichtlinie – Politischer Aktionismus oder bedeutende Verbesserung des Verbraucherschutzes?, AgrarR 2000, S. 154 ff.

- Henssler, Martin/
Westphalen, Friedrich
Graf von (Hrsg.)* Praxis der Schuldrechtsreform, Reck-
linghausen 2002
zitiert: *Henssler/Graf von Westpha-
len/Bearbeiter*
- Hodges, Christopher* Reform der Produkthaftungsrichtlinie
und der Produktsicherheitsrichtlinie,
PHi 2001, S. 14 ff.
- Hirte, Heribert/Otte,
Karsten* Die Rechtsentwicklung im Haftungs-
recht in den Vereinigten Staaten von
Amerika im Jahre 1992,
VersR 1993, S. 803 ff.
- dies.* Die Rechtsentwicklung im Haftungs-
recht in den Vereinigten Staaten von
Amerika im Jahre 1993,
VersR 1994, S. 1387 ff.
- Hohloch, Gerhard* Produkthaftung in Europa – Rechtsan-
gleichung und nationale Entwicklun-
gen im zehnten Jahr nach der Produkt-
haftungsrichtlinie,
ZeuP 1994, S. 408 ff.
- Hollmann, Hermann H.* Die EG-Produkthaftungsrichtlinie,
DB 1985, S. 2389 ff. und S. 2439 ff.
- ders.* Der Stand der Umsetzung der EG-Pro-
dukthaftungsrichtlinie,
RIW 1988, S. 81 ff.

- Hommelhoff, Peter* Teilkodifikationen im Privatrecht -
Bemerkungen zum Produkthaftungsgesetz - in Festschrift für Fritz Rittner
zum 70. Geburtstag,
München 1991, S. 166 ff.
- Howells, Geraint* Das UK-Verbraucherschutzgesetz von
1987-Ausführung der EG-Richtlinie
Produkthaftung, EuZV 1989, S. 156 ff.
- Huber, Peter/Faust, Florian* Schuldrechtsmodernisierung - Einfüh-
rung in das neue Recht- München 2002
- Hübner, Ulrich* Rechtsvergleichende Anmerkungen zur
Produkthaftung in Frankreich, in: Ge-
dächtnisschrift für Alexander Lüderitz,
München 2000, S. 319 ff.
- ders.* Zur Reform von Deliktsrecht und Ge-
fährdungshaftung,
NJW 1982, S. 2041 ff.
- ders.* Die Haftung des Gardien im französi-
schen Zivilrecht – Art. 1384 al. 1er
Code civil als Beispiel eines allgemei-
nen Sachhaftungstatbestand,
Karlsruhe 1972
zitiert: *Hübner*, Die Haftung des Gar-
dien
- Huet, Jérôme* Contrats civils et commerciaux: Res-
ponsabilité du vendeur et Garantie
contre les vices cachés, Paris 1987

- zitiert: *Huet*, Responsabilité du vendeur
- ders.* Une loi peut en cacher une autre: mise en perspective de la loi sur la responsabilité du fait des produits défectueux, Dalloz aff. 1998, S. 1160 ff.
- Huglo, Jean-Guy* La directive du Conseil du 25 juillet 1985 sur la responsabilité du fait des produits défectueux et les difficultés de son intégration en droit français, JCP Éd. E 1990 n° 15687 S. 69 ff.
- Ionașcu, Traian / Barasch, Eugen A.* Răspunderea pentru „fapta lucrului“ - art. 1000 al. 1 C. Civ., Studii și cercetări juridice 1972 Bd. 4, S. 579-589
- Izorche, Marie-Laure* Stichwort „action directe“ in: Dalloz, Encyclopédie juridique, Répertoire de droit civil, Band I, Hrsg.: Jean-Luc Aubert, Loseblattsammlung, Stand 1994
zitiert: *Izorche*, in Rép. de droit civil, action directe
- Jaeger, Lothar* Verlagerung der Schmerzensgeldregelung vom Deliktsrecht in das allgemeine Schuldrecht, ZGS 2002, S. 54 ff.
- Jamin, Christophe* La notion d'action directe, Paris 1991

- ders.* Une restauration de l'effet relatif du contrat, Dalloz 1991, chr., 257 ff.
- Jiménez Liébana, Domingo* Responsabilidad civil: Daños causados por productos defectuosos, Madrid 1998
- Jourdain, Patrice* L'obligation de sécurité -À propos de quelques arrêts récents, Gaz. Pal. 1993 II doctr., S. 1171 ff.
- ders.* Les actions des acquéreurs insatisfaits ou victimes de dommages, Gaz. Pal. 1994 II doctr., S. 826 ff.
- ders.* Commentaire de la loi N° 98-389 du 19. Mai 1998 sur la responsabilité du fait des produits défectueux, JCP éd. E. 1998, S. 1204 ff.
- Junke, Arno* Internationale Aspekte des Produkthaftungsgesetzes: unter rechtsvergleichender Berücksichtigung des Consumer protection act 1987 und des französischen Entwurfs zur Umsetzung der EG-Richtlinie vom 25. Juli 1985, Köln 1991
- Kadner, Thomas* Die Verantwortlichkeit des Zwischenhändlers für Schäden durch fehlerhafte Produkte – Anmerkung zur Entscheidung der Cour de Cassation (1re Chambre Civile) vom 17. Januar 1995

- (SA Planet Wattohm c/CPAM du Morbihan), ZEuP 1997, S. 846 ff.
- Karila, Jean-Pierre* L'intégration dans le Droit Français de la Directive Européenne sur la Responsabilité du Fait des Produits Défectueux : Le projet de loi relatif à la responsabilité du fait du défaut de sécurité des produits,
Gaz. Pal. 1991, doct., S. 208 ff.
- Koch, Detlef* Produkthaftung: zur Konkurrenz von Kaufrecht und Deliktsrecht, Frankfurt am Main 1990
- Koch, Harald* Internationale Produkthaftung und Grenzen der Rechtsangleichung durch die EG-Richtlinie,
ZHR 152 (1988), S. 537 ff.
- ders.* Sammel- und Gruppenklage zur effektiven Durchsetzung europäischen Produkthaftungsrechts?, PHi 2001, S. 2 ff.
- Koenig, Christian/Sander, Claude* Einführung in das EG-Prozeßrecht, Tübingen 1997
- Korkisch, Friedrich* Das Privatrecht Ost- Mitteleuropas in rechtsvergleichender Sicht,
RabelsZ 23 (1985) S. 201 ff.
- Kötz, Hein* Ist die Produkthaftung eine vom Verschulden unabhängige Haftung? in FS

- für Werner Lorenz zum 70. Geburtstag, Tübingen 1991, S. 109 ff.
zitiert: *Kötz* in FS W. Lorenz (1991)
- ders.* Haftung für besondere Gefahr - Generalklausel für die Gefährdungshaftung - AcP 170 (1970), S. 1 ff.
- Krauß, Harald* Frankreich: Der Vorentwurf zur Umsetzung der EG-Richtlinie, PHi 1988, S. 26 ff.
- Kullmann, Hans Josef* Die Rechtsprechung des BGH zum Produkthaftpflichtrecht in den Jahren 1998-2000, NJW 2000, S. 1912 ff.
- ders.* Deutschland: 20 Jahre höchstrichterliche Rechtsprechung zur Produzentenhaftung, PHi Jubiläumsausgabe 2002, S. 14 ff.
- ders.* Die bisherige Anwendung der Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes - Warum so wenig Fälle in Deutschland?, ZeuS 2002, S. 37 ff.
- ders.* Produkthaftungsgesetz - Kommentar, 3. Auflage, Berlin 2001
zitiert: *Kullmann*, Produkthaftungsgesetz
- ders.* Die Rechtsprechung des BGH zum Produkthaftpflichtrecht in den Jahren

- 1994-1995, NJW 1996, S. 18 ff.
- Landfermann, Hans-Georg* Der geänderte Richtlinienvorschlag der EG-Kommission zur Produkthaftung, RIW 1980, S. 161 ff.
- Lambert-Faivre, Yvonne* Fondement et régime de l'obligation de sécurité, Dalloz 1994, chr. S. 81 ff.
- dies.* L'indemnisation des victimes post-transfusionnelles du SIDA : hier, aujourd'hui et demain, RTDCiv 1993, S. 1 ff.
- Landscheidt, Christoph* Die Produkthaftung für Kraftfahrzeuge und Zubehör, NZV 1989, S. 169 ff.
- Larroumet, Christian* La responsabilité du fait des produits défectueux après la loi du 19 mai 1998, Dalloz 1998, S. 311 ff.
- Lem, Catherine* Die Haftung für fehlerhafte Produkte nach deutschem und französischem Recht: zur begrenzten Angleichung durch die EG-Richtlinie vom 25. Juli 1985, Heidelberg 1993
- dies.* La (non) transposition en droit français de la directive CEE sur la responsabilité du fait des produits, Festschrift für Otto Sandrock, Heidelberg 1995, S. 69 ff., zitiert: *Lem*, FS Sandrock

- Leonhard, Marc* Das neue französische Produkthaftungsrecht,
ZvglRWiss 98 (1999), S. 101 ff.
- Leonhardt, Peter* Entstehung und Entwicklung des persönlichen Eigentumsrechts in Rumänien, Tübingen und Basel 1974
zitiert: *Leonhardt*, Entstehung und Entwicklung
- ders.* Die Mängelhaftung im rumänischen Schuldrecht, JOR 1990, S. 55 ff.
- Lepargneur, Jean* De l'effet à l'égard de l'ayant cause particulier des contrats générateurs d'obligations relatifs au bien transmis, RTDciv. 1924, S. 481 ff.
- Le Tourneau; Philippe* Conformités et garanties dans la vente d'objets mobiliers corporels,
RTDcom 1980, S. 231 ff.
- ders.* La responsabilité civile, 3. Auflage,
Paris 1982
zitiert: *Le Tourneau*, Responsabilité
- Leturmy, Laurence* La responsabilité délictuelle du contractant, RTDciv. 1998, S. 857 ff
- Link, Klaus-Ulrich* Gesetzliche Regreßansprüche bei Produzentenhaftung gegenüber dem Zulieferer, BB 1985, S. 1424 ff.

- Lippert, Hans-Dieter* Forschung am Menschen - Der Proband/Patient im Dschungel der Haftungsnormen -,
VersR 1993, S. 277 ff.
- Looschelders, Dirk* Neuere Entwicklungen des Produkthaftungsrechts, JR 2003, S. 309 ff.
- López Sánchez,
Manuel-Angel / Bueso
Guillen, Pedro-José* Neuentwicklungen im spanischen Verbraucherschutzrecht,
VuR 1995, S. 437 ff.
- Lorenz, Werner* Einige rechtsvergleichende Bemerkungen zum gegenwärtigen Stand der Produkthaftpflicht im deutschen Recht – Zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs im „Hühnerpest-Fall“,
RabelsZ 34 (1970), S. 15 ff.
- ders.* Europäische Rechtsangleichung auf dem Gebiet der Produzentenhaftung: Zur Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1985, ZHR 151 (1987) S. 1 ff.
- des.* Die Anpassung des französischen Code Civil an die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Rechtsangleichung auf dem Gebiet der Produzentenhaftung, in Festschrift für *Murad Ferid* zum 80. Geburtstag, Frankfurt am Main 1988, S. 289 ff.

- de Lousanoff, Oleg* „Market Share“ Liability - Die neueste Entwicklung im amerikanischen Recht der Produzentenhaftung, RIW 1983, S. 145 ff.
- Luna Yerga, Àlvaro/Piñeiro Salguero, José/Ramos González, Sonia/Rubí i Puig, Antoni* Reparación in natura y por equivalente: opciones de la victima en el derecho español, InDret 2002, <http://www.InDret.com>
- Lupulescu, Dumitru* Drept Civil – Introducere în dreptul civil, Bukarest 1998
- Lutter, Marcus* Die Auslegung angeglichenen Rechts, JZ 1992, S. 593 ff.
- Magnus, Ulrich* Elemente eines europäischen Deliktsrechts, ZEuP 1998, S. 602
- ders.* Die Produkthaftung im Kontext eines Europäischen Zivilgesetzbuchs, ZEuS 2002, S. 131 ff.
- ders.* Zweispurigkeit im Binnenmarkt - Probleme des neuen Produkthaftungsrechts -, JZ 1990, S. 1100 ff.
- Malaurie, Philippe/ Aynès, Laurent* Cours de droit civil: Les Obligations, 5. Auflage, Paris 1994
zitiert: *Malaurie/Aynès, Obligations*

- Malinvaud, Philippe* Pour ou contre la validité des clauses limitatives de la garantie des vices cachés dans la vente,
JCP 1975, doct. n° 2690
- ders.* L'action directe du maître de l'ouvrage contre les fabricants et fournisseurs de matériaux et composants,
Dalloz 1984, chr., S. 41 ff.
- ders.* L'application de la directive communautaire sur la responsabilité du fait des produits défectueux et le droit de la construction ou le casse-tête communautaire,
Dalloz 1988, chr., S. 85 ff.
- Martin Gil, Santiago* La responsabilidad civil del fabricante y protección del consumidor,
La Ley 1987, S. 899 ff.
- Marty, Gabriel/
Raynaud, Pierre / Jestaz, Philippe* Droit civil. Les obligations. Band 2: Le régime, 2. Auflage Paris 1989
zitiert: *Marty/Raynaud/Jestaz*, Obligations
- Mazeaud, Henri, Léon und Jean / Chabas, François* Leçons de droit civil, Bd. II, 1. Halbbd., Obligations, Théorie générale (bearbeitet von François Chabas), 9. Auflage Paris 1998
zitiert: *Mazeaud/Chabas*, Leçons de droit civil II/1

- Mazeaud, Henri, Léon und Jean / de Juglart, Michel* Leçons de droit civil, Band III, 2. Halbband, Principaux contrats, Vente échange (bearbeitet von Michel *Juglart*), 7. Auflage Paris 1987
zitiert: *Mazeaud/de Juglart*, Leçons de droit civil III/2
- Mazeaud, Denis* Anmerkung zu Cass. civ. 1re du 7 juin 1996, Dalloz 1996, jurisprud., S. 395 f., Dalloz 1996, jurisprud. S. 396 f.
- Michalski, Lutz* Produktbeobachtung und Rückruffpflicht des Produzenten, BB 1998, S. 961 ff.
- Morales Moreno, Antonio Manuel* El dolo como criterio de imputación de responsabilidad al vendedor por los defectos de la cosa, ADC 1982, S. 591 ff.
- ders.* El alcance protector de las acciones edilicias, ADC 1980, S. 585 ff.
- Morgenroth, Sascha J.* Die Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44/EG in Spanien, RIW 2003 S. 837 ff.
- Motica, Radu I. / Moțiu, Florin* Contractul de vânzare-cumpărare, teorie și practică judiciară, Bukarest 1999
- Mullerat, Ramón* La responsabilidad civil de productos

en derecho español (La Ley 22/1994 de 6 de julio), Revista Juridica de Catalunya 1995, S. 9 ff.

Münchener Kommentar

zum Bürgerlichen Gesetzbuch hrsg. von Kurt Rebmann und Franz Jürgen Säcker, Band 5 Schuldrecht - Besonderer Teil III (§§ 705-853), 3. Auflage, München 1997
zitiert: MünchKomm/*Bearbeiter*

Muthig, Andrea

Die Haftung des Herstellers für Produktfehler - ein Beispiel deutsch-französischer Rechtsangleichung im Rahmen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25.07.85 (85/374/EWG), München 1993

Nordemann-Schiffel, Anke

Deutsch-französische Produkthaftung im Spannungsfeld zwischen Vertrag und Delikt, Heidelberg 2000

Opfermann, Wilhelm

Der neue Produkthaftungsentwurf, ZIP 1988, S. 463 ff.

Otte, Karsten

Marktanteilshaftung - Rechtsvergleich und Alternativen im US-amerikanischen und deutschen Recht, Köln 1990

Palandt, Otto

Bürgerliches Gesetzbuch, 62 Auflage München 2003

- Parra Lucan, Maria Angeles* Daños por productos y protección del consumidor, Barcelona 1990
zitiert: *Parra Lucan*, Daños por productos
- dies.* La responsabilidad civil por productos defectuosos al amparo de las reglas generales de responsabilidad. Estudio jurisprudencial, AC 1995, S. 19 ff.
- Penneau, Anne* Anmerkung zu Cour de Justice des Communautés Européennes du 29 mai 1997, Dalloz 1998, jurisprud., S. 488 ff., Dalloz 1998, jurisprud., S. 490 ff.
- Petrescu, Raul* Unele aspecte cu privire la răspunderea pentru prejudiciile cauzate de lucrurile ce avem sub pază, Justiția Nouă 1966, S. 85 ff.
- Picker, Eduard* Vertragliche und deliktische Schadenshaftung, JZ 1987, S. 1041 ff.
- Pop, Liviu* Drept civil Român – Teoria generală a obligațiilor, Bukarest 1998
- Posch, Willibald* Neue Produkthaftungsgesetze in Frankreich und der Tschechischen Republik, ZfRV 1998, S. 238 ff.
- ders.* Europäisches Produkthaftungsrecht vor

- nationalen Gerichten,
ZeUP 2001, S. 595 ff.
- ders.* ... und so zahlreiche in Österreich?,
ZeUS 2002, S. 55 ff.
- Pott, Werner/Frieling,
Günter* Gesetz über die Haftung für fehler-
hafte Produkte, Essen, 1992
- Pöttler, Gerhard* Vergleichende Verbraucherschutzricht-
linienumsetzung in europäischen Mit-
gliedstaaten - Anhand ausgewählter
Beispiele der Pauschalreise-, Timesha-
ring- und Produkthaftungsrichtlinie,
Frankfurt am Main 2001
- Ranieri, Filippo* Juristen für Europa: Wahre und falsche
Probleme in der derzeitigen Reform-
diskussion zur deutschen Juristenaus-
bildung, JZ 1997, S. 801 ff.
- Rehmann, Wolfgang A.* Arzneimittelgesetz (AMG) mit Erläu-
terungen, München 1999
zitiert: *Rehmann, AMG*
- Remy, Philippe* La „responsabilité contractuelle“: his-
toire d’un faux concept,
RTDciv. 1997, S. 323 ff.
- Rengeling, Hans-
Werner / Middeke,
Andreas / Gellermann,
Martin* Rechtsschutz in der Europäischen Uni-
on, München 1994
zitiert: *Rengeling/Middeke/ Geller-
mann, Rechts-schutz in der Europäi-*

schen Union

- Revel, Jamine* La coexistence du droit commun et de la loi relative à la responsabilité du fait des produits défectueux, RTD com. 1999 S. 317 ff.
- Rodière, René* Anmerkung zu CA Aix-en-Provence, 5.X.1954, JCP 1955, II, n° 8548.
- Rodríguez Buján, J.* Das neue spanische Produkthaftungsgesetz, VersRAI 1995, 45 f.
- Rodríguez Buján, J. / Brüggemann, Detlef* Produzentenhaftung nach spanischem Recht, PHi 1983, S. 56 ff.
- Rodríguez Llamas, Sonia* Régimen de Responsabilidad Civil por Productos Defectuosos, Pamplona 1997
- Rojo y Fernández Rio, Ángel* La responsabilidad civil del fabricante, Bolonia 1974
- Rolland, Walter* Produkthaftungsrecht – Kommentar, München 1990
- ders.* Zur Sonderstellung des Arzneimittelherstellers, in Festschrift für Werner Lorenz zum 70. Geburtstag, Tübingen 1991, S. 193 ff.
zitiert: *Rolland*, FS für W. Lorenz (1991)

- Romoșan, Ioan-Dorel* Vinovăția în dreptul civil român,
Bukarest 1999
- Șaramet-Comșa, Felicia* Einführung in das neue rumänische
Rechtssystem, Arbeitspapier Nr. 58
des Forschungsinstituts für mittel- und
osteuropäisches Wirtschaftsrecht
Wien, Stand 1998
- Sack, Rolf* Das Verhältnis der Produkthaftungs-
richtlinie der EG zum nationalen Pro-
dukthaftungsrecht,
VersR 1988, S. 439 ff.
- Savantier, René* Anmerkung zu Cass. com. 17.XII.
1973, JCP 1975, II, n° 17912.
- Schäfer, Hans-
Bernd/Ott, Claus* Lehrbuch der ökonomischen Analyse
des Zivilrechts,
3. Auflage , Berlin u. a. 2000
- Schaub, Renate* Produkthaftung zwischen europäischer
Rechtsvereinheitlichung und nationa-
len Rechtssystemen -Zwischenbilanz
aus Deutschland und England,
JbJZivRWiss. 1997, S. 69 ff.
- Schiwy, Peter* Deutsches Arzneimittelrecht- Kom-
mentar zum Arzneimittelgesetz und
Rechtssammlung, Band 1, Starnberg,
Loseblattsammlung Stand 1. Janu-
ar 2002
zitiert: *Schiwy*, Arzneimittelrecht

- Schlechtriem, Peter* Angleichung der Produkthaftung in der EG - Zur Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25.7.1985 -, VersR 1986, S. 1034 ff.
- ders.* Grenzbereiche der Produkthaftung, ZEuS 2002, S. 15 ff.
- Schley, Michael* Das französische Produkthaftungsrecht und die bei grenzüberschreitenden Vertragsketten im deutsch-französischen Rechtsverkehr auftretenden Probleme, Berlin, 2001
- ders.* Französisches Produkthaftungsrecht - fehlerhafte Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie 85/74/EWG - Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 25.4.2002 - Rs. C-52/00, RIW 2002, 787 - Kommission/Frankreich, RIW 2002, S. 785 ff.
- Schmidt, Karsten* Der gesetzliche Händlerregreß bei Käuferketten (§§ 478, 479 BGB) - Gesetzesregel, akademische Diskussion und Problemlösungen in der Praxis in: *Dauner-Lieb, Barbara/Konzen, Horst/Schmidt, Karsten* (Hrsg.) Das neue Schuldrecht in der Praxis, Köln u. a. 2003, S. 427 ff.
- Schmidt-Räntsch, Jür-* Das neue Schuldrecht – Anwendung

- gen und Auswirkungen in der Praxis,
Köln, Berlin, Bonn, München 2002
- Schmidt-Salzer, Joachim* Produkthaftung im französischen, bel-
gischen, englischen, kanadischen und
us-amerikanischen Recht, sowie in
rechtspolitischer Sicht, Berlin 1975
zitiert: *Schmidt-Salzer*, Produkthaftung
- ders.* Die EG-Richtlinie Produkthaftung,
BB 1986, S. 1103 ff.
- ders.* Die EG-Richtlinie Produkthaftung: Der
Entwurf für das deutsche Transforma-
tionsgesetz (ProdHaftG),
BB 1987, S. 1404 ff.
- ders.* Produkthaftung, Produkthaftpflichtver-
sicherung, Betriebsorganisation und
risk management, BB 1972, S. 1430 ff.
- ders./ Hollmann, Her-
mann H.* Kommentar EG-Richtlinie Produkthaf-
tung, Band 1: Deutschland,
Heidelberg 1986
zitiert: *Schmidt-Salzer/Hollmann* Bd. 1
- Schrupkowski, Reiner* Die Haftung für Entwicklungsrisiken
in Wissenschaft und Technik - Eine
Analyse der Haftungsordnungen der
Schweiz, Deutschlands, Frankreichs
und der USA, Basel u. a. 1995
- Schur, Wolfgang* Der Anspruch des Käufers auf Scha-

densersatz wegen eines Sachmangels,
ZGS 2002, S. 243 ff.

Schwarz, Hubertus Aktuelle Fragen des spanischen immateriellen Schadensrechts,
VersR 1973, S. 704 f.

Schweighauser, Roland Hersteller, Mehrzahl von Ersatzpflichtigen und Regress im Produkthaftungsrecht, St. Gallen, 1992

Seuba Torreblanca,
Joan Carles Comentario a la STS 1^a, 22 mayo
2001, sobre responsabilidad por
productos, InDret 2/2002,
<http://www.InDret.com>

ders. Guía de Jurisprudencia española sobre
Productos Defectuosos, InDret 1/2002,
<http://www.InDret.com>

ders./Ramos, Sonia Guía de jurisprudencia española sobre
productos defectuosos, 2da ed., julio
2002, InDret 3/2002,
<http://www.InDret.com>

ders. Las sentencias del Tribunal de Justicia
de las Comunidades de 25 de abril de
2002 sobre la Directiva 85/374, sobre
productos defectuosos, InDret 3/2002,
<http://www.InDret.com>

Siegel, Katharina Produkthaftung im polnischen, tschechischen und slowenischen Recht,

Frankfurt am Main 2002

- Silva Sánchez, Jesús María* ?“ex delicto“? Aspecto de la llamada “responsabilidad” civil en el proceso penal, InDret 3/2001, <http://www.InDret.com>
- Soergel, Hans Theodor* Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 5/2, Schuldrecht IV/2 (§§ 823-853), Produkthaftungsgesetz, Umwelthaftungsgesetz, 12. Auflage, Stuttgart u. a. 1998
zitiert: *Soergel/Barbeiter*
- Solé i Feliu, Josep* El concepto de defecto del producto en la responsabilidad civil del fabricante, Valencia 1997
zitiert: *Solé i Feliu*, El concepto de defecto
- Solé i Feliu, Josep / Coderch Salvador, Pablo* Brujos y Aprendices - Los Riesgos de desarrollo en la responsabilidad de producto, Madrid, Barcelona 1999
- Sonnenberger, Hans Jürgen* Der Ruf unserer Zeit nach einer europäischen Ordnung des Zivilrechts, JZ 1998, S. 982 ff.
- Starck, Boris / Roland, Henri / Boyer, Laurent* Obligations, Band 2: Contrats, 5. Auflage, Paris 1995
zitiert: *Starck/Roland/Boyer*, Obligations Bd. 2

- dies.* Obligations, Band 1: Responsabilité délictuelle, 4. Auflage, Paris 1991
zitiert: *Starck/Roland/Boyer*, Obligations Bd. 1
- dies.* Introduction au droit,
3. Auflage, Paris 1991
- Stătescu, Constantin / Bîrsan, Corneliu* Drept civil, Teoria generală a obligațiilor, Bukarest 1993
- Staudinger, Julius v.* Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 13. Bearbeitung 1998, Zweites Buch Recht der Schuldverhältnisse (§§ 826-829; Produkthaftungsgesetz)
zitiert: *Staudinger/Bearbeiter*
- ders.* Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 13. Bearbeitung 1999, Zweites Buch Recht der Schuldverhältnisse (§§ 823-825)
zitiert: *Staudinger/Bearbeiter*
- Staudinger, Ansgar* Zur Novellierung des Produkthaftungsgesetzes, NJW 2001, S. 275 f.
- ders.* Das Schicksal der Judikatur zu „weiterfressenden Mängeln“ nach der Schuldrechtsreform,
ZGS 2002, S. 145 f.
- Steffen, Erich* Die Bedeutung der „Stoffgleichheit“ mit dem „Mangelunwert“ für die Her-

- stellerhaftung aus Weiterfresserschäden, *VersR* 1988, S. 977 ff.
- Stockmeier, Hermann* Haftungs- und versicherungsrechtliche Folgen der Einbeziehung landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse in den Anwendungsbereich der EG-Produkthaftungsrichtlinie, *VersR* 2001, S. 271 ff.
- Storm, Paul M.* Rechtsangleichung durch die EG-Produkthaftpflicht-Richtlinie?, *PHi* 1986, S. 112 ff.
- Streinz, Rudolf* Europarecht, 4. Auflage, Heidelberg 1999
- Taschner, Hans Claudius/ Frietsch, Edwin* Produkthaftungsgesetz und EG-Produkthaftungsrichtlinie Kommentar, 2. Auflage, München 1990
- Taschner, Hans Claudius* Fortentwicklung der Produkthaftung? „PHi zum 20. Jahrestag ihres Bestehens“, *PHi-Jubiläumsausgabe* 2002, S. 6 ff.
- ders.* Produkthaftung in der Europäischen Union: Bilanz, Auslegung und Reform, *PHi* 2000, S. 148 ff.
- ders.* Internationale Entwicklung in der Produkthaftung, insbesondere Stand der Umsetzung der EG-Richtlinie zur Pro-

- dukthaftung, PHi 1997, S. 68 ff.
- ders.* „Die EG-Richtlinie zur Produzenten-
haftung und die deutsche Industrie“
Eine Erwiderung, PHi 1986, S. 54 ff.
- ders.* Produkthaftung - Richtlinie des Rates
vom 25. Juli 1985, München 1986
zitiert: *Taschner* (1986)
- Taupitz, Jochen* Europäische Privatrechtsvereinheitli-
chung heute und morgen,
Tübingen 1993
- Taylor, Simon* L'harmonisation communautaire de la
responsabilité du fait des produits dé-
fectueux - étude comparative du droit
Anglais et du droit Français,
Paris 1999
- Terré, François/
Simler, Philippe/
Lequette, Yves* Droit civil. Les Obligations,
5. Auflage, Paris 1993
- Teves, Julian* Produkthaftung in Rumänien,
PHi 2003, S. 28 ff.
- Teyssié, Bernard* Les groupes de contrats,
Montpellier, Paris 1975
- Toader, Camelia/ Cio-
banu, Andrea* Un pas important spre integrarea euro-
peană: Legea nr. 193/2000 privind
clauzele abuzive, ordonanța guvernului

nr. 87/2000 privind răspunderea producătorilor și ordonanța guvernului nr. 130/2000 privind contractele la distanță, RDrcom 2001, S. 67 ff.

*Torem Charles/ Focsa-
neanu, Lazar*

La directive du Conseil des Communautés européennes du 25 juillet 1985 relative à la responsabilité du fait des produits défectueux et le droit français applicable en la matière,
JCP 1987, doctr., n° 3269

Tunc, André

Stichwort „responsabilité (en général)“
in: Dalloz, Encyclopédie juridique, Répertoire de Droit civil, Band VIII, Hrsg.: Pierre Raynaud; Jean-Luc Aubert, Loseblattsammlung, Stand 2001
zitiert: *Tunc*, Rép. de droit civil, responsabilité (en général)

*Ungureanu, Carmen
Tamara*

Drept internațional privat. Protecția consumatorilor și răspunderea pentru produsele nocive, Bukarest 1999
zitiert: *Ungureanu*, Drept internațional privat

dies.

Protecția consumatorului și răspunderea pentru produse în dreptul român,
Dreptul 1998, S. 56-63

Ungureanu, Ovidiu

Manual der drept civil-partea generală,
4. Auflage 1999

- Verseck, Keno* Rumänien, 2. Auflage 2001
- Viney, Geneviève* Responsabilité civile,
JCP 1993, doct. n° 3664
- dies.* L'introduction en droit français de la
directive européenne du 25 juillet
1985 relative à la responsabilité du
fait des produits défectueux,
Dalloz 1998, chr., S. 291 ff.
- dies.* Traité de droit civil sous la direction
de Jacques *Ghestin*, Band IV, Les
obligations. La responsabilité: condi-
tions, Paris 1982
zitiert: *Viney*, conditions
- dies.* L'action en responsabilité entre parti-
cipants à une chaîne de contrats, in
Mélanges dédiés à Dominique Hol-
leaux, Paris 1990, S. 399 ff.
zitiert: *Viney* in: Mélanges Holleaux
- Wagner, Gerhard* Das Zweite Schadensersatzrechtsände-
rungsgesetz, NJW 2002, S. 2049 ff.
- Wandt, Manfred* Internationale Produkthaftung, Heidel-
berg 1995
- des.* Deutsche Arzneimittelhaftung und EG-
Produkthaftung,
VersR 1998, S. 1059 ff.

- Weber, Hans-Joachim /
Dospil, Joachim /
Hanhörster, Hedwig* Mandatspraxis neues Schuldrecht,
Köln, Berlin u. a. 2002
zitiert: *Weber/Dospil/Hanhörster*,
Neues Schuldrecht
- Weniger, Catherine* La responsabilité du fait des produits
pour les dommages causés à un tiers au
sein de la Communauté Européenne,
Rennes 1994
- Wesch, Susanne* Die Produzentenhaftung im inter-
nationalen Rechtsvergleich - Eine
rechtsvergleichende Untersuchung ih-
rer Strukturen in den Ländern Deutsch-
land, England, Frankreich und den
Vereinigten Staaten von Amerika,
Tübingen, 1994
- Westphalen, Friedrich
Graf von (Hrsg.)* Produkthaftungshandbuch, Band 1:
Vertragliche und deliktische Haftung,
Strafrecht und Produkt-Haftpflicht-
versicherung,
2. Auflage, München 1997
zitiert: PdHHB Bd. 1/*Bearbeiter*
- ders.* Produkthaftungshandbuch, Band 2:
Das deutsche Produkthaftungsgesetz;
Internationales Privat- und Prozess-
recht; Länderberichte zum Produkthaf-
tungsrecht, 2. Auflage, München 1999
zitiert: PdHHB Bd. 2/*Bearbeiter*
- des.* Grundtypen der deliktsrechtlichen

- Produzentenhaftung,
JURA 1983, S. 57 ff.
- ders.* Deliktische Produzentenhaftung und
Beweislast, JURA 1983, S. 281 ff.
- ders.* Neue Aspekte der Produzentenhaftung,
MDR 1998, S. 805 ff.
- ders.* Die Neuregelungen des Entwurfs eines
Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes
für das Kauf- und Werkvertragsrecht,
DB 2001, S. 799 ff.
- ders.* Das neue Produkthaftungsgesetz,
NJW 1990, S. 83 ff.
- Wieckhorst, Thomas* Recht und Ökonomie des Produkthaf-
tungsgesetzes: Eine an den rechtlichen
Zielvorgaben und am Effizienzkriteri-
um orientierte Analyse, Baden-
Baden 1994
- WiRO-Handbuch* Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuro-
pa hrsg. von Stephan Breidenbach, 3. Band,
46 (Loseblattsammlung), 46. Ergänzungs-
lieferung, München 2003
zitiert: *WiRO-HdB-Bearbeiter*
- Witz, Claude / Wolters,
Gerhard* Die Umsetzung der Produkthaftungs-
Richtlinie in Frankreich,
RIW 1998, S. 832 ff.

- Zamfir, Ion* Protecția consumatorilor în România –
acte normative comentate,
Bukarest 1997
- Zlătescu, Victor*
Dan/Moroianu
Zlătescu, Irina Dreptul român în marele sistem roma-
no-germanic,
Dreptul 1991, S. 3 ff.
- Zöllner, Richard* Zivilprozessordnung,
23. Auflage, Köln 2002
- Zweigert, Kon-
rad/Kötz; Hein* Einführung in die Rechtsvergleichung
auf dem Gebiete des Privatrechts, 3.
Auflage, Tübingen 1996
zitiert: *Zweigert/Kötz*
- dies.* Einführung in die Rechtsvergleichung
auf dem Gebiet des Privatrechts, Band
1: Grundlagen,
2. Auflage, Tübingen 1984
zitiert: *Zweigert/Kötz*, 2. Aufl., Bd. 1
- dies.* Die Haftung für gefährliche Anlagen
in den EWG-Ländern sowie in England
und den Vereinigten Staaten von Ame-
rika, Tübingen, 1966
zitiert: *Zweigert/Kötz*, Die Haftung für
gefährliche Anlagen

